J. germ.
139 t.

Philippi

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Civilstands-Gesetze

in der

Königlich preußischen Rhein-Provinz.

Zusammengestellt

von

F. Philippi,

Staats-Prokurator bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve.

Aachen.

Joh. Heinr. Schulz.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Es wird darüber geklagt, daß das Aufsuchen, das Verständniß und die Anwendung des Geltenden in der Civilstands-Gesetzgebung dermalen ein ernsthaftes Studium voraussetze, während die Stellung des Civilstands-Beamten eine schnelle Auffassung und von Zweifeln ungetrübte Anwendung der gesetzlichen Vorschriften nothwendig bedinge. — Dem mit der Sache nicht völlig Vertrauten, dem nur die Einfachheit der im bürgerlichen Gesetz-Buche enthaltenen Civilstands-Gesetze entgegen tritt, kann dieses für den ersten Augenblick auffallend erscheinen; die Klage rechtfertigt sich aber, wenn in Erwägung gezogen wird, daß die im bürgerlichen Gesetz-Buche enthaltenen Civilstands-Gesetze eines Theils mit früheren Verordnungen innig zusammenhängen, und andern Theils im Laufe der Zeit auf das Mannigfachste ergänzt und verändert worden sind, daß diese früheren und späteren, nothwendig in Betracht zu ziehenden Anordnungen in den verschiedensten Sammlungen zerstreut, und zum Theil in französischer Sprache, oder in ganz unteutschem Teutsch verkündet sind.

Der Wunsch, den einzeln stehenden Beamten, denen die Führung der Civilstands-Register in der Königl. preußischen Rhein-Provinz anvertraut ist, hier die nöthige Erleichterung zu verschaffen, oder — richtiger gesagt — ihnen die gehörige Führung ihres Amtes möglich zu machen, veranlaßte die gegenwärtige Zusammenstellung der Civilstands-Gesetze, und die jetzige Zeit, welche man die Zeit der Zusammenstellungen nennen könnte, wird dieselbe, — wenn sie gelungen ist, — durch das hervorge-

Digitized by Google

brachte und anerkannte Bedürfniß rechtfertigen, zumal die früher, in ähnlicher Absicht erschienenen Hülfs-Bücher jetzt wenigstens veraltet sind.

Kam es daher bei der nun vorliegenden Arbeit darauf an, den gesetzlichen Normen Zugänglichkeit und Verständniß zu verschaffen, so schien es doch für die zweckmäßige Erreichung dieser Absicht von der größten Bedeutung, daß durch Darreichung eines Hülfs-Buches den selbstständigen Beamten die selbstthätige Beurtheilung bei Anwendung der Gesetze nicht beschränkt werde. Die Form eines Hand-Buches, welches nur Resultate liefern kann, bei denen die Bequemlichkeit des Gebrauchenden zwar immer ihre Rechnung findet, bei denen die Gewissenhaftigkeit des Bedürfenden aber niemals sicher ist, ob Ansicht und Auslegung, oder das Gesetz zu ihm spricht, mußte daher verworfen werden; mit ihr die Angabe gerichtlicher Entscheidungen, und die Mittheilung gesetzlich nicht anerkannter Formulare.

Eben so wenig brauchbar schien aber die einfache Sammlung, bei der es an jeder nachhelfenden Zurechtweisung fehlt, und bei der die Wahl zwischen dem noch Gültigen und dem Wiederaufgehobenen entweder ganz ausgeschlossen bleiben oder doch ungerechtfertigt erscheinen muß.

So entstand denn folgende Anordnung, welche durch Verbindung der Vortheile beider Bearbeitungs-Arten die Nachtheile beider zu vermeiden sucht:

Zuerst — nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung — der neu übersetzte Text des Haupt-Gesetzes aus dem bürgerlichen Gesetz-Buche, unterbrochen durch Anmerkungen, welche alle früheren, neben diesem Gesetze noch gültigen Bestimmungen, und alle späteren Veränderungen desselben bei den einzelnen betreffenden Artikeln kurz andeuten, und so geordnet sind, daß die, von den allgemein-abändernden Bestimmungen abweichenden besonderen Verordnungen für das ehemalige Großherzogthum und spätere

Digitized by Google

General-Gouvernement Berg, für die ehemaligen Bezirke der Saarbrückener und Kreuznacher Administrationen, und für das Fürstenthum Lichtenberg, mit der politisch-geographischen Bezeichnung ihres Gültigkeits-Bezirks (Berg, Saarbrücken ꝛc.) versehen, zuletzt stehen. Bei sämmtlichen Anmerkungen sind die Gesetze, Verordnungen und Rescripte, auf welche sie sich stützen, ihrem Datum nach angeführt, und die wichtigsten und entscheidenden sind mit: * bezeichnet. Ganz am Schluß der einzelnen Anmerkungen sind die Artikel citirt, die mit dem grade vorliegenden Artikel in Verbindung stehen, oder zu dessen Erklärung dienen, und am Schlusse des Ganzen befinden sich zwei größere Anmerkungen, in Form von Beilagen (**A.** und **B.**), über die Ehe-Verbote, nebst dem dazu gehörigen Text des betreffenden Theils des Allgemeinen preußischen Land-Rechts, und über den Gebrauch des Stempel-Papiers.

Dieser Bearbeitung des Haupt-Gesetzes folgt — zum eigenen Nachlesen des Gebrauchenden und als Prüfstein der Anmerkungen — der chronologisch geordnete Abdruck aller derjenigen zur wörtlichen Mittheilung geeigneten Gesetze, Verordnungen und Rescripte, welche — und in soweit sie in den oben erwähnten Anmerkungen bezogen und dort mit: * bezeichnet sind; die ursprünglich französisch erlassenen ebenfalls in neuer Uebersetzung.

Als Wegweiser für diejenigen endlich, die noch weiter gehen, und diese sämmtlichen Normen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ursprünglichen Form, sowie auch die minder wichtigen ihrem wörtlichen Inhalte nach aufsuchen und kennen wollen, ist ein chronologisches Verzeichniß sämmtlicher seit dem 20. September 1792 bis jetzt, für die hiesige Provinz, über den Civilstand ergangenen Gesetze, Verordnungen und Rescripte angehängt. Dieses Verzeichniß enthält außer dem Datum, der Bezeichnung der erlassenden Behörde und dem kurzen Inhalte, auch noch die genaue Angabe, wo die gesetzliche Pu-

Digitized by Google

blication oder sonstige Veröffentlichung statt gefunden hat, in so-weit solche überhaupt erfolgt ist; und es sind hierbei nicht bloß die öffentlichen Sammlungen, sondern auch verbreitete Privat-Sammlungen angeführt, so wie überdem die betreffenden Artikel des Haupt-Gesetzes citirt.

Zur Bequemlichkeit beim Gebrauche ist ein alphabetisches Verzeichniß beigegeben, durch welches besonders die Auffindung derjenigen neben dem Haupt-Gesetze vorhandenen Bestimmungen erleichtert werden sollte, welche entweder als veraltet, bloß im chronologischen Verzeichniß, und nicht in den Anmerkungen vorkommen, — oder welche, nicht unmittelbar zu einem bestimmten Artikel des Haupt-Gesetzes erlassen, in den Anmerkungen doch einem beigegeben werden mußten, wie z. B. die Bestimmungen über: Beamte, Cholera, Consense, Decennal-Tabellen, Ergänzungs-Register ꝛc.

Die Entfernung vom Druckorte hat einen ergänzenden und berichtigenden Nachtrag nöthig gemacht, und es ist dringend zu wünschen, daß alles dort Bezeichnete vor dem Gebrauche des Buches in dasselbe gehörigen Ortes eingetragen werde.

Cleve, den 20. November 1836.

Ph.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Der Civilstand und die geschichtliche Entwickelung der Gesetzgebung über die Feststellung desselben, als eines bürgerlichen Instituts in Frankreich.

Der Civilstand eines Menschen ist die Rechtsfähigkeit desselben, in der Familie und im Staate Rechte und Pflichten zu erwerben, und Rechte und Pflichten zu übertragen.

Die Feststellung der Thatsachen und der ersten und wichtigsten Momente, aus denen diese Rechtsfähigkeit hervorgeht — Geburt — Ehe — und Tod — überlassen die meisten Gesetzgebungen der Kirche, indem sie durch Beaufsichtigung der Führung der Kirchen-Bücher sich das Material zu sichern suchen.

Die anderen Gesetzgebungen und namentlich auch die der preuß. Rheinprovinz gebliebene französische, haben selbstständige Mittel zu diesem Zwecke ergriffen; aber auch diese Gesetzgebungen sind ursprünglich von der Benutzung der Kirchen-Bücher ausgegangen.

Seit frühester Zeit hatte nämlich die christliche Kirche eigene Register, oder Bücher, eingeführt, um die religiöse Feier der Taufe, Heirath und Beerdigung, zu kirchlichen Zwecken, zu bekunden, und spät erst ist diese Einrichtung ein Augenmerk des Staates geworden.

In Frankreich geschah dieses fast um dieselbe Zeit, als unter der weisen Regierung des Markgrafen Johann Georg [1]) in Brandenburg den Geistlichen die erste Anweisung ertheilt wurde; — in Frankreich ging man nur schneller weiter, und der einmal gemachte Anfang führte einen stets wachsenden Einfluß des Staates, und endlich eine völlige Scheidung der kirchlichen und der bürgerlichen Register herbei.

Nachweislich ist es König Franz I. von Frankreich, der dort den Kirchen-Büchern zuerst ausdrücklich den erweiterten Zweck zuführte, auch zum Beweise der bürgerlichen Verhältnisse zu dienen, und deshalb ihre Form fester, ihren Inhalt ausgedehnter, ihre Benutzung leichter und ihre Bewahrung sicherer machte, indem er verordnete, daß außer den frühern Angaben über Taufe und Beerdigung, auch noch Zeit und Ort der Geburt und des Todes, sowie die nächsten Familien-Verhältnisse der Geborenen und Gestorbenen genau verzeichnet werden sollten, — ferner, indem er bestimmte, wer zu den desfallsigen Angaben Verpflichtung haben — und daß die so geführten Register vom betreffenden Geistlichen und einem Notar

1) Visitation und Consistorial-Ordnung von 1573.
Mylius Corp. Const. March. T. I. 1. No. VII. S. 316.

Digitized by Google

unterschrieben, jährlich auf der Canzlei des nächsten Gerichts hinterlegt werden sollten. [2])

Nicht überall jedoch fanden diese Anordnungen die verdiente Beachtung und immer noch veranlaßte die große Mangelhaftigkeit der Kirchen-Bücher, daß über die wichtigsten Lebens-Verhältnisse in den meisten Fällen auf schwankenden Zeugen-Beweis zurückgegriffen werden mußte.

Dieses bewog Heinrich III., den Geistlichen die Beschwörung der von ihnen geführten Register, und den Gerichts-Greffiers die Verpflichtungen aufzulegen, die Geistlichen zur wirklichen Hinterlegung der Register binnen zwei Monaten nach Jahres-Schluß anzuhalten, die Register zu bewahren und aus denselben die nöthigen Ausfertigungen zu ertheilen. [3])

Wie gut dieses nun auch gemeint war und wie ernstlich diese Verordnungen (mit der geringen Veränderung, daß die Hinterlegung der Register schon binnen Monats-Frist zu bewirken sey) unter Ludwig XIII. wieder eingeschärft wurden, [4]) so scheiterte deren Ausführung doch abermals, wahrscheinlich hauptsächlich an der Zerrissenheit der damaligen Verhältnisse des Landes.

Unter Ludwig XIV. wurde es daher von Neuem versucht, eine für alle Theile des damaligen Frankreichs gültige Gesetzgebung zur Sicherstellung des Civilstandes in das Leben treten zu lassen. Mit Strafbestimmungen für Uebertretungen versehen, und bei weitem vollständiger als alles Frühere, versprach sie einen guten Erfolg. Sie enthält wesentlich folgendes:

I. Allgemeine Verfügungen, als: in Civilstands-Angelegenheiten soll nur dann Zeugen-Beweis zulässig seyn, wenn die zu führenden Register gar nicht geführt, oder ganz verloren sind; — alle Tauf-, Heiraths- und Beerdigungs-Vermerke sollen in ein doppelt zu haltendes Register, welches vom Königlichen Richter paraphirt, und mit Seiten-Zahl versehen seyn muß, hintereinander eingetragen werden; — die Urkunden sollen in dem einen Duplicate von den Parteien und Zeugen mit unterschrieben werden; — dieses Duplicat soll als Original in den Händen der Geistlichen verbleiben, das andere Duplicat aber, binnen sechs Wochen nach Jahres-Schluß, von den Geistlichen auf die Gerichts-Canzlei hinterlegt werden; — aus beiden Duplicaten können völlig beweisende Ausfertigungen ertheilt werden.

II. Besondere Verfügungen über die Erfordernisse der einzelnen Tauf-, Heiraths- und Beerdigungs-Urkunden, und zwar vor-

2) Ordonnanz über die Justiz-Pflege vom August 1539. Recueil génér. des ancien. lois franc. par Jourdan, Decrusy et Jsambert. T. XII. pag. 610.

3) Ordonnanz über viele Zweige der Staats-Verwaltung vom Mai 1579. Daselbst T. XIV. pag. 423.

4) Ordonnanz über Civil- und Criminal-Recht, Finanz- und Marine-Wesen vom Januar 1629. Daselbst T. XVI. pag 232.

Digitized by Google

nehmlich: — bei dem Tauf-Acte, die Erklärung des Vaters oder seines Stellvertreters und der Pathen; — bei dem Heiraths-Acte vier Zeugen und Consens; — bei dem Beerdigungs-Acte, die Erklärung zweier Verwandten oder Freunde; — überdem aber sorgfältige Angabe der schon durch Franz I. in Betracht gezogenen Verhältnisse und Zeit- und Orts-Bestimmungen. [5])

Im Laufe der langdauernden Regierung Ludwig XIV. wurde diese, für die damalige Zeit durch besonders sorgfältige Abfassung ausgezeichnete, und in den meisten Beziehungen allem Spätern zum Grunde gelegte Gesetzgebung fortwährend in Erinnerung gebracht und befeilt, [6]) doch aber gelang es nicht, die Befolgung derselben durchzusetzen, und Klagen über die widerspenstige Geistlichkeit leiteten unter Ludwig XV. abermals neue Civilstands-Verordnungen ein, durch welche nicht bloß die Handhabung der früheren Ordonnanzen sehr dringend eingeschärft, sondern auch, zur Befriedigung der immer erweiterten Ansprüche des Staats, Neues verlangt wurde.

Die erste und wichtigste dieser neuen Verordnungen, [7]) die als Declaration auftritt, läßt sich nach Maaßgabe ihres Verhältnisses zur frühern Gesetzgebung in zwei Arten von Bestimmungen zerlegen, nämlich:

1) in solche, welche die frühere Gesetzgebung nur modificiren z. B. dahin, daß beide Duplicate der Register von den Erschienenen mit unterschrieben, und daher auch beide als Original betrachtet werden sollen; — daß die Taufen, Heirathen und Beerdigungen auch wohl in drei gesonderte Doppel-Register können eingetragen werden; ꝛc. —
2) in solche, welche der frühern Gesetzgebung ganz neu hinzugefügt wurden, z. B. Bestimmungen wegen der Verpflich-

---

5) Ordonnanz über die Justiz-Pflege vom April 1667 Tit. XX. Art. 7-14. Daselbst T. XVIII. pag. 137.

6) durch:

a. Ordonnanz vom Februar 1672 über das Alter und den Dienst der Justiz-Beamten, worin gelegentlich die Ordonnanz vom April 1667 besonders in Beziehung auf die älteren Register erweitert und ergänzt wird. Daselbst T. XIX. pag. 1.

b. Beschluß vom 9. August 1683 in Betreff der Kirchen-Register an denjenigen Orten, wo der protestantische Cultus verboten war. Daselbst T. XIX. pag. 431.

c. Edikt vom October 1691 und Juni 1705, wodurch eigene gerichtliche Bewahrungs- und Revisions-Beamten geschaffen wurden. Daselbst T. XX. pag. 141 und 466. (Die jedoch durch ein Edikt Ludwig XV. vom Juli 1719 schon wieder wesentlich aufgehoben wurden, Daselbst T. XX. pag. 555.)

d. Edikt vom October 1706 in Betreff Führung der Register und Ertheilung von Ausfertigungen aus denselben. Daselbst T. XX. pag. 490.

7) Declaration vom 9. April 1736. **Daselbst T. XXI. pag. 405.**

Digitized by Google

tung zur Anzeige über Auffindung einer Leiche, und der hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten; — über Leichen-Transport; — Taxe der Ausfertigungen; — Revision der Register durch die Gerichts-Behörden; — gerichtliche Rectification unrichtiger Urkunden, und die desfalls zu machenden Rand-Vermerke ꝛc. ꝛc.

Diese Declaration in Verbindung mit späteren, theils noch unter Ludwig XV. [8]) theils unter Ludwig XVI. [9]) erlassenen näheren Anordnungen scheint endlich wirklich zur Ausführung gekommen, und so die Gewinnung solcher Register, die auch für die bürgerlichen Interessen wohl brauchbar waren, errungen gewesen zu seyn.

Ein wesentlicher Mangel blieb jedoch und blieb auch nicht verborgen, nämlich der, daß diese ganze Gesetzgebung, welche offenbar eine allgemein gültige *Staats*-Gesetzgebung seyn sollte, sich doch nur an eine *bestimmte Kirche* anlehnte, und daher den, dieser Kirche nicht angehörigen Einwohnern, auch nicht zu Gute kam.

Das Anlehnen an eine bestimmte Kirche zeigte sich aber darin klar, daß — wie sehr der Zweck, und damit Form und Wesen der Kirchen-Bücher durch die erwähnten Staats-Gesetze verändert worden war, — *der* Grundsatz doch unangetastet blieb, daß diese Bücher durch die *betreffenden Geistlichen* geführt werden sollten. Denn geschichtlich war begründet, daß unter den betreffenden Geistlichen nur die catholischen verstanden seyn konnten, und dieses

---

8) Declaration vom 17. August 1737 wegen Paraphirung der Pariser Register. Daselbst T. XXII. pag. 30.

9) a. Entscheidung des Civil-Lieutenants des Chatelets zu Paris vom 30. März 1775 wegen Unterschrift der Zeugen bei den Beerdigungs-Acten. Daselbst T. XXIII. pag. 149.

b. Parlaments-Beschluß vom 7. März 1778 über die Rectification der fehlerhaften Pariser Register. Daselbst T. XXV. pag. 226.

c. Parlaments-Beschluß vom 24. Novbr. 1778 wegen Hinterlegung der Register von Troyes. Daselbst T. XXV. pag. 461.

d Ordonnanz vom 3. März 1781 wegen der Civilstands-Register in der Levante. Daselbst T. XXVI. pag. 431.

e. Declaration vom 12. Mai 1782, wonach die Geistlichen nichts anderes über die Geburt in die Tauf-Urkunden eintragen sollen, als was ihnen nach Vorschrift der Ordonnanz von 1667 und der Declaration von 1736 erklärt werden muß; Zusätze aus eigener Wissenschaft zu machen, aber streng verboten wird. Daselbst T. XXVII. pag. 190.

f. Rescript vom 25. Mai 1782 wegen dreifacher Ausfertigung der Todes-Urkunden der zur Marine gehörigen Personen in Kriegs-Zeiten. Daselbst T. XXVII. pag. 192.

g. Beschluß des Conseil vom 7. April 1785, wodurch die Geistlichen angewiesen werden, die Beerdigungs-Register den Vorgesetzten der Domainen-Verwaltung auf Erforderung (zur Ermittelung der Steuer) mitzutheilen. Daselbst T. XXVIII pag. 18.

h. Declaration vom 20. Juli 1787, wodurch die Befolgung der Declaration von 1736 in Betreff der Tauf-Urkunden eingeschärft wird. Daselbst T. XXVIII. pag. 394.

Digitized by Google

wurde nach den damaligen Ansichten um so unzweifelhafter, als der lange Kampf, den die zum Theil neuen Kirchen mit der catholischen, um politische Rechte führten, in Frankreich sich bekanntlich damit geendigt hat, daß nur die catholische Kirche, als Kirche, vom Staate anerkannt, den übrigen Confessionen und Religionen aber keine Corporations-Rechte zugestanden, und ihren Geistlichen keinerlei Art von äußerer Kirchen-Gewalt, oder auch nur Beamten-Qualität eingeräumt wurde.

Die Folge hiervon war, daß den Urkunden dieser Kirchen-Diener kein gesetzlicher Glaube zur Seite stand, und daß somit die Nicht-Catholiken, die sich den catholischen Geistlichen nicht stellten, aller Sicherung ihres Civilstandes entbehrten.

Diesem zu begegnen wurde endlich auch wiederum unter Ludwig XVI. für die Nicht-Catholiken eine eigene, ganz in das Einzelne gehende, Gesetzgebung erlassen, wonach es ihnen frei gestellt war, entweder durch die catholischen Geistlichen, oder durch die Gerichts-Behörden, die sie betreffenden Geburten, Heirathen und Todesfälle auf civilrechtlich gültige Art feststellen zu lassen.[10])

Durch diese Ausnahme-Gesetzgebung hatte sich somit der Staat in dieser Beziehung schon vor der Revolution von der Kirche frei gemacht, und den Uebergangs-Punkt zu der, mit der Revolution in das Leben getretenen, ganz neuen Civilstands-Gesetzgebung gefunden.[11])

Diese nämlich trennte überall die kirchlichen Interessen von den bürgerlichen, und indem sie die Bekundung stattgehabter religiöser Feier lediglich, jedoch ungestört, der Kirche überließ, machte sie es allen Eingesessenen, als ausnahmslose Regel, zur Pflicht, ihren und der Ihrigen Civilstand durch besonders angeordnete bürgerliche Beamte feststellen zu lassen. Sie gab zugleich transitorische Verfügungen wegen der bisher geführten Kirchen-Bücher, bestimmte genau die Erfordernisse der verschiedenen einzelnen Urkunden, die Verpflichtungen der Bürger und Beamten und verordnete die Anlegung neuer bürgerlicher Register — der Civilstands-Register.

§. 2.

Einführung, Modificirung und Gültigkeit der Civilstands-Gesetze in der Rhein-Provinz.

So stand die Gesetzgebung, als im Jahre 1794 die Länder zwischen dem Rhein und der Maaß und dem Rhein und der Mosel von den revolutionären Heeren Frankreichs überschwemmt, in Besitz genommen[12]) und bald auch auf französischen Fuß organisirt wur-

10) Edikt vom 28. Novbr. 1787 über die Rechte, Pflichten und Verhältnisse der Nicht-Catholiken. Daselbst T. XXVIII. pag. 481.

11) Zwei Dekrete der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Septbr. 1792.

12) Abgetreten wurden diese Länder erst im Lüneviller Frieden und die hierdurch entstandenen neuen Verhältnisse erst völlig geordnet durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803.

Digitized by Google

den, — und so kam sie mit vielen anderen Gesetzen durch den General-Regierungs-Commissar Rudler [13]) am 12. Flor. VI. der französischen Republik (1. Mai 1798) in diese Lande, wo sie mit den darauf bezüglichen späteren Bestimmungen auch gültig blieb und gehandhabt wurde, bis sie, — wie in ganz Frankreich — durch die Gesetze vom Jahre XI. und XII. der französischen Republik [14]), wenigstens der Form [15]) nach, zum großen Theile verdrängt ward.

Den Gesetzen vom Jahre XI. und XII. schlossen sich wieder viele erläuternde und ergänzende Bestimmungen an, und diese, wie jene, bekamen auch auf dem rechten Rhein-Ufer Kraft, als die ferner über Teutschland eingebrochenen Veränderungen die Gründung des Großherzogthums Berg möglich gemacht hatten, und diesem am 12. Novbr. 1809 die französische Civil-Gesetzgebung gegeben worden war. [16])

Aehnliche Verbreitung ward dieser Gesetzgebung bei Bildung oder Umbildung anderer teutscher Staaten unter französischem Einflusse, wovon hier jedoch um somehr abzusehen ist, als es sich hier nur von der Gesetzgebung in der preußischen Rhein-Provinz handelt, und für diese die zweifache Fortbildung der Civilstands-Gesetzgebung zu Paris und zu Düsseldorf allein in Betracht kommen kann.

An beiden Orten fehlte es nun auch nicht an desfallsiger Thätigkeit; der sie bedingende politische Zustand selbst dauerte aber nur noch etwa vier Jahre und so auch sie. Mit dem Ende des Jahres 1813 begann die Wiedergewinnung dieser Länder für Teutschland, und je weitere Fortschritte hierin gemacht wurden, desto mehr einzelne provisorische Verwaltungen wurden errichtet, die sämmtlich, mit einer gewissen gesetzgeberischen Gewalt ausgerüstet, die Civilstands-Gesetze zum Theil auf sehr verschiedene Art veränderten.

Hierher gehören:

1) für das Großherzogthum Berg — seit dem 25. Novbr. 1813 das General-Gouvernement zu Düsseldorf;

2) für die Departements des Rheines, der Mosel, der Saar

---

13) Früher Richter bei dem Cassations-Hofe zu Paris, wurde er durch Beschluß des Vollziehungs-Directoriums der französischen Republik vom 14. Brum. VI. (5. Novbr. 1797) zur Organisation der nachmals sogenannten vier neuen Departements nach Mainz gesandt.

14) Nachmals die Titel II. V. VI. VII. und VIII. des am 30. Ventose XII. (21. März 1804) als ein Ganzes publicirten bürgerlichen Gesetz-Buchs.

15) Dem Inhalte nach können die hierher gehörigen Bestimmungen der neuen Gesetzgebung (vielleicht mit einziger Ausnahme der Lehre von der Ehescheidung) nur als eine Umarbeitung der Gesetze von 1792 betrachtet werden, woher es denn auch kommt, daß neben dieser neuen Gesetzgebung die einzelnen seit 1792 bis 1804 erlassenen erläuternden und ergänzenden Bestimmungen Gültigkeit behalten haben, so weit das Neue nicht durchaus abweichend ist.

16) Nebst einer Anweisung zur Anwendung dieser Gesetzgebung vom nämlichen Tage, welche die erläuternden Verordnungen in sich aufnahm; beides mit Gültigkeit vom 1. Januar 1810.

Digitized by Google

und des Donnersberges — seit dem 2. Febr. 1814 — das General-Gouvernement des Mittel-Rheins zu Trier, später zu Coblenz,

3) für die Departements der Roer, Ourthe, und Nieder-Maaß — seit dem 10. März 1814 — das General-Gouvernement des Nieder-Rheins zu Aachen;

4) für das bisherige General-Gouvernement vom Nieder-Rhein, verbunden mit dem auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen Theile des General-Gouvernements vom Mittel-Rhein, und der Stadt Coblenz — seit dem 15. Juni 1814 — das combinirte General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins zu Aachen, welches am 15. April 1815 noch mit dem ganzen General-Gouvernement Berg, und den sämmtlichen, für die Krone Preußen bestimmten Ländern am linken Rhein-Ufer, unter demselben Namen verbunden wurde;

5) für die, bei oben erwähnter Combinirung übrig gebliebenen Länder des bisherigen General-Gouvernements vom Mittel-Rhein, nämlich den Bezirken zwischen dem Rhein und der Mosel, der Saar und der im ersten pariser Frieden bestimmten neuen französischen Gränze (jedoch mit Ausnahme der Städte Mainz und Coblenz) — seit dem 16. Juni 1814 die österreichisch-baiersche Landes-Administrations-Commission zu Kreuznach, und endlich:

6) für die im zweiten pariser Frieden an Preußen abgetretenen Theile des Saar-Gaues — seit dem 20. Novbr. 1815 — die Landes-Administration zu Saarbrücken. [17])

Im Jahr 1816 wurden nun zwar alle diese Länder (soweit sie an Preußen gekommen waren,) unter sich, als Rhein-Provinz vereinigt, und fanden so endlich einen gesetzgeberischen Mittelpunkt. Das von den genannten provisorischen Verwaltungen einmal Verordnete ist aber dadurch nicht wieder aufgehoben worden, sondern hat nur als Grundlage zu anderweitigen, theils verändernden, theils ergänzenden Bestimmungen gedient. [18])

Neuerlich — durch Vertrag vom 31. Mai 1834 — ist nun noch derjenige Theil des ehemaligen Saar-Departements, der durch die Beschlüsse des Wiener Congresses 1816 vorläufig an Sachsen-Coburg gekommen und zu St. Wendel abgesondert verwaltet worden war, das Fürstenthum Lichtenberg, mit der preußischen Rhein-Provinz vereinigt worden, und auch hier sind inzwischen einige abändernde Verfügungen erlassen.

17) Theilweise schon seit 1680 von Frankreich occupirt.

18) Den Ministerien ist die Befugniß ertheilt, die Verordnungen der General-Gouverneure wieder aufzuheben.
Kabinets-Ordre vom 9. Septbr. 1822.

Digitized by Google

Quellen und deren Citir-Art.

Die Quellen, aus denen geschöpft worden ist, sind, außer den verschiedenen Parquet-Acten, folgende:

I. Oeffentliche Sammlungen:

1) Recueil des réglemens et arrêtés émanés du commissaire du Gouvernement dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin vom Jahre VI. bis VIII. der französischen Republik,
citirt z. B. Rudler I. (Band) 2. (Heft) 7. (Seite.)
2) Recueil des réglemens et arrêtés émanés du commissaire du Gouvernement dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin vom Jahre VIII. bis X. der französischen Republik (100 Bulletins),
citirt z. B. 100 Bullet. Nro. 8. pagina 4.
3) Bulletin des lois — III. und IV Serie
citirt z. B. Bullet. des lois III. Ser. Nro. 198. Nro. 3589.
4) Die Gesetz-Bülletins für das Großherzogthum Berg I. u. II. Serie,
citirt z. B. Berg. Gesetz. Büllet. II. Ser. Nro 1. Nro. 3.
5) Die Bergischen Präfektur-Acten (Düsseldorf),
citirt z. B. Präfekt. Acten Düsseldorf Seite 377.
6) Das Bergische Gouvernements-Blatt.
7) Das Journal für Nieder-Rhein.
8) Das Journal für Nieder- und Mittel-Rhein.
9) Die Amts-Blätter der Administrationen zu Kreuznach und zu Saarbrücken.
10) Das Intelligenz- und Amts-Blatt der Coburgschen Regierung zu St. Wendel.
11) Die Amts-Blätter der sämmtlichen Königl. preußischen Regierungen in der Rhein-Provinz.
12) Die Gesetz-Sammlung.
13) Die Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechts-Wissenschaft und Rechts-Verwaltung,
citirt z. B. v. Kamptz Jahrbücher (Band) XXV. (Seite) 470.
14) Die Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung,
citirt z. B. v. Kamptz Annalen 1835. 7. (Seite.) —

II. Privat-Sammlungen:

1) Code général français par J. Desenne (und zwar grade diese Sammlung, weil sie systematisch geordnet ist,)
citirt z. B. Desenne (Theil) VII. (Seite) 452.
2) Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, und in dem vormaligen Großherzogthum Berg ꝛc. ergangen sind ꝛc. zusammengestellt ꝛc von J. J. Scotti,
citirt z. B. Scotti III. (Theil) 3340. (Seite.)
3) Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark ꝛc. ergangen sind ꝛc. — zusammengestellt von J. J. Scotti.
citirt z. B. Scotti, Cleve-Mark V. (Theil) 3080. (Seite.)
4) Sammlung der für die Königlich Preußische Rhein-Provinz seit dem Jahre 1813 ꝛc. ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte ꝛc. — von F. A. Lottner,
citirt z. B. Lottner (Theil) I. Nro. 87. Seite 127.
5) Sammlung der für das Fürstenthum Lichtenberg ꝛc. ergangenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Verordnungen von F. A. Lottner,
citirt z. B. Lottner Lichtenberg (Seite) 346.

Digitized by Google

Die

Civilstands-Gesetze.

Des bürgerlichen Gesetz-Buches erstes Buch.

Titel II. V. VI. VII. und VIII.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Führung der Civilstands-Register.

(Das bürgerliche Gesetzbuch.)
(Erstes Buch.)
(Zweiter Titel.)

Von den Civilstands-Urkunden.

Erstes Capitel.
Allgemeine Verfügungen.

Art. 34.

Die Civilstands-Urkunden müssen das Jahr, den Tag und die Stunde, wann sie aufgenommen werden, so wie die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort aller derjenigen Personen ausdrücken, welche darin genannt werden.

Siehe: Art. 50.

Art. 35.

Die Civilstands-Beamten dürfen in die Urkunden, die sie abfassen, weder durch Anmerkungen, noch durch sonstige Aeußerungen, irgend etwas einrücken, als das, was von den Erscheinenden erklärt werden muß.

1. Civilstands-Beamten sind dermalen die Bürgermeister oder die von ihnen gehörig delegirten Beigeordneten.
   * Gesetz vom 28. Pluviose VIII.
   * Gesetz vom 18. Floreal X.
   Kaiserl. Dekret v. 4. Juni 1806.

Ueber solche allgemeine Delegationen ist ein förmlicher schriftlicher Beschluß abzufassen und bei den Gemeinde-Acten zu bewahren, jedem der zu führenden Register ist aber eine Ausfertigung dieses Beschlusses vorzuheften, und in den Köpfen der Urkunde ist der Delegation zu erwähnen.

Hat eine solche allgemeine Delegation nicht statt gefunden und der Bürgermeister ist verhindert, so tritt zwar für solche einzelne Fälle der Beigeordnete, der den Bürgermeister überhaupt zu vertreten hat, von selbst auch in die Funktionen des C. St. Beamten ein, hat aber dann im Kopfe der Urkunden der besondern Verhinderung des Bürgermeisters zu erwähnen.

Aehnlich ist es, wenn der delegirte Beigeordnete verhindert seyn sollte, der Bürgermeister auch nicht fungiren kann, und nun ein etwaiger zweiter Beigeordneter eintritt.

Rescript des Ministers des Innern v. 30. Juli 1807.

Digitized by Google

Ist aber der Bürgermeister und sind gleichzeitig alle vorhandenen Beigeordneten verhindert, so kann ein Mitglied des Gemeinde-Rathes die Stelle nicht vertreten, sondern es bedarf eines Auftrages von der Regierung.
Reſcr. des General-Prokurators v. 31. Mai 1828.

Entgegengesetzter Meinung war der franz. Justiz-Minister.
Reſcr. v. 20. Mai 1807.

Die Gemeinde-Secretäre sind zur Führung des C. Stands nicht befugt.
* Staats-Raths-Gutachten v. 6. Juni u. 2. Juli 1807.

2. Siehe: Art. 50.

3. Berg.

Zur Anmerkung 1.

a. Die Bürgermeister und Beigeordneten haben die Verpflichtungen der C. St. Beamten zu erfüllen.
Dekr. v. 18. Decbr. 1808.
* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 8.
* Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 1 und 3.

b. Daß auch Bürgermeisterei-Secretäre mit diesen Geschäften ausnahmsweise sollten beauftragt werden können
* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 8.
Reſcr. des Präfekten v. 6. Decbr. 1811.
* Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 2.
ist aufgehoben, und zugleich über die Gültigkeit der von ihnen aufgenommenen Urkunden verfügt.
* Dekr. v. 15. Mai 1813.

c. Die Delegationen für die Beigeordneten sind schriftlich abzufassen, und unter den Bürgermeisterei-Beschlüssen zu bewahren, überdies aber in den Urkunden zu erwähnen.
* Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 3.

Art. 36.

In den Fällen, wo die Betheiligten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch einen Andern, der mit einer darauf besonders gerichteten, in glaubhafter Form abgefaßten, Vollmacht versehen ist, vertreten lassen.

Siehe: Art. 44 u. 50.

Art. 37.

Nur Mannspersonen, die wenigstens ein und zwanzig Jahre alt sind, Verwandte oder andere, dürfen bei Aufnahme der Civilstands-Urkunden als Zeugen zugezogen werden; die Betheiligten wählen diese selbst.

1. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Zeugen nicht etwa Personen seyn dürfen, welche der bürgerlichen Rechte beraubt sind, z. B. Criminal-Sträflinge. — Auch ist es durchaus unzweckmäßig und verwerflich, wenn die C. St. Beamten, anstatt die Zeugen von den Parteien wirklich wählen zu lassen, z. B. in der Person ihrer Schreiber, oder der Polizei-Diener und Feldhüter ꝛc. ein für alle Mal ständige Zeugen zur Hand haben, welche ohne weiteres alle Acte unterschreiben.

2. Siehe: Art. 50.

Digitized by Google

3. Berg.

Die bei Ehe-Abschließungen nothwendigen Zeugen können die nämlichen seyn, die bei den kirchlichen Trauungen zugezogen werden, daher auch weiblichen Geschlechts, wenn sie nur großjährig sind.

* Gener. Gouv. Verord. v. 30. Septbr. 1814.

Art. 38.

Der Civilstands-Beamte muß den erscheinenden Theilen, oder ihren Bevollmächtigten, und den Zeugen die Urkunde vorlesen. Von der Erfüllung dieser Förmlichkeit ist in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Siehe: Art. 50.

Art. 39.

Diese Urkunden müssen von dem Civilstands-Beamten, von den erscheinenden Theilen und den Zeugen unterschrieben, oder es muß die Ursache angeführt werden, welche die Erscheinenden und die Zeugen am Unterschreiben hinderte.

1. Bloße Handzeichen (und daher auch wohl Unterschriften mit andern als deutschen oder lateinischen Buchstaben — z. B. mit hebräischen) sind somit nicht zulässig.
2. Vergißt ein C. St. Beamter die Urkunde zu unterschreiben, so kann die Unterschrift sofort nach der Entdeckung von ihm nachgeholt werden;

Resc. des Gener. Prokurators v. 4. Mai 1820.

stirbt der Beamte aber, bevor er unterzeichnet hat, so kann nur durch gerichtliches Verfahren und durch Erkenntniß die mangelhafte Urkunde ergänzt werden. (Art. 99.)

St. R. Gutachten v. 28. u. 30. Frim. XII.

3. Siehe: Art. 50.

Art. 40.

Die Civilstands-Urkunden sollen in jeder Gemeinde in ein oder in mehre, doppelt geführte Register eingetragen werden.

1. Die Formulare sind früher durch Consular-Beschluß ertheilt worden, doch hat die veränderte Gesetzgebung Aenderungen darin nöthig gemacht.

Consular-Beschluß v. 19. Flor. VIII.

2. Es werden jetzt zu den Geburts-, Sterbe- und Heiraths-Registern überall von den Verwaltungs-Behörden gedruckte Formulare, gehörig geheftet, verabreicht. Sollten die C. St. Beamten damit nicht auskommen, so müssen sie zeitig Supplementar-Register von den Verwaltungs-Behörden fordern.

Circular des General-Procurators v. 3. Octbr. 1820.

3. Wie zu verfahren ist, wenn die Formulare einmal zu spät einkommen sollten, erhellt aus dem

* Resc. des General-Prokurators v. 23. Febr. 1818.

4. Wenn mehre Gemeinden zufällig einen Bürgermeister haben, so sind doch für jede Gemeinde besondere Register zu führen.

Resc. des General-Prokurators v. 28. Febr. 1825.

5. Die Administration ist befugt, zur Anfertigung der Populations-Listen diese Register in den Gerichts-Archiven zu benutzen.

Circular des Justiz-Ministers v. 29. März 1806.

Digitized by Google

6. Am Schluß eines jeden Registers ist jährlich vom C. St. Beamten ein alphabetisches Register anzufertigen, — überdem sind aber alle zehen Jahre auf der Gerichts-Canzlei Decennal-Tabellen anzufertigen
   * Kaiserl. Dekret v. 20. Juli 1807.
   * Verord. der Immediat-Justiz-Commission v. 6. Aug. 1818.
   * Reser. des Finanz- u. Justiz-Ministers v. 10. u. 26. April 1822.

   und zwar nicht mehr in chronologisch-alphabetischer Reihenfolge, sondern ganz lexikographisch.
   Reser. des Justiz-Ministers v. 22. Mai 1835.
7. Siehe: Art. 50 u. 52. des bürgl. Ges. Buchs, und Art. 192 u. 195 des Straf-Ges. Buchs.
8. Berg.
   Zur Anmerkung 2.
   a. Die frühern Bestimmungen über die Lieferung der Formulare durch die Verwaltung und die Nachforderung etwa nothwendig werdender Supplementar-Register siehe:
      * Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 10.
      * Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 6—12.

   Zur Anmerkung 4.
   b. Ausführliche Vorschriften über die jährlichen und zehn-jährlichen alphabetischen Tabellen siehe im
      * Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 11—20.
      Reser. des Präfekten v. 18. Jan. 1811.
9. Lichtenberg.
   Statt der Decennal-Tabellen sollten fortlaufende alphabetische Register geführt werden.
      * Verord. v. 5. Januar 1825.

Art. 41.

Die Register sollen vom Landgerichts-Präsidenten, oder einem stellvertretenden Richter, auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit seinem Namenszuge versehen werden.

1. Die Bezeichnung mit dem Namenszuge (Paraphirung) kann vermittelst eines Stempels geschehen; der Vermerk auf der ersten und letzten Seite muß aber geschrieben seyn.
   Reser. des Justiz-Ministers v. 4. Aug. 1832.
2. Siehe: Art. 50.

Art. 42.

Die Urkunden sollen hintereinander, ohne irgend einen Zwischenraum, in die Register eingetragen werden. Wird etwas ausgelöscht, oder eine Nebenbemerkung beigefügt: so muß dies ebenso, wie der Hauptinhalt der Urkunde, genehmigt und unterzeichnet werden. Beim Schreiben darf man sich keiner Abkürzungen bedienen, noch irgend ein Datum mit Ziffern ausdrücken.

1. Die zwischen den gedruckten Wörtern des Formulars und den eingeschriebenen Wörtern oft noch leer bleibenden Stellen sind daher mit graden Strichen auszufüllen, damit Nachschreibungen unmöglich werden.
2. Alle Veränderungen, welche an den gedruckten Formularen vorgenommen werden (z. B. bei den Urkunden über unehelich geborene Kinder, die Durchstreichung der Worte: „und von seiner Ehefrau"), sind eben so be-

Digitized by Google

sonders von allen Mitwirkenden zu genehmigen, wie Veränderungen in dem geschriebenen Theile der Urkunden.

3. Siehe: Art. 50.
4. Berg.
   * Siehe: Minist. Instruct. v. 15. Decbr. 1810. Art. 7 u. 12—21.

Art. 43.

Am Ende eines jeden Jahres sollen die Register von dem Civilstands-Beamten abgeschlossen und festgestellt, und binnen einem Monate das eine der Exemplare in das Gemeinde-Archiv, das andere bei dem Secretariat des Landgerichts hinterlegt werden.

1. Die vor Einführung der C. St. Register geführten Kirchen-Bücher mußten auch auf die Bürgermeistereien eingeliefert werden.
   * Gesetz v. 20. Septbr. 1792. Tit. VI.
   * Beschl. des Regierungs-Commiss. v. 12. Flor. VI. Art. 2 — 4.
2. Wenn der Artikel sagt: die Register sollten festgestellt werden, so ist darunter zu verstehen, daß die Anzahl der Urkunden beim Abschluß angegeben werden soll.
3. Werden Supplementar-Register nöthig, so erfolgt der Haupt-Abschluß erst am Ende des Supplementar-Registers, auf welches am Schlusse des Haupt-Registers zu verweisen ist.
4. Die Uebersendung der Register zur Hinterlegung erfolgt durch die Bürgermeister und nicht durch die etwa zur Führung der Register delegirten Beigeordneten.
   * Gesetz v. 18. Flor. X. Art. 4.
5. Ueber die erfolgte Uebersendung (welche der Gerichts-Canzlei und nicht dem Ober-Prokurator zu machen ist) wird auf der Gerichts-Canzlei ein Depositions-Buch geführt.
   * Reser. des Gen. Prokurators v. 16. Decbr. 1816.
6. Siehe: Art. 50.
7. Berg.
   a. Die laufenden Register können niemals von dem Gemeinde-Hause fortgebracht werden.
      * Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 8.
   b. Zur Anmerkung 1.
      Die vor Einführung der C. St. Gesetze von den Geistlichen geführten Kirchen-Bücher sollen auf den Secretariaten der ersten Instanz-Gerichte, und etwaige Duplicate bei den Bürgermeistereien hinterlegt werden. Ausführung dieser Maaßregel siehe:
      * Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 27.
      * Reser. des Präfekten v. 24. März 1810.
   c. Zur Anmerkung 2.
      * Siehe: Minist. Instruct. v. 15. Decbr. 1810. Art. 23.

Art. 44.

Mit demjenigen Exemplar, das bei dem gedachten Secretariat hinterlegt werden muß, sollen auch die Vollmachten und andern Acten-Stücke, welche den Civilstands-Urkunden beigefügt bleiben müssen, nachdem sie vorher mit dem Handzuge sowohl dessen, der sie beigebracht hat, als des Civilstands-Beamten versehen sind, bei dem Secretariat des Landgerichts hinterlegt werden.

Digitized by Google

1. Die Vollmachten müssen notariell, oder wenigstens beglaubigt seyn.
2. Zu den nicht besonders genannten Beilagen gehören:
   a. Die Beläge zu den Verkündigungs- und Heirathe-Urkunden, als Opposition gegen die Heirath, deren Aufhebung, Geburts-, Sterbe- und Verkündigungs-Urkunden, Notorietäts-Acte, Heirathe-Consense ꝛc.
   b. Die von den C. St. Beamten auf Grund des Art. 80. oder von sonstigen Behörden übersandten Sterbe-Acte.
   c. Die zufolge Art. 82 u. 83 eingekommenen gerichtlich-polizeilichen Nachweisen oder Protokollar-Verhandlungen.
   d. Die im Besondern aufgenommenen Anerkennungs- und Legitimations-Urkunden oder die Legitimations-Rescripte. Art. 331 u. 334.
   e. Die Rectifications-Urtheile. Art. 101.
   f. Die Adoptions-Urtheile. Art. 359.
   g. Todes-Erklärungen und Präsidial-Atteste bei Ehe-Scheidungen.
3. Alles, was als Belag zu den Heirathe-Urkunden hat beigebracht werden müssen, muß mit denselben auf der Gerichts-Canzlei deponirt werden und dort bleiben. Wird der Gebrauch solcher Urkunden anderweitig nöthig, so ertheilt die Canzlei Ausfertigungen.
   Reser. des Gen. Prokurators v. 21. Januar 1834.
4. Siehe: Art. 50.
5. Berg.

   Zur Anmerkung 2.

   a. Siehe: * Minist. Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 22.
   b. Beizufügen den Belägen ist ferner die Bescheinigung der erfolgten kirchlichen Trauung.
      * Gen. Gouv. Verordnung v. 6. Septbr. 1814.
      * Gen. Gouv. Verordnung v. 30. Septbr. 1814.
      * Kab. Ordre v. 23. Juni 1833.
      Siehe: Art. 75. Anmerkung 3. c.
      „ Art. 165. Anmerkung 4.

Art. 45.

Jedermann ist berechtigt, sich von denjenigen, bei welchen die Civilstands-Register aufbewahrt werden, Auszüge aus denselben geben zu lassen. Dergleichen mit den Registern übereinstimmende und von dem Landgerichts-Präsidenten, oder von einem stellvertretenden Richter, beglaubigte Auszüge haben so lange volle Beweiskraft, bis sie in einem besondern Verfahren vor Gericht als falsch angegriffen werden.

1. Die Auszüge aus den laufenden Registern dürfen durch Niemand anders als den C. St. Beamten, die Auszüge aus den deponirten Registern aber nur von den Depositarien, d. h. von den Bürgermeistern oder den mit Führung der Register beauftragten Beigeordneten (wenn sie zugleich die ältern Register in Gewahrsam haben) oder aber von dem Ober-Secretär bei dem Landgerichte, in dessen Archiv die Duplicate niedergelegt sind — ertheilt werden.
   * Dekr. der National-Versammlung v. 20. Septbr. 1792. Tit. II. Art. 20.
   * St. R. Gutachten v. 6. Juni und 2. Juli 1807.
2. Die Geistlichen dürfen keine Zeugnisse über den Civilstand geben, und die etwa doch ertheilten dürfen nicht benutzt werden. Aussteller und Benutzende sind mit Strafe bedroht.
   * Ges. des Nat. Convents v. 7. Vend. IV. Tit. IV. Art. 20 u. 18.

Digitized by Google

Die von den Geistlichen geführten Register dürfen sich nur auf die Verwaltung der Sacramente beziehen und können die C. St. Register nicht ersetzen.
* Ges. v. 18. Germ. X. Art. 55. Concordat v. 26. Mess. und 23. Fruct. IX.

3. Den ausgetretenen kriegspflichtigen jungen Männern sind keine Auszüge zu ertheilen und deshalb besondere Vorsichts-Maaßregeln getroffen.
* Reser. des Justiz-Ministers v. 21. Juni 1833.

4. Ist ein C. St. Act gerichtlich berichtigt worden (Art. 99 folg. des bürgerl. Ges. Buchs und 855—858 der bürgerl. Prozeß-Ordnung), so muß der Rectifications-Vermerk jedesmal mit ausgefertigt werden, wenn ein Auszug verlangt wird.
Art. 587 der bürgerl. Proceß-Ordnung.
* St. R. Gutachten v. 23. Febr. u. 4. März 1808.

5. a. Die Gebühren für die Ausfertigung sind festgesetzt durch das:
* Kaiserl. Dekr. v. 12. Juli 1807.

b. Gebührenfrei sind jedoch diejenigen Ausfertigungen, welche in Betreff der Militär-Aushebung ertheilt werden.
Verfügung der Regierung zu Cleve v. 27. Decbr. 1817.
" " " zu Düsseldorf v. 5. Juni 1823.

6. Zu jedem Auszuge ist in der Regel ein Stempelbogen von 15 Sgr. zu verwenden. Die Vorschriften über die Anordnung des Stempels und die, obige Regel beschränkenden Ausnahmen siehe in der besonderen Beilage.

7. Von Amtswegen sind jedoch mehrfache Auszüge in Tabellen-Form aus den verschiedenen Registern zu ertheilen:

I. Jede Woche an die Gemeinde-Verwaltung, in Betreff der Geburten, Anerkennungs-, Adoptions- und Ehescheidungs-Urtheile, Sterbefälle ꝛc., jedoch nur analogisch, denn das betreffende Gesetz ist in den hiesigen Provinzen nicht publicirt worden, obgleich es bei Publication des Gesetzes v. 22. Frim. VII. als publicirt angenommen worden ist.
* Ges. v. 13. Fruct. VI. Art. 5. und unter Note II. A. c.

II. In Betreff der Sterbefälle (Siehe: Art. 77.)

A. Von allen Sterbefällen

a. der Gemeinde-Verwaltung, zur Veröffentlichung, wöchentlich.
* Ges. v. 13. Fruct. VI. Art. 5.
* Ges. v. 22. Frim. VII. Art. 53.

b. den Stempel-Fiskalen, zur Regulirung des Erbschafts-Stempels, vierteljährlich.
* Ges. v. 22. Frim. VII. Art. 55.
Ges. v. 7. März 1822. §. 17.
Reg.-Verordnung Coblenzer Amtsblatt 1823 Nro. 16. S. 174.
" " Düsseldorfer Amtsblatt 1823. No. 7. S. 55.

c. den Kreis-Physicis, wegen der Medicinal-Polizei, vierteljährlich, nach einem Formular, worin die letzte Krankheit und der Name des behandelnden Arztes aufzuzeichnen ist.
Reser des Ministeriums der geistl. ꝛc. Angelegenheiten v. 3. April 1817.
Einige Regierungen verlangen auch hierbei zugleich Listen der Geborenen und Verheiratheten, und überdem sofortige Anzeige an den Kreis-Physikus, wenn eine Medicinal-Person verstorben ist.

B. Von gewissen einzelnen Sterbefällen:

a. den Friedens-Richtern, wenn minderjährige Kinder hinterbleiben, dermalen wöchentlich
* Beschl. des Vollziehungs-Direct. v. 22. Prair. V.

Digitized by Google

* Immed. Justiz-Commiss. v. 12. Novbr. 1818.
* Kab. Ordre v. 4. Juli 1834. IV. Nro. 1.

nach einem besondern Formulare.
* Reskr. des Justiz-Ministers v. 11. Septbr. 1835.

Daß hierbei auch das Absterben der Vormünder, und nicht bloß der Aeltern berücksichtigt werde, ist höchst wünschenswerth und in dem (nicht publicirten) Beschluß vom 22. Prair. V. auch vorgeschrieben.
Siehe: Art. 50. Anmerkung.

b. den Landräthen ist vom Absterben derjenigen Personen Nachricht zu geben, welche vom Staate eine Leibrente, eine Civil- oder Militär-Pension oder Ruhestands-Sold ꝛc. beziehen.
Reg. Beschluß v. 10. Vend. X. Art. 7. u. 8.

8. Alle diese, in Tabellen-Form von Amtswegen zu gebenden Nachweisen sind stempelfrei.

9. Die zu machenden Auszüge (Ausfertigungen) müssen wörtlich genau mit den Registern übereinstimmen.
* Circular des Justiz-Ministers v. 21. April 1806.

Die Legalisation solcher Auszüge wird in C. St. Angelegenheiten nur dann verlangt werden, wenn die Unterschrift des Beamten nicht bekannt ist, namentlich wird dieses aber bei den von Geistlichen aus dem Bereiche des Allgem. preuß. Land-Rechts ertheilten kirchlichen Attesten statt finden, da diese auch dort der gerichtlichen Legalisation bedürfen, insofern nicht die Befugniß des Ausstellers und seine Unterschrift hinlänglich bekannt sind.
Allgem. preuß. Ger. Ordnung Th. I. Tit. X. §. 128.
Reskr. des Gen. Prokurators v. 10. März 1836.

Sind die Auszüge aus Provinzen nöthig, wo die C. St. Gesetze eine zeitlang gegolten haben, später aber wieder aufgehoben sind, (z. B. Westphalen) so werden sie zwar von den Geistlichen ertheilt, für die Zeit aber, wo die C. St. Gesetze dort galten, müssen diese Auszüge aus den C. St. Registern und nicht aus den Kirchen-Büchern gegeben werden.
* Verordn. des Civil-Gouverneurs v. 31. Decbr. 1814.

10. Siehe: Art. 47. Anmerkung 1. und Art. 50.

11. Berg.

a. Zur Anmerkung 5.

α. Die Gebühren der C. St. Beamten für Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe-, und Aufgebots-Urkunde betragen 30 Cts. (2 Sgr. 4 Pf.), für die Ausfertigung einer Heirats-, Adoptions- und Ehescheidungs-Urkunde 60 Cts. (4 Sgr. 9 Pf.). Wer mehr nimmt, verfällt in die Strafe der Concussion; diese Taxe soll, groß geschrieben, in jedem Amts-Local aufgehängt werden.
* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 21 und 22.
Reskr. des Präfekten v. 23. Mai 1812. Nro. 11.

Diese Gebühren gehören zur Gemeinde-Einnahme.
Minist. Reskr. v. 27. Juli 1812.

β. Die Gebühren der Gerichts-Secretäre sind festgestellt in dem
* (Minist. Reskr.) Reskr. des Präfekten v. 15. April 1813.

b. Zur Anmerkung 7.

α. Jährlich sind Listen über die Anzahl der Geborenen, Gestorbenen und Verheiratheten der Verwaltungs-Behörde einzusenden; die Veränderung der Bevölkerung durch Aus- und Einwanderung ist dabei nachzutragen.
(Minist. Reskr.) Reskr. des Präfekten v. 21. Octbr. 1810.
Reskr. des Präfekten v. 20. Decbr. 1812.

Digitized by Google

β. Vierteljährlich sind Sterbe-Listen an die (Domainen- und) Stempel-Beamten einzusenden.
Rescr. des Präfekten v. 21. März 1810.

γ. Sterbefälle, wobei Minderjährige, Interdicirte und Abwesende betheiligt sind, sollten dem Friedens-Richter sofort angezeigt werden.
Minist. Reser. v. 12. Jan. 1811.
Rescripte des Präfekten v. 28. Jan. 1811.
Desgleichen v. 3. März 1812.
Desgleichen v. 8. Decbr. 1812.
Dieses ist aber modificirt durch die obengenannte:
* Kab. Ordre v. 4. Juli 1834. Nro. 1.

c. Zur Anmerkung 9.
Die Auszüge aus den Registern müssen wörtlich getreue Abschriften seyn.
Minist. Reser. v. 18. April 1811.

Art. 46.

Sind keine Register vorhanden gewesen, oder sind sie verloren, so ist hierüber der Beweis sowohl durch Schriften, als durch Zeugen zulässig; und in diesen Fällen können die Heirathen, Geburten und Sterbefälle nicht nur durch Register und Papiere, die von den verstorbenen Aeltern herrühren, sondern auch durch Zeugen, bewiesen werden.

1. Für gewisse im Aufruhr und Krieg verlorene C. St. Register wurde zwar ein erleichterndes Ergänzungs-Verfahren eingeführt,
* Ges. des National-Convents v. 2. Flor. III.
nichts desto weniger aber verfügt, daß im Allgemeinen die Berichtigung und Ergänzung der mangelhaften Register nur durch die Gerichte erfolgen solle.
* St. R. Gutachten v. 12. u. 13. Nivose X.

2. In der Regel soll dieses auch den interessirten Parteien überlassen bleiben, doch ist es in wichtigen Fällen, namentlich zum Zweck der Militär-Aushebung, auch dem Oeffentl. Ministerium an's Herz gelegt, von Amtswegen einzuschreiten.
* Circular des Justiz-Ministers v. 22. Brum. XIV.
Uebrigens hat die Immediat-Justiz-Commission von der Einleitung eines gerichtl. Berichtigungs-Verfahrens abzusehen erlaubt, wenn Geburts- und Sterbe-Urkunden zu Heirathen gebraucht werden sollen, indem sie die Anwendung des nur von Todesfällen sprechenden Staats-Raths-Gutachtens vom 4. Thermid. XIII. auf Geburten ausdehnt und für diese und für Todesfälle auch dann für zulässig erklärt, wenn zwar bekannt ist, wo eine Person geboren oder gestorben sey, aber für den betreffenden Zeitraum die ganzen Register verloren sind.
* Circ. des Gen. Prokurators v. 26. Septbr 1818.
Wenn aber nur einzelne Urkunden fehlen, kann man sich dieser Art der Ersetzung nicht bedienen.
Reser. des Gen. Prokurators v. 18. Juni 1821.

3. Siehe: Art. 50, 70 u. 150, 198 u. 320, sowie 99 — 101 des bürgerl. Ges.-Bchs. Art. 855 — 858 der bürgerl. Proceß-Ordnung.

Art. 47.

Jede Civilstands-Urkunde, sie mag Einländer oder Ausländer betreffen, die in einem fremden Lande aufgenommen worden ist, soll

Digitized by Google

volle Beweiskraft haben, wenn sie nach den in jenem Lande hergebrachten Formen abgefaßt ist.

1. Jedoch müssen sie gehörig legalisirt seyn; wie dieses zu bewirken, siehe: * Reser. v. 22. März 1833.

2. Siehe: Art. 50, 170 und 171.

Art. 48.

Alle im Auslande verfaßten Civilstands-Urkunden in Betreff von Einländern sind gültig, wenn sie von den gesandtschaftlichen Agenten, oder von den Consuln, den einländischen Gesetzen gemäß, aufgenommen worden sind.

Siehe: Art. 170 und 171.

Art. 49.

So oft es nöthig seyn wird, am Rande einer schon eingetragenen Urkunde einer andern, auf den Civilstand sich beziehenden Urkunde zu erwähnen, soll dieses, auf Ansuchen der Betheiligten, durch den Civilstands-Beamten in den laufenden, oder in den im Gemeinde-Archiv hinterlegten Registern, und durch den Secretär des Landgerichts in den bei dem Secretariat hinterlegten Registern geschehen. Zu dem Ende soll der Civilstands-Beamte binnen den nächsten drei Tagen den Königlichen Ober-Prokurator bei dem erwähnten Gerichte hiervon benachrichtigen, und dieser hat dafür zu sorgen, daß die Erwähnung in beiden Registern gleichlautend geschehe.

Siehe: Art. 62, 101, 264. 294, 331 und 334 u. folg. sowie Art. 50.

Art. 50.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorhergehenden Artikel, von Seiten der darin benannten Beamten, wird bei dem Landgerichte eingeklagt und mit einer Geldbuße, die jedoch nicht über hundert Francs betragen darf, bestraft.

1. Ferner mit Strafe bedroht ist:
   a. wenn die C. St. Beamten über die Erfüllung der religiösen Ceremonien in den von ihnen aufzunehmenden Urkunden etwas bemerken oder den Beweis der Erfüllung verlangen.
      * Ges. des Nat.-Convents v. 7. Vend. IV. Tit. IV. Art. 21 u. 18. Doch siehe: Art. 45. Anmerkung 9.
   b. die Verletzung:
      der Art. 63, 64, 74 u. 75, 144 u. 145, 147, 161 bis 169, 295, 296 u. 297, sowie 348, durch den Art. 192 des bürgerl. Ges. Buchs. in Verbindung mit der Kab. Ordre v. 18. Mai 1817.
      des Art. 165 durch den Art. 193 des bürgerl. Ges. Buchs.
      des Art. 40 durch Art. 192 des Straf-Ges. Buchs.
      des Art. 148—150, durch Art. 156 u. 192 des bürgerl. Ges. Buchs, und Art. 192, 193 und 195 des Straf-Ges. Buchs.

Digitized by Google

des Art. 151 bis 155, durch Art. 157 des bürgerl. Ges. Buchs.
des Art. 156 durch 192 des bürgerl. Ges. Buchs und 193 u. 195 des Straf-Ges. Buchs.
des Art. 158 durch Art. 156 u. 157 des bürgerl. Ges. Buchs und 192, 193 u. 195 des Straf-Ges. Buchs.
des Art 228 durch Art. 192 des bürgerl. Ges. Buchs und 194 u. 195 des Straf-Ges. Buchs.

c. wenn der C. St. Beamte Militär-Personen ohne Consens ihrer Vorgesetzten zur Ehe-Eingehung zuläßt, oder den Consens nicht zu dem Register legt.
Kaiserl. Dekr. v. 16. Juni 1808, Art. 3.

d. wenn der C. St. Beamte die Taxe für Ausfertigungen überschreitet.
* Dekret v. 12. Juli 1807.

e. die Verletzung der Nro. 1. der Kab. Ordre v. 4. Juli 1834.
Siehe: Art. 45. Anmerkung 7. II. B. a.

2. Die im bürgerl. Ges. Buch angedrohten Strafen wurden auf dem Wege des gewöhnlichen Civil-Processes vom Civil-Gericht ausgesprochen;
* St. R. Gutachten v. 30. Nivose und 4. Pluv. XII.

die sonst bestimmten und namentlich auch die im Straf-Ges. Buch vorgesehenen Strafen von den betreffenden Straf-Gerichten. Nach Erlaß der Kab. Ordre v. 2. Aug. 1834 (wonach die Dienst-Vergehen aller Beamten nach dem Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 20. beurtheilt und nach den Formen der preuß. Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805, oder zufolge §. 12 der gedachten Crim. Ordn. eventuell nach den Formen des Tit. 35. Thl. I. der preuß. Gerichts-Ordn. untersucht werden sollen), wird jedoch in allen Fällen von den Gerichten im schriftlichen Straf-Verfahren erkannt, und die §§. 333 u. folg. des Tit. 20. Thl. II. des Allg Land-Rechts als Straf-Gesetz angewendet werden müssen, wenn man nicht annimmt, daß die Kab. Ord. v. 2. Aug. 1834 disciplinarische Bestimmungen, wie diejenigen der hier zur Sprache kommenden, in so weit sie sich nicht in dem Straf-Gesetz-Buche befinden, nicht aufgehoben habe, und sich nur auf wirkliche Straf-Bestimmungen beziehe, wie sie z. B. im Straf-Gesetz vorkommen. Bei dieser, nach Analogie der Beaufsichtigung der Notarien, der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher gemachten Voraussetzung, würden die im bürgerl. Ges. Buche besonders mit Strafe bedrohten Vergehen der C. St. Beamten nach wie vor bei den Civil-Gerichten geltend zu machen seyn, die übrigen aber nach Vorschrift der Kab. Ord. v. 2. August 1834 behandelt werden müssen.

3 Die C. St. Beamten sind als solche keine Regierungs-Beamte,
* Reser. des Ministers des Innern v. 27. Mess. XII.
* Circular des Justiz-Ministers v. 22 Brum. XIV.
* St. R. Gutachten v. 30. Niv. u. 4. Pluv. XII. u. 9. Mess. XIII.
es bedarf daher zur Einleitung einer Untersuchung gegen dieselben nicht des Antrages, beziehungsweise der Ermächtigung der ihnen übrigens vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, wie bei Verwaltungs-Beamten.
Art. 75 der Constitution v. 22. Frim. VIII.
Verordnung v. 20. Juli 1818.
Kab. Ordre v. 3. August 1824.
Reser. v. 14. Decbr. 1824 und 10. Jan. 1825.

Die Ober-Prokuratoren können die Verfolgung der C. St. Beamten jedoch erst in Folge der Ermächtigung des General-Prokurators einleiten.
Reser. des Justiz-Ministers v. 10. Juni 1836.
Reser. des General-Prokurators v. 24. Juni 1836.

[Früher bedurfte es der Ermächtigung des Justiz-Ministers:
Reser. des Ministers des Innern v. 27. Mess. XII.

Digitized by Google

Circular des Justiz-Ministers v. 24. Brum. XIV.
St. R. Gutachten v. 13. u. 31. Juli 1806.
Circular des Justiz-Ministers v. 10. Sept. 1806.

oder für gewisse, dem General-Prokurator delegirte Fälle der Ermächtigung des General-Prokurators.

Rescr. des Justiz-Ministers v. 23 Januar 1826.
Rescr. des Justiz-Ministers v. 13. Mai 1836.]

4. Von allen diesen (unter 2 u. 3. angeführten) Vorschriften sind nach der Ansicht des General-Prokurators ausgenommen: die Bestrafung wegen vernachläßigter Anzeige der Todesfälle an die Friedens-Richter,
Kab. Ordre v. 4. Juli 1834. Nr. 1.

und lediglich der Beurtheilung der Regierung unterworfen, weil diese Anzeigen von den C. St. Beamten als Regierungs-Beamten gemacht würden.
* Nach Anleit. des Beschl. des Vollziehungs-Direct. v. 22. Prair. V.
* Circular des General-Prokurators v. 27. Juni 1835.

5. Berg.

Zur Anmerkung 1.

Mit Strafe bedroht ist ferner:

I. Wenn der C. St. Beamte diejenigen kirchlich getrauten jungen Eheleute, die sich nicht freiwillig zur Eingehung der bürgerlichen Ehe bei ihm stellen, nicht von Amtswegen hierzu auffordert.
* Kab. Ordre v. 23. Juni 1833. (Nro. 2.)

II Wenn die Taxe für Ausfertigungen überschritten wird.
* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 22.

Art. 51.

Jeder Bewahrer der Register ist für alle darin vorgenommenen Veränderungen, soviel den Schadens-Ersatz betrifft, verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt des ihm etwa zustehenden Rückgriffs gegen die Urheber solcher Veränderungen.

Art. 52.

Jede Veränderung oder Verfälschung in den Civilstands-Urkunden, jede Einschreibung dieser Urkunden auf ein fliegendes Blatt, oder anders wohin, als in die dazu bestimmten Register, giebt den Betheiligten ein Recht auf vollständigen Schadens-Ersatz, mit Vorbehalt der in dem Straf-Gesetz-Buche bestimmten Strafen.

Siehe: Art. 145 u. 192 des Straf-Ges. Buchs.
Doch vornehmlich Art. 50 des bürgerl. Ges. Buchs Anmrk. 1 — 5.

Art. 53.

Der Königliche Ober-Prokurator bei dem Landgerichte ist verbunden, den Zustand der Register zu untersuchen, nachdem sie bei dem Secretariat hinterlegt worden sind. Ueber diese Untersuchung muß er ein kurzgefaßtes Protokoll aufnehmen, die von den Civilstands-Beamten begangenen Zuwiderhandlungen und Vergehen anzeigen, und auf die Verurtheilung zu Geldbußen wider sie antragen.

Digitized by Google

1. Die über die Revision aufgenommenen Protokolle werden mit einer Uebersicht der vorgefundenen Mängel dem General-Prokurator von dem Ober-Prokurator eingesandt. Die Protokolle kommen wieder zurück.
   * Rescr. des Gen. Prokurators v. 16. Decbr. 1816.
   Rescr. des Gen. Prokurators v. 15. und 18. Febr. 1817.
2. Außer den hier vorgeschriebenen Revisionen fanden eine zeitlang vierteljährliche Revisionen durch die Friedens-Richter statt, hiervon ist aber wieder Abstand genommen und an dessen Stelle verordnet worden, daß auf jährlichen Rundreisen die Ober-Prokuratoren, oder auch wohl die Landgerichts-Präsidenten eine Revision an Ort und Stelle vornehmen sollten.
   Verord. der Immediat-Justiz-Commission v. 17. Mai 1817.
   Rescr. des Justiz-Ministers v. 14. Mai 1824.
   Rescr. des Gen. Prokurators v. 22. Juni 1824.
3. Siehe: Art. 50.

Art. 54.

In allen Fällen, wo ein Landgericht über Urkunden, die auf den Civilstand Bezug haben, erkennt, können die Betheiligten wider das Urtheil weitere Rechtsmittel ergreifen.

Zweites Capitel.
Von den Geburts-Urkunden.

Art. 55.

Jede Geburt soll binnen den ersten drei Tagen nach der Niederkunft bei dem Civilstands-Beamten des Ortes angemeldet, und das Kind ihm vorgezeigt werden.

1. Nach Ablauf der dreitägigen Frist ist der C. St. Beamte auf keine Weise berechtigt, noch eine Eintragung ohne Weiteres vorzunehmen, er hat vielmehr sofort dem Ober-Prokurator Anzeige zu machen, damit ein gerichtl. Verfahren eingeleitet werde, in Folge dessen demnächst die Eintragung bewirkt wird.
   * St. R. Gutachten v. 8. u. 12. Brum. XI.
   Art. 99 des bürgerl. Ges. Buchs und Art. 346 des Straf-Ges. Buchs.
2. Kann das zur rechten Zeit angemeldete neugeborene Kind nicht *lebend* vorgezeigt werden (z. B. weil es todt geboren, oder schnell nach der Geburt gestorben ist) so ist kein *Geburts-Act* aufzunehmen, sondern nur ein Act, daß ein *lebloses* Kind vorgezeigt worden sey. Dieser Act gehört in die *Sterbe-Register* und wird am besten am Rande eines durchkreuzten Formulars eingetragen, da die Formulare der Sterbe-Acte zu einer solchen Urkunde nicht passen.
   * Kaiserl. Dekret v. 4. Juli 1806.
   Es dürfte nicht nothwendig seyn, daß die Erklärenden — wie sonst die Art. 77 u. 37 vorschreiben — grade beide Männer wären, vielmehr möchten die im Art. 56 genannten Personen sämmtlich zu solcher Erklärung befugt seyn. Jedenfalls sind aber nur zwei Erklärende nothwendig.
   Es ist dringend zu empfehlen, daß dergleichen Urkunden genau nach den Worten des Dekrets abgefaßt werden, damit der Zweck des Gesetzes erfüllt und wirklich nichts darüber entschieden ausgesprochen werde, ob das leblos vorgezeigte Kind, lebend oder todt geboren sey.

Digitized by Google

3. Nach der ältern Gesetzgebung mußte die Eintragung der Geburt in den C. St. Regiſtern der Taufe nothwendig voraufgehen,
Geſetz v. 20. Septbr. 1792.
Beſchl. des Gen. Regier. Commiſſärs v. 12. Flor. VI.
Beſchl. des Gen. Regier. Commiſſärs v. 28. Fruct. IX.
in Nothfällen wurden jedoch Ausnahmen geſtattet.
Beſchl. des Regier. Commiſſärs v. 2. Brum. X.

In dem am 18. Germ. X. publicirten organiſchen Geſetze mit Bezug auf das Concordat vom Jahre IX. ſo wenig, als im Concordat v. 16. Juli und 23. Aug. 1821, iſt aber dieſes Gebot wiederholt; es ſteht daher auch nichts im Wege, die Taufe der Eintragung in die C. St. Regiſter vorausgehen zu laſſen, da nunmehr nur bei der Ehe das Voraufgehen des bürgerlichen Actes vor der religiöſen Ceremonie vorgeſchrieben iſt.
Art. 75. Anmerkung 1.

4. Siehe: Art. 45. Anmerkung 7. I.

5 Berg.

a. Zur Anmerkung 1.

Die dreitägige Friſt iſt in eine achttägige verwandelt, und überdem den C. St. Beamten die Befugniß ertheilt worden, noch binnen vier Wochen nach der Geburt, die Eintragung vorzunehmen. Dieſe Friſt muß aber bei Vermeidung von Strafe inne gehalten, und im entgegengeſetzten Falle dem Ober-Prokurator Anzeige gemacht werden.
* Gener. Gouv. Verordnung v. 17. Febr. 1814.
Nach derſelben Verordnung ſollen die Geiſtlichen den C. St. Beamten monatlich die Tauf-Verzeichniſſe mittheilen, um als Controlle zu dienen. Auch Sonntags müſſen Geburts-Erklärungen aufgenommen werden.
* Gener. Gouv. Verordnung v. 23. März 1814.

b. Zur Anmerkung 2.

Neugeborene Kinder, die nicht lebend vorgezeigt werden können, werden nicht in die Geburts-, ſondern in die Sterbe-Regiſter eingetragen (wie das Dekr. v. 4. Juli 1806).
* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 24 u. 25.

c. Zur Anmerkung 3.

Die Taufe kann der Geburts-Erklärung bei dem C. St. Beamten vorher gehen.
* Gener. Gouv. Verordnung v. 23. März 1814.

Art. 56.

Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder, in deſſen Ermangelung, von den Doctoren der Arzneі- oder Wundarzneikunde, den Hebammen, Geſundheits-Beamten oder andern Perſonen, die bei der Geburt zugegen geweſen ſind, und, wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen iſt, von der Perſon, bei welcher ſie niedergekommen iſt, angezeigt werden.

Die Geburts-Urkunde ſoll ſogleich in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.

1. Wenn der Vater nicht ſelbſt erklärt, ſo iſt der desfallſige Grund ſtets anzuführen.
2. Siehe: Art. 345 und 346 des Straf-Geſ. Buchs.

Digitized by Google

Art. 57.

Die Geburts-Urkunde muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, und die Vornamen, die man ihm gegeben hat, die Vornamen, die Familiennamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern, wie auch der Zeugen, enthalten.

1. Nachdem es früher für zulässig erklärt war, daß jeder sich nennen könne, wie er wolle, wenn er nur die gesetzliche Erklärung mache,
   Dekr. des National-Convents v 24. Brum. II.
   wurde wegen des entstehenden Unfugs doch bald verordnet, daß Niemand andere Namen führen solle, als in seinem Geburts-Act stehen, und Strafen für die Uebertreter, und selbst für die Beamten, die solche Namen in Acten aufnehmen, angedroht.
   Gesetz des National-Convents v. 6. Fruct. II.
   Beschl. des Vollziehungs-Direct. v. 19. Niv. VI.
   Bestimmungen, die in der neuern Gesetzgebung noch festere Haltpunkte erhalten haben.
   * Kab. Ordre v. 30. Octbr. 1816.
   * Kab. Ordre v. 15. April 1822.

2. Selbst zu Vornamen dürfen nur Kalender-Namen, oder solche, welche historisch bekannt geworden sind, genommen werden.
   * Gesetz v. 11. Germ. XI.

3. Diejenigen Familien, die keine festen Familien-Namen zu führen pflegten, sollen feste Namen annehmen, namentlich die Juden
   * Kaiserl. Dekret v. 20. Juli 1808.
   und in den ehemals holländischen Provinzen alle betreffenden Familien.
   Kaiserl. Dekret v. 18. Aug. 1811 und 17. Mai 1813.

4. Die Stunde der Geburt ist sehr wichtig; z. B. bei Zwillings-Geburten, um festzustellen, welches das ältere Kind sey — oder, um über die Erbfolge zu entscheiden.
   Für jeden der Zwillinge ist übrigens eine besondere Urkunde, allenfalls mit dem Vermerk, daß es eine Zwillings-Geburt sey, aufzunehmen.

5. Bei unehelichen Geburten ist der Vater niemals zu nennen, wenn er sich bei der Geburts-Anzeige nicht persönlich oder durch eine authentische Urkunde als solchen zu erkennen giebt.
   Art. 340 und 44.
   Kab. Ordre v. 14. April 1816.
   Da dieses aber von Rechtswegen die Anerkennung des unehelichen Kindes in sich schließt
   Art 334.
   so wird selbst eine solche freiwillige Erklärung nur dann anzunehmen seyn, wenn das uneheliche Kind zu denjenigen gehört, welche anerkannt werden dürfen, d. h. wenn es weder im Ehebruch noch in Blutschande erzeugt ist.
   Art. 335 u. Anmerkung.

6. Gleichmäßig unzulässig ist es, wenn eine Ehefrau die Erklärung abgeben sollte, ein von ihr geborenes Kind sey von einem andern Manne als von ihrem Ehemanne mit ihr erzeugt.
   * Dekr. des National-Convents v 19. Flor. II.

7. In Betreff der in der geheimen Abtheilung der Gebähr-Anstalt zu Köln geborenen Kinder ist bei Ertheilung des Namens wie bei Findlingen zu verfahren.
   * Verord. des Medic. Collegiums zu Köln v. 31. Jan. 1818. §. 24.
   * Reser. des Justiz-Ministers v. 25. Juli 1825.
   Art. 58. Anmerkung 1—3.

Digitized by Google

8. Berg.

a. Zur Anmerkung 2.

Nur in gebräuchlichen Kalendern und der alten Geschichte bekannte Namen dürfen zu Vornamen gewählt und in die Register eingetragen werden.

* Dekret v. 12. Novbr. 1809. Art. 23.

b. Zur Anmerkung 3.

Die Gewohnheit, nach den Bauerhöfen einen Familien-Namen anzunehmen und den eigentlichen Familien-Namen auf diese Art aufzugeben — soll unterdrückt werden.

Reser. des Ministers v. 9. Decbr. 1811.

* Reser. des Präfekten v. 22. Febr. 1812.

c. Zur Anmerkung 4.

Die genaueste Angabe bei Zwillings-Geburten wird besonders empfohlen.

* Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 24.

d. Zur Anmerkung 5.

Ganz gleichmäßig als unzulässig wird die Anführung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern angesehen, wenn der Vater nicht persönlich oder durch authentische Urkunde sich selbst nennt und ebenso die freiwillige Erklärung der Vaterschaft in Betreff der im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kinder.

* Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 25 und 26.

e. Zur Anmerkung 6.

Der erklärende Vater ist nicht verpflichtet, den Namen der Mutter seines unehelichen Kindes zu nennen.

* Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 27.

Art. 58.

Jeder, der ein neugebornes Kind findet, ist verpflichtet, es dem Civilstands-Beamten mit den Kleidungen und anderen mit dem Kinde gefundenen Sachen zu überliefern, und alle Umstände in Betreff der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber soll ein genaues Protokoll aufgenommen werden, welches außerdem noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben will, und die Civilbehörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muß. Dieses Protokoll soll in die Register eingetragen werden.

1. Ueber Aufnahme, Versorgung ꝛc. der Findlinge in öffentlichen Waisenhäusern und ihre spätere Unterbringung war verfügt durch:

Kaiserl. Dekret v. 19. Januar 1811.

jetzt richtet sich dieses theilweise nach den für dergleichen einzelne Anstalten ergangenen Verordnungen.

2. Die Namen, die den Findlingen zu geben sind, sollen nicht immer von den Städten, wo sie gefunden sind, entnommen werden, um Verwechslung zu vermeiden.

Reser. des Ministers des Innern v. 30. Juni 1812.

3. Siehe: Art. 347 u. 346 des Straf-Ges. Buchs.

Digitized by Google

Art. 59.

Wird ein Kind während einer Seereise geboren, so muß in den ersten vier und zwanzig Stunden, im Beiseyn des Vaters, wenn er anwesend ist, und zweier Zeugen, die man aus den Schiffs-Offizieren, oder, in deren Ermangelung, aus den Schiffsleuten zu nehmen hat, die Geburts-Urkunde aufgenommen werden. Diese Urkunde soll auf Seeschiffen, die dem Staate gehören, der Verwaltungs-Beamte bei der Marine, und auf den Schiffen, welche einem Caper oder einem Handelsmanne gehören, der Schiffs-Capitän, der Schiffs-Herr, oder der Schiffs-Patron aufsetzen. Die Geburts-Urkunde muß in das Verzeichniß der Schiffs-Mannschaft als Nachtrag eingeschrieben werden.

Art. 60.

In dem ersten Hafen, wo das Schiff, um auszuruhen, oder wegen jeder sonstigen Ursache, die der Abtacklung ausgenommen, einlaufen wird, sind die Verwaltungs-Beamten der Marine, der Schiffs-Capitän, der Schiffs-Herr oder Patron verbunden, zwei authentische Ausfertigungen der von ihnen verfaßten Geburts-Urkunden zu hinterlegen und zwar, wenn es ein einländischer Hafen ist, in das Geschäfts-Local des Vorgesetzten der Einschreibung zum Seedienste, wenn es hingegen ein fremder Hafen ist, in die Hände des Consuls.

Eine von diesen Ausfertigungen bleibt auf dem genannten Geschäfts-Locale oder in der Consulats-Canzlei hinterlegt; die andere aber muß dem Marine-Minister eingeschickt werden, der eine von ihm beglaubigte Abschrift einer jeden dieser Urkunden dem Civilstands-Beamten des Wohnortes des Vaters des Kindes, oder, wenn der Vater unbekannt ist, des Wohnortes der Mutter zuzufertigen hat. Diese Abschrift soll sogleich in die Register eingetragen werden.

Art. 61.

Sobald das Schiff in denjenigen Hafen eingelaufen ist, wo es abgetackelt wird, muß das Verzeichniß der Schiffs-Mannschaft in dem Geschäfts-Locale des Vorgesetzten der Einschreibung zum Seedienste hinterlegt werden. Dieser hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung der Geburts-Urkunde dem Civilstands-Beamten des Wohnortes des Vaters des Kindes, oder seiner Mutter, wenn der Vater unbekannt ist, zuzusenden, welche sogleich in die Register eingeschrieben werden soll.

Digitized by Google

Art. 62.

Die Urkunde über die Anerkennung eines Kindes soll, ihrem Datum nach, in die Register eingetragen, und hierüber am Rande der Geburts-Urkunde, wenn eine solche vorhanden ist, eine Bemerkung gemacht werden.

Siehe Art. 49, 101, 331 und 334 und folgende.

Drittes Capitel.

Von den Heiraths-Urkunden.

Art. 63.

Vor Abschließung der Ehe soll der Civilstands-Beamte an zwei auf einander folgenden Sonntagen zwei Verkündigungen vor der Thüre des Gemeinde-Hauses erlassen. In diesen Verkündigungen, sowie in der hierüber aufzunehmenden Urkunde, müssen die Vornamen, die Familiennamen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, der Umstand, ob sie großjährig oder minderjährig sind, und die Vornamen, die Familiennamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Aeltern, ausgedrückt seyn. Diese Urkunde muß außerdem Tag, Ort und Stunde der geschehenen Verkündigungen angeben. Sie soll in ein nur einfach zu führendes Register eingeschrieben werden, welches nach Vorschrift des 41. Artikels, mit Seitenzahlen und dem Handzuge versehen seyn, und am Ende eines jeden Jahres bei dem Secretariat des Landgerichts hinterlegt werden muß.

1. Jeder der beiden Verkündigungs-Acte muß alle die im Art. 63 bezeichneten Angaben enthalten und es ist unzulässig, wenn der zweite Act etwa nur eine Registratur darstellt, worin erklärt wird, daß der erste wiederholt sey.
2. Von der zweiten Verkündigung kann dispensirt werden.
   Siehe: Art. 169 und Anmerkung.
3. Es ist unzulässig, ausgetretene kriegspflichtige junge Männer, zum Zweck einer im Auslande einzugehenden Ehe, zu verkündigen; in Betreff der im Auslande wohnenden preußischen Unterthanen bedarf es daher, vor Erlassung der Heiraths-Verkündigung der Vergewisserung, daß sie der Kriegs-Pflicht genügt haben.
   * Reser. des Justiz-Ministers v. 21. Juni 1833.
4. Es ist nicht nöthig, daß die Parteien bei ihrem Gesuche um Verkündigung schon die Geburts-, Sterbe-, Einwilligungs-Urkunde und sonstigen Papiere vorlegen, die zur Ehe-Eingehung erforderlich sind, es ist hinreichend, wenn dieses vor der Ehe-Eingehung geschieht.
   * St. R. Gutachten v. 19. u. 30. März 1808, am Ende.

Digitized by Google

Ausgenommen jedoch hiervon sind die Consense, welche die Salinen-, Hütten- und Bergwerks-Arbeiter, die in einem Knappenschafts-Verbande stehen, und die Militär-Personen von ihren Vorgesetzten haben müssen. Diese Consense sind schon mit dem Gesuche um Verkündigung zu übergeben, und wenn sie den Soldaten fehlen, so sind diese protokollarisch zu verwarnen, indem selbst ihre Verlobung ohne Consens nichtig und strafbar ist.

Siehe: Art. 73. Anmerkung 4 u. 5 — 7.
Art. 182.

5. Siehe: Art. 166, 169 und 192.

6. Berg.

Zur Anmerkung 4.

Alle, zur Ehe-Eingehung nothwendigen Beweisstücke, als Geburts- und Sterbe-Urkunden, Einwilligung der Aeltern ꝛc. müssen schon beim Nachsuchen des Aufgebots übergeben werden.

Nähere Anweisung, wie hierbei zu verfahren ist:
* Gener. Gouv. Verord. v. 30. Septbr. 1814. (2.)

Art. 64.

Ein Auszug der Verkündigungs-Urkunde soll an die Thüre des Gemeinde-Hauses angeheftet werden, und daselbst während der achttägigen Zwischenzeit von der einen Verkündigung bis zur andern angeschlagen bleiben. Die Ehe darf vor dem dritten Tage nach dem zweiten Aufgebote, den Tag dieses letzten nicht mitgerechnet, nicht abgeschlossen werden.

1. Die zu dem Anschlage bestimmten Auszüge, die sonst einen Stempelbogen von 25 Centimen erforderten (Rescr. des Justiz-Ministers v. 16. Septbr. 1807), sind stempelfrei.
Rescr. des Finanz-Ministers v. 7. Septbr. 1822.

2. Wenn kein Gemeinde-Haus in der Bürgermeisterei vorhanden ist, so können die Anschläge an demjenigen Hause gemacht werden, welches der C. St. Beamte bewohnt.
* Ges. v. 18. Flor. X. Art. 3.

3. Siehe: Art. 192.

Art. 65.

Ist die Ehe nicht binnen Jahresfrist nach dem Ablaufe der, für die Verkündigung bestimmten Zeit abgeschlossen worden, so kann solches alsdann nicht eher geschehen, als nachdem neue Verkündigungen in der hier oben vorgeschriebenen Form erfolgt sind.

Siehe: Art. 192.

Art. 66.

Die Urkunden, wodurch Einspruch wider eine Heirath gemacht wird, sollen auf der Urschrift und der Abschrift von denen, welche Einspruch thun, oder von ihren, mit besonderer und authentischer Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, unterzeichnet, und alsdann,

Digitized by Google

nebst einer Abschrift der Vollmacht, den Betheiligten entweder in Person oder an ihrem Wohnorte, so wie auch dem Civilstands-Beamten, der sein Visa auf die Urschrift zu setzen hat, zugestellt werden.

Die Zustellung eines solchen Einspruchs kann dem C. St. Beamten nur durch einen Gerichts-Vollzieher gemacht werden. Ein auf andere Art behändigter Einspruch würde gar keine Berücksichtigung verdienen.
Art. 176, 172 — 179.

Art. 67.

Der Civilstands-Beamte muß unverzüglich eine kurze Bemerkung über den erfolgten Einspruch in die Verkündigungs-Register eintragen und demnächst an dem Rande dieser Eintragung derjenigen Urtheile oder sonstigen Urkunden erwähnen, wovon ihm eine Ausfertigung zugestellt worden ist, und welche eine Aufhebung der Einsprüche enthalten.

Art. 68.

Im Falle eines Einspruchs darf der Civilstands-Beamte bei Strafe von drei hundert Francs und vollständigem Schadens-Ersatze, die Abschließung der Ehe nicht vornehmen, bevor ihm nicht die Aufhebung des Einspruchs zugestellt worden ist.

Art. 69.

Ist kein Einspruch gemacht, so soll hiervon in der Heirathe-Urkunde Erwähnung geschehen; und wenn die Aufgebote in mehren Gemeinden ergangen sind, so sollen die Betheiligten von dem Civilstands-Beamten einer jeden Gemeinde ein Zeugniß darüber beibringen, daß kein Einspruch eingelegt worden sey.

Diese Bescheinigung, daß kein Einspruch statt gefunden hat, ist stempelfrei.
Reser. des Provinzial-Steuer-Direct. v. 21. Aug. 1824.
Desgleichen v. 19. Decbr. 1827.
Desgleichen v. 14. Januar 1828.

Art. 70.

Der Civilstands-Beamte soll sich die Geburts-Urkunde eines jeden der künftigen Ehegatten einhändigen lassen. Derjenige Ehegatte, welchem es unmöglich seyn möchte, sich dieselbe zu verschaffen, kann sie dadurch ersetzen, daß er eine, von dem Friedens-Richter seines Geburts- oder Wohnortes aufgenommene Notorietäts-Urkunde beibringt.

1. Befindet sich der Geburts-Act, welcher zur Heirath nöthig ist, in den Registern derjenigen Gemeinde, in welcher die Heirath vollzogen werden soll, so ist es nach einer am 25. Decbr. 1825 und 15. Febr. 1826 aus-

Digitized by Google

gesprochenen Ansicht der General-Prokuratur für zulässig betrachtet worden, daß von der wirklichen Beibringung einer Ausfertigung dieser Urkunde Abstand genommen und die Vorlesung derselben aus dem im Register befindlichen Originale selbst erfolgen könne. — Jedenfalls ist dieses aber alsdann in dem Heiraths-Acte zu bemerken, und außer dem vollständigen Datum der verlesenen Urkunde nach Tag, Monat und Jahr, auch noch die Nummer, die sie in ihrem Register hat, anzugeben.

2. Ist in dem beigebrachten Geburts-Acte der Name des künftigen Ehegatten nicht mit denselben Buchstaben geschrieben, wie der Name seines Vaters, oder ist in den Namen seiner Aeltern oder Großältern ein Buchstabe oder ein Vorname ausgelassen, so bedarf es — zum Behuf der Heirath — keiner gerichtlichen Rectification der Urkunde, sondern nur einer Erklärung über die Identität der Personen, welche Erklärung in die Heiraths-Urkunde selbst aufzunehmen, und nach Maaßgabe der Verhältnisse von den Aeltern oder Großältern der Parteien mündlich oder in authentischer Urkunde abzugeben, oder für älternlose Minderjährige durch den Familien-Rath — oder endlich für Großjährige von ihnen selbst und von den vier Heiraths-Zeugen, eidlich zu machen ist.

* St. R. Gutachten v. 19. u. 30. März 1808.
Siehe: Art. 99. Anmerkung 3. und
Art. 150. Anmerkung 5.

Eine solche Identitäts-Erklärung muß dahin lauten: daß die Heiraths-Urkunde und die beigebrachte Geburts-Urkunde von einer und derselben Person sprechen. Ganz unrichtige Angabe eines Familiennamens ꝛc. schließt aber obiges erleichtertes Verfahren aus und macht ein Rectifications-Verfahren nöthig.

Art. 99.

Ueber Beinamen siehe: Art. 150. Anmerkung 5, am Ende.

3. Sind die beigebrachten Geburts-Urkunden ꝛc. nicht von C. St. Beamten der Provinz ausgegangen, so wird die Legalisation verlangt werden können
Art. 45. Anmerkung 9. — Art. 47. Anmerkung 1.

4. Anstatt des Notorietäts-Actes kann nach Verfügung der Immediat-Justiz-Commission

* Circ. des Gen. Prokurators v. 26. Septbr. 1818.

auch bloß eine nach Vorschrift des St. R. Gutachtens v. 29. Messid. und 4. Therm. XIII. abzufassende Erklärung in der Heiraths-Urkunde erfolgen, wenn Zeit und Ort der Geburt zwar bekannt, aber die damals geführten Register verloren sind.
Siehe: Art. 46. Anmerkung 2, und
Art. 150. Anmerkung 4.

5. Berg.

Zur Anmerkung 1 und 4.

Ist es erwiesen oder außer Widerspruch, daß die Brautleute das zur Abschließung der Ehe erforderliche Alter haben, so bedürfen sie keines Geburtsscheins.

* Gener. Gouv. Verord. v. 15. April 1815. §. 1.

Art. 71.

Eine solche Notorietäts-Urkunde muß eine von sieben Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandt oder nicht verwandt, abgegebene Erklärung über die Vornamen, den Familiennamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten

Digitized by Google

und seiner Aeltern, wenn diese bekannt sind; sodann den Ort, und, so viel möglich, den Zeitpunkt seiner Geburt, und die Ursache enthalten, welche die Vorlegung der Geburts-Urkunde selbst verhindert. Die Zeugen müssen, mit dem Friedens-Richter, die Notorietäts-Urkunde unterschreiben, und wenn sich unter ihnen welche befinden möchten, die zu unterschreiben nicht verstehen, oder dazu außer Stande sind, so soll hiervon Erwähnung geschehen.

1. Es bedarf dermalen nicht mehr der Zuziehung von sieben Zeugen, sondern nur von vier Zeugen.

* Kab. Ordre v. 22. Novbr. 1828.

2. Kreuznach und Berg.

Die zur Vereinfachung der Formen und über die Gültigkeit der Notorietäts-Urkunden

a. für Kreuznach von der Administrations-Commission unterm 11. August 1814.

b. für Berg vom Gener. Gouverneur unterm 15. April 1815. §. 3.

erlassenen Verfügungen sind durch obige Kab. Ordre v. 22. Novbr. 1828 wieder aufgehoben,

Rescr. des Gener. Prokur. v. 19. Januar 1829.

und die Kab. Ordre dient in allen Theilen der Rhein-Provinz als Richtschnur.

Art. 72.

Die Notorietäts-Urkunde muß dem Landgerichte des Orts, wo die Heirath vor sich gehen soll, vorgelegt werden. Nach Anhörung des Königlichen Ober-Prokurators giebt oder versagt das Gericht seine Bestätigung, je nachdem es die Erklärung der Zeugen und die Gründe, welche die Beibringung der Geburts-Urkunde verhindern, zureichend finden wird, oder nicht.

1. Die Notorietäts-Acte werden vom Friedens-Richter urschriftlich dem Ober-Prokurator eingesandt, dieser setzt seinen Antrag darunter, unter dem Antrag erfolgt der Beschluß der Rathskammer des Landgerichts und alles geht urschriftlich an die Partei zurück. Nur beim Friedens-Gericht werden Stempel und Gebühren berechnet.

* Kab. Ordre v. 22. Novbr. 1828.

2. In der Regel verlangt das Landgericht, ehe es die Homologation ertheilt, die Bescheinigung des C. St. Beamten, daß die Geburts-Urkunde, welche durch den Notorietäts-Act ersetzt werden soll, in den betreffenden Registern nicht vorhanden sey. — Zu dieser negativen Bescheinigung ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden.

Rescr. des Gener. Prokur. v. 24. Febr. 1836.

3. Die homologirten Notorietäts-Acte werden nicht in die C. St. Register eingetragen, sie dienen nur zum Beweise für die Heiraths-Angelegenheit und bilden eine Beilage zur Heiraths-Urkunde. —

4. Berg.

Siehe: Art. 71. Anmerkung 2.

Digitized by Google

Art. 73.

Die authentische Urkunde über die Einwilligung der Aeltern oder Großältern, oder, in deren Ermangelung, der Familie, muß die Vornamen, den Familiennamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die bei der Urkunde mitgewirkt haben, so wie auch den Grad ihrer Verwandtschaft enthalten.

1. Sind diejenigen, deren Einwilligung zur Ehe nothwendig ist, bei Abschließung der Ehe gegenwärtig, so bedarf es natürlich weiter keiner besondern schriftlichen Urkunde über diese Einwilligung, sondern es ist genug, wenn ihrer mündlichen Einwilligung im Heiraths-Acte erwähnt wird. — Ausgenommen ist jedoch der Fall, wo die Zustimmung des Familien-Rathes erfordert wird; denn diese Zustimmung kann nur unter dem Vorsitze des Friedens-Richters ertheilt werden, und muß dem C. St. Beamten durch eine Ausfertigung des Familien-Raths-Beschlusses dargethan werden.

   Art. 160.

2. Die authentische Urkunde, worin nach dem Art. 73 die Ehe-Einwilligung gegeben werden soll, wird wohl nicht unumgänglich eine notarielle Urkunde seyn müssen (wenn gleich diese hierzu sich besonders eignet), sondern auch ein vom C. St. Beamten unter Beobachtung der Förmlichkeiten (Zuziehung von vier Zeugen) aufgenommenes Protokoll über die ertheilte Einwilligung wird genügend erscheinen, indem der C. St. Beamte besonders qualificirt ist, dergleichen Ehe-Einwilligungen festzustellen, denn es sagt:

   Art. 1317: Authentisch ist diejenige Urkunde, die mit den erforderlichen Förmlichkeiten von öffentlichen Beamten an dem Orte aufgenommen ist, wo diese Beamten zur Aufnahme von Urkunden berechtigt sind.

   Daß hiervon jedoch die vom Familien-Rath etwa zu ertheilende Einwilligung ausgenommen ist, versteht sich nach obigem von selbst (Anmerkung 1.)

3. Wenn Personen aus den Provinzen, wo das rheinische Recht nicht gilt, sich in den Rhein-Provinzen verehelichen, so müssen sie allemal entweder ein Zeugniß des Gerichtes ihres Wohnortes, daß sie zur Ehe-Eingehung eines vormundschaftlichen oder obervormundschaftlichen Consenses nicht bedürfen, — oder diesen Consens — oder wenn sie minderjährig sind, und ihr Vater noch lebt, dessen Einwilligung urschriftlich beibringen.

   * Reser. des Justiz-Ministers v. 15. Januar 1834.
   * Reser. des Justiz-Ministers v. 2. Mai 1834.
   Siehe: Art. 170. Anmerkung 1.

4. Außerdem bedürfen alle Civil-Beamten des Consenses ihrer Vorgesetzten, mit Ausschluß der Advokaten, Notarien und Gerichts-Vollzieher, der nicht im besondern Staatsdienst stehenden Aerzte und der Elementar-Schullehrer.

   * Reser. des General-Prokurators v. 24. Juli 1831.
   Ministerial-Reser. v. 10. Octbr. 1831.

   Selbst die Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter müssen einen, den Heiraths-Consens vertretenden Trauschein beibringen, wenn für sie ein Knappenschafts-Verband besteht, wie z. B. zu Saarbrück.

   * Kab. Ordre v. 29. Mai 1833.
   * Kab. Ordre v. 16. Febr. 1834.
   * Reser. des General-Prokurators v. 25. Mai 1834.

5. Ebenso bedürfen alle Militär-Personen des stehenden Heeres, Militär-Beamten und Gensdarmen des Consenses, und zwar die Offiziere von

Digitized by Google

des Königs Majestät, die Unteroffiziere und Soldaten von den Commandeurs, und die Militär-Beamten von ihrer vorgesetzten Behörde.

* Rescr. des General-Prokurators v. 10. Januar 1832.
* Verord. der Immed. Justiz-Commission v. 5. Decbr. 1817
Militär-Kirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832. §. 64.
Allg. preuß. Land-Recht, Thl. II. Tit. 1. §§. 34 u. 35.

Die von Soldaten ohne einen solchen Consens etwa doch eingegangene Ehe ist nichtig und strafbar,

* Kriegs-Artikel v. 3. Aug. 1808. Art. 29.
* Rescr. des Justiz-Ministers v. 12. Octbr. 1821.

und die C. St. Beamten haben die Militär-Personen protokollarisch zu verwarnen, wenn der Consens nicht schon bei dem Antrage auf Verkündigung vorgelegt werden kann,

* Rescr. des General-Prokurators v. 8. Juli 1832.
Art. 63. Anmerkung 4.

auch diese Verhandlung den C. St. Acten beizuschließen. Der schriftliche Heiraths-Consens ist übrigens stets ein Belag-Stück.

Art. 44.

* Kaiserl. Dekr. v. 16. Juni 1808. Art. 3.
Desgleichen v. 3. August 1808.
Desgleichen v. 28. August 1808.
St. R. Gutachten v. 22. Novbr. u. 21. Decbr. 1808.
Art. 50. Anmerkung 1 — 5.

6. Selbst die Offiziere auf Inactivitäts-Gehalt bedürfen des Königl. Consenses.
Rescr. des Kriegs-Ministers v. 31. Juli 1828.

7. Den Militär-Personen des stehenden Heeres werden in Beziehung auf den Heiraths-Consens ganz gleich geachtet:
   a. die Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militär-Beamten der besoldeten Landwehr-Stämme.
   b. die zur Ergänzung der Reserve des stehenden Heeres ausgehobenen und vereideten Rekruten, wenn sie auch noch nicht eingezogen sind, und alle vereideten Rekruten, wenn sie auch vorläufig in ihre Heimath entlassen sind.
   Ministerial-Rescr. v. 29. Mai 1823.
   Ministerial-Rescr. v. 31. Juli 1828.
   c. Die sämmtliche Landwehr während der Zeit, daß sie zum Dienst eingezogen ist.

8. Dagegen bedürfen des Consenses überall nicht:
   a. Die Offiziere und Unteroffiziere, Soldaten und etwaigen Beamten der entlassenen Landwehr (selbst nicht der Garde-Landwehr, wie früher vorgeschrieben war).
   Kab. Ordre v. 13. Decbr. 1831.
   b. die Reserve-Soldaten, sobald sie nach erhaltener militärischer Ausbildung in ihre Heimath entlassen sind.
   Rescr. des Ministers des Innern und des Kriegs v. 31. Juli 1828.
   Rescr. des Kriegs-Ministers v. 23. April 1834.
   c. die gänzlich beurlaubten Train-Soldaten und Unteroffiziere, die in allen Punkten in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten.

9. Berg.
   a. Zur Anmerkung 2.
   Nach einer Ministerial-Entscheidung ward es nicht als zulässig angesehen, daß die C. St. Beamten in besondern Urkunden die Einwilligung der Aeltern aufnahmen.
   Rescr. des Präfekten v. 12. Juli 1810.
   Rescr. des Präfekten v. 4. August 1810.

Digitized by Google

Die Zulässigkeit, und unter gewissen Umständen selbst die Verpflichtung hierzu, ist jedoch später ausdrücklich anerkannt, indem für den Fall, daß die Aeltern bei Anmeldung der Verkündigungen bei dem C. St. Beamten erscheinen und ihre Einwilligung zu der beabsichtigten Ehe ihrer Kinder erklären, und später bei der Ehe-Schließung selbst nicht wieder erscheinen können oder wollen, der C. St. Beamte über diese Einwilligung ein besonderes Protokoll aufnehmen und desselben später in der Heiraths-Urkunde ausdrücklich erwähnen soll.

* Gener. Gouv. Verordnung v. 30. Septbr. 1814. (2.)

b. Zur Anmerkung 4.

Die Beamten bedürfen des Consenses ihrer Vorgesetzten zur Ehe-Eingehung, und müssen denselben dem C. St. Beamten übergeben, bevor er ihnen das zur kirchlichen Ehe-Eingehung nöthige Attest verabreichen kann.

Gener. Gouv. Verordnung v. 20. April 1815.

* Rescr. des Gener. Prokurators v. 24. Juli 1831.

c. Siehe: Art. 150. Anmerkung 8. und
Art. 151. Anmerkung 3.

Art. 74.

Die Ehe soll in derjenigen Gemeinde abgeschlossen werden, worin einer der beiden Ehegatten seinen Wohnsitz hat. In Beziehung auf die Heirath hat man aber seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander darin gewohnt hat.

1. Bei Militär-Personen tritt an die Stelle des sechsmonatlichen Wohnsitzes — ein sechsmonatlicher ununterbrochener Aufenthalt bei dem Corps, Regiment oder Bataillon, worüber von der Militär-Behörde unter dem Bemerken ein Zeugniß auszustellen ist, daß dort kein bekanntes Ehe-Hinderniß im Wege stehe.

* Kab. Ordre v. 28. August 1820.

Es bezieht sich diese Kabinets-Ordre aber nur auf Militärs, die noch wirklich unter der Fahne stehen, und betrifft daher nur den Fall, wenn diese an einem Orte, wo sie nicht schon sechs Monate garnisoniren, Frauenzimmer heirathen wollen, welche dort ihr Domizil nicht haben. Auf den Art. 167 hat die Kabinets-Ordre keinen Bezug.

Rescr. des Justiz-Ministers v. 22. April 1836.
Rescr. des Gener. Prokurators v. 3. Mai 1836.

2. Siehe: Art. 165 — 169. und 191 — 192.

3. Kreuznach.

Die sechsmonatliche Frist wurde auf zwei Monate herabgesetzt, durch: Verordnung der östreichisch-baierischen Landes-Administration v. 8. Oktbr. 1814.

Diese Verordnung wird jedoch als eine transitorische betrachtet, die dermalen durchaus keine Anwendung mehr findet.

Rescr. des Gener. Prokurators v. 29. Juli 1834.

Art. 75.

An dem Tage, welchen nach dem Ablaufe der Verkündigungs-Fristen die Parteien hierzu bestimmt haben, soll der Civilstands-Beamte ihnen in dem Gemeinde-Hause, im Beiseyn von vier Zeu-

Digitized by Google

gen, welche Verwandte oder Nichtverwandte seyn können, die oben angeführten, auf ihren Stand und auf die Förmlichkeiten der Heirath bezüglichen Urkunden, so wie das sechste Capitel des Titels: von der Ehe, über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, vorlesen. Er soll sich von beiden Theilen einzeln und nach einander die Erklärung geben lassen, daß sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen, hierauf im Namen des Gesetzes erklären, daß sie durch die Ehe verbunden sind, und hierüber unverzüglich eine Urkunde aufnehmen.

1. Bevor die Geistlichen nicht eine von dem C. St. Beamten ausgestellte Bescheinigung erhalten haben, daß die bürgerliche Ehe nach obiger Vorschrift abgeschlossen ist — dürfen sie nicht trauen.
   Beschl. des Gener. Regier. Commissars v. 28. Fruct. IX.
   * Ges. v. 18. u. 29. Germin. X. Art. 54.
   Concordat v. 26. Messid. u. 23. Fruct. IX.

   Dasselbe gilt von den Rabbinern.
   Regier. Beschl. v. 1. Prair. X.
   Sanhedrin v. 10. Decbr. 1806. Art. 21. Nro. 6.
   Kaiserl. Dekret v. 17. März 1808.

2. Als 1813 — 1814 in den Rhein-Provinzen die französische Herrschaft aufhörte, entstand durch mehre Zwischenverfügungen in Betreff der Militär-Personen ein Schwanken darüber, ob auch die Ehen dieser Personen vor der Copulation bürgerlich eingegangen seyn müßten.
   Verordn. des Gener. Gouvern. v. 1. August 1814.
   Tagesbefehl des Fürsten Blücher v. 4. Juni 1815.
   Verordn. des Gener. Gouvern. Commissars v. 14 Juni 1815.

   Wirklich wurden mehre Ehen kirchlich eingesegnet, ohne vorher bürgerlich eingegangen zu seyn, und diese auch als bürgerlich gültig aufrecht erhalten, wenn die Eheleute nur nachher noch die Eintragung in die C. St. Register bewirkten,
   * Kab. Ordre v. 27. Febr. 1816.

   wobei die nachträgliche Eintragung in die Register vom Justiz-Ministerium nicht einmal als eine nothwendige Bedingung betrachtet wird.
   * Reser. des Justiz-Ministers v. 19. Decbr. 1825.

   Dieses sollte jedoch nach der oben erwähnten Kab. Ordre v. 27. Febr. 1816 nur für die bis dahin dergestalt vollzogenen Ehen gelten, und demnächst ist auf das Bestimmteste vorgeschrieben, daß Militar-Personen weder von den Civil- noch Militär-Geistlichen copulirt werden sollten, wenn diesen nicht der Beweis erbracht würde, daß die bürgerliche Ehe schon eingegangen sey.
   * Verordn. der Immed. Justiz-Commission v. 12. März 1818.
   * Reser. des Ministeriums der geistl. ꝛc. Angelegenheiten und des Ministeriums des Kriegs v. 18. März 1824. und
   * Reser. des Justiz-Ministers v. 17. April 1824.

   Selbst bei den in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg garnisonirenden Militärs soll die dort ebenfalls vorgeschriebene bürgerliche Trauung der kirchlichen vorausgehen.
   * Reser. des Justiz-Ministers v. 10. April 1826.

3. Berg.

   a. In Betreff der Zeugen
   Siehe: Art. 37. Anmerkung 3.

Digitized by Google

b. Unter ganz besonders dringenden Verhältnissen kann die Ehe auch wohl an einem andern Orte als dem Gemeinde-Hause abgeschlossen werden.
* Ministerial-Reser. v. 7. u. 11. März 1810.

c. Zur Anmerkung 1.
Die Geistlichen sollten nur trauen, wenn die bürgerliche Ehe nachgewiesen war.
* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 26.
Dieses ist aber aufgehoben und dermalen muß die kirchliche Ehe der bürgerlichen vorausgehen, so daß die C. St. Beamten nicht eher die Heirath abschließen dürfen, bis die Copulation durch den Geistlichen nachgewiesen ist. — Das bürgerliche Aufgebot geht aber der kirchlichen Trauung vorher, und bleibt deren Bedingung, kann aber mit dem kirchlichen Aufgebote zu gleicher Zeit erfolgen. Das Verfahren ist genau vorgeschrieben:
* Gener. Gouvern. Verordnung v. 6. Septbr. 1814.
* Gener. Gouvern. Verordnung v. 28. Octbr. 1814.
* Kab. Ordre v. 23. Juni 1833.

d. Zur Anmerkung 2.
Nach dem, was Anmerkung 2. über das Militär gesagt ist, sind die frühern bergischen Bestimmungen
* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 36 u. 37.
nicht mehr in Kraft.

e. Das sechste Capitel wird nicht vorgelesen.
* Gener. Gouvern. Verordnung v. 30. Septbr. 1814.

Art. 76.

In der Heiraths-Urkunde müssen aufgeführt werden:

1. Die Vornamen, die Familiennamen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte und die Wohnorte der Ehegatten;

2. Ob sie großjährig oder minderjährig sind;

3. Die Vornamen, die Familiennamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Aeltern;

4. Die Einwilligung der Aeltern, der Großältern und der Familie, in den Fällen, wo sie erforderlich ist;

5. Das etwa geschehene ehrerbietige Nachsuchen des älterlichen Raths;

6. Die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Verkündigungen;

7. Die Einsprüche, in sofern solche eingelegt sind, und ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß kein Einspruch gemacht worden sey;

8. Die Erklärung der Eheschließenden, daß sie einander zu Ehegatten nehmen, und die von dem öffentlichen Beamten erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;

9. Die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen, und ihre Erklärung: ob sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, von welcher Seite her, und in welchem Grade.

Digitized by Google

1. Ferner wäre in den betreffenden Fällen zu bemerken, wenn
   a. die (nach Art. 73. Anmerkung) nothwendigen anderweitigen Heirathe-Conſenſe und
   b. die (nach Art. 74. Anmerkung) ergänzenden Militär-Zeugniſſe beigebracht ſind, die dann auch zu den Belägen der Heirathe-Urkunden gehören dürften.
2. Berg.
   a. Der Beweis der vollzogenen kirchlichen Trauung iſt in die Heirathe-Urkunde mit aufzunehmen.
      Siehe: Art. 75. Anmerkung 3. c.
      * Gener. Gouvern. Verordnung v. 30. Septbr. 1814.
   b. Des älterlichen Rathes bedarf es nicht für 25jährige Brautleute.
      Siehe: Art. 151. Anmerkung 3.

Viertes Capitel.

Von den Sterbe-Urkunden.

Art. 77.

Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Civilſtands-Beamten erfolgen. Er giebt dieſelbe auf nicht geſtempeltem Papiere und unentgeldlich, jedoch nicht eher, als nachdem er ſich zu dem Verſtorbenen verfügt hat, um ſich ſeines wirklichen Abſterbens zu verſichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Abſterben. Ausgenommen hiervon ſind die in den Polizei-Verordnungen vorbeſtimmten Fälle.

1. Die Erlaubniß zur Beerdigung kann erſt 72 Stunden nach erfolgtem Tode ertheilt werden; es ſey denn, daß aus beſondern Gründen, auf Zeugniß eines approbirten Arztes, ausnahmsweiſe anders verfügt würde,
   * Reſcr. der Miniſterien der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten, der Juſtiz, und des Innern v. 15. Juni 1822.

   oder daß polizeiliche Vorſchriften die Abkürzung der vorgeſehenen Beerdigungsfriſt im Allgemeinen feſtſetzen, z. B. die zur Zeit der Cholera erlaſſenen Verordnungen.
   Reſcr. des Gener. Prokurators v. 1. Octbr. 1831.

2. Vor ertheilter Beerdigungs-Erlaubniß dürfen keinerlei Leichen-Ceremonien und Beerdigungen vorgenommen werden:
   * Kaiſerl. Dekr. v. 4. Thermid. XIII.

3. Das Gebot aber, daß die Beerdigung nicht ſtatt finden ſolle, bevor der bürgerliche Sterbe-Act aufgenommen und darüber vom C. St. Beamten eine Beſcheinigung ertheilt ſey,
   * Beſchl. des Regier. Commiſſars v. 28. Fruct. IX.

   iſt in der ſpätern Geſetzgebung nicht wiederholt.
   Siehe: Art. 55. Anmerkung 3.

4. Die Beerdigungs-Erlaubnißſcheine ſind ſtempelfrei. — Die ſogenannten Leichen-Päſſe aber, wodurch es erlaubt wird, eine Leiche vom Sterbe-

Digitized by Google

Ort weg, in eine andere Gemeinde zu bringen, um dort beerdigt zu werden, unterliegen einem Stempel von zwei Thaler;

Tarif zum Stempel-Gesetz v. 7. März 1822. unter dem Wort „Päße"

es sey denn für ganz unbemittelte Leute, Sträflinge u. s. w.

Reser. des Ministers des Innern u. der Polizei v. 27. Mai 1822.

5. Ueber die Anlegung der Kirchhöfe (Unzulässigkeit der Begräbnisse in den Kirchen) handelt das:

Kaiserl. Dekr. v. 23. Prair. XII.

6. Siehe: Art. 358 des Straf-Gesetz-Buchs.

7. Berg.

a. Jeder wird unter den gewöhnlichen Ceremonien und auf dem gemeinsamen Kirchhofe begraben, welcher Todesart er auch gestorben seyn mag.

Ministerial-Reser. v. 29. Juni 1807.

b. Siehe die * Minister. Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 30. 31.

c. Zur Anmerkung 3.

Die Beerdigungen sollen nicht statt finden, bis die Sterbe-Urkunde aufgenommen ist, und um dieses controlliren zu können, sollen die Geistlichen den C. St. Beamten monatlich Verzeichnisse der statt gehabten Beerdigungen übergeben. Zuwiderhandlungen sind dem öffentlichen Ministerium anzuzeigen.

* Gener. Gouvern. Verordnung v. 28. Septbr. 1814.

8. Lichtenberg.

Die Erlaubniß zur Beerdigung kann erst 48 Stunden nach erfolgtem Tode gegeben werden, es sey denn, daß auf Grund eines ärztlichen Attestes anderes nöthig würde.

* Ministerial-Reser. v. 14. April 1823.

Art. 78.

Die Sterbe-Urkunde wird von dem Civilstands-Beamten auf die Erklärung zweier Zeugen aufgenommen. Diese Zeugen sollen, wo möglich, die zwei nächsten Verwandten oder Nachbaren seyn, oder, wenn jemand außer seinem Wohnorte gestorben ist, diejenige Person, bei welcher er verstorben ist, und außer ihr noch ein Verwandter oder ein Anderer.

1. Hierher gehören auch die Urkunden über leblos vorgezeigte Kinder.

Siehe: Art. 55. Anmerkung 2.

2. Ebenso greifen hier die Vorschriften ein, welche wegen der Sterbe-Urkunden zur Zeit der Cholera ertheilt sind.

Siehe: Art. 80. Anmerkung 1.

3. Berg.

In Betreff der leblos vorgezeigten Kinder

Siehe: Art. 55. Anmerkung 5. b.

Art. 79.

Die Sterbe-Urkunde muß die Vornamen, den Familiennamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort des Verstorbenen enthalten; ferner die Vornamen und den Familiennamen des andern

Digitized by Google

Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet oder verwittwet war; und endlich die Vornamen, den Familiennamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte derjenigen, welche diese Erklärungen abgegeben haben, und, wenn sie Verwandte sind, auch den Grad ihrer Verwandtschaft.

Eben diese Urkunde muß außerdem, in soweit man davon Nachricht haben kann, die Vornamen, die Familiennamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort enthalten.

Art. 80.

Die Sterbefälle in den Militär- und Bürger-Hospitälern oder anderen öffentlichen Häusern sind die Oberen, Aufseher, Verwalter und Vorsteher dieser Häuser, in den nächsten vier und zwanzig Stunden dem Civilstands-Beamten anzuzeigen verbunden. Dieser muß, um des Absterbens versichert zu seyn, sich dahin verfügen, und, nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels, eine Urkunde über die ihm gemachten Erklärungen und von ihm eingezogenen Erkundigungen aufnehmen.

Ueberdies sollen in den erwähnten Hospitälern und Häusern eigene Register geführt werden, die zur Eintragung jener Erklärungen und eingezogenen Nachrichten bestimmt sind.

Der Civilstands-Beamte soll die Sterbe-Urkunde an den Civilstands-Beamten des letzten Wohnortes des Verstorbenen einsenden, und dieser sie in seine Register eintragen.

1. Aehnliche Vorschriften, wie der obige Artikel nur für Hospitäler und öffentliche Anstalten enthält, sind für die Zeit der Cholera für Hospitäler und alle zur Verminderung der Verbreitung der Krankheit abgesperrten Privat-Häuser gegeben, indem zur Zeit der Cholera auch die schriftlichen Anzeigen die von einem Arzte und einem Polizei-Beamten oder beaufsichtigenden Mitgliede der Cholera-Commission, oder Inspector des Lazareths oder Director der Contumaz-Anstalt unterschrieben sind, zur Aufnahme einer Sterbe-Urkunde genügen sollen.
   Rescr. des Gener. Prokurators v. 1. Octbr. 1831.
   Rescr. des Ober-Präsidenten v. 4. u. 18. Octbr. 1831. letztes auf Veranlassung des Justiz-Ministers.

2. Ein privilegirter Beweis über den Tod von Militär-Personen war zwar früher für unzulässig erachtet worden:
   * St. R. Gutachten v. 12. u. 17. Germ. XIII.
   und selbst Abwesenheits-Erklärungen in Betreff solcher Personen, die im wirklichen Kriegsdienste gestanden hatten, sollten nur erfolgen können, nachdem vom Kriegs-Ministerium Auskunft über die betreffende Person eingeholt worden wäre.
   Rescr. des Justiz-Ministers v. 16. Decbr. 1806.

Digitized by Google

Reſcr. des Gener. Prokurators v. 15. Juni 1820.
Reſcr. des Gener. Prokurators v. 26. Auguſt 1822.

Die großen Kriege der vergangenen Jahrzehnten machten aber hierin Aenderungen durchaus nothwendig, und nachdem ſchon, außer andern nach frühern Beſtimmungen, die ſogenannten Maierſchen Tabellen Veranlaſſung zu einem einfacheren Verfahren gegeben hatten,

Kab. Ordre v. 22. Mai 1822.

wurde ein ganz einfaches Verfahren über Todes-Erklärung, in Betreff der aus den Kriegen von 1806—1815 nicht zurückgekehrten Militärs, Kriegs-Beamten und deren Angehörigen, feſtgeſetzt, welches mit einem gerichtlichen Erkenntniß auf Todes-Erklärung ſchließt.

* Kab. Ordre v. 2. Auguſt 1828.

Der Tag der Publication des Erkenntniſſes, der auch der Tag der Rechtskraft des Erkenntniſſes iſt, wird als Todestag betrachtet.

* Reſcr. des Juſtiz-Miniſters v. 31. Octbr. 1829.

Dieſe Erkenntniſſe werden aber in die C. St. Regiſter nicht eingetragen.

3. Durch die in der Militär-Kirchen-Ordnung ertheilten Vorſchriften über Anfertigung von Todten-Scheinen für verſtorbene Militärs,

Militär-Kirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832. §. 79.

iſt zwar der Art. 80 nicht aufgehoben, und die Vorſteher der Militär-Lazarethe in den Rhein-Provinzen ſollen noch fortwährend verpflichtet ſeyn, die ſich dort ereignenden Todesfälle den C. St. Beamten mitzutheilen; die von der Lazareth-Adminiſtration und den Militär-Predigern auf den Grund vorſchriftsmäßig geführter Regiſter ausgeſtellten Todten-Scheine ſollen aber mit den Auszügen aus den C. St. Urkunden gleiche Beweiskraft haben.

* Kab. Ordre v. 11. Juli 1833.

4. Die aus den Lazarethen den C. St. Beamten überſandten Todten-Scheine bleiben als Belag bei dem Exemplar der Sterbe-Regiſter, welches auf der Canzlei des betreffenden Landgerichts deponirt werden ſoll.

Art. 44.

5. Als tranſitoriſche Verfügungen in Betreff der Sterbe-Urkunden der in den Lazarethen oder auf dem Marſche verſtorbenen Militärs und deren Frauen, gehört hierher:

Verordnung des Gener. Gouvern. v. 4. März 1814.
Desgleichen v. 16. Juli 1814.
Desgleichen v. 24. Decbr. 1814.

Art. 81.

Aeußern ſich Zeichen oder Spuren eines gewaltſamen Todes, oder andere Umſtände, welche einen derartigen Verdacht erregen, ſo darf die Beerdigung nicht eher geſchehen, als bis ein Polizei-Beamter, mit Zuziehung eines Doctors der Arznei- oder Wundarzneikunde, über den Zuſtand des Leichnams, und über die Umſtände, welche hierauf Bezug haben, wie auch über die Nachrichten, die er über die Vornamen, den Familiennamen, das Alter, das Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des Verſtorbenen einziehen konnte, ein Protokoll wird aufgenommen haben.

Hierher gehören aber wohl nicht diejenigen ſchnellen Todesfälle, die ohne Schuld eines Dritten, bloß durch Zufall (und in Gegenwart geeigneter Zeugen) ſich ereignet haben.

Dekr. v. 3. Januar 1813.

Digitized by Google

Art. 82.

Der Polizei-Beamte ist verbunden, dem Civilstands-Beamten des Ortes, wo die Person verstorben ist, sogleich alle die in seinem Protokolle enthaltenen Nachrichten mitzutheilen, und nach diesen ist die Sterbe-Urkunde abzufassen.

Der Civilstands-Beamte soll eine Ausfertigung hiervon dem Civilstands-Beamten des Wohnortes des Verstorbenen, insofern der Wohnort bekannt ist, zusenden; diese Ausfertigung wird in die Register eingetragen.

1. Ist der C. St. Beamte und der Polizei-Beamte eine Person, so behält er einen solchen Auszug aus seinen polizeilichen Verhandlungen für den Civilstand zurück, und verfaßt hiernach die Sterbe-Urkunde (ohne Zuziehung von Zeugen). — Die Auszüge aus den polizeilichen Verhandlungen bleiben als Beläge bei demjenigen Exemplar der Sterbe-Register, welches bei dem Landgerichte deponirt werden soll.
Art. 44. Anmerkung 2.
2. Ebenso sind die Geistlichen der Kreise Rees und Duisburg angewiesen, den betreffenden C. St. Beamten einen Auszug aus dem Sterbe- oder Begräbniß-Vermerk ihrer Kirchen-Bücher zu übersenden, wenn in jenem Bereiche des Allgem. preuß. Land-Rechts eine Person verunglückte, welche in dem Bereiche des bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz hatte, oder wenn deren Leiche dort gefunden wird.
In Betreff der verunglückten Ausländer gehen die Anzeigen der Geistlichen an die Regierung.
Regierungs-Verordnung v. 12. August 1833.

Art. 83.

Die Criminalgerichts-Secretarien sind gehalten, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Vollstreckung der Todes-Urtheile, dem Civilstands-Beamten des Orts, wo der Verurtheilte hingerichtet worden ist, alle im 79. Artikel angegebenen Nachrichten zuzusenden, nach welchen die Sterbe-Urkunde aufzunehmen ist.

Art. 84.

Stirbt jemand in einem Gefängnisse, Zucht- oder Arbeitshause, so haben die Aufseher oder Gefangenwärter den Civilstands-Beamten hiervon sogleich zu benachrichtigen; dieser muß, nach Vorschrift des 80. Artikels, sich dahin verfügen und die Sterbe-Urkunde aufnehmen.

Art. 85.

In allen Fällen, wo jemand eines gewaltsamen Todes, oder in einem Gefängnisse oder Zuchthause verstorben, oder hingerichtet worden ist, soll von diesen Umständen in den Registern gar nichts

Digitized by Google

erwähnt, und die Sterbe-Urkunde einfach nach der in dem 79. Artikel vorgeschriebenen Form abgefaßt werden.

Art. 86.

Ereignet sich ein Sterbefall auf einer Seereise, so soll darüber binnen vier und zwanzig Stunden, in Gegenwart zweier Zeugen, die aus den Schiffs-Offizieren, oder in deren Ermangelung, aus der Schiffs-Mannschaft zu nehmen sind, eine Urkunde aufgenommen werden. Diese Urkunde hat auf Seeschiffen, die dem Staate zugehören, der Verwaltungs-Beamte der Marine, und auf den Schiffen, die einem Handelsmanne oder Kaper gehören, der Schiffs-Capitän, der Rehder oder Schiffs-Patron abzufassen. Die Sterbe-Urkunde wird in das Verzeichniß der Schiffs-Mannschaft als Nachtrag eingeschrieben.

Art. 87.

In dem ersten Hafen, wo das Schiff, um auszuruhen oder aus jeder sonstigen Ursache, die der Abtackelung ausgenommen, einlaufen wird, sollen die Verwaltungs-Beamten der Marine, der Schiffs-Capitän, der Schiffs-Herr oder -Patron, welche die Sterbe-Urkunde abgefaßt haben, davon zwei Ausfertigungen, dem 60. Art. gemäß, hinterlegen.

Sobald das Schiff in denjenigen Hafen, wo es abgetakelt wird, eingelaufen ist, soll das Verzeichniß der Schiffs-Mannschaft in das Geschäfts-Local des Vorgesetzten der Einschreibung zum Seedienste hinterlegt werden. Dieser hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung der Sterbe-Urkunde dem Civilstands-Beamten des Wohnortes des Verstorbenen zuzusenden; diese Ausfertigung soll sogleich in die Register eingetragen werden.

Fünftes Capitel.

Von den Civilstands-Urkunden, welche Militär-Personen außerhalb des Staats-Gebietes betreffen.

Art. 88.

Die außerhalb des Staats-Gebietes aufgenommenen Civilstands-Urkunden, welche Militär- oder andere bei den Armeen angestellte Personen betreffen, sollen nach den, in den vorherigen Verfügungen

Digitized by Google

vorgeschriebenen Formen, mit Vorbehalt der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen, abgefaßt werden.

Art. 89.

Der Quartiermeister bei einem jeden Corps, das aus einem oder mehren Bataillonen oder Schwadronen besteht, und der commandirende Hauptmann bei den anderen Corps, sollen die Verrichtungen des Civilstands-Beamten besorgen. Eben dies soll der bei der Armee oder dem Armee-Corps befindliche Musterungs-Inspector, in Betreff der Officiere ohne Truppen und der übrigen bei der Armee angestellten Personen, thun.

Art. 90.

Bei jedem Truppen-Corps soll für die Civilstands-Urkunden ein eigenes Register geführt werden, das sich auf die Individuen dieses Corps bezieht, und ein anderes bei dem Generalstabe der Armee oder eines Armee-Corps, für die Civil-Urkunden, welche die Officiere ohne Truppen und die übrigen Angestellten betreffen. Diese Register sollen auf dieselbe Weise, wie die andern Register der Corps und der Stäbe, aufbewahrt, und, bei der Rückkehr der Corps oder der Armeen auf das Staats-Gebiet, in die Kriegs-Archive hinterlegt werden.

Art. 91.

Die Register sollen bei jedem Corps von dem commandirenden Officiere, bei dem Generalstabe aber von dem Chef desselben, mit Seitenzahlen und dem Handzuge versehen werden.

Art. 92.

Die Geburts-Anzeigen sollen bei der Armee in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft erfolgen.

Art. 93.

Der Officier, welcher mit Führung des Civilstands-Registers beauftragt ist, soll, in den ersten zehn Tagen nach der Eintragung einer Geburts-Urkunde in dies Register, einen Auszug davon dem Civilstands-Beamten des letzten Wohnortes des Vaters, oder, wenn dieser unbekannt ist, der Mutter des Kindes zusenden.

Art. 94.

Die Aufgebote bei Verheirathung der Militär- und anderen bei der Armee angestellten Personen, sollen an dem Orte ihres letzten

Digitized by Google

Wohnsitzes erfolgen; sie sollen überdies, soviel die zu einem Corps gehörenden Individuen betrifft, bei dem Tages-Befehle des Corps, und, in Hinsicht der Officiere ohne Truppen und der sonst angestellten Personen, bei dem Tages-Befehle der Armee oder des Armee-Corps, wovon sie einen Theil ausmachen, fünf und zwanzig Tage vor Abschließung der Ehe verkündigt werden.

Art. 95.

Gleich nach erfolgter Eintragung der Heiraths-Urkunde in das Register soll der mit dessen Führung beauftragte Officier eine Ausfertigung davon dem Civilstands-Beamten des letzten Wohnortes der Ehegatten zusenden.

Art. 96.

Die Sterbe-Urkunden sollen bei jedem Corps von dem Quartiermeister, und, in Ansehung der Officiere ohne Truppen und der außerdem angestellten Personen, von dem Musterungs-Inspector der Armee, auf die Erklärung dreier Zeugen, aufgenommen, und ein Auszug aus diesen Registern in den nächsten zehn Tagen dem Civilstands-Beamten des letzten Wohnortes des Verstorbenen zugesandt werden.

Art. 97.

Ist Jemand in einem fliegenden oder in einem stehenden Kriegs-Hospitale gestorben, so soll die Sterbe-Urkunde von dem Vorsteher der bezeichneten Hospitäler aufgenommen, und dem Quartiermeister des Corps oder dem Musterungs-Inspector bei der Armee, oder bei demjenigen Armee-Corps, wozu der Verstorbene gehörte, zugeschickt werden, und diese Officiere sollen eine Ausfertigung der Sterbe-Urkunde an den Civilstands-Beamten des letzten Wohnortes des Verstorbenen gelangen lassen.

Art. 98.

Der am Wohnorte der Parteien angestellte Civilstands-Beamte ist verbunden, jede Civilstands-Urkunde, wovon ihm eine Ausfertigung von der Armee zugeschickt wird, sogleich in die Register einzutragen.

Dieses ganze Capitel kann keine Anwendung mehr finden, da für das Königl. Preußische Militär desfalls besondere gesetzliche Vorschriften bestehen. Königl. Militär-Kirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832.

Digitized by Google

Sechstes Capitel.

Von der Berichtigung der Civilstands-Urkunden.

Art. 99.

Wird auf Berichtigung einer Civilstands-Urkunde angetragen, so hat das competente Gericht, auf den Antrag des Königlichen Ober-Prokurators, und unter Vorbehalt der Berufung, hierüber zu erkennen. In sofern es die Umstände erfordern, sollen die betheiligten Parteien hierzu vorgeladen werden.

1. Schon die frühere Gesetzgebung verlangte zur Berichtigung einer aufgenommenen C. St. Urkunde gerichtliches Verfahren.
   * St. R. Gutachten v. 12. u. 13. Nivose X.
   * St. R. Gutachten v. 8. u. 12. Brumaire XI.

   Es bleibt in der Regel den betheiligten Parteien die Einleitung dieses Verfahrens überlassen, nur ausnahmsweise soll das öffentliche Ministerium von Amtswegen einschreiten.
   * Circular-Rescr. des Justiz-Ministers v. 22. Brum. XIV.

   Siehe: Art. 46. Anmerkung 2.
2. Das gerichtliche Verfahren auf Berichtigung einer C. St. Urkunde ist nach Vorschrift der Proceß-Ordnung durch eine an den Landgerichts-Präsidenten zu richtende und durch einen Anwalt einzureichende Bittschrift, einzuleiten.

   Bürgerliche Proceß-Ordnung Art. 855 — 858.
3. Mit diesem Berichtigungs-Verfahren in Betreff vorhandener C. St. Urkunden ist nicht zu verwechseln:
   a. wenn bloß zum Gebrauch bei Heirathen geringere Ungenauigkeiten in C. St. Urkunden festgestellt, oder
   b. fehlende Urkunden ergänzt werden sollen.
      * St. R. Gutachten v. 19. u. 30. März 1808.
      * St. R. Gutachten v. 27. Mess. u. 4. Therm. XIII.

      Siehe: Art. 46. Anmerkung 2., Art. 70. Anmerkung 2. und Art. 150. Anmerkung 5.
4. Siehe: Art. 39. Anmerkung 2. und Art. 55. Anmerkung 1.

Art. 100.

Das Berichtigungs-Urtheil kann den betheiligten Parteien, wenn sie weder darum nachgesucht haben, noch dazu vorgeladen worden sind, zu keiner Zeit entgegengesetzt werden.

Art. 101.

Solche Berichtigungs-Urtheile müssen von dem Civilstands-Beamten, sobald sie ihm zugekommen sind, in die Register eingetragen werden; auch soll hierüber am Rande der verbesserten Urkunde ein Vermerk gemacht werden.

Wie bei dieser Eintragung zu verfahren, ist besonders bestimmt:
* St. R. Gutachten v. 23. Febr. u. 4. März 1808.

Digitized by Google

Vorzüglich ist im Auge zu halten, daß an der zu berichtigenden C. St. Urkunde selbst nichts verändert werden darf; sie erhält nur einen Randvermerk über die statt gehabte gerichtliche Berichtigung, worin auf die Nummer der laufenden Register verwiesen wird, unter welcher das Berichtigungs-Urtheil in die laufenden Register abgeschrieben worden ist.

Das Berichtigungs-Urtheil bleibt als Belag bei dem Exemplar der Register, welches beim Landgericht hinterlegt werden soll.

Art. 44. Anmerkung 2.

Von der gemachten Randbemerkung ist dem Ober-Prokurator binnen drei Tagen Kenntniß zu geben.

Art. 49.

Die berichtigte Urkunde darf nicht anders, als mit dem berichtigenden Randvermerk ausgefertigt werden.

Bürgerliche Proceß-Ordnung Art. 857.

(Fünfter Titel.)

Von der Ehe.

Erstes Capitel.

Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 144.

Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte, Frauenspersonen nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben.

1. Siehe: Art. 184, 185 und 190.
2. Lichtenberg.

Die Militärpflichtigen sollen ohne besondere Erlaubniß nicht vor vollendetem 19. Jahre heirathen.

* Verordnung v. 14. April 1823.

Art. 145.

Gleichwohl bleibt es dem Könige überlassen, aus wichtigen Beweggründen von diesem Alter zu dispensiren.

1. Wie diese Dispensation nachzusuchen war, schrieb vor:
   * Regierungs-Beschluß v. 20. Prair. XI.
2. Dermalen wird die Dispensation vom gesetzlichen Alter vom Justiz-Minister ertheilt. Das desfallsige Gesuch wird an den Ober-Prokurator gerichtet, der es mit Bericht an den Minister gelangen läßt.
   Kab. Ordre v. 18. Mai 1817.
   * Verordn. der Immed. Justiz-Commission v. 6. Juni 1817. Ministerial-Rescr. v. 2. Septbr. 1819.
   * Allgem. preuß. Land-Recht Thl. II. Tit. 1. §. 37. Anh. 1. §. 66. Rescr. des Justiz-Ministers v. 27. Juli 1832.

Digitized by Google

3. Siehe: Art. 184 und 192. und 50. Anmerkung.
4. Berg.

Zur Anmerkung 1.

Das frühere Verfahren bei solchen Dispensations-Gesuchen ist enthalten im:

* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 31 u. 35.

Doch siehe: Anmerkung 2.

Art. 146.

Ohne Einwilligung giebt es keine Ehe.

1. Einwilligung heißt hier: Einwilligung der Eheschließenden.
2. Siehe: Art. 174. Nro. 2. und 180 u. 181.

Art. 147.

Vor Auflösung der ersten Ehe kann man keine zweite eingehen.

1. Die Ehe wird aufgelöst (Art. 227.):
   a. durch den physischen Tod des einen Ehegatten.
      Siehe: Art. 80. Anmerkung 2.
   b. durch den bürgerlichen Tod des einen Ehegatten,
      Art. 25.
      welcher mit der Rechtskraft eines Urtheils auf lebenswierige Zwangs-Arbeit und auf Deportation von Rechtswegen eintritt.
      Art. 18 des Straf-Gesetz-Buchs.
   c. durch Scheidung.
      Art. 229 und folgende.
2. In Betreff der Wiederverheirathung verwittweter und geschiedener Frauen siehe: Art. 228. Anmerkung.
3. In Betreff der Wirkung der gerichtlich erklärten Abwesenheit eines Ehegatten auf die Ehe, sagt:
   Art. 139.: Hat der Ehegatte eines Abwesenden eine neue eheliche Verbindung geschlossen, so ist es nur allein dem Abwesenden gestattet, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, welcher mit dem Beweise der Existenz des Abwesenden versehen ist, diese Ehe anzugreifen.

   Siehe auch: * St. R. Gutachten v. 12. u. 17. Germ. XIII.
   Art. 80. Anmerkung 2. und Art. 228. Anmerkung 5.
4. Siehe: Art. 184, 188 — 190 und 50. Anmerkung.
   Art. 340 des Straf-Gesetz-Buchs.

Art. 148.

Der Sohn, welcher noch nicht das fünf und zwanzigste, und die Tochter, welche noch nicht das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, können ohne Einwilligung ihrer Aeltern nicht heirathen. Sind diese verschiedener Meinung, so genügt die Einwilligung des Vaters.

1. Nicht hinreichend ist es also, wenn nur die Mutter ihre Einwilligung giebt, während der Vater die Einwilligung verweigert.
   Willigt der Vater in die Ehe, so entscheidet die Meinung der Mutter zwar weiter nichts, aber sie ist doch zu befragen, und ihre Einwilligung,

Digitized by Google

oder Verweigerung der Einwilligung im Heirathe-Acte zu bemerken, und wenn die Mutter bei der Heirath nicht gegenwärtig seyn sollte, durch Urkunden zu belegen.

Art. 73. Anmerkung 1 — 9.

2. Siehe: Art. 156. und Art. 50. Anmerkung 1 — 5. und Art. 182 u. 183. Art. 193 u. 195 des Straf-Gesetz-Buchs.

3. Berg.

Siehe: Art. 150. Anmerkung 8.

Art. 149.

Ist einer der beiden Aeltern todt, oder ist es ihm unmöglich, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des andern.

1. Siehe: Art. 150. Anmerkung. und 156 und 50. Anmerkung. 182 u. 183. Art. 193 u. 195 des Straf-Gesetz-Buchs.

2. Berg.

Siehe: Art. 150. Anmerkung 8.

Art. 150.

Wenn beide Aeltern todt, oder ihren Willen zu erklären außer Stande sind, so treten die Großältern an deren Stelle. Sind die Großältern derselben Linie verschiedener Meinung, so genügt die Einwilligung des Großvaters.

Sind die beiden Linien unter sich verschiedener Meinung, so soll diese Verschiedenheit für Einwilligung gelten.

1. In Betreff der Einwilligung der Großmütter gilt das Nämliche, was in Betreff der Einwilligung der Mütter zum Art. 148. Anmerkung 1. gesagt ist.

2. Sind die Aeltern und auch die Großältern verstorben, oder nicht in der Möglichkeit, ihre Erklärung abzugeben, so können großjährige (21jährige) Personen ohne weiteres heirathen. Wegen der Minderjährigen, siehe: Art. 160.

3. Die Unmöglichkeit, eine Erklärung über die Ehe-Eingehung ihrer Descendenten (Kinder oder Großkinder) abzugeben, ist für lebende Ascendenten (Aeltern oder Großältern) vorhanden, z. B. wenn sie als geisteskrank interdicirt, wenn sie bürgerlich todt, wenn sie (im Sinne des Gesetzes) abwesend (d. h. längere Zeit dergestalt von ihrem letzten Wohnorte entfernt sind, daß man nicht weiß, wo sie sich aufhalten und ob sie noch leben) u. s. w.

Art. 509 u. 511, 25 u. 112. und folgende.

Diese Umstände müssen dem C. St. Beamten aber glaubwürdig, durch Urtheils-Auszüge, oder (in Betreff der Abwesenheit der Ascendenten) [Art. 155.] durch Urtheile oder Notorietäts-Acte erwiesen werden. Die Beweisstücke werden paraphirt und bleiben als Belag bei dem Register der Heiraths-Urkunden, welches beim Landgericht hinterlegt werden soll.

Art. 44. Anmerkung 2.

Kann auch nicht einmal die Abwesenheit der Ascendenten durch Notorietät erwiesen werden (z. B. bei Findlingen) so treten die Bestimmungen des

* St. R. Gutachtens v. 27. Mess. u. 4. Therm. XIII.

ein, wenn die Partei großjährig ist.

Siehe hierunter: Anmerkung 4. b. II.

Sonst der Art. 160.

Digitized by Google

4. Der Tod der Ascendenten ist dem C. St. Beamten in der Regel durch einen Auszug aus den C. St. Registern — (oder, wenn es sich von Sterbefällen vor Einführung der C. St. Register, oder von Sterbefällen in solchen Ländern, wo gesetzlich keine C. St. Register geführt werden, handelt, durch Auszüge aus den Kirchen-Büchern) zu erweisen. Ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:

a. wenn sich die Original-Sterbe-Urkunden in dem Archive derjenigen Bürgermeisterei befinden, in welcher die Heirath geschlossen werden soll, jedoch unter denselben Maaßgaben, wie in Betreff der Geburts-Urkunden der künftigen Eheleute zum Art. 70. Anmerkung 1. gesagt ist,

b. wenn die Sterbe-Urkunden nicht beigebracht werden können, weil der letzte Wohn- und der Sterbe-Ort der Ascendenten unbekannt ist, oder der Beweis der Abwesenheit derselben nicht erbracht werden kann, und nun:

I. in Betreff des Todes der Aeltern, die Großältern bei Abschließung der Ehe (mündlich, oder schriftlich in authentischer Urkunde [Art. 73. Anmerkung 2.]) den Tod der Aeltern bezeugen, oder:

II. in Betreff des Todes der Aeltern und Großältern, wenn der großjährige Eheschließende und vier Zeugen die eidliche Versicherung abgeben, nicht zu wissen, wo die betreffenden Aeltern und Großältern zuletzt gewohnt haben, und wo sie gestorben sind, wobei die vier Zeugen noch zugleich erklären müssen, den Eheschließenden wohl zu kennen,

welches alles in der Heirathe-Urkunde zu bemerken ist.

* St. R. Gutachten v. 27. Mess. u. 4. Therm. XIII.

(Die in obigem Staats-Raths-Gutachten erwähnte Großjährigkeit ist 21 Jahre, nach Art. 388., und nicht die Volljährigkeit des Art. 148.

Reser. des General-Prokurators v. 18. Juni 1821.)

c. wenn der Sterbe-Act nicht beigebracht werden kann, weil die Register, in welchen er nach Zeit und Ort enthalten seyn müßte, sämmtlich verloren sind, und nun dieses in der durch das Staats-Raths-Gutachten v. 27. Mess. u. 4. Therm. XIII. vorgeschriebenen Art in der Heirathe-Urkunde erklärt wird.

Verfügung der Immed. Justiz-Commission v. 1818.

* Circular des General-Prokurators v. 26. Septbr. 1818.

(Auf einzelne fehlende Acte ist dieses nicht anwendbar, vielmehr ist dann ein Notorietäts-Act nothwendig. Siehe:

Reser. des General-Prokurators v. 18. Juni 1821.)

d. wenn der Sterbe-Akt nicht beigebracht werden kann, weil er sich in den vorhandenen Registern nicht befindet, während Sterbe-Ort und Zeit bekannt ist, und nun ein vom Friedens-Richter aufgenommener Notorietäts-Act vorgelegt wird.

Nach Anleitung des Art. 155. oder 71.

* Reser. des Justiz-Ministers v. 11. Mess. XII.

(Diese Notorietäts-Urkunden über einen Sterbefall bedürfen der Bestätigung des Landgerichts nicht, doch sollte kein Friedens-Richter dieselben aufnehmen, wenn ihm nicht die Bescheinigung des betreffenden C. St. Beamten vorgelegt wird, daß die Sterbe-Urkunde sich in den vorhandenen Registern wirklich nicht befindet. — Eine solche Bescheinigung unterliegt einem Stempel von 15 Sgr.

Reser. des General-Prokurators v. 24. Febr. 1836.)

e. wenn die Sterbe-Urkunde aus irgend einem Grunde von Militär-Personen, welche aus Provinzen gebürtig sind, wo das rheini-

Digitized by Google

sche Recht nicht gilt, nicht beigebracht werden können, und statt der Sterbe-Acte eine, bei Ausstellung des Tauf-Zeugnisses ertheilte Bescheinigung des Commandeurs und Auditeurs beigebracht wird, worin die Angaben des Bräutigams über seine Familien-Verhältnisse, und die Unmöglichkeit, die erforderliche Urkunde beizubringen, bekundet sind.

* Kab. Ord. v. 13. April 1824.

Die zu d. und e. erwähnten, die Sterbe-Urkunde ersetzenden, Acte sind demjenigen Register der Heirathe-Urkunden, gehörig paraphirt, als Belag beizulegen, welches beim Landgericht deponirt werden soll.

Art. 44. Anmerkung 2.

5. Finden sich die Namen der verstorbenen Ascendenten in den beigebrachten Sterbe-Urkunden nicht ganz so geschrieben, wie sonst (z. B. durch Auslassung eines Buchstabens), oder ist ein Vorname des Ascendenten ausgelassen, so ist zwar kein Rectifications-Verfahren nöthig, die entstehenden Zweifel aber, ob der beigebrachte Act auch wirklich von der Person spreche, auf die es grade ankommt, sind dadurch zu heben, daß in der Heiraths-Urkunde die Identität der Person bekundet wird. Dieses geschieht dadurch, daß für *minderjährige* Eheschließende (unter 21 Jahren) diejenigen Personen, deren Einwilligung sie zur Ehe-Eingehung bedürfen, — für *großjährige* aber sie selbst und die vier Zeugen eidlich bekunden, daß diejenige Person, deren Tod erwiesen werden soll, und diejenige Person, deren Tod in dem beigebrachten Sterbe-Acte bekundet wird, eine und dieselbe sey.

* St. R. Gutachten v. 19. u. 30. März 1808.

Hat ein Familien-Rath in die Ehe-Schließung zu willigen, so muß diese Identitäts-Erklärung in dem Einwilligungs-Acte mit aufgenommen werden.

Art. 160. Anmerkung 1 u. 2. und

Art. 73. Anmerkung 1 u. 2.

Ganz unrichtige Angaben der Namen lassen sich auf diese Art nicht beseitigen, machen vielmehr ein Rectifications-Verfahren nöthig.

Art. 99.

Als ganz unrichtige Angabe der Namen wird von der *Praxis* nicht betrachtet, wenn die Person, worauf es ankommt, in dem beigebrachten Sterbe-Acte mit einem *Beinamen*, — (wie ihn z. B. in manchen Gegenden die Familien auf dem Lande nach Kathstellen oder Bauerhöfen führen) — bezeichnet ist, und die Anwendung des Staats-Raths-Gutachtens v. 19. u. 30. März 1808, wird auch auf diesen Fall für zulässig betrachtet, bei der im Heiraths-Acte zu machenden Erklärung ist nur anzuführen, daß der Beiname vom Erbe, der Kathstelle ꝛc. herrühre.

6. Sind die beigebrachten Sterbe-Acte nicht von dem C. St. Beamten der Provinz ausgestellt, so wird deren Legalisation gefordert werden können.

Art. 47. Anmerkung 1.

7. Siehe: Art. 156 u. 50. Anmerkung, und 182 u. 183.
Art. 193. u. 195 des Straf-Gesetz-Buchs.

8. Berg.

a. *Zur Anmerkung 4.*

I. Willigt der Vater in die Ehe, so bedarf es bei etwa mangelnder C. St. Urkunde über den Tod der Mutter, *nicht* der Beibringung einer Notorietäts-Urkunde, es ist vielmehr genügend, wenn der Vater den Tod der Mutter bescheinigt.

* Reser. v. 9. u. 18. August 1811.

II. Siehe: Art. 71. Anmerkung 2.

III. Die Beibringung der Sterbe-Urkunde der Aeltern ist überhaupt nicht nöthig, wenn die Großältern deren Tod bekunden, wovon

Digitized by Google

in der Heirathe-Urkunde Erwähnung geschieht, — sind auch die Großältern verstorben oder abwesend, und kann die Sterbe-Urkunde oder der Beweis ihrer Abwesenheit nicht beigebracht werden, weil ihr letzter Wohnort unbekannt ist, so soll von der Beibringung der Sterbe-Urkunden abgesehen werden, wenn die Brautleute großjährig (21 Jahre alt) sind, und die oben angegebenen Umstände mit den vier Zeugen (welche, die Brautleute gut zu kennen, versichern müssen) bei der Abschließung der Ehe bekunden, welches alles in die Heirathe-Urkunde aufzunehmen ist.

* Dekret v. 12. Novbr. 1809. Art. 29 u. 30.

IV. Endlich bedarf es gar keiner Nachweise über den Tod der Ascendenten oder deren Unfähigkeit, ihren Willen zu erklären, wenn die Brautleute das 25. Jahr zurückgelegt haben, weil es alsdann auch nicht mehr der Nachweise des eingeholten Rathes der Ascendenten bedarf.

* General-Gouvern. Verordnung v. 15. April 1815. §. 2. Art. 151. Anmerkung 3.

b. Zur Anmerkung 5.

Siehe: Art. 57. Anmerkung 8. b.

Art. 151.

Eheliche Kinder, wenn sie das im 148. Artikel bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind verpflichtet, vor ihrer Verheirathung den Rath ihrer Aeltern, oder, wenn diese verstorben, oder ihren Willen zu erklären außer Stande sind, den Rath ihrer Großältern durch ein ehrerbietiges und förmliches Ansuchen sich zu erbitten.

1. In Betreff der unehelichen Kinder siehe: Art. 158 u. 159.
2. Siehe: Art. 154 — 157. und 50. Anmerkung, und 182 u. 183.
3. Berg.

Haben die Brautleute das 25. Jahr zurückgelegt, so sind sie nicht weiter schuldig, den Rath ihrer Aeltern oder Großältern nachzusuchen.

* General-Gouvern. Verordnung v. 15. April 1815. §. 2.

Art. 152.

Wird auf das im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene ehrerbietige Ansuchen die Einwilligung zur Verheirathung nicht ertheilt: so sollen die Söhne, wenn sie zu der im 148. Artikel bestimmten Volljährigkeit gelangt sind, bis zur Vollendung ihres dreißigsten, die Töchter aber in eben diesem Falle, bis zur Vollendung ihres fünf und zwanzigsten Jahres, dieses noch zweimal, von Monat zu Monat, erneuern, und erst einen Monat nach dem dritten Ansuchen dürfen sie zur Eingehung der Ehe schreiten.

1. Siehe: Art. 154 — 157. und 50. Anmerkung, und 182 u. 183.
2. Berg.

Siehe: Art. 151. Anmerkung 3.

Digitized by Google

Art. 153.

Nach vollendetem dreißigsten Jahre kann schon einen Monat nach dem ersten ehrerbietigen Ansuchen, worauf die Einwilligung nicht erfolgt ist, die Ehe abgeschlossen werden.

1. Siehe: Art. 154 — 157. und 50. Anmerkung, und 182 u. 183.
2. Berg.
   Siehe: Art. 151. Anmerkung 3.

Art. 154.

Das ehrerbietige Ansuchen soll dem oder den im 151. Artikel bezeichneten Ascendenten, durch zwei Notarien oder durch einen Notar und zwei Zeugen bekannt gemacht werden; in dem hierüber aufzunehmenden Protokoll ist ihre Antwort zu vermerken.

1. Ausfertigungen dieser Notarial-Acte sind dem C. St. Beamten bei der Ehe-Schließung zu übergeben, der sie, paraphirt, demjenigen Register der Heiraths-Urkunden als Belag beigiebt, welches beim Landgericht hinterlegt werden soll.
   Art. 44. Anmerkung 2.
2. Siehe: Art. 182 u. 183.
3. Berg.
   Siehe: Art. 151. Anmerkung 3.

Art. 155.

Ist der Ascendent, an den das ehrerbietige Ansuchen hätte gerichtet werden müssen, abwesend, so kann ohne weiteres zur Abschließung der Ehe geschritten werden, wenn entweder das Erkenntniß, welches denselben für abwesend erklärt hat, oder, in Ermangelung eines solchen Erkenntnisses, dasjenige, wodurch deshalb ein Zeugenverhör verordnet worden ist, oder, falls noch gar kein Erkenntniß erlassen seyn möchte, eine Notorietäts-Urkunde beigebracht wird, die von dem Friedens-Richter des Ortes, wo der Ascendent seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, aufgenommen ist, und die Erklärung von vier, durch eben diesen Friedens-Richter von Amtswegen berufenen, Zeugen enthalten muß.

1. Wie diese Art von Notorietäts-Acten auch als Beweis des Todes benutzt werden,
   siehe: Art. 150. Anmerkung 4. d.
   * Circular des Justiz-Ministers v. 11. Mess. XII.
2. Diese Notorietäts-Acte bedürfen der Bestätigung des Königlichen Landgerichts nicht.
3. Für Militär-Personen, welche in Provinzen geboren sind, wo das rheinische Recht nicht gilt, vertritt das Zeugniß des Commandeurs und Auditeurs die Stelle des Notorietäts-Actes.
   * Kab. Ord. v. 13. April 1824.

Digitized by Google

4. Siehe: Art. 182 u. 183.

5. Berg.
Siehe: Art. 71. Anmerkung 2. und
Art. 150. Anmerkung 8. und
Art. 151. Anmerkung 3.

Art. 156.

Die Civilstands-Beamten, welche zur Abschließung einer von Söhnen vor vollendetem fünf und zwanzigsten, oder von Töchtern vor vollendetem ein und zwanzigsten Jahre ihres Alters, eingegangenen Ehe geschritten sind, ohne in der Heirathe-Urkunde der Einwilligung der Aeltern, der Großältern oder der Familie, falls dieselbe erforderlich ist, zu erwähnen, sollen auf den Antrag der Betheiligten und des Königlichen Ober-Prokurators bei dem Landgerichte des Ortes, wo die Ehe abgeschlossen ist, zu der im 192. Artikel bestimmten Geldbuße, und überdies zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, deren Dauer nicht unter sechs Monaten seyn darf.

Siehe: Art. 148 — 150. und 50. Anmerkung, und 182 u. 183.
Art. 193 u. 195 des Straf-Gesetz-Buchs.

Art. 157.

Wenn die ehrerbietigen Ansuchen in dem Falle, wofür sie vorgeschrieben sind, nicht gemacht wurden, so soll der Civilstands-Beamte, welcher die Heirath abgeschlossen hat, zu der nämlichen Geldbuße und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter einem Monate seyn darf, verurtheilt werden.

1. Siehe: Art. 151 — 154. u. 50. Anmerkung, und 182 u. 183.
Art. 193 u. 195 des Straf-Gesetz-Buchs.

2. Berg.
Siehe: Art. 151. Anmerkung 3.

Art. 158.

Die in den Artikeln 148 und 149 enthaltenen Verfügungen und die Verfügungen der Artikel 151, 152, 153, 154 und 155, in Betreff des ehrerbietigen Ansuchens, welches in den daselbst vorgesehenen Fällen an die Aeltern gerichtet werden muß, sind auch auf gesetzlich anerkannte natürliche Kinder anwendbar.

1. Siehe: Art. 182 und 183.

2. Berg.
Siehe: Art. 151. Anmerkung 3.

Art. 159.

Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt ist, sowie dasjenige, welches nach erfolgter Anerkennung seine Aeltern verloren hat,

Digitized by Google

oder deſſen Aeltern ihren Willen zu erklären nicht im Stande ſind, kann, vor zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre, nur mit der Einwilligung eines ihm hierzu beſonders beizuordnenden Vormundes ſich verheirathen.

Siehe: Art. 182 u. 183.

Art. 160.

Wenn keiner der Aeltern oder Großältern am Leben iſt, oder wenn dieſelben ſämmtlich außer Stande ſind, ihren Willen zu erklären, ſo können ihre Söhne oder Töchter, welche noch nicht ein und zwanzig Jahre alt ſind, nur mit Einwilligung des Familien-Rathes ſich verheirathen.

1. Der Familien-Rath kann nur von dem betreffenden Friedens-Richter verſammelt werden.
   Art. 406.
   Die vom Familien-Rathe ertheilte Einwilligung zur Ehe iſt daher durch eine Ausfertigung eines dort gefaßten Beſchluſſes darzuthun.
   Art. 73. Anmerkung 1.
2. Siehe: Art. 151 und 50. Anmerkung. — Ferner
   Art. 174. Nro. 1. und 175, 182 u. 183.
   Art. 193 des Straf-Geſetz-Buchs.

Art. 161.

In gerader Linie iſt die Ehe unter allen Aſcendenten und ihren ehelichen oder unehelichen Deſcendenten, wie auch unter Verſchwägerten derſelben Linie, verboten.

1. Ehen zwiſchen dem einen Ehegatten und den, mit einem andern Vater oder einer andern Mutter vor dieſer Ehe erzeugten unehelichen Kindern des andern Ehegatten (d. h. Ehen der Stiefältern mit nicht im Ehebruche erzeugten unehelichen Stiefkindern) können in außerordentlichen Fällen vom Landesherrn zugelaſſen werden.
   Kab. Ord. v. 18. Mai 1817.
   * Verordnung der Immed. Juſtiz-Commiſſion v. 6. Juni 1817.
   * Allgem. preuß. Land-Recht Thl. II. Tit. 1. §§. 5 u. 6. Anhang I. §. 62.
2. Siehe: Art. 184, 190 u. 192. und 50. Anmerkung.

Art. 162.

In der Seiten-Linie iſt die Ehe unter ehelichen und unehelichen Geſchwiſtern, wie auch unter Verſchwägerten in demſelben Grade, verboten.

1. Die Ehe zwiſchen Verſchwägerten des im Artikel bezeichneten (2.) Grades, (d. h. zwiſchen dem einen Ehegatten und den Geſchwiſtern des andern Ehegatten) iſt unbedingt erlaubt, wenn die erſte Ehe durch Tod getrennt wurde; wurde die erſte Ehe durch Scheidung getrennt, ſo bedarf es der Dispenſation des Juſtiz-Miniſters.
   * General-Gouvern. Verordnung v. 14. Octbr. 1814. Abſchn. III. §§. 1 u. 2.

Digitized by Google

Kab. Ord. v. 18. Mai 1817.
* Verordnung der Immed. Justiz-Commission v. 6. Juni 1817.
* Allgem. preuß. Land-Recht Thl. II. Tit. 1. §. 7.
Reſcr. des Juſtiz-Miniſters v. 2. Septbr. 1819.
* (Für Kreuznach und Umgegend: Oeſtreich.- u. baieriſche Verordnung v. 1. Novbr. 1814.)

Für den Bezirk der ehemaligen Landes-Adminiſtrations-Commiſſion zu Saarbrück iſt Dispenſation auch dann nöthig, wenn die Ehe auch durch Tod getrennt ſeyn ſollte.
* Verordn. v. 19. Jan. 1816.

Die Dispenſations-Geſuche ſind bei dem Ober-Prokurator einzureichen, der ſie mit Bericht an den Juſtiz-Miniſter überſendet.
Reſcr. des Juſtiz-Miniſters v. 27. Juli 1832.

2. Siehe: Art. 184, 190 u. 192 u. 50. Anmerkung.

3. Berg.
Ueber das frühere Verfahren in ſolchen Dispenſations-Sachen ſiehe:
* Dekret v. 12. Novbr. 1809. Art. 31, 32, 35.
doch hat ſich dieſes alles verändert; ſiehe: Anmerkung 1.

Art. 163.

Die Ehe iſt ferner verboten: zwiſchen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen.

1. Ebenſo iſt die Ehe verboten zwiſchen dem Groß-Oheim und der Tochter ſeines Neffen oder ſeiner Nichte (Groß-Oheim und Nichte).
* St. R. Gutachten v. 23. April u. 7. Mai 1808.
Doch ſiehe: Art. 164 u. 184, 190, 192 u. 50. Anmerkung.

2. Berg.
Siehe: Art. 162. Anmerkung 3. und die gänzlich veränderten Verhältniſſe Art. 164. Anmerkung.

Art. 164.

Doch bleibt es dem Könige überlaſſen, aus wichtigen Gründen von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Ehe-Verboten zu entbinden.

1. Dermalen kann:
   a. zu der Ehe zwiſchen dem Groß-Oheim und der Tochter ſeines Neffen oder ſeiner Nichte, und
   b. zur Ehe zwiſchen Oheim und Nichte die Dispenſation vom Juſtiz-Miniſter ertheilt werden, — dahingegen:
   c. zur Ehe zwiſchen Tante und Neffen bedarf es:
      I. wenn die Tante älter als der Neffe iſt, noch immer der landesherrlichen Dispenſation,
      II. wenn die Tante aber nicht älter als der Neffe iſt, ſo kann der Juſtiz-Miniſter dispenſiren.
      Kab. Ord. v. 18. Mai 1817.
      * Verordnung der Immed. Juſtiz-Commiſſion v. 6. Juni 1817.
      * Allgem. preuß. Land-Recht Thl. II. Tit. 1. §§. 8. u. 9.
      Reſcr. des Juſtiz-Miniſters v. 2. Septbr. 1819.

Die Dispenſations-Geſuche gehen an den Ober-Prokurator, der ſie mit Bericht an den Juſtiz-Miniſter befördert.
Reſcr. des Juſtiz-Miniſters v. 27. Juli 1832.

Digitized by Google

2. Außer den in den Art. 161 bis 163. enthaltenen Ehe-Verboten, ferner den Ehe-Verboten in den Art. 147, 295, 298 u. 348, worüber diese Art. nachzusehen sind, und den verschiedenen Ehe-Hindernissen Art. 169, 228, 296 u. 297., ferner für Civil-Beamte und Militär-Personen Art. 73. Anmerkung 4—8., ist der bürgerliche Tod, der selbst eine bestehende Ehe trennt, auch ein absolutes Hinderniß, eine Ehe zu schließen (Art. 25 u. 147. Anmerkung), und außerdem wurde die Ehe als unzulässig angesehen:

a. zwischen Weißen und Schwarzen, denn obgleich das Edikt v. März 1724, welches diese Ehe verbot, durch ein Gesetz v. 16. Octbr. 1791 aufgehoben worden war, so erklärt der Justiz-Minister, wahrscheinlich wegen des unter dem 30. Flor. X. wieder gestatteten Negerhandels, diese Ehe doch für unerlaubt:
Rescr. des Justiz-Ministers v. 18. Nivose XI. und
Desgleichen v. 30. Pluv. XI.,
jedoch wird sie dermalen als zulässig betrachtet.
* Rescr. des Justiz-Ministers v. 18. Octbr. 1824.
* Circular des General-Prokurators v. 3. Novbr. 1824.

b. zwischen Christen und Juden. (Nur in dem Bezirke der ehemaligen östreichisch-baierischen Landes-Administrat.-Commission zu Kreuznach ausgesprochen.)
* Verordnung dieser Commission v. 22. August 1814.

c. die Ehe der katholischen Geistlichen.
Rescr. des Cultus-Ministers v. 14. Jan. 1806 u. 30. Jan. 1807.

3. Ueberdem hat die Ehe mit Ausländern verschiedene Schwierigkeiten.
* Rescr. des Justiz-Ministers v. 18. Decbr. 1835.

a. Die Ehe der Fremden und Kriegsgefangenen ist zwar zulässig, die Erbfolge der Kinder richtet sich aber nach den Staats-Verträgen.
St. R. Gutachten v. 2. u. 4. Ergänzungs-Tag XIII.

b. In Frankreich wird kein nicht naturalisirter Ausländer zur Heirath zugelassen, wenn er nicht ein, vom Ober-Prokurator seines letzten Wohnsitzes ausgestelltes Zeugniß beibringt, daß er zur Heirath mit der von ihm angegebenen bestimmten Person berechtigt sey.
* Rescr. des Justiz-Ministers v. 4. August 1835.
Rescr. des General-Prokurators v. 21. August 1835.

c. Baiern erkennt die im Auslande zwischen Baiern und Ausländern geschlossenen Ehen gar nicht an,
* Minister. Rescr. v. 22. Octbr. 1821.
Baierische Verordnung v. 12. Juli 1808.

d. Oldenburg beschränkt die Ehen der Armen, und verordnet, daß Ausländerinnen, welche Oldenburger außer Landes gegen dieses Gesetz geheirathet haben möchten, auf der Gränze zurückzuweisen seyen.
* Oldenburger Verordnung v. 29. März 1833.

e. Baden, Würtemberg, Chur-Hessen und Waldeck erklären die im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß eingegangenen Ehen für nichtig.
Würtemberg. Verordnung v. 4. Septbr. 1808.
Waldeckische Verordnung v. 14. Novbr. 1826.
* Rescr. des Justiz-Ministers v. 18. Decbr. 1835.

f. Nassau und Anhalt beschränkt die Ehen der Militärpflichtigen.

g. Oestreich, Nassau, Frankfurt, die Schweiz ꝛc. verlangen bald Nachweise, daß die dort Geheiratheten in hiesigen Landen in den bürgerlichen Verband aufgenommen werden, bald, daß die hier Heirathenden sich hier auch niederlassen dürfen ꝛc.

Digitized by Google

b. Die Ehen der östreichischen Militärs, die ohne vorhergegangene Erlaubniß geschlossen worden sind, werden nach dem östreichischen Militär-Recht als nichtig betrachtet.

Ministerial-Rescr. v. 29. April 1822.

* Rescr. des Justiz-Ministers v. 18. Decbr. 1835.

4. Siehe: Art. 170 u. 171.

5. Berg.

a. Zur Anmerkung 2. c.

Für katholische Geistliche und Ordensleute ist die Ehe verboten.

Ministerial-Rescr. v. 17. Novbr. 1810.

* Rescr. des Präfekten v. 28. Novbr. 1810.

b. Zur Anmerkung 3. a.

* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 28.

Zweites Capitel.

Von den auf die Abschließung der Ehe sich beziehenden Förmlichkeiten.

Alle bis zur Publication der Kab. Ordre v. 27. Febr. 1816 kirchlich geschlossenen Ehen sollen, selbst wenn die hierunter bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen bürgerlichen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, doch als bürgerlich gültig betrachtet werden:

1. wenn sie nur nicht gegen solche Ehe-Verbote eingegangen sind, die auch nach dem Allgemeinen preußischen Land-Recht die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehen würden, und

2. wenn nach Publication dieser Kab. Ordre die nachträgliche Eintragung in die C. St. Register erfolgt ist. — Diese letzte Bedingung sieht das Justiz-Ministerium aber nicht als eine unumgänglich nothwendige an.

* Kab. Ordre v. 27. Febr. 1816.

* Rescr. des Justiz-Ministers v. 19. Decbr. 1825.

Art. 165.

Die Ehe soll öffentlich vor dem Civilstands-Beamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen seinen Wohnsitz hat, abgeschlossen werden.

1. Unter Domicil ist hier nicht der bürgerliche Wohnsitz, Art. 102. und folgende

sondern der faktische Aufenthaltsort zu verstehen. Art. 74 u. 167.

2. In Betreff der Militär-Personen siehe: Art. 74. Anmerkung.

3. Siehe: Art. 191 u. 193. und 50. Anmerkung.

4. Berg.

Diese bürgerliche Heirath kann aber erst statt finden, nachdem die kirchliche Trauung vollzogen ist, und diese erst, nachdem der

Digitized by Google

Beweis erbracht ist, daß die bürgerlichen Aufgebote statt gefunden haben, und der bürgerlichen Ehe-Eingehung nichts weiter im Wege steht.

Siehe: Art. 75. Anmerkung 3. c.

* Gener. Gouv. Verordnung v. 6. Septbr. 1814.
* Gener. Gouv. Verordnung v. 28. Octbr. 1814.
* Kab. Ordre v. 23. Juni 1833.

Wird die kirchliche Ehe wieder getrennt, ehe sie bürgerlich geschlossen ist, so erfolgt doch die Eintragung in die Heiraths-Register.

* Gener. Gouv. Verordnung v. 6. Septbr. 1814. §. 12.

Art. 166.

Die beiden Aufgebote, welche der 63. Artikel in dem Titel von den Civilstands-Urkunden vorschreibt, müssen bei der Bürgermeisterei des Ortes geschehen, wo ein jeder der beiden Eheschließenden seinen Wohnsitz hat.

Siehe: Art. 192 u. 50. Anmerkung.
Art. 63 u. 169. Anmerkung.

Art. 167.

Ueberdies müssen die Aufgebote auch bei der Bürgermeisterei des frühern Wohnsitzes geschehen, wenn der gegenwärtige Wohnsitz nur durch einen Aufenthalt von sechs Monaten erlangt ist.

Siehe: Art. 74, 192 u. 50. Anmerkung.

Art. 168.

Sind die Eheschließenden, oder einer von ihnen, in Betreff ihrer Verheirathung unter der Gewalt eines Andern, so sollen die Aufgebote außerdem noch bei der Bürgermeisterei des Wohnortes derjenigen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.

1. In Betreff der Ehe-Schließung sind die Brautleute nicht mehr unter der Gewalt eines Andern, wenn sie das im Art. 148 vorgesehene Alter erreicht haben, oder wenn alle ihre Ascendenten todt sind und sie dann auch nur 21 Jahre alt sind.
2. Siehe: Art. 192 u. 50. Anmerkung.

Art. 169.

Dem Könige oder den Beamten, welche er deshalb beauftragen wird, stehet es frei, aus wichtigen Gründen von dem zweiten Aufgebote zu entbinden.

1. Zur Ertheilung dieser Dispensation sind die Ober-Prokuratoren befugt.
   * Regier. Beschluß v. 20. Prairial XI.
2. Berg.

   Hier gilt dieselbe Bestimmung — zugleich ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben:

   * Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 33 und 34.

Digitized by Google

Art. 170.

Eine Heirath, welche im Auslande zwischen Inländern, oder zwischen Inländern und Fremden eingegangen wird, ist gültig, wenn sie nach den in jenem Lande hergebrachten Formen abgeschlossen wurde, vorausgesetzt, daß die im 63. Artikel, in dem Titel: von den Civilstands-Urkunden vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind, und daß der Inländer den im vorgehenden Capitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

1. Die, zur Umgehung der diesseitigen Vorschriften über Heirathen, im Auslande eingegangenen Ehen sind aber unzulässig, und ebenso die zur Umgehung der rheinischen Vorschriften über die Ehe-Eingehung in den alten Provinzen geschlossenen Ehen, und die Geistlichen des rechten Rhein-Ufers, wo das allgem. preuß. Land-Recht gilt, sind von der Königl. Regierung zu Düsseldorf ausdrücklich auf die Vorschriften des bürgerl. Ges. Buchs aufmerksam gemacht.

Regier. Verord. v. 12. April 1833.
Regier. Verord. v. 9. Mai 1833.

2. Siehe: Art. 48 u. 164. Anmerkung 3 u. 171.

Art. 171.

In den ersten drei Monaten nach der Rückkehr des Inländers auf das Gebiet des Königreichs, muß die Urkunde über die im Auslande geschlossene Ehe in das öffentliche Heirathe-Register des Orts seines Wohnsitzes eingetragen werden.

Drittes Capitel.

Von den Einsprüchen wider die Ehe.

Art. 172.

Das Recht, wider die Abschließung einer Ehe Einspruch zu thun, steht der Person zu, welche mit einem der beiden Verlobten schon verheirathet ist.

Art. 173.

Der Vater, und in dessen Ermangelung, die Mutter, und in Ermangelung beider Aeltern, die Großältern, können wider die Heirath ihrer Kinder und Nachkommen Einspruch thun, wenn gleich diese schon das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

Art. 174.

In Ermangelung aller Ascendenten, können der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Tante, oder auch Geschwisterkinder,

Digitized by Google

wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen Einspruch thun:

1. wenn die im 160. Artikel vorgeschriebene Einwilligung des Familien-Rathes nicht ausgewirkt worden ist;
2. wenn der Einspruch sich darauf gründet, daß der künftige Ehegatte geisteskrank sey. Dieser Einspruch, dessen unbedingte Aufhebung das Gericht verfügen kann, darf jedoch nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der, welcher ihn einlegt, auf Interdiction antrage, und hierüber binnen der in dem Urtheile zu bestimmenden Frist, entscheiden lasse.

Art. 175.

In den beiden durch den vorherigen Artikel bestimmten Fällen kann auch der Vormund oder Curator während der Vormundschaft oder Curatel, jedoch nur alsdann Einspruch thun, wenn er durch den Familien-Rath, den er deshalb versammeln lassen darf, dazu ermächtigt worden ist.

Art. 176.

Die Einspruchs-Urkunde muß die Eigenschaft ausdrücken, welche den Einspruch-Erhebenden hierzu berechtigt; sie muß die Erwählung eines Wohnsitzes an dem Orte, wo die Heirath geschlossen werden soll, enthalten; und ebenso müssen die Gründe des Einspruchs, wenn derselbe nicht auf Ansuchen eines Ascendenten erfolgte, darin angegeben seyn: alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Untersagung der Amtsverrichtungen wider denjenigen öffentlichen Beamten (officier ministeriel), welcher die Einspruchs-Urkunde unterzeichnet hat.

Siehe: Art. 66.

Art. 177.

Das Landgericht soll binnen zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung des Einspruchs erkennen.

Art. 178.

Wird gegen dieses Erkenntniß die Berufung ergriffen, so soll auch hierüber binnen zehn Tagen nach der Vorladung entschieden werden.

Art. 179.

Wird der Einspruch verworfen, so können die, von welchen er herrührt, in sofern es keine Ascendenten sind, zum vollständigen Schadens-Ersatz verurtheilt werden.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Von den Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

Art. 180.

Eine Ehe, die ohne freie Einwilligung beider Ehegatten oder eines derselben abgeschlossen ist, kann nur durch die Ehegatten, oder durch denjenigen von ihnen, dessen Einwilligung nicht frei war, angegriffen werden.

Hat ein Irrthum in der Person statt gefunden, so soll nur derjenige Ehegatte die Ehe angreifen können, welcher zu dem Irrthume verleitet worden war.

Siehe: Art. 146 und 181.

Art. 181.

In dem Falle des vorhergehenden Artikels soll die Nichtigkeits-Klage jedoch nicht mehr annehmbar seyn, wenn von dem Zeitpunkte an, wo der Ehegatte seine völlige Freiheit erlangte, oder den Irrthum entdeckte, eine während sechs Monaten fortgesetzte Beiwohnung statt gefunden hat.

Siehe: Art. 146.

Art. 182.

Eine Ehe, welche ohne die Einwilligung der Aeltern, der Großältern oder des Familien-Rathes, in den Fällen, wo dieselbe nöthig war, eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich war, oder von demjenigen der beiden Ehegatten, welcher derselben bedurfte, angegriffen werden.

Siehe: Art. 183. und 148 — 160; auch 63. Anmerkung 3. und 73. Anmerkung 5 und folgende.

Art. 183.

Sowohl die Ehegatten, als die Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, können die Nichtigkeits-Klage nicht mehr anstellen, wenn von letzten die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder wenn, seitdem ihnen die Ehe bekannt wurde, ein Jahr, ohne Einspruch von ihrer Seite, verflossen ist. Eben so wenig kann der Ehegatte diese Klage noch anstellen, wenn er von der Zeit an, wo er das gehörige Alter erreicht hatte, um selbst in die Ehe einwilligen zu können, ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne seiner Seits Einspruch zu erheben.

Siehe: Art. 148 bis 160.

Digitized by Google

Art. 184.

Jede den Verfügungen der Artikel 144, 147, 161, 162 und 163 zuwider eingegangene Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der ein Interesse dabei hat, als auch von dem öffentlichen Ministerium angefochten werden.

Siehe: Art. 187, 190 und 185.

Art. 185.

Doch soll eine Ehe, die von solchen Personen eingegangen worden ist, welche beide, oder wovon eine das erforderliche Alter noch nicht erlangt hatten, nicht mehr angefochten werden:

1. wenn seitdem, daß dieser Ehegatte oder die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind;
2. wenn die Frau, welche dieses Alter noch nicht hat, vor Ablauf der sechs Monate schwanger wird.

Art. 186.

Der Vater, die Mutter, die Ascendenten und die Familie, welche in eine Ehe eingewilligt haben, die in dem, im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle abgeschlossen ist, können mit der Klage auf die Nichtigkeit derselben nicht gehört werden.

Art. 187.

In allen Fällen, wo nach der Bestimmung des 184. Artikels die Nichtigkeits-Klage von jedem, der ein Interesse dabei hat, angestellt werden kann, darf solches gleichwohl von Seiten-Verwandten oder Kindern aus einer andern Ehe nicht bei Lebzeiten der beiden Ehegatten, sondern erst alsdann geschehen, wenn sie ein wirkliches und schon erworbenes Interesse dabei haben.

Siehe: Art. 139 und die Anmerkung 3. zum Art. 147.

Art. 188.

Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Heirath geschlossen worden ist, kann bei Lebzeiten des Ehegatten, welcher mit ihm schon verehelicht war, auf Erklärung der Ungültigkeit derselben klagen.

Art. 189.

Schützen die neuen Ehegatten die Nichtigkeit der ersten Heirath vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 190.

In allen Fällen, worauf sich der 184. Artikel anwenden läßt, kann und soll der königliche Ober-Prokurator, unter den im 185. Artikel enthaltenen Beschränkungen, bei Lebzeiten beider Ehegatten, auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe antragen, und sie zur Scheidung verurtheilen lassen.

Art. 191.

Jede Heirath, die nicht öffentlich und nicht vor dem competenten öffentlichen Beamten geschlossen worden ist, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Aeltern, ihren Ascendenten, und von allen, die ein wirkliches und schon vorhandenes Interesse dabei haben, so wie auch von dem öffentlichen Ministerium angefochten werden.

Siehe: Art. 165.

Art. 192.

Wenn der Heirath die zwei erforderlichen Aufgebote nicht vorhergegangen sind, oder wenn die im Gesetze erlaubten Dispensationen nicht ausgewirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Heirath nicht beachtet worden sind: so soll der königliche Ober-Prokurator wider den öffentlichen Beamten eine Geldbuße, welche die Summe von dreihundert Francs nicht überschreiten darf, und wider die Eheschließenden oder diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, eine ihrem Vermögen angemessene Geldbuße erkennen lassen.

1. Siehe: Art. 63. und 166 — 168.
„ 64 und 65.
„ 144, 145, 147, 161 — 165.
„ 228.
„ 295 — 298.
„ 348.
2. Siehe: Art. 50. Anmerkung.

Art. 193.

Die in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Strafen sollen von den daselbst erwähnten Personen wegen einer jeden Uebertretung der im 165. Artikel gegebenen Vorschriften verwirkt seyn, selbst wenn diese Uebertretungen nicht geeignet erachtet würden, die Ehe für ungültig erklären zu lassen.

Siehe: Art. 50. Anmerkung.

Art. 194.

Niemand kann den Namen eines Ehegatten und die bürgerlichen

Digitized by Google

Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, wenn er nicht eine in die Civilstands-Register eingetragene Heiraths-Urkunde beizubringen vermag; ausgenommen jedoch in den im 46. Artikel unter dem Titel: von den Civilstands-Urkunden erwähnten Fällen.

Siehe: die allgemeinen Bemerkungen vor dem Art. 165.
* Königl. Edikt v. 27. Febr. 1816.
* Reser. des Justiz-Ministers v. 19. Decbr. 1825.

Art. 195.

Der Besitzstand kann die angeblichen, sich darauf gegenseitig beziehenden Eheleute von der Verbindlichkeit nicht befreien, die Urkunde über die vor dem Civilstands-Beamten abgeschlossene Heirath vorzulegen.

Art. 196.

Ist Besitzstand vorhanden, und die Urkunde über die vor dem Civilstands-Beamten abgeschlossene Ehe vorgelegt: so sollen die Ehegatten mit der Klage auf Nichtigkeits-Erklärung dieser Urkunde gegen einander nicht gehört werden.

Art. 197.

Wenn gleichwohl im Falle des 194. und 195. Artikels zwei Personen, welche öffentlich als Ehegatten gelebt haben, und nun beide verstorben sind, Kinder hinterlassen, welche von ihnen abstammen: so kann die eheliche Geburt dieser Kinder unter dem Vorwande allein nicht bestritten werden, daß sie die Heiraths-Urkunde ihrer Aeltern nicht aufweisen können, in sofern nur ihre eheliche Geburt durch einen, mit der Geburts-Urkunde nicht im Widerspruche stehenden Besitzstand erwiesen ist.

Art. 198.

Ergiebt sich der Beweis, daß eine Ehe gesetzlich abgeschlossen worden ist, aus dem Ausgange eines Criminal-Verfahrens: so sichert die Eintragung des Urtheils in die Civilstands-Register, der Ehe alle ihre bürgerlichen Wirkungen, vom Tage ihrer Abschließung an, sowohl in Ansehung der Ehegatten, als in Ansehung der aus dieser Ehe abstammenden Kinder.

Art. 199.

Sind beide Ehegatten, oder einer derselben, verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so können alle, welche bei der Gültigkeits-

Digitized by Google

Erklärung der Ehe ein Interesse haben, und auch der Königliche Ober-Prokurator, die Criminal-Klage anstellen.

Art. 200.

Ist der öffentliche Beamte vor Entdeckung des Betruges verstorben, so hat der Königliche Ober-Prokurator, in Gegenwart der Betheiligten und auf deren Anzeige, die Civil-Klage wider dessen Erben zu richten.

Art. 201.

Die für ungültig erklärte Ehe hat jedoch, wenn sie in gutem Glauben eingegangen war, sowohl in Hinsicht der Ehegatten, als in Hinsicht der Kinder, bürgerliche Wirkung.

Art. 202.

War nur einer der beiden Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe auch nur zum Vortheile dieses Ehegatten, und der aus der Ehe abstammenden Kinder, ihre bürgerliche Wirkung.

Fünftes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen,

Art. 203.

Schon bloß durch die Verheirathung verpflichten sich die Ehegatten gemeinschaftlich, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

Art. 204.

Das Kind hat gegen seine Aeltern keine Klage auf eine Versorgung durch Heirath oder auf andere Weise.

Art. 205.

Die Kinder sind verpflichtet, ihre dürftigen Aeltern und andere Ascendenten zu unterhalten.

Art. 206.

Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter sind unter denselben Umständen ebenfalls verpflichtet, ihre Schwieger-Aeltern zu unterhalten; diese Verbindlichkeit hört aber auf:

Digitized by Google

1. wenn die Schwieger-Mutter zur zweiten Ehe geschritten ist;
2. wenn derjenige von beiden Ehegatten, von welchem die Schwägerschaft herrührt, und die aus seiner Verbindung mit dem andern Ehegatten abstammenden Kinder verstorben sind.

Art. 207.

Die Verbindlichkeiten, welche aus diesen Vorschriften entstehen, sind wechselseitig.

Art. 208.

Der Unterhalt wird nur verhältnißmäßig nach dem Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und dem Vermögen dessen, der ihn zu leisten hat, zuerkannt.

Art. 209.

Kommt derjenige, welcher den Unterhalt giebt, oder der, welcher ihn erhält, in solche Verhältnisse, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser, sey es ganz oder zum Theile, desselben nicht mehr bedarf: so kann auf Entlastung von demselben, oder auf dessen Verminderung angetragen werden.

Art. 210.

Weist der, welcher den Unterhalt zu geben hat, nach, daß er die Unterhalts-Summe zu zahlen nicht im Stande ist, so kann das Gericht, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, verfügen, daß er den, welchem er Unterhalt schuldig ist, in sein Haus aufnehme, ihn daselbst ernähre und unterhalte.

Art. 211.

Das Gericht soll ebenfalls darüber entscheiden: ob der Vater oder die Mutter, für den Fall, daß sie sich erbieten, das Kind, dem sie Unterhalt schuldig sind, in ihr Haus aufzunehmen, zu ernähren und zu unterhalten, von der Zahlung der Unterhalts-Summe zu entschlagen sind.

Sechstes Capitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

Art. 212.

Die Ehegatten sind einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig.

Digitized by Google

Art. 213.

Der Mann ist seiner Frau Schutz, und die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.

Art. 214.

Die Frau ist verpflichtet, bei dem Manne zu wohnen, und ihm überall zu folgen, wo er sich niederzulassen für gut findet; der Mann ist verpflichtet, sie aufzunehmen, und ihr alles, was zu den Bedürfnissen des Lebens gehört, nach seinem Vermögen und Stande zu geben.

Art. 215.

Die Frau kann ohne eine Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht auftreten, selbst alsdann nicht, wenn sie öffentlich und in eignem Namen Handels-Geschäfte treibt, oder wenn sie mit ihrem Manne in keiner Güter-Gemeinschaft lebt, oder wenn sie in Betreff der Vermögens-Verhältnisse vom Manne geschieden ist.

Art. 216.

Eine Ermächtigung des Mannes ist nicht erforderlich, wenn die Frau wegen Criminal- oder Polizei-Sachen in Untersuchung ist.

Art. 217.

Die Ehefrau kann, wenn sie gleich mit ihrem Manne in keiner Güter-Gemeinschaft lebt, oder in Betreff der Vermögens-Verhältnisse von ihm geschieden ist, weder schenken, veräußern, ihr Vermögen mit Hypotheken beschweren, noch erwerben, es sey unentgeldlich oder gegen Vergütung, sofern nicht ihr Ehemann bei dieser Handlung selbst mitgewirkt oder schriftlich darin gewilligt hat.

Art. 218.

Verweigert der Mann seiner Frau die Ermächtigung, vor Gericht aufzutreten, so kann der Richter sie dazu ermächtigen.

Art. 219.

Versagt der Mann seiner Frau die Ermächtigung zur Eingehung eines Rechts-Geschäfts, so kann die Frau ihren Mann unmittelbar vor das Landgericht in dem Bezirke ihres gemeinschaftlichen Wohnsitzes vorladen lassen, welches alsdann, nachdem der Mann in der Raths-Kammer vernommen, oder doch dahin gehörig vorgeladen worden ist, seine Genehmigung ertheilen oder versagen kann.

Digitized by Google

Art. 220.

Treibt die Frau öffentlich und in eigenem Namen Handels-Geschäfte, so kann sie in ihren Handels-Angelegenheiten sich ohne Ermächtigung ihres Mannes verpflichten; und in diesem Falle verpflichtet sie auch ihren Mann, wenn sie mit ihm in Güter-Gemeinschaft lebt.

Als öffentlich und in eigenem Namen Handel treibend, wird sie jedoch nicht angesehen, wenn sie nur die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren im Einzelnen verkauft, sondern nur dann, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

Art. 221.

Ist der Mann zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe auch nur in contumaciam verurtheilt, so kann, selbst die großjährige Ehegattin, während der Dauer der Strafe, nur alsdann vor Gericht auftreten oder Verträge schließen, wenn sie sich zuvor eine Ermächtigung hiezu bei dem Richter ausgewirkt hat, der in diesem Falle dieselbe ertheilen kann, ohne daß der Mann vernommen, oder vorgeladen worden wäre.

Art. 222.

Ist der Mann interdicirt oder abwesend, so kann der Richter, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, die Frau ermächtigen, sowohl vor Gericht aufzutreten, als auch Verträge zu schließen.

Art. 223.

Jede allgemeine Ermächtigung, wäre sie auch in dem Ehe-Vertrage ausbedungen, ist nur für die Verwaltung des Vermögens der Frau gültig.

Art. 224.

Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Ermächtigung des Richters, sowohl um vor Gericht aufzutreten, als um Verträge zu schließen.

Art. 225.

Auf die durch den Mangel der Ermächtigung begründete Ungültigkeit können nur die Frau, der Mann oder ihre Erben sich berufen.

Art. 226.

Die Frau kann ohne die Ermächtigung ihres Mannes ein Testament machen.

Digitized by Google

Siebentes Capitel.

Von der Auflösung der Ehe.

Art. 227.

Die Ehe wird aufgelöst:

1. durch den Tod eines der beiden Ehegatten;
2. durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung;
3. durch die rechtskräftig gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Strafe.

Siehe: Art. 147. Anmerkung.

Achtes Capitel.

Von der zweiten Heirath.

Art. 228.

Die Frau kann erst zehn Monate nach Auflösung einer vorherigen Ehe sich von neuem verheirathen.

1. Diejenige Wittwe, die bei dem Tode ihres Mannes ehelich schwanger war, kann sogleich nach ihrer Entbindung ohne weiteres zur zweiten Ehe schreiten, ohne daß es ferner darauf ankommt, wie lange der erste Mann verstorben ist.
2. Diejenige Wittwe, die nach dem Tode ihres Mannes unehelich schwanger geworden zu seyn erklärt, soll zur sofortigen Verheirathung mit ihrem angeblichen Schwängerer vom Justiz-Minister dispensirt werden können — vorbehaltlich jedoch der Rechte des zu gebärenden Kindes auf eheliche Geburt, wenn die Zeit der Geburt die desfallsige Vermuthung gesetzlich begründen sollte.

   (Art. 315.)
3. Die nicht-schwangeren Wittwen können vom Justiz-Minister zur Abkürzung der zehenmonatlichen Wittwen-Zeit dispensirt werden, wenn sie:
   a. durch eine Sterbe-Urkunde darthun, daß ihr früherer Ehemann drei Monate todt ist,
   b. durch ärztliches Zeugniß beweisen, daß sie nicht schwanger sind, und
   c. hinreichende Gründe haben, eine schnelle Wiederverheirathung wünschen zu müssen.

   Die Wahrheit dieser Gründe, sowie ihre und ihres neuen Verlobten sonstigen Verhältnisse, und insbesondere beiderseitiger guter Ruf ist von der Ortsbehörde überdies amtlich zu bescheinigen,

   und alle diese Beweisstücke mit einem Gesuche bei dem betreffenden Ober-Prokurator einzureichen, der darüber direct an den Justiz-Minister berichtet.

* Gouvern. Verord. v. 14. Octbr. 1814. Abschnitt IV. Kab. Ord. v. 18. Mai 1817.

* Verord. der Immed. Justiz-Commission v. 6. Juni 1817. Verord. der Immed. Justiz-Commission v. 30. Octbr. 1817.

Digitized by Google

* Allgem. preuß. Land-Recht Thl. II. Tit. I. §§. 19 — 23. und Anhang §. 64.
Reſcr. des Juſt. Miniſt. v. 2. Septbr. 1819 u. 27. Juli 1832.
Circular des Gen. Prokurators v. 10. Auguſt 1832.
Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 12. Auguſt 1833.

4. Ganz ähnliches gilt in Betreff der geſchiedenen Ehefrauen, nach denſelben Beſtimmungen; übrigens ſiehe:
Art. 295, 296 u. 297. ſowie Art. 298.

5. Diejenigen Frauen, deren Männer durch gerichtliches Erkenntniß nach Maaßgabe der Kab. Ordre v. 2. Aug. 1828 für todt erklärt ſind,
[Art. 80. Anmerkung 2.]
können ſogleich nach verkündigtem Urtheile zur Eheſcheidung und zur fernern Ehe ſchreiten.
* Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 31. Octbr. 1829.
Art 264. Anmerkung 1.

6. Siehe: Art. 192 u. 50. Anmerkung.
[Art. 194 und 195 des Straf-Geſ. Buchs.]

(Sechſter Titel.)

Von der Eheſcheidung.

Erſtes Capitel.

Von den Eheſcheidungs-Gründen.

Art. 229.

Der Mann kann wegen eines von ſeiner Frau begangenen Ehebruches auf Eheſcheidung klagen.

Art. 230.

Die Frau kann wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruches auf Eheſcheidung klagen, wenn er ſich ſeine Beiſchläferin in dem gemeinſchaftlichen Hauſe gehalten hat.

Art. 231.

Wechſelſeitig können die Ehegatten auf Eheſcheidung klagen wegen Exceſſe, bedeutender Mißhandlungen oder grober Beleidigungen des einen gegen den andern.

Art. 232.

Die Verurtheilung des einen Ehegatten zu einer entehrenden Strafe ſoll dem andern Ehegatten einen Grund zur Eheſcheidung geben.

Digitized by Google

Art. 233.

Die beiderseitige und beharrliche, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise und unter den vorbestimmten Bedingungen und Proben, erklärte Einwilligung der Ehegatten, soll als hinlänglicher Beweis angenommen werden, daß das Zusammenleben ihnen unerträglich und in Ansehung ihrer ein vollgültiger Grund zur Ehescheidung vorhanden sey.

Zweites Capitel.

Von der Ehescheidung wegen eines bestimmten Grundes.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Ehescheidung wegen eines bestimmten Grundes.

Art. 234.

Von welcher Art die Thatsachen und Vergehen auch seyn mögen, welche die Klage auf Ehescheidung aus einem bestimmten Grunde veranlassen, so soll diese Klage dennoch nur bei dem Landgerichte desjenigen Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, angebracht werden können.

Art. 235.

Veranlaßt eine oder die andere der von dem klagenden Ehegatten angeführten Thatsachen ein Criminal-Verfahren von Seiten des öffentlichen Ministeriums, so soll die Ehescheidungs-Klage bis nach erfolgter Entscheidung des Criminal-Gerichtes ausgesetzt bleiben: alsdann aber kann sie wieder aufgenommen werden, jedoch darf aus diesem Urtheile wider den klägerischen Ehegatten weder ein, gegen die Zulässigkeit der Klage gerichteter Einwand, noch eine Präjudicial-Einrede entnommen werden.

Art. 236.

Jede Klage auf Ehescheidung soll die Thatsachen umständlich entwickeln; sie muß mit den etwa vorhandenen Beweisstücken dem Präsidenten des Landgerichtes, oder dem stellvertretenden Richter, von dem klagenden Ehegatten persönlich überreicht werden, insofern er nicht durch Krankheit daran verhindert wird: in diesem Falle

Digitized by Google

verfügt sich die Gerichts-Person, auf sein Ersuchen, und auf das Zeugniß zweier Doctoren der Arznei- oder Wundarzneikunde, oder zweier sonstigen Gesundheits-Beamten, nach der Wohnung des Klägers, um daselbst dessen Klage in Empfang zu nehmen.

Art. 237.

Nachdem der Richter hierauf den Kläger vernommen und die ihm angemessen scheinenden Bemerkungen gemacht hat, versieht er die Klage und die Beweisstücke mit seinem Handzuge, und nimmt über die ihm geschehene Einhändigung aller dieser Stücke ein Protokoll auf. Dieses Protokoll soll von dem Richter und dem Kläger unterschrieben werden; sollte aber letzter zu unterschreiben nicht verstehen, oder dazu nicht im Stande seyn, so muß hiervon Erwähnung geschehen.

Art. 238.

Der Richter verfügt am Schlusse seines Protokolls, daß die Parteien an dem Tage und zu der Stunde, die er zu bestimmen hat, persönlich vor ihm erscheinen sollen, und daß er zu dem Ende eine Abschrift seiner Verfügung derjenigen Partei, wider welche die Ehescheidung nachgesucht wird, zufertigen werde.

Art. 239.

An dem bestimmten Tage macht der Richter den beiden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn dieser allein erscheint, die ihm geeignet scheinenden Vorstellungen, um eine Versöhnung zu bewirken. Ist dieses fruchtlos, so nimmt er hierüber ein Protokoll auf, und verfügt, daß die Klage mit den Beweisstükken dem Königlichen Ober-Prokurator mitgetheilt, und dem Gerichte über die ganze Sache Bericht erstattet werden solle.

Art. 240.

In den nächstfolgenden drei Tagen wird auf den Bericht des Präsidenten oder des Richters, der ihn vertreten hat, und auf den Antrag des Königlichen Ober-Prokurators, vom Gerichte die Erlaubniß zur Vorladung entweder ertheilt oder noch ausgesetzt. Diese Aussetzung darf nicht über zwanzig Tage dauern.

Art. 241.

Wird von dem Gerichte jene Erlaubniß ertheilt, so läßt der Kläger den Beklagten auf die gewöhnliche Weise vorladen, um

Digitized by Google

binnen der gesetzlichen Frist persönlich in der, bei verschlossenen Thüren zu haltenden, Gerichtssitzung zu erscheinen; zugleich muß er Abschrift der Ehescheidungs-Klage und der beigebrachten Beweisstücke am Anfange der Vorladung mittheilen lassen.

Art. 242.

Beim Ablaufe der Frist soll der Kläger, Beklagter mag erscheinen oder nicht, persönlich, und, wenn er es für gut findet, in Begleitung eines Rechts-Beistandes die Gründe seiner Klage vortragen oder vortragen lassen, die Beweisstücke wieder vorlegen und die Zeugen benennen, welche er abhören zu lassen beabsichtigt.

Art. 243.

Erscheint der Beklagte persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, so kann er seine Bemerkungen, sowohl über die Gründe der Klage, als über die vom Kläger vorgelegten Beweisstücke und die von demselben vorgeschlagenen Zeugen, selbst vortragen, oder vortragen lassen. Der Beklagte benennt sodann seiner Seits die Zeugen, die er abhören zu lassen beabsichtigt, und über diese macht nun wiederum der Kläger seine Bemerkungen.

Art. 244.

Ueber das Erscheinen, die Aeußerungen und Bemerkungen der Parteien, sowie über die, von dem einen oder dem andern Theile etwa erfolgenden Eingeständnisse, wird ein Protokoll aufgenommen. Dieses Protokoll wird den Parteien vorgelesen, sie werden aufgefordert, dasselbe zu unterschreiben, und ihrer Unterschrift, oder ihrer Erklärung, nicht unterschreiben zu können oder zu wollen, wird ausdrücklich erwähnt.

Art. 245.

Das Gericht verweist hierauf die Parteien zur öffentlichen Gerichtssitzung, wozu es Tag und Stunde bestimmt; verfügt die Mittheilung der Verhandlungen an den königlichen Ober-Prokurator, und bestellt einen Berichts-Erstatter. Sollte der Beklagte nicht erschienen seyn, so ist der Kläger verpflichtet, ihm die Verfügung des Gerichtes, binnen der darin festgesetzten Frist, zustellen zu lassen.

Art. 246.

An dem bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde wird, auf den Bericht des dazu bestellten Richters, und nach Anhörung des

Digitized by Google

Königlichen Ober-Prokurators, zuerst über die, gegen die Zulässigkeit der Klage etwa vorgebrachten Einreden entschieden. Werden diese begründet gefunden, so wird die Ehescheidungs-Klage verworfen; im entgegengesetzten Falle, oder wenn keine solche Einreden vorgebracht worden sind, wird die Ehescheidungs-Klage zugelassen.

Art. 247.

Sofort nach Annahme der Ehescheidungs-Klage erkennt das Gericht, auf den Bericht des dazu bestellten Richters und nach Anhörung des Königlichen Ober-Prokurators, in der Hauptsache. Hält es dieselbe für spruchreif, so entscheidet es über die Klage; im entgegengesetzten Falle läßt es den Kläger zum Beweise der von ihm angeführten, geeigneten Thatsachen, und den Beklagten zum Gegenbeweise zu.

Art. 248.

Bei jedem Abschnitte im Prozesse können die Parteien, nachdem der Richter seinen Bericht erstattet, und bevor der Königliche Ober-Prokurator das Wort genommen hat, ihre gegenseitigen Gründe vortragen oder vortragen lassen, zuerst über die, der Zulässigkeit der Klage entgegengesetzten Einreden, und alsdann über die Hauptsache; aber in keinem Falle soll der Rechts-Beistand des Klägers zugelassen werden, wenn der Kläger nicht persönlich erschienen ist.

Art. 249.

Gleich nach Verkündigung des Urtheils, welches ein Zeugen-Verhör verordnet, liest der Secretär des Gerichts den Theil des Protokolls vor, der die schon geschehene Benennung der Zeugen enthält, welche die Parteien abhören zu lassen beabsichtigen. Der Präsident macht ihnen bekannt, daß es ihnen noch freistehe, andere Zeugen zu benennen, daß sie aber von nun an hierzu nicht weiter zugelassen werden.

Art. 250.

Die Parteien bringen sofort ihre gegenseitigen Einwendungen wider die Zeugen vor, die sie etwa verwerfen wollen. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es den Königlichen Ober-Prokurator darüber gehört hat.

Art. 251.

Die Verwandten der Parteien, ausgenommen ihre Kinder und Nachkommen, können, ihrer Verwandtschaft wegen, als Zeugen nicht

verworfen werden, und ebensowenig das Hausgesinde der Ehegatten, dieser Eigenschaft wegen; doch soll das Gericht auf die Aussagen der Verwandten und des Hausgesindes nur soviel Rücksicht nehmen, als ihm billig scheint.

Art. 252.

Jedes Urtheil, welches einen Zeugen-Beweis zuläßt, muß die Zeugen benennen, welche vernommen werden sollen, und Tag und Stunde bestimmen, wann die Parteien sie zu gestellen haben.

Art. 253.

Die Zeugen werden in einer Sitzung bei verschlossenen Thüren, in Gegenwart des Königlichen Ober-Prokurators, der Parteien und ihrer Rechts-Beistände oder Freunde bis zu dreien an der Zahl auf jeder Seite, von dem Gerichte in ihren Aussagen vernommen.

Art. 254.

Die Parteien dürfen sowohl selbst, als durch ihre Rechts-Beistände, den Zeugen solche Bemerkungen und Anfragen vorlegen, die sie für dienlich halten, sie dürfen jedoch dieselben in dem Laufe ihrer Aussagen nicht unterbrechen.

Art. 255.

Jede Aussage wird schriftlich aufgezeichnet; dasselbe gilt von den dadurch veranlaßten Aeußerungen und Bemerkungen; das Protokoll über das Zeugen-Verhör wird sowohl den Zeugen, als den Parteien, vorgelesen; die einen und die andern werden aufgefordert, dasselbe zu unterschreiben, und ihrer Unterschrift, oder ihrer Erklärung, nicht unterschreiben zu können oder zu wollen, wird erwähnt.

Art. 256.

Nachdem die beiderseitigen Zeugen-Verhöre, oder das von Seiten des Klägers, wenn der Beklagte keine Zeugen in Vorschlag gebracht hat, geschlossen sind, verweist das Gericht die Parteien zur öffentlichen Gerichts-Sitzung, wozu es Tag und Stunde bestimmt. Es verfügt die Mittheilung der Verhandlungen an den Königlichen Ober-Prokurator und ernennt einen Berichts-Erstatter. Diese Verfügung wird dem Beklagten, auf Anstehen des Klägers, binnen der darin bestimmten Frist zugestellt.

Digitized by Google

Art. 257.

An dem zur Erlassung des Endurtheils festgesetzten Tage erstattet der dazu bestellte Richter seinen Bericht. Die Parteien können hierauf entweder selbst, oder durch ihre Rechts-Beistände alle ihnen zweckdienlich scheinenden Bemerkungen vorbringen, und demnächst nimmt der Königliche Ober-Prokurator seinen Antrag.

Art. 258.

Das Endurtheil wird öffentlich verkündigt; läßt es die Ehescheidung zu, so erhält der Kläger die Befugniß, sich zu dem Civilstands-Beamten zu verfügen, um dieselbe aussprechen zu lassen.

Siehe: Art. 264. Anmerkung.

Art. 259.

Ward wegen Excesse, bedeutender Mißhandlungen oder grober Beleidigungen die Ehescheidungs-Klage eingeleitet, so bleibt es den Richtern unbenommen, wenn die Klage auch gehörig begründet ist, die Ehescheidung doch nicht sogleich zuzulassen. In diesem Falle ermächtigen sie die Frau, ehe sie zur Sache entscheiden, sich des Zusammenlebens mit ihrem Manne zu entschlagen, ohne verpflichtet zu seyn, ihn bei sich aufzunehmen, wenn sie es nicht für gut findet; und verurtheilen den Mann, ihr eine, seinem Vermögen angemessene, Unterhalts-Summe zu bezahlen, wenn die Frau selbst keine zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse hinreichenden Einkünfte hat.

Art. 260.

Nach Ablauf eines Probejahres, und wenn die Parteien sich inzwischen nicht wieder vereinigt haben, kann der klagende Ehegatte den andern vorladen lassen, binnen den gesetzlichen Fristen vor Gericht zu erscheinen, um dort die Verkündigung des Endurtheils zu hören, welches alsdann die Ehescheidung zulassen muß.

Art. 261.

Wird die Ehescheidung aus dem Grunde nachgesucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist: so sind weiter keine Förmlichkeiten zu beobachten, als daß man dem Landgerichte eine in gehöriger Form ertheilte Ausfertigung des Straf-Erkenntnisses, nebst einem Zeugnisse des Criminal-Justiz-Hofes des Inhalts vorlegt, daß dieses Erkenntniß auf keine gesetzliche Weise mehr abgeändert werden könne.

Digitized by Google

Art. 262.

Wird von einem bei dem Landgerichte in Ehescheidungs-Sachen ergangenen Urtheile, wodurch die Klage zugelassen oder schließlich erkannt ist, appellirt: so hat der Appellations-Hof den Rechtsstreit als dringende Sache zu behandeln und zu entscheiden.

Art. 263.

Die Berufung ist nur dann annehmbar, wenn sie binnen drei Monaten, von dem Tage der Zustellung des contradictorisch, oder in contumaciam erlassenen Urtheils an gerechnet, eingelegt worden ist. Die Frist, binnen welcher man sich wider ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil an den Cassations-Hof zu wenden hat, ist ebenfalls drei Monate, von dem Tage der Zustellung an gerechnet. Dieses Rechts-Mittel hat aufschiebende Kraft.

Art. 264.

Vermöge eines jeden, in letzter Instanz ergangenen, oder rechtskräftig gewordenen Urtheils, welches die Ehescheidung gestattet, soll derjenige Ehegatte, der es ausgewirkt hat, verpflichtet seyn, sich binnen zwei Monaten vor dem Civilstands-Beamten zu stellen, um nach gehöriger Vorladung des andern Theils, die Ehescheidung aussprechen zu lassen.

1. Der C. St. Beamte kann die Ehescheidung, nicht auf einfache Vorlegung des Urtheils, welches die Ehescheidung für zulässig erklärt hat, aussprechen, sondern es muß ihm ein, vom Präsidenten des mit der Ehescheidungs-Klage befaßt gewesenen Gerichtes, auf Grund eines vorläufigen Verfahrens ausgestelltes Attest vorgelegt werden „daß der Vollziehung der Ehescheidung nichts weiter im Wege stehe."

   Kab. Ordre v 20. Novbr. 1820.
   * Rescr. des Justiz-Minist. v. 25. Juni 1821.
   Rescr. des General-Prokurators v. 1. August 1821.

   Dieses Attestes bedarf es jedoch nicht bei den Ehescheidungen in Folge wechselseitiger Einwilligung,

   Art. 294. Anmerkung 1.

   und auch wohl nicht bei den Ehescheidungen in Folge Todeserklärung einer aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militär-Person.

   Rescr. des Gener. Prokur. v. 23. Novbr. 1828.
   Art. 80. 147. 228. Anmerkung.

2. Da für die Ehescheidungs-Acte keine eigenen Register angeordnet sind, auch sonst über die Eintragung derselben nichts besonders vorgesehen ist, so bleibt wohl nichts anderes übrig — als — wie die frühere Gesetzgebung ausdrücklich verordnete:

   Verord. des Regier. Commiss. v. 12. Flor. VI.
   Ges. v. 20. Septbr. 1792. Tit. IV. Abschn. 5. Art. 4. u. 9.

   diese Ehescheidungs-Acte in die Heiraths-Register mit fortlaufenden Nro. einzutragen. Ein solcher Ehescheidungs-Act wird eine einfache, auf Betreiben

Digitized by Google

eines oder beider Theile aufgenommene, und von den Erschienenen und dem C. St. Beamten unterschriebene Verhandlung darstellen, in welcher die vorgelegten Beweisstücke, so wie der Antrag der Parteien aufzuführen sind. Die Beweisstücke bleiben als Belag bei dem Ehescheidungs-Acte.

Der Zuziehung von Zeugen wird es nicht bedürfen, da nach §. 4 des oben erwähnten Rescripts v. 25. Juni 1821 ohne weitere Förmlichkeiten verfahren werden soll.

Dagegen erscheint es sehr zweckmäßig, über die erfolgte Eintragung der Ehescheidung bei der betreffenden Heiraths-Urkunde einen Rand-Vermerk zu machen und damit zu verfahren, wie bei allen solchen Vermerken.

Art. 49.

3. Die Rabbiner sollen keine Ehe der Juden scheiden, bis ihnen der Beweis der bürgerlichen Scheidung erbracht ist.

Sanhedrin v. 10. Decbr. 1806.
Kaiserl. Dekr. vom 17. März 1808.

4. Berg.

Zur Anmerkung 2.

Die Ehescheidungs-Acte sollen in die Heiraths-Register eingetragen werden.

* Ministerial-Instruction v. 15. Decbr. 1810. Art. 30.

Art. 265.

Diese zwei Monate nehmen bei Urtheilen erster Instanz ihren Anfang nach Ablauf der Appellations-Frist; bei Contumacial-Urtheilen der Appellations-Instanz, nach Ablauf der Opposition-Frist; und bei contradictorischen Urtheilen letzter Instanz, nach Ablauf derjenigen Frist, binnen welcher Cassation nachgesucht werden kann.

Art. 266.

Wenn der klägerische Ehegatte die oben bestimmte Frist von zwei Monaten hat ablaufen lassen, ohne den andern Ehegatten vor den Civilstands-Beamten zu laden, so wird er der Vortheile des von ihm ausgewirkten Urtheils verlustig, und kann seine Ehescheidungs-Klage nicht wieder aufnehmen, es sey denn wegen neuer Gründe; in diesem Falle kann er jedoch auch die vorigen Gründe wieder geltend machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den vorläufigen Maaßregeln, welche die auf bestimmte Gründe gestützte Ehescheidungs-Klage veranlassen kann.

Art. 267.

Die einstweilige Sorge für das Wohl der Kinder verbleibt dem Manne, er mag Kläger oder Beklagter in der Ehescheidungs-Sache

Digitized by Google

seyn, wenn nicht auf Antrag der Mutter oder der Familie, oder des Königlichen Ober-Prokurators, zum größeren Vortheil der Kinder, vom Gerichte ein anderes verordnet wird.

Art. 268.

Die Frau, sie mag Klägerin oder Beklagte in der Ehescheidungs-Sache seyn, kann während des Rechtsstreites die Wohnung ihres Mannes verlassen, und eine dem Vermögen ihres Mannes angemessene Unterhalts-Summe fordern. Das Gericht bestimmt das Haus, worin sie sich aufhalten soll, und setzt, erforderlichen Falls, die Unterhalts-Summe fest, welche der Mann ihr zu zahlen verbunden ist.

Art. 269.

Die Frau ist verpflichtet, so oft sie hierzu aufgefordert wird, nachzuweisen, daß sie in dem bestimmten Hause wirklich wohne; vermag sie diese Nachweise nicht zu geben, so kann der Mann ihr die Zahlung der Unterhalts-Summe versagen, und wenn die Frau Klägerin in der Ehescheidungs-Sache war, sie zur Fortsetzung des Processes für nicht befugt erklären lassen.

Art. 270.

Wenn Güter-Gemeinschaft unter den Ehegatten besteht, so kann die Frau, sie sey Klägerin oder Beklagte, von dem Tage der im 238. Artikel erwähnten Verfügung an, in jeder Lage des Processes, zur Erhaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß das bewegliche Vermögen der Güter-Gemeinschaft unter Siegel gelegt werde. Diese Siegel sollen nur dann wieder abgenommen werden, wenn ein Inventar, verbunden mit Abschätzung, errichtet wird, und der Mann die Verpflichtung übernimmt, die aufgezeichneten Gegenstände demnächst wieder herbeizuschaffen, oder als gerichtlicher Verwahrer für deren Werth zu haften.

Art. 271.

Jede, nach dem Tage der im 238. Artikel erwähnten Verfügung, von dem Manne, zur Belastung der Güter-Gemeinschaft, übernommene Verbindlichkeit, jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung dazu gehöriger Grundstücke, soll für ungültig erklärt werden, sobald erwiesen wird, daß sie zur Beeinträchtigung der Gerechtsame der Frau übernommen oder geschehen sey.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden gegen die Zulässigkeit einer aus bestimmten Gründen erhobenen Ehescheidungs-Klage.

Art. 272.

Die Ehescheidungs-Klage erlischt durch Wiederaussöhnung der Ehegatten, mag diese Aussöhnung nun seit dem Ereignen der Thatsachen, welche zu jener Klage hätten berechtigen können, oder nach bereits angestellter Klage, erfolgt seyn.

Art. 273.

In beiden Fällen soll die Klage für nicht zulässig erklärt werden; doch kann der Kläger wegen anderer, seit der Wiederaussöhnung eingetretener Gründe eine neue Klage anstellen, und alsdann, zu deren Unterstützung, auch von den vorigen Gründen Gebrauch machen.

Art. 274.

Leugnet der Kläger, daß eine Aussöhnung erfolgt sey, so hat der Beklagte in der Art, wie es im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels bestimmt ist, durch Urkunden oder durch Zeugen, den desfallsigen Beweis zu führen.

Drittes Capitel.

Von der Ehescheidung wegen wechselseitiger Einwilligung.

Art. 275.

Die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten ist (als Ehescheidungs-Grund) unzulässig, wenn der Mann noch nicht fünf und zwanzig, oder die Frau noch nicht ein und zwanzig Jahre alt ist.

Art. 276.

Die wechselseitige Einwilligung ist nur zulässig, wenn die Ehe zwei Jahre bestanden hat.

Art. 277.

Sie ist nicht mehr zulässig, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, oder wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist.

Digitized by Google

Art. 278.

Keinen Falls ist die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichend, wenn sie nicht von ihren Aeltern oder übrigen noch lebenden Ascendenten, nach den, im 150. Artikel unter dem Titel: von der Ehe, bestimmten Vorschriften genehmigt wird.

Art. 279.

Wenn Ehegatten entschlossen sind, die Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung auszuwirken, so müssen sie zuvor ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen aufzeichnen und abschätzen lassen, und ihre wechselseitigen Rechte feststellen; es bleibt ihnen jedoch unbenommen, sich über dieselben zu vergleichen.

Art. 280.

Ebenso sind sie verbunden, über folgende drei Punkte eine schriftliche Uebereinkunft zu treffen:

1. wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder, sowohl während der Probezeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung, anvertraut werden sollen;
2. in welches Haus sich die Ehefrau begeben soll, um während der Probezeit sich darin aufzuhalten;
3. welche Summe der Mann während dieser Zeit seiner Frau bezahlen soll, wenn ihre Einkünfte zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht hinreichen.

Art. 281.

Die Ehegatten sollen gemeinschaftlich und persönlich vor dem Präsidenten des Landgerichts ihres Bezirkes oder dem stellvertretenden Richter erscheinen, und ihm, in Gegenwart zweier von ihm mitgebrachten Notarien, ihren Willen erklären.

Art. 282.

Der Richter soll an beide Ehegatten zusammen und an jeden einzeln, in Gegenwart der zwei Notarien, die ihm passend scheinenden Vorstellungen und Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Capitel des gegenwärtigen Titels, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, vorlesen und ihnen alle Folgen ihres Schrittes auseinandersetzen.

Digitized by Google

Art. 283.

Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung, so soll ihnen von dem Richter darüber Urkunde gegeben werden, daß sie auf Ehescheidung klagen, und darin wechselseitig einwilligen; sie selbst aber sind verpflichtet, außer den im 279. und 280. Artikel erwähnten Schriftsätzen noch folgende beizubringen und sogleich den Notarien einzuhändigen:

1. ihre Geburts-Urkunden und ihre Heiraths-Urkunde;
2. die Geburts- und Sterbe-Urkunden aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder;
3. die in authentischer Form abgefaßte Erklärung ihrer Aeltern oder anderer noch lebenden Ascendenten: daß sie aus ihnen bekannten Ursachen, ihren Sohn oder Enkel, ihre Tochter oder Enkelin (deren Namen und die Person, mit welcher sie verheirathet sind, angegeben seyn muß) ermächtigen, auf Ehescheidung zu klagen, und in selbige einzuwilligen. — Daß die Aeltern und Großältern der Ehegatten noch leben, wird so lange vermuthet, bis die Urkunden, welche deren Absterben beweisen, vorgelegt werden.

Art. 284.

Die Notarien nehmen über alles, was zur Befolgung der vorhergehenden Artikel gesagt oder gethan worden, ein genaues Protokoll auf; das Original desselben, nebst den vorgelegten, dem Protokoll beizufügenden, Beweisstücken, behält der älteste der beiden Notarien. In dem Protokoll ist zu erwähnen, daß der Frau die Weisung ertheilt sey, sich binnen vier und zwanzig Stunden in das, mit ihrem Manne verabredete Haus zu begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung sich daselbst aufzuhalten.

Art. 285.

Die auf solche Art gegebene Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen des darauf folgenden vierten, siebenten und zehnten Monats, unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten, erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteien durch öffentliche Urkunden den Beweis beibringen, daß ihre Aeltern oder ihre anderen noch lebenden Ascendenten auf ihrem ersten Entschlusse beharren; doch sind sie nicht verpflichtet, die Vorlegung der übrigen Urkunden zu wiederholen.

Digitized by Google

Art. 286.

Binnen vierzehn Tagen nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der ersten Erklärung an gerechnet, sollen die Ehegatten, jeder in Begleitung zweier Freunde, welche angesehene Einwohner des Bezirkes und wenigstens fünfzig Jahre alt seyn müssen, zusammen und persönlich vor dem Präsidenten des Landgerichts oder dem stellvertretenden Richter, erscheinen; ihm die Ausfertigungen der vier Protokolle, welche ihre wechselseitige Einwilligung enthalten, sowie aller, diesen Protokollen beigefügten Beläge, in beglaubigter Form überreichen, und ein jeder für sich besonders, aber doch in Gegenwart des andern und der vier angesehenen Personen, diese Gerichts-Person um Zulassung der Ehescheidung ersuchen.

Art. 287.

Bestehen die Ehegatten auf ihrem Vorhaben noch, nachdem der Richter und die Beistände ihnen ihre Bemerkungen gemacht haben, so wird ihnen über ihr Gesuch und die von ihnen geschehene Ueberlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke Urkunde ertheilt. Der Gerichts-Secretär nimmt hierüber ein Protokoll auf, welches sowohl die Parteien, als die vier Beistände, der Richter und der Secretär, unterzeichnen; erklären aber die Parteien, daß sie zu unterschreiben nicht verstehen oder nicht im Stande sind, so muß dieses erwähnt werden.

Art. 288.

Unter das Protokoll setzt der Richter sogleich seine Verfügung, des Inhalts: daß er binnen drei Tagen, auf den schriftlichen Antrag des Königlichen Ober-Prokurators, welchem zu diesem Zwecke die Actenstücke durch den Secretär mitgetheilt werden sollen, dem Gerichte in der Raths-Kammer über die ganze Sache Bericht erstatten werde.

Art. 289.

Findet der Königliche Ober-Prokurator in den ihm mitgetheilten Urkunden den Beweis, daß die beiden Ehegatten bei Abgabe ihrer ersten Erklärung, der Mann fünf und zwanzig und die Frau ein und zwanzig Jahre alt waren; daß sie damals schon zwei Jahre verheirathet gewesen sind; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden hat; daß die Frau noch nicht fünf und vierzig Jahre alt war; daß, nach vorgängiger Erfüllung der obigen Vorschriften, und mit allen in dem gegenwärtigen Capitel bestimmten Förmlichkeiten,

Digitized by Google

insbesondere mit Genehmigung der Aeltern, oder, wenn diese schon früher gestorben sind, der übrigen noch lebenden Ascendenten der Ehegatten, die wechselseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahres erklärt worden ist: so macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesetz erlaubt; in dem entgegengesetzten Falle macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesetz verbietet.

Art. 290.

Das Gericht kann, nach erstattetem Berichte, seine Untersuchungen auf nichts anderes ausdehnen, als was der vorhergehende Artikel angiebt. Erhellt hieraus, daß die Parteien, nach der Ansicht des Gerichtes, den Bedingungen Genüge geleistet, und die gesetzlich vorbestimmten Förmlichkeiten beobachtet haben: so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Parteien vor den Civilstands-Beamten, um dieselbe aussprechen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle erklärt das Gericht, daß die Ehescheidung nicht zulässig sey, und giebt seine Entscheidungs-Gründe an.

Art. 291.

Die Berufung gegen das Urtheil, welches die Ehescheidung für unzulässig erklärt hat, soll nur dann angenommen werden, wenn sie von beiden Theilen, jedoch von jedem in einer besondern Urkunde, frühestens in zehn, und spätestens in zwanzig Tagen, seit dem Tage des Urtheils erster Instanz, eingelegt worden ist.

Art. 292.

Die Urkunden, wodurch die Berufung eingelegt ist, sollen sowohl wechselseitig dem andern Ehegatten, als dem Königlichen Ober-Prokurator bei dem Landgerichte zugestellt werden.

Art. 293.

Der Königliche Ober-Prokurator beim Landgerichte soll, binnen zehn Tagen von der an ihn geschehenen Zustellung der zweiten Berufungs-Urkunde an gerechnet, dem Königlichen General-Prokurator bei dem Appellations-Hofe eine Ausfertigung des Urtheils, und die Actenstücke, worauf es erfolgt ist, einsenden. Der Königliche General-Prokurator beim Appellations-Hofe nimmt, in den nächsten zehn Tagen nach dem Empfange der Actenstücke, seinen schriftlichen Antrag. Der Präsident, oder der stellvertretende Richter, erstattet demnächst dem Appellations-Hofe in der Raths-Kammer seinen Bericht, und

Digitized by Google

binnen zehn Tagen, nach Ueberreichung des Antrages des Königlichen General-Prokurators, wird das Endurtheil erlassen.

Art. 294.

Läßt das Urtheil die Ehescheidung zu, so haben, in Verfolg desselben, die Parteien sich in den nächsten zwanzig Tagen, von dem Tage des Urtheils an gerechnet, zusammen und persönlich zu dem Civilstands-Beamten zu begeben, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Ist diese Frist verstrichen, so wird das Urtheil als nicht ergangen betrachtet.

1. An den Bestimmungen dieses Artikels ist durch die Kab. Ordre v. 20. Novbr. 1820 nichts geändert.

   * Rescr. des Justiz-Minist. v. 25. Juni 1821. §. 5.

2. Die Eintragung dieser Ehescheidung erfolgt, wie bei einer Ehescheidung wegen bestimmter Ursachen,

   Art. 264. Anmerkung 2.

   nur, — wie sich nach obigem von selbst versteht, — müssen beide Theile erscheinen, und die Eintragung nachsuchen; sie legen jedoch kein Attest des Präsidenten vor.

3. Berg.

   Siehe: Art. 264. Anmerkung 4.

Viertes Capitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

1. Die nach Maaßgabe der frühern Gesetzgebung über Ehescheidungen (Gesetz v. 20. Septbr. 1792) erfolgten, in rechtsgültiger Form darzuthuenden Ehescheidungen sind fortwährend als rechtsgültig zu betrachten.

   Gesetz v. 26. Germ. XI.

   Die (während der französischen Revolution) Ausgewanderten und Abwesendgewesenen, können die in Betreff ihrer inmittelst erfolgten Ehescheidungen nicht angreifen, insofern sie nur der Form nach rechtsbeständig sind.

   St.-R. Gutachten v. 11. u. 18. Prair. XII.

2. Berg.

   Transitorische Bestimmungen und Verordnungen über die Gültigkeit der vor Einführung dieser Artikel ausgesprochenen Ehescheidungen befinden sich:

   * Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 38.

Art. 295.

Geschiedene Ehegatten dürfen sich nicht wieder mit einander verheirathen, aus welchem Grunde die Ehescheidung auch erfolgt seyn mag.

1. Der Justiz-Minister kann jedoch von diesem Verbote dispensiren, da das Allg. preuß. Land-Recht dieses Verbot nicht kennt.

Digitized by Google

Kab. Ordre v. 18. Mai 1817.
Verfügung der Immed. Justiz-Commiss. v. 6. Juni 1817.
Reser. des Justiz-Minist. v. 25. Octbr. 1819.

Die desfallsigen Gesuche sind bei dem Ober-Prokurator einzureichen, der an den Minister berichtet.

Reser. des Justiz-Minist. v. 27. Juli 1832.

2. Siehe: Art. 192. u. Art. 50. Anmerkung.

Art. 296.

Ist die Ehescheidung wegen eines bestimmten Grundes ausgesprochen, so darf die geschiedene Frau sich erst zehn Monate nach erfolgter Ehescheidung wieder verheirathen.

1. Diese Frist kann vom Justiz-Minister bis auf drei Monate abgekürzt werden. Art. 228. Anmerkung 1 — 4.
2. Siehe: Art. 192. u. Art. 50. Anmerkung.

Art. 297.

Ist die Ehescheidung in Folge gegenseitiger Einwilligung erkannt, so darf keiner der beiden Ehegatten früher als drei Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung eine neue Ehe schließen.

1. Diese Frist kann vom Justiz-Minister bis auf drei Monate abgekürzt werden. Art. 228. Anmerkung 1 — 4.
2. Siehe: Art. 192. u. Art. 50 Anmerkung.

Art. 298.

Ist die Ehescheidung wegen begangenen Ehebruches vom Gerichte zugelassen worden, so kann der schuldige Ehegatte sich nie mit seinem Mitschuldigen verheirathen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheile und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums auf eine bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwei Jahre seyn darf, zur Einsperrung in ein Besserungs-Haus verurtheilt werden.

Zur Ehe des ehebrecherischen Ehegatten mit dem Mitschuldigen soll doch Dispensation zulässig seyn, wenn die Umstände besonders dringend sind, nach: Kab. Ordre v. 15. März 1803,

die mit den Bestimmungen des Allgem. preuß. Land-Rechts eingeführt seyn dürfte. Die Dispensation wäre bei dem Justiz-Minister nachzusuchen.

Art. 299.

Der Ehegatte, wider welchen die Ehescheidung zugelassen worden ist, verliert alle Vortheile, die ihm von dem andern Ehegatten, entweder im Ehe-Vertrage, oder während der Ehe, zugewendet waren, aus welchem Grunde die Ehescheidung auch erfolgt seyn mag, ausgenommen im Falle wechselseitiger Einwilligung.

Digitized by Google

Art. 300.

Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung ausgewirkt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, selbst wenn sie gegenseitig ausbedungen waren, diese Gegenseitigkeit aber nicht mehr statt findet.

Art. 301.

Sollten die Ehegatten einander keine Vortheile zugewendet haben, oder die wirklich ausbedungenen nicht hinreichend erscheinen, um demjenigen Ehegatten, welcher die Ehescheidung ausgewirkt hat, seinen Unterhalt zu sichern: so kann ihm das Gericht aus dem Vermögen des andern Ehegatten eine Unterhalts-Summe zuerkennen, die jedoch ein Drittel der Einkünfte dieses letzten nicht überschreiten darf. Tritt später der Fall ein, daß diese Unterhalts-Summe nicht mehr nothwendig ist, so kann sie eingezogen werden.

Art. 302.

Die Kinder sollen demjenigen Ehegatten, welcher die Ehescheidung ausgewirkt hat, anvertraut werden, es sey denn, daß das Gericht, auf Antrag der Familie, oder des Königlichen Ober-Prokurators, zum größern Vortheil der Kinder verordnen möchte, daß alle oder einige von ihnen der Fürsorge des andern Ehegatten oder einem Dritten anvertraut werden sollen.

Art. 303.

Doch bleiben die Aeltern, ohne Rücksicht darauf, wem die Kinder anvertraut worden sind, gegenseitig berechtigt, den Unterhalt und die Erziehung derselben zu beaufsichtigen, und verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens, hierzu beizusteuern.

Art. 304.

Die Auflösung der Ehe durch gerichtlich zugelassene Scheidung entzieht den aus dieser Ehe erzeugten Kindern keinen derjenigen Vortheile, die ihnen durch die Gesetze, oder den Ehe-Vertrag ihrer Aeltern, zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte soll jedoch für die Kinder nur auf eben die Weise und unter eben den Umständen erfolgen, unter welchen sie ihnen zugefallen seyn würden, wenn keine Ehescheidung statt gefunden hätte.

Art. 305.

Ist die Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung erfolgt, so soll das Eigenthum an dem Vermögen eines jeden der

Digitized by Google

beiden Ehegatten, von dem Tage ihrer ersten Erklärung an, den aus dieser Ehe erzeugten Kindern von Rechtswegen zur Hälfte zugefallen seyn. Die Aeltern behalten aber die Benutzung dieser Hälfte bis zur Großjährigkeit ihrer Kinder, unter der Verpflichtung, für deren Ernährung, Unterhalt und Erziehung, nach Stand und Vermögen, zu sorgen; dies alles jedoch den übrigen Vortheilen unbeschadet, welche den erwähnten Kindern durch den Ehe-Vertrag ihrer Aeltern etwa zugesichert seyn möchten.

Fünftes Capitel.

Von der persönlichen Trennung (Scheidung von Tisch und Bette).

Art. 306.

In denjenigen Fällen, worin die Klage auf Ehescheidung wegen eines bestimmten Grundes zulässig ist, können die Ehegatten auch eine Klage auf persönliche Trennung einleiten.

Art. 307.

Diese Klage wird eben so, wie jede andere Civil-Klage eingeleitet, verhandelt und entschieden; sie ist nicht zulässig auf Grund wechselseitiger Einwilligung der Ehegatten.

Art. 308.

Die Frau, wider welche auf persönliche Trennung wegen Ehebruchs erkannt wird, soll auf Antrag des öffentlichen Ministeriums in demselben Urtheile zur Einsperrung in ein Besserungs-Haus auf bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwei Jahre seyn darf, verurtheilt werden.

Art. 309.

Es hängt vom Manne ab, diese Verurtheilung dadurch unwirksam zu machen, daß er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

Art. 310.

Hat die persönliche Trennung, welche aus andern Gründen, als wegen Ehebruchs der Frau, erkannt worden ist, drei Jahre gedauert, so kann derjenige Ehegatte, welcher anfänglich der Beklagte

Digitized by Google

war, auf Ehescheidung bei Gericht klagen, und dieses soll dieselbe zulassen, wenn der anfängliche Kläger, der gegenwärtig, oder doch gehörig vorgeladen seyn muß, nicht sofort darin willigt, daß die persönliche Trennung aufhöre.

Art. 311.

Die persönliche Trennung zieht allemal eine Absonderung des Vermögens nach sich.

(Siebenter Titel.)

Von der Abstammung, (Vaterschaft und Kindschaft.)

Erstes Capitel.

Von der Abstammung ehelicher oder in der Ehe geborner Kinder.

Art. 312.

Ein während der Ehe empfangenes Kind hat den Ehemann zum Vater.

Jedoch ist dieser berechtigt, das Kind nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er während der, zwischen dem dreihundertsten bis zum hundertundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes verlaufenen Zeit, wegen Abwesenheit, oder wegen eines sonstigen Zufalls sich in der physischen Unmöglichkeit befunden habe, seiner Frau ehelich beizuwohnen.

Art. 313.

Die Vorschützung eines natürlichen Unvermögens berechtigt den Ehemann nicht, das Kind nicht anzuerkennen; selbst wegen eines Ehebruches, ist er hierzu nicht berechtigt, wenn ihm nicht etwa die Geburt verheimlicht worden ist. In diesem Falle ist es ihm aber gestattet, alle diejenigen Thatsachen anzugeben, welche geeignet sind es nachzuweisen, daß er nicht der Vater des Kindes sey.

Art. 314.

Ein Kind, das vor dem hundertundachtzigsten Tage nach der Heirath geboren ist, soll in folgenden Fällen von dem Manne nicht verleugnet werden dürfen:

Digitized by Google

1. wenn er vor der Heirath Kenntniß von der Schwangerschaft erhalten hatte;
2. wenn er bei Aufnahme der Geburts-Urkunde gegenwärtig war, und diese entweder von ihm unterzeichnet worden ist, oder seine Erklärung enthält, daß er im Unterschreiben unerfahren sey;
3. wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist.

Art. 315.

Die eheliche Geburt eines Kindes, welches dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist, kann angefochten werden.

Art. 316.

In den verschiedenen Fällen, worin der Mann berechtigt ist, das Kind nicht anzuerkennen, muß dies geschehen:

binnen einem Monate, wenn er sich an dem Geburts-Orte des Kindes befindet;

binnen zwei Monaten nach seiner Zurückkunft, wenn er zur Zeit der Geburt abwesend war;

binnen zwei Monaten nach entdecktem Betruge, wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlicht hatte.

Art. 317.

Ist der Mann vor Einlegung eines Einspruchs, jedoch während der hierzu verstatteten Frist, gestorben: so können seine Erben binnen zwei Monaten von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo das Kind in den Besitz des Vermögens des Mannes gesetzt ist, oder von dem Zeitpunkte an, wo das Kind die Erben in diesem Besitze gestört hat, die eheliche Geburt dieses Kindes bestreiten.

Art. 318.

Jede außergerichtliche Handlung, die eine Ablengnung des Kindes von Seiten des Mannes oder seiner Erben enthält, wird als nicht geschehen betrachtet, wenn nicht darauf binnen Monats-Frist eine Klage wider einen, dem Kinde hierzu besonders beigeordneten Vormund, und in Gegenwart der Mutter, bei Gericht angebracht worden ist.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Von dem Beweise der Abstammung ehelicher Kinder.

Art. 319.

Die Abstammung ehelicher Kinder wird durch die, in die Civilstands-Register eingetragenen Geburts-Urkunden erwiesen.

Art. 320.

In Ermangelung dieses Beweismittels genügt der beständige Besitz der Verhältnisse eines ehelichen Kindes.

Art. 321.

Ein solcher Besitz wird durch eine hinreichende Vereinigung von Thatsachen begründet, welche die Beziehungen der Abstammung und der Verwandtschaft zwischen einer Person und der Familie, welcher sie anzugehören behauptet, anzeigen.

Die vorzüglichsten dieser Thatsachen sind:

daß die Person immer den Namen des Vaters geführt hat, dem sie anzugehören behauptet;

daß der Vater sie als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für ihre Erziehung, ihren Unterhalt und ihre häusliche Einrichtung gesorgt hat;

daß sie beständig im Publikum dafür anerkannt ist;

daß die Familie sie dafür anerkannt hat.

Art. 322.

Niemand kann einen Civilstand in Anspruch nehmen, welcher mit demjenigen in Widerspruch ist, den seine Geburts-Urkunde und ein hiermit übereinstimmender Besitz ihm beilegen;

und, umgekehrt, Niemand kann den Civilstand desjenigen bestreiten, der einen, mit seiner Geburts-Urkunde übereinstimmenden Besitz für sich hat.

Art. 323.

Fehlt es an einer Geburts-Urkunde und einem beständigen Besitze, oder ist das Kind entweder unter einem falschen Namen, oder als von unbekannten Aeltern geboren, eingetragen worden: so kann der Beweis der Abstammung durch Zeugen geführt werden.

Diese Beweis-Art ist gleichwohl nur dann zulässig, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, oder wenn die

Digitized by Google

Vermuthungen oder Anzeigen, die sich aus schon erwiesenen Thatsachen ergeben, dringend genug sind, um die Zulässigkeit des Zeugen-Beweises zu begründen.

Art. 324.

Der Anfang eines schriftlichen Beweises ergiebt sich aus Familien-Urkunden, aus Haus-Registern und Papieren des Vaters oder der Mutter, aus öffentlichen und selbst aus Privat-Urkunden, welche entweder von einer an dem Streite Theil nehmenden Partei, oder von Jemand herrühren, der, wenn er noch lebte, dabei betheiligt seyn würde.

Art. 325.

Der Gegen-Beweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches dazu geeignet ist, um darzuthun, daß der Kläger kein Kind seiner angeblichen Mutter, oder, wenn auch die Abstammung von der Mutter erwiesen wäre, kein Kind des Ehemannes dieser Mutter sey.

Art. 326.

Nur die Civil-Gerichte sind befugt, über die Ansprüche auf einen gewissen Civilstand zu erkennen.

Art. 327.

Die Criminal-Klage wegen des Vergehens der Verheimlichung eines Civilstandes kann erst nach der endlichen Entscheidung (über die Civil-Vorfrage) in Betreff des Civilstandes ihren Anfang nehmen.

Art. 328.

Die Klage, wodurch ein gewisser Civilstand in Anspruch genommen wird, ist für das Kind unverjährbar.

Art. 329.

Von den Erben eines Kindes, welches seine Ansprüche nicht geltend gemacht hat, kann die Klage nur alsdann angestellt werden, wann dasselbe noch während der Minderjährigkeit, oder binnen fünf Jahren nach erreichter Großjährigkeit gestorben ist.

Art. 330.

War die Klage von dem Kinde angestellt worden, so können die Erben sie fortsetzen, insofern das Kind nicht förmlich darauf verzichtet hat, oder drei Jahre, von der letzten Prozeß-Handlung an gerechnet, ohne weiteres Betreiben hat verstreichen lassen.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von den natürlichen (unehelichen) Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Legitimation (Ehelichmachung) natürlicher Kinder.

Art. 331.

Uneheliche Kinder, mit Ausnahme der in Blutschande oder Ehebruch erzeugten, können durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirt werden, wenn diese sie, entweder vor ihrer Heirath gesetzlich anerkannt haben, oder in der Heiraths-Urkunde selbst anerkennen.

1. Außer den in dem obigen Artikel angegebenen beiden Legitimations-Arten, ist noch eine dritte Art eingeführt, nämlich die durch Rescript des Justiz-Ministers, so daß jetzt folgende drei Arten zu unterscheiden sind:

   I. von Rechtswegen und ohne weiteres Zuthun — durch die Heirath der Aeltern nach der Geburt des Kindes, wenn dieses schon vor der Heirath von beiden Aeltern in authentischer Urkunde anerkannt ist;
   Art. 334. u. Anmerkung 1.
   Art. 62. 49. u. 44.

   II. durch Anerkennung und Erklärung bei der Eingehung der Ehe seiner Aeltern in deren Heiraths-Urkunde;
   Art. 49.

   III. durch Rescript des Justiz-Ministers;
   * Kab. Ordre v. 29. Mai 1823.
   * Kab. Ordre v. 6. Novbr. 1827.

2. Wie in Betreff der beiden ersten Arten zu verfahren ist, ergiebt sich aus den Anmerkungen zu Art. 334 u. Art. 49. Um aber drittens die Legitimation durch den Justiz-Minister zu erlangen, ist erforderlich:

   a. ein an den General-Prokurator zu richtendes begründetes Gesuch der legitimirenden Aeltern oder eines der beiden Aeltern,
   Reser. des Justiz-Minist. v. 24. April 1828.
   Publicat. des Gen. Prokur. v. 5. Mai 1828.

   b. der Geburts-Act des zu legitimirenden Kindes,

   c. die Anerkennungs-Urkunde desselben,

   d. die Heiraths-Urkunde der Aeltern; wenn diese verheirathet sind,

   e. wo möglich die schriftliche Einwilligung der etwa vorhandenen übrigen Kinder, besonders, wenn diese ehelich sind, oder die Auseinandersetzung ihrer Gegengründe,

   f. eine von der Orts-Behörde amtlich zu bescheinigende Auseinandersetzung der Vermögens-Verhältnisse und

   g. amtliche Bescheinigung über die Moralität der legitimirenden Aeltern.

   Auf den Grund dieser Eingaben und eines vom General-Prokurator zu erstattenden Berichts entscheidet der Justiz-Minister über die Zulässigkeit.
   * Instruct. des Justiz-Minist. v. 1. Febr. 1828.

Digitized by Google

3. Die Wirkungen einer durch Reſcript des Juſtiz-Miniſters erwirkten Legitimation unterſcheiden ſich dadurch von den Wirkungen der übrigen beiden Legitimations-Arten:
   a. daß niemals Standes-Erhöhung (z. B. Adel) damit verbunden iſt, welches der Allerhöchſten Königl. Entſchließung vorbehalten bleibt;
   b. daß es von dem Ermeſſen der Umſtände durch den Juſtiz-Miniſter abhängt, wieviel Rechte (namentlich Erb-Rechte) dem legitimirten Kinde zukommen ſollen.

* Kab. Ordre v. 29. Mai 1823.
* Kab. Ordre v. 6. Novbr. 1827.
* Inſtruct. des Juſtiz-Miniſt. v. 1. Febr. 1828. Art. 333.

4. Die im Ehebruche erzeugten Kinder können aber ebenſowenig durch Reſcript des Miniſters, als ſonſt auf eine Art legitimirt werden.

* Kab. Ordre v. 21. Octbr. 1831.
* Kab. Ordre v. 23. April 1832.

Ebenſo ſind die Geſuche um Legitimation der in Blutſchande erzeugten Kinder zurückgewieſen worden.

Was ein in Blutſchande erzeugtes Kind ſey, iſt danach zu beurtheilen, was die Geſetzgebung, in Betreff der Heirathen, als verbotenen Verwandtſchafts- (oder Schwägerſchafts-) Grad betrachtet.

Art. 161, 162, 163, 164 u. 348.

[Als Special-Beſtimmungen für die Bezirke der Landes-Adminiſtrationen zu Kreuznach und Saarbrücken iſt jedoch verfügt, daß auch diejenigen Kinder, welche vor der neuen Beſtimmung von Verſchwägerten eines verbotenen Grades (Art. 162. Anmerkung 1.) erzeugt worden waren, nachträglich ſollten anerkannt und legitimirt werden können.

Für Kreuznach und Umgegend

* Verord. v. 17. Januar 1815.

Für Saarbrücken und Umgegend

* Verord. v. 19. Januar 1816]

5. Hat der Juſtiz-Miniſter ein Legitimations-Reſcript erlaſſen, ſo bekommt das legitimirte Kind dadurch einen ganz neuen Civilſtand, mithin iſt dieſes Reſcript auch auf Betreiben der Parteien — jedoch ohne alle weitere Förmlichkeiten, mit fortlaufender Nummer in die currenten Geburts-Regiſter desjenigen Ortes, wo die legitimirenden Aeltern, oder wo das legitimirte Kind, ihren Wohnſitz haben, einzutragen, das Reſcript ſelbſt hierbei als Beilage zu den Regiſtern zurückzubehalten, und darüber ein Rand-Vermerk zur urſprünglichen Geburts-Urkunde des legitimirten Kindes zu machen, und übrigens zu verfahren, wie bei allen ſolchen Rand-Vermerken.

Art. 49 u. 62.
Art. 44. Anmerkung 2.

6. Siehe: Art. 45. Anmerkung 7.

Art. 332.

Sogar zu Gunſten ſchon verſtorbener Kinder, welche Nachkommen hinterlaſſen haben, kann Legitimation ſtatt finden und iſt dann zum Vortheil dieſer Nachkommen.

Art. 333.

Kinder, die durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden ſind, haben dieſelben Rechte, als wären ſie aus dieſer Ehe geboren.

Digitized by Google

1. Hierdurch unterscheiden sich die durch nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirten Kinder also wesentlich von den bloß anerkannten, welche letztern keine Rechte auf das Vermögen der Verwandten ihrer Aeltern erhalten, und, so lange erbfähige Verwandte der Aeltern vorhanden sind (bis zum 12. Grade), nur beschränkte Ansprüche an den älterlichen Nachlaß selbst erlangen.

   Art. 338. u. Art. 756 — 761.

2. In Betreff der Rechte der durch Ministerial-Rescript legitimirten Kinder siehe: Art. 331. Anmerkung 3.

3. Berg.

   Ueber die Gültigkeit der vor Einführung der obigen Artikel getroffenen Bestimmungen über die Rechte unehelicher Kinder verfügt das:

   * Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 39 u. 40.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

Art. 334.

Die Anerkennung eines natürlichen Kindes soll in einer authentischen Urkunde erfolgen, wenn sie nicht in dessen Geburts-Urkunde enthalten ist.

1. Geschieht die Anerkennung eines unehelichen Kindes nicht in seiner Geburts-Urkunde, so kann sie entweder in der Heirathe-Urkunde seiner Aeltern erfolgen (und dann ist sie zugleich Legitimation, siehe Artikel 331 und folgende), oder sonst in einer besondern authentischen Urkunde. Diese besondere, im obigen Art. 334 gemeinte authentische Urkunde kann nun unzweifelhaft entweder:

   a. von einem C. St. Beamten, oder:

   b. von einem Notar

   aufgenommen werden.

   Die Praxis will aber auch noch:

   c. den Friedens-Richtern hierzu Befugniß einräumen.

   ad a. Unter den C. St. Beamten kann jedoch wegen der beschränkten Competenz dieser Stellen, nur derjenige zur Aufnahme berechtigt seyn, in dessen Bezirke entweder der Anzuerkennende oder der Anerkennende wohnt.

   Der Anerkennungs-Act wird mit fortlaufender Nummer in die currenten Geburts-Register eingetragen, und besteht in einer einfachen Erklärung des Anerkennenden, wobei der Anzuerkennende nicht gegenwärtig zu seyn braucht; die Zuziehung zweier Zeugen scheint nach Analogie der Geburts-Acte sehr zweckmäßig, oder wohl gar nothwendig. Ueber die erfolgte Anerkennung wird bei der Geburts-Urkunde des Anerkannten ein Rand-Vermerk gemacht, und zwar durch den verhandelnden C. St. Beamten selbst, wenn er Depositarius der betreffenden Geburts-Register ist, oder von den sonstigen C. St. Beamten des Geburts-Ortes des Anerkannten, der zu benachrichtigen ist. Zugleich treten die Bestimmungen ein, die bei allen Rand-Vermerken zu ältern C. St. Urkunden zu beobachten sind.

   Art. 62 u. 49.

Digitized by Google

ad b. Unter den Notarien ist die Wahl lediglich dem Anerkennenden überlassen, da diese Beamten in ihrem Landgerichts-Bezirke unbeschränkte Competenz haben. Die vom Notar nach der gewöhnlichen Notariats-Form aufgenommene Anerkennungs-Urkunde ist in Ausfertigung dem C. St. Beamten des Wohnortes des Anerkennenden, oder des Anerkannten, von einem dieser beiden Personen zu übergeben, und wird auf ihr Betreiben, mit desfallsigem einleitendem Vermerk und unter fortlaufender Nummer in die currenten Geburts-Register einfach überschrieben. Die beigebrachte Ausfertigung der Anerkennungs-Urkunde bleibt bei dem Register als Belag (Art. 44.). Mit dem nothwendigen Rand-Vermerk ist zu verfahren wie ad a. gesagt ist.

ad c. Unter den Friedens-Richtern würde jedenfalls, wie ad a. in Betreff der C. St. Beamten gesagt ist, die Wahl beschränkt seyn. — Mit einem von einem Friedens-Richter aufgenommenen Anerkennungs-Acte würde der C. St. Beamte zu verfahren haben, als wenn er von einem Notar aufgenommen wäre.

2. Siehe: Art. 45. Anmerkung 7. u. Art. 62.

3. Berg.

Anerkennungs-Urkunden werden in die Geburts-Register eingetragen.

* Instruct. v. 15. Decbr. 1810. Art. 28.
Art. 62.

Art. 335.

Diese Anerkennung kann zum Vortheile solcher Kinder, welche in Blutschande oder Ehebruch erzeugt sind, nicht statt finden.

Siehe: Art. 57. Anmerkung 5 u. 331. Anmerkung 4.
Art. 50. Anmerkung.

Art. 336.

Die Anerkennung durch den Vater, ohne die Anzeige und das Zugeständniß der Mutter, hat nur in Rücksicht des Vaters Wirkung.

Art. 337.

Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem der Ehegatten zum Vortheile eines natürlichen Kindes erfolgt, das er vor der Ehe mit einem andern, als seinem Ehegatten, gezeugt haben möchte, kann weder diesem letzten, noch den in jener Ehe erzeugten Kindern zum Nachtheile gereichen.

Sie soll gleichwohl Wirkung haben, wenn, nach Auflösung der Ehe, aus dieser keine Kinder hinterbleiben.

Art. 338.

Ein natürliches, wenn gleich anerkanntes, Kind kann auf die Rechte eines ehelichen Kindes keinen Anspruch machen. Die Rechte

Digitized by Google

der natürlichen Kinder ſollen in dem Titel: von der Erbfolge beſtimmt werden.

1. Siehe: Art. 333. Anmerkung 1 — 3.
Art. 756 und folgende.

2. Berg.
Siehe: Art. 333. Anmerkung 3.

Art. 339.

Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, ſowie jeder Anſpruch von Seiten des Kindes, kann von allen denjenigen, die dabei betheiligt ſind, beſtritten werden.

Art. 340.

Die Nachforſchung danach, wer Vater eines Kindes ſey, iſt verboten.

Nur in dem Falle einer Entführung kann der Entführer, auf Anſuchen der Betheiligten, für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniß übereinſtimmt.

Art. 341.

Die Nachforſchung danach, wer die Mutter eines Kindes ſey, iſt zuläſſig.

Das Kind, welches Jemanden als ſeine Mutter in Anſpruch nimmt, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige ſey, wovon dieſe entbunden worden iſt.

Zur Führung dieſes Beweiſes durch Zeugen, ſoll es jedoch nur dann zugelaſſen werden, wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes ſchon vorhanden iſt.

Art. 342.

In den Fällen, worin zufolge des 335. Artikels die Anerkennung nicht zuläſſig iſt, ſoll das Kind auch nicht berechtigt ſeyn, Jemanden als Vater oder Mutter in Anſpruch zu nehmen.

Digitized by Google

(Achter Titel.)

Von der Adoption und dem pflegälterlichen Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Von der Adoption (Annahme an Kindesstatt).

Erster Abschnitt.

Von der Adoption und ihren Wirkungen.

Art. 343.

Die Adoption ist nur solchen Personen des einen oder anderen Geschlechtes gestattet, welche das fünfzigste Jahr zurückgelegt und zur Zeit der Adoption weder eheliche Kinder noch sonstige eheliche Nachkommen haben, auch wenigstens fünfzehn Jahre älter sind, als diejenigen Personen, die sie an Kindesstatt annehmen wollen.

1. Ueber die Gültigkeit der vor Verkündigung dieses und der folgenden Artikel vorgenommenen Adoptionen spricht das:
Gesetz v. 25. Germ. XI.

2. Berg.
Gleichmäßige transitorische Bestimmungen sind enthalten im:
* Dekr. v. 12. Novbr. 1809. Art. 41—47.

Art. 344.

Niemand kann von mehreren zugleich an Kindesstatt angenommen werden, es sey dann von zweien Ehegatten.

Kein Ehegatte kann ohne Bewilligung des andern Ehegatten an Kindesstatt annehmen, außer in dem Falle des 366. Artikels.

Art. 345.

Die Befugniß zu adoptiren kann nur gegen denjenigen ausgeübt werden, den man entweder während seiner Minderjährigkeit, und zwar wenigstens sechs Jahre lang, unterstützt und ununterbrochen gepflegt hat, oder der dem Adoptanten, sey es in einem Gefechte, sey es dadurch, daß er ihn aus Feuers- oder Wassers-Gefahr rettete, das Leben erhalten hat.

Digitized by Google

In diesem zweiten Falle genügt es, daß der Adoptant großjährig und älter, als der Adoptirte, ist, daß er keine ehelichen Kinder und Abkommen hat, und daß, wenn er verheirathet ist, sein Ehegatte in die Adoption willigt.

Art. 346.

Die Adoption ist in keinem Falle vor der Großjährigkeit des Adoptirten zulässig. Sind dessen beide Aeltern, oder einer von beiden, noch am Leben, so ist der Adoptirte, der sein fünf und zwanzigstes Jahr noch nicht zurückgelegt hat, verbunden, die Einwilligung seiner Aeltern, oder des Ueberlebenden, zu der Adoption beizubringen; ist er aber älter als fünf und zwanzig Jahre, so muß er um ihren Rath bitten.

Art. 347.

Die Adoption verleiht dem Adoptirten den Namen des Adoptanten, der seinem eigenen Namen beigesetzt wird.

Art. 348.

Der Adoptirte bleibt in der Familie, welcher er durch seine Geburt angehört, und behält darin alle seine Rechte.

Gleichwohl ist die Ehe verboten:

zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und dessen Nachkommen;

zwischen den Adoptiv-Kindern einer und derselben Person;

zwischen dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant etwa später bekommt;

zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, sowie auch zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten.

1. In soweit das Adoptions-Verhältniß zwischen den Adoptiv-Aeltern und den Adoptiv-Kindern gesetzlich wieder aufgehoben werden könnte, würde auch eine Ehe zwischen ihnen unter Ministerial-Dispens zulässig seyn.

2. Die übrigen im obigen Artikel wegen des Adoptions-Verhältnisses verbotenen Ehen können aber unter allen Umständen vom Justiz-Minister dispensationsweise für zulässig erklärt werden.

Kab. Ordre v. 18. Mai 1817.
* Verord. der Immed. Justiz-Commiss. v. 6. Juni 1817.
* Allgem. preuß. Land-Recht Thl. II. Tit. 1. §. 13.
Reser. des Justiz-Minist. v. 25. Octbr. 1819.

Digitized by Google

3. Zur Erlangung einer solchen Dispensation ist wie bei den übrigen Ehe-Dispensations-Gesuchen zu verfahren.

Art. 162. Anmerkung 1.

4. Siehe: Art. 192. u. Art. 50. Anmerkung.

Art. 349.

Die natürliche Verbindlichkeit, welche zwischen dem Adoptirten und seinen Aeltern fortdauernd bestehet: in den gesetzlich bestimmten Fällen einander den Unterhalt zu gewähren, ist auch als eine zwischen dem Adoptanten und Adoptirten bestehende wechselseitige Verbindlichkeit zu betrachten.

Siehe: Art. 203 und folgende.

Art. 350.

Der Adoptirte erwirbt kein Erbfolge-Recht auf das Vermögen der Verwandten des Adoptanten; aber auf den Nachlaß des Adoptanten hat er mit den in der Ehe erzeugten Kindern durchaus gleiche Rechte, selbst wenn andere Kinder der Art wirklich vorhanden wären, die nach der Adoption geboren sind.

Art. 351.

Stirbt der Adoptirte ohne eheliche Nachkommen, so fällt Alles, was er von dem Adoptanten geschenkt, oder aus dessen Nachlasse erhalten hatte, soweit es beim Absterben des Adoptirten noch in Natur vorhanden ist, auf den Adoptanten oder seine Nachkommen zurück, jedoch mit der Verbindlichkeit zur Tilgung der Schulden mit beizutragen, und unbeschadet der Rechte Dritter.

Das übrige Vermögen des Adoptirten fällt auf seine eigenen Verwandten, und diese schließen jederzeit, selbst in Ansehung der in dem gegenwärtigen Artikel angeführten Gegenstände, alle Erben des Adoptanten aus, die nicht zu seinen Nachkommen gehören.

Art. 352.

Sterben noch bei Lebzeiten des Adoptanten, und nach dem Tode des Adoptirten, auch die vom letzten hinterlassenen Kinder oder Nachkommen selbst ohne Nachkommenschaft: so erbt der Adoptant die von ihm geschenkten Gegenstände, nach der Bestimmung des vorhergehenden Artikels; dieses Recht ist aber auf die Person des Adoptanten beschränkt, und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übertragbar.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Adoption.

Art. 353.

Beide Theile, sowohl derjenige, welcher zu adoptiren beabsichtigt, als der, welcher sich adoptiren lassen will, müssen sich vor dem Friedens-Richter des Wohnsitzes des Adoptanten stellen, um dort über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde aufnehmen zu lassen.

Art. 354.

Der Theil, welcher die Sache betreiben will, hat in den nächsten zehn Tagen dem Königlichen Ober-Prokurator bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke der Adoptant seinen Wohnsitz hat, eine Ausfertigung dieser Urkunde zu überreichen, um dieselbe zur Bestätigung des Gerichts zu bringen.

Art. 355.

Das Gericht, in der Raths-Kammer versammelt, untersucht, nachdem es sich die erforderlichen Aufschlüsse verschafft hat:

1. ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind;
2. ob die Person, welche adoptiren will, sich eines guten Rufes erfreut.

Art. 356.

Das Gericht erkennt sodann, nach Vernehmung des Königlichen Ober-Prokurators, ohne sonstige andere Proceß-Form, und ohne Entscheidungs-Gründe anzuführen, in folgenden Worten: Die Adoption hat statt, oder: hat nicht statt.

Art. 357.

Diese Entscheidung des Landgerichts wird auf Ansuchen derjenigen Partei, welche die Sache betreiben will, binnen Monats-Frist nach der Entscheidung, dem Appellations-Hofe vorgelegt, welcher bei seinem Verfahren eben die Formen, wie das Landgericht beobachtet, und ohne Angabe der Entscheidungs-Gründe erklärt: Das Urtheil ist bestätigt, oder: das Urtheil ist aufgehoben; und es hat folglich Adoption statt, oder nicht statt.

Digitized by Google

Art. 358.

Jedes Erkenntniß des Appellations-Hofes, welches eine Adoption zuläßt, soll in der öffentlichen Sitzung verkündigt und an denjenigen Orten und in einer solchen Anzahl von Exemplaren, wie das Gericht es für angemessen findet, angeschlagen werden.

Art. 359.

In den nächsten drei Monaten nach dem Erkenntnisse soll, auf Ansuchen des einen oder des andern Theils, die Adoption an dem Orte, wo der Adoptant seinen Wohnsitz hat, in die Civilstands-Register eingetragen werden.

Diese Eintragung geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des von dem Appellations-Hofe erlassenen Erkenntnisses; die Adoption bleibt ohne Wirkung, wenn sie nicht binnen dieser Frist eingetragen worden ist.

1. Da durch die Adoption dem Adoptirten ein neuer Civilstand gegeben wird, so erfolgt diese Eintragung mit fortlaufender Nummer in die currenten Geburts-Register (desjenigen Ortes, wo der Adoptant seinen Wohnsitz hat), und obgleich das Gesetz hierbei keine besonderen Förmlichkeiten vorschreibt, so wird es doch zweckmäßig seyn, außer dem Adoptanten, und wo möglich dem Adoptirten und dessen Aeltern, auch noch zwei Zeugen zuzuziehen, da die, für die Gesetzgebung von 1792, auf Befehl des Consuls vom Justiz-Minister mitgetheilten Formulare zu solchen Einschreibungen, aller dieser Förmlichkeiten erwähnen, ohne in der Gesetzgebung von 1792 dafür einen besondern Grund zu haben.

   Consular-Beschluß v. 19. Flor. VIII. Art. 10 nebst Anhang.

   Uebrigens ist bei solchen Eintragungen zu verfahren, wie bei Eintragung von Anerkennungs-Urkunden gesagt ist.

   Art. 334. Anmerkung 1 ad b.

2. Siehe: Art. 45. Anmerkung 7.

3. Berg.

   Zur Anmerkung 1.

   Die Adoptionen werden in die Geburts-Register eingetragen.

   * Instruct. v. 15. Decbr. 1810. Art. 28.

Art. 360.

Stirbt der Adoptant, nachdem die Urkunde, woraus sich sein Entschluß, den Adoptions-Vertrag einzugehen, ergiebt, zwar von dem Friedens-Richter aufgenommen und den Gerichten vorgelegt worden ist, jedoch bevor diese schließlich darüber entschieden haben: so

Digitized by Google

soll das Verfahren fortgesetzt, und die Adoption, wenn sie sonst statthaft ist, zugelassen werden.

Halten die Erben des Adoptanten die Adoption für unzulässig, so können sie dem Königlichen Ober-Prokurator ihre Vorstellungen und Bemerkungen darüber zustellen.

Zweites Capitel.

Von dem pflegälterlichen Verhältnisse.

Art. 361.

Wer das fünfzigste Jahr zurückgelegt, und keine ehelichen Kinder oder Nachkommen hat, kann, wenn er auf gesetzliche Weise einen Minderjährigen in ein näheres Verhältniß mit sich zu bringen wünscht, sein Pfleger werden, wenn er hierzu die Einwilligung der Aeltern des Kindes, oder des einen Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermangelung, die des Familien-Rathes, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Verwandten hat, die Zustimmung der Verwalter des Waisen-Hauses, worin dasselbe aufgenommen worden ist, oder der Gemeinde-Verwaltung seines Aufenthalts-Ortes, erhalten hat.

Art. 362.

Ein Ehegatte kann nur mit Zustimmung des andern Ehegatten der Pfleger eines Kindes werden.

Art. 363.

Der Friedens-Richter des Wohnsitzes des Kindes, nimmt ein Protokoll über die, das pflegälterliche Verhältniß betreffenden Gesuche und Einwilligungen auf.

Art. 364.

Nur zum Vortheile solcher Kinder, die noch nicht fünfzehn Jahre alt sind, kann diese Pflege statt finden. Sie führt, mit Vorbehalt jeder besondern Uebereinkunft, von selbst die Verbindlichkeit mit sich, den Pflegling zu ernähren, zu erziehen und in den Stand zu setzen, sich seinen Lebens-Unterhalt zu erwerben.

Digitized by Google

Art. 365.

Wenn der Pflegling etwas eigenes Vermögen besitzt, und vorher unter Vormundschaft stand, so geht die Verwaltung seines Vermögens ebenso, wie die Aufsicht über seine Person, auf den Pfleger über, der jedoch die Erziehungs-Kosten auf die Einkünfte des Pflegelings nicht abrechnen darf.

Art. 366.

Wenn der Pfleger nach Ablauf von fünf Jahren seit der übernommenen Pflege, in der Besorgniß, vor des Pflegelings Großjährigkeit zu sterben, denselben durch eine letzte Willens-Verordnung an Kindesstatt annimmt: so soll diese Verfügung gültig seyn, vorausgesetzt, daß der Pfleger keine ehelichen Kinder hinterläßt.

Art. 367.

Stirbt der Pfleger entweder vor Ablauf dieser fünf Jahre oder nachher, ohne seinen Pflegling an Kindesstatt angenommen zu haben: so sollen diesem, so lange er minderjährig ist, Mittel zum Lebens-Unterhalt verabreicht werden, deren Betrag und Beschaffenheit aber, in Ermangelung einer vorher darüber getroffenen förmlichen Uebereinkunft, entweder freundschaftlich unter den beiderseitigen Stellvertretern des Pflegers und des Pflegelings, oder, im Falle eines hierüber entstandenen Streites, gerichtlich zu bestimmen sind.

Art. 368.

Will der Pfleger seinen Pflegling nach erlangter Großjährigkeit an Kindesstatt annehmen, und giebt letzter hierzu seine Einwilligung: so wird nach den im vorhergehenden Capitel bestimmten Formen zur Adoption geschritten; die desfallsigen Wirkungen sind in jeder Hinsicht die nämlichen.

Art. 369.

Sind die von dem Pflegling an den Pfleger gerichteten Anträge auf Adoption während der ersten drei Monate nach der Großjährigkeit des Pflegelings ohne Erfolg geblieben, und ist der Pflegling nicht im Stande, sich seinen Lebens-Unterhalt zu verdienen: so kann der Pfleger verurtheilt werden, den Pflegling, wegen dieser Unfähigkeit zum eignen Erwerbe seines Unterhalts, zu entschädigen.

Digitized by Google

Diese Entschädigung löst sich in eine Unterstützung auf, die dazu geeignet ist, dem Pflegling zu einem Gewerbe zu verhelfen; alles jedoch ohne Beeinträchtigung der etwa auf diesen Fall zum Voraus getroffenen Verabredungen.

Art. 370.

Der Pfleger ist jeden Falls verpflichtet, Rechnung zu legen, wenn er einiges eigene Vermögen seines Pfleglings verwaltet hat.

Digitized by Google

Beilage A.

Zusammenstellung

der dermalen bestehenden

Ehe-Hindernisse und Ehe-Verbote,

nebst

Abdruck der hierher gehörigen Bestimmungen des Allgem. preuß. Land-Rechts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

der dermalen bestehenden

Ehe-Hindernisse und Ehe-Verbote.

Nach der Kab. Ordre v. 18. Mai 1817, wonach wesentlich die Bestimmungen des Allg. preuß. Land-Rechts über die Ehe-Verbote (Thl. II. Tit. 1.) in Betracht gezogen werden müssen, hat sich ein ganz neues System der Ehe-Verbote gebildet, welches sich auf folgende vier Grundsätze zurückführen läßt:

1. Von allen unbedingten Ehe-Verboten des bürgerlichen Gesetz-Buchs — welche auch im Allg. preuß. Land-Recht unbedingt sind, soll fortwährend nicht dispensirt werden.
2. Von allen unbedingten Ehe-Verboten des bürgerlichen Gesetz-Buchs — welche im Allg. preuß. Land-Recht nicht unbedingt sind, kann dispensirt werden, und zwar:
   a. durch den Justiz-Minister, wenn das Allg. preuß. Land-Recht dieses Verbot gar nicht kennt, oder wenn es nicht der landes-herrlichen Dispensation vorbehalten ist;
   b. sonst durch den Landes-Herrn.
3. Von allen durch landes-herrliche Dispensation bedingten Ehe-Verboten des bürgerlichen Gesetz-Buchs kann ferner dispensirt werden, und zwar entweder vom Justiz-Minister oder vom Landes-Herrn nach der ad 2. gemachten Unterscheidung.
4. Die durch anderweitige Dispensation bedingten Ehe-Verbote — bleiben nach wie vor an ihre Bedingungen geknüpft.

Aus diesem neuen System nun entwickelt sich folgende Bestimmung der einzelnen Fälle:

I.	ad I.
Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetz-Buchs ist die Ehe unbedingt verboten:	Nach den neueren Bestimmungen:
1. Zwischen Ascendenten und Descendenten, die Geburten seyen ehelich oder unehelich. Art. 161.	ad 1. bleibt unbedingt verboten. Allg. preuß. Land-Recht Thl. II. Tit. 1. §. 3.

Digitized by Google

2. Zwischen Stief-Aeltern u. Stief-Kindern der auf- und absteigenden Linie.
ibid.

ad 2. bleibt zwar im Allgemeinen verboten, ist aber das Stief-Kind unehelich, jedoch nicht im Ehebruch geboren, so kann unter besonders wichtigen Umständen bei dem Landes-Herrn Dispensation nachgesucht werden.
ibid. §. 5 u. 6. u. Anhang I. §. 62.

3. Zwischen Schwieger-Aeltern u. Schwieger-Kindern ohne Unterschied des Grades und der ehelichen oder unehelichen Geburt.
ibid.

ad 3. bleibt unbedingt verboten.
ibid. §. 5 u. 6.

4. Zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen, ehelichen oder unehelichen Geschwistern.
Art. 162.

ad 4. bleibt unbedingt verboten.
ibid. §. 4.

5. Zwischen Verschwägerten im zweiten Grade, d. h. zwischen dem einen Ehegatten und den Geschwistern des andern.
ibid.

ad 5.

a. unbedingt erlaubt, wenn die erste Ehe durch Tod getrennt worden.
Gen. Gouv. Verord. vom 14. Octbr. 1814. Absch. III. §. 1.
Verordnung der Landes-Administr. Commission zu Kreuznach vom 1. Novbr. 1814;
nur unter ministerieller Dispensation erlaubt:
Verordnung der Landes-Administr. Commission zu Saarbrück vom 19. Januar 1816.

b. unter Dispensation durch den Justiz-Minister erlaubt, wenn die erste Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst worden ist.
Gen. Gouv. Verord. vom 14. Octbr. 1814. Absch. III. §. 2.
Allg. pr. Ld. Recht Thl. II. Tit. 1. §. 7.

Digitized by Google

6. Zwischen dem Adoptanten und Adoptiv-Kinde. Art. 348.	ad 6. bleibt verboten, so lange das Adoptions-Verhältniß nicht gesetzlich aufgehoben worden. Allg. pr. Ld. Recht Th. II. Tit. I. §. 13.
7. a. Zwischen dem Adoptanten und den Abkömmlingen des Adoptiv-Kindes. b. Zwischen den Adoptiv-Kindern desselben Adoptanten. c. Zwischen den Adoptiv-Kindern und den Kindern, welche der Adoptant später bekommt. d. Zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten. e. Zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten. ibid.	ad 7. bedingt durch Ministerial-Dispensation erlaubt, da das Allg. pr. Land-Recht alle diese Ehe-Verbote gar nicht kennt.
8. So lange noch eine frühere Ehe gesetzlich besteht (Bigamie). Art. 147.	ad 8. bleibt unbedingt verboten. Allgem. pr. Land-Recht Th. II. Tit. 1. §. 16.
9. Zwischen dem Ehebrecher und seinem Mitschuldigen, wenn der Ehebruch Ursache der gerichtlichen Scheidung der ersten Ehe war. Art. 298.	ad 9. ist zwar auch verboten im Allg. pr. Ld. R. Th. II. Tit. 1. §. 25, eignet sich aber doch zur Dispensation durch den Justiz-Minister nach: Kab. Ord. v. 15. März 1803.
10. Zwischen einmal geschiedenen Eheleuten. Art. 295.	ad 10. bedingt durch Ministerial-Dispensation erlaubt, da das Allg. pr. Land-Recht dieses Ehe-Verbot gar nicht kennt.
11. Für Wittwen oder aus bestimmten Gründen geschiedene Ehefrauen vor Ablauf von 10 Monaten nach Auflösung der ersten Ehe, Art. 228. Art. 296. für beide Ehegatten vor Ablauf von 3 Jahren nach erfolgter Scheidung in Folge wechselseitiger Einwilligung, Art. 297.	ad 11. a. unbedingt und ohne Zeitbestimmung ist die zweite Ehe erlaubt, wenn die geschiedene oder verwittwete Ehefrau, nach Auflösung der ersten Ehe, schon von einer, aus dieser Ehe herrührenden Schwangerschaft entbunden ist, Gen. Gouv. Verord. vom 14. Octbr. 1814. Absch. IV. §. 1.

Digitized by Google

b. bedingt durch Ministerial-Dispensation, wenn die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes unehelich schwanger geworden ist, und:

c. bedingt durch Ministerial-Dispensation in den übrigen Fällen, wenn keine Schwangerschaft vorhanden, 3 Monate nach Auflösung der ersten Ehe verlaufen sind, und die übrigen Umstände dieselbe zulässig und wünschenswerth machen.
Gen. Gouv. Verord. vom 14. Octbr. 1814. Absch. IV. §. 2 u. 3.
Allg. pr. Ld. R. Th. II. Tit. 1. §. 20 bis 23.

d. ebenso bedingt durch Ministerial-Dispensation für den in Folge Einwilligung geschiedenen Mann nach Ablauf von sechs Wochen.
ibid. §. 24.

II.

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetz-Buchs ist die Ehe „bedingt" erlaubt, und zwar:

A. Bedingt durch landes-herrliche Dispensation:

1. Für Männer unter 18 und Mädchen unter 14 Jahren.
Art. 144 u. 145.

2. Zwischen Oheim und Nichte, Groß-Oheim und Tochter seines Neffen oder seiner Nichte.
Art. 163 u. 164.
St. R. Gutachten v. 23. April und 7. Mai 1808.

3. Zwischen Tante und Neffe.
Art. 163 u. 164.

ad II.

Nach den neueren Bestimmungen:

ad A.

ad 1. unter Ministerial-Dispensation erlaubt.
Allg. pr. Ld. R. Th. II. Tit. 1. §. 37. u. Anhang I. §. 66.

ad 2. unter Ministerial-Dispensation erlaubt, weil das Allg. pr. Land-Recht diese Ehe-Verbote gar nicht kennt.

ad 3 bleibt der landes-herrlichen Dispensation vorbehalten, wenn die Tante älter ist als der Neffe, All. pr. L. R. T. II. Tit. 1. §. 8.

Digitized by Google

	ſonſt aber kann der Juſtiz-Miniſter die Erlaubniß ertheilen, weil das Allg. pr. Ld. R. ſonſt dieſes Ehe-Verbot nicht kennt.
B. Bedingt durch Dispenſation der Ober-Prokuratoren bei den Königl. Landgerichten.	ad B.
4. Ohne zweimalige Verkündigung (d. h. nach einmaliger Verkündigung) Art. 63. 169. Regierungs-Beſchluß vom 20. Prair. XI. Dekr. vom 12. Novbr. 1809. Art. 33. u. 34.	ad 4. bleibt den Ober-Prokuratoren vorbehalten, da die Kab. Ordre vom 18. Mai 1817 ſich hierauf nicht bezieht.

Auszug

aus dem

Allgemeinen preußiſchen Land-Rechte.

Zweiter Theil.

Erſter Titel.

Von der Ehe.

Erſter Abſchnitt.

Von den Erforderniſſen einer gültigen Ehe.

§. 3. Ehen zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie ſind gänzlich verboten. Ehe-Verbote wegen zunaher Verwandtſchaft.

§. 4. Auch Ehen zwiſchen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geſchwiſtern ſind unzuläſſig.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Aeltern dürfen ſich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterſchied des Grades, nicht verheirathen.

§. 6. Dieſe Ehe-Verbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwiſchen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entſtanden war, durch Tod oder richterlichen Ausſpruch wieder getrennt worden.

Digitized by Google

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

§. 8. Nur wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen.

§. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

Anh. §. 62. Ehen zwischen dem einen Ehegatten und denen mit einem andern Vater oder Mutter vor dieser Ehe erzeugten unehelichen Kindern des Andern, gehören in der Regel zu den verbotenen. In außerordentlichen Fällen muß die Dispensation beim Oberhaupte des Staats nachgesucht werden.

§. 10. In den durch die Gesetze des Staats schlechterdings verbotenen Graden (§. 3—6.) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt von wem sie will, mit rechtlicher Wirkung statt.

§. 11. In wie fern aber katholische Glaubensgenossen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen, die Dispensation der geistlichen Obern, nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

Anh. §. 63. Es macht dabei keinen Unterschied: ob nur einer, oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind.

Zwischen angenommenen Aeltern u. Kindern.

§. 13. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

Zwischen Vormündern und Pflegebefohlnen.

§. 14. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlnen verehelichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen bloß zu einem, mit keiner fortwährenden Administration verbundenen, einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieses Ehe-Verbot nicht zu deuten.

Verbot der Polygamie.

§. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.

Von Ehen schon verheirathet gewesener Personen.

§. 17. Wer zur zweiten und ferneren Ehe schreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen.

Digitized by Google

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können: so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

§. 19. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe gerichtlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer ferneren Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Außer diesem Falle dürfen Wittwen und geschiedene Frauen nicht eher, als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheirathen.

Anh. §. 64. Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geschwängerte Wittwe, welche ihren angeblichen Schwängerer vor Ablauf des neunmonatlichen Zeitraums nach dem Tode ihres Mannes heirathen will, die Dispensation nach, so muß ihr diese unbedenklich ertheilt werden, in so fern nur dem Kinde seine Gerechtsame auf den Fall vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, daß solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt seyn könnte, welchenfalls es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen.

§. 21. Ist jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden: so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten.

§. 22. Auch in anderen Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe, oder geschiedenen Frau, die anderweitige Verheirathung derselben noch vor Ablauf der neun Monate zulassen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheile der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 23. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden.

§. 24. Ein Wittwer kann erst, nach Verlauf von sechs Wochen nach dem Ableben der vorigen Frau, sich wieder verheirathen.

Verbot der Ehe zwischen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben.

§. 25. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang, oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten, Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen.

§. 27. Ist aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhelligkeiten, in dem Scheidungs-Processe nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden: so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.

§. 28. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgange, Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen: so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten, und dessen

Digitized by Google

Zuhalter, eine Heirath auch alsdann nicht statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§. 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen in so weit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist.

§. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen.

§. 31. Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet, alle öffentliche Beamte, (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adeligen (§. 30.) kann das Landes-Justiz-Collegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, daß Drey seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch: so kann die Dispensation nur von dem Landes-Herrn unmittelbar ertheilet werden.

Ehen der Militär-Personen.

§. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen.

Anh. §. 65. Siehe die Circular-Verordnung, das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend, vom 1. Septbr. 1798.

§. 35. Bey Unteroffizieren, Soldaten, und allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

Erfordernisse einer gültigen Ehe, in Ansehung der Religion, des Alters.

§. 36. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehe-Gesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.

Anh. §. 66. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Land-Rechte Theil 2. Tit. 1. §. 1002. innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.

Digitized by Google

Beilage B.

Zusammenstellung

der dermalen geltenden

Bestimmungen über den Gebrauch des Stempel-Papiers

bei Führung der Civilstands-Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

der dermalen geltenden Bestimmungen

über den

Gebrauch des Stempel-Papiers

bei

Führung der Civilstands-Register.

Nachdem durch das Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 alle früheren Bestimmungen über Stempel aufgehoben worden, ist Folgendes als Richtschnur in dieser Materie zu betrachten:

I. Die Register und die Decennal-Tabellen werden auf ungestempeltem Papier geschrieben.

Rescr. des Finanz-Ministers vom 7. Septbr. 1822.
Rescr. des Gener. Prokurators vom 10. Septbr. 1822.

II. Alle Auszüge sind auf Stempel-Papier zu 15 Sgr. zu ertheilen, selbst die zu den Notorietäts-Urkunden nothwendigen, negativen Bescheinigungen, daß eine gewisse Geburts- oder Sterbe-Urkunde in den Registern nicht vorhanden sey, unterliegen diesem Stempel.

Tarif zum Stempel-Gesetz — unter dem Worte: Atteste, amtliche in Privat-Angelegenheiten.
Rescr. des Gener. Prokurators vom 24. Febr. 1836. —

Ausnahmsweise sind jedoch stempelfrei:

1. alle die Auszüge, welche für bescheinigtermaßen ganz Arme zum Zweck der Eheschließung bestimmt sind, wovon Vermerk auf dem Auszuge zu machen ist.

   Rescr. des Prov. St. Dir. zu Cöln vom 7. Febr. 1825.

2. Die Auszüge, die aus den Ehe-Verkündigungs-Registern zum Anschlag am Gemeinde-Hause von Amtswegen zu machen sind.

   Rescr. des Finanz-Ministers vom 7. Septbr. 1822.

3. Die Bescheinigungen, daß gegen stattgehabte Ehe-Verkündigungen kein Einspruch gemacht worden sey, wenn diese Bescheinigungen zum Behuf einer bei einem andern Civilstands-Beamten und dem Geistlichen einzugehenden Ehe ertheilt werden.

   Rescr. des Prov. St. Dir. zu Cöln vom 21. August 1824, v. 19. Decbr. 1827, und 14. Januar 1828.

Digitized by Google

4. Die Bescheinigung der erfolgten Eintragung einer Geburt, Heirath und eines Todesfalls zum Behuf der Taufe, Copulation und Beerdigung — als im Stempel-Gesetz nicht vorgesehen.

5. Die von Amtswegen zu ertheilenden tabellarischen Auszüge — Art. 45. Anmerkung 7. — als im Stempel-Gesetz nicht vorgesehen.

III. Werden mehre Auszüge aus den Civilstands-Registern für ein und dieselbe Person, zum nämlichen Zwecke, in ein und demselben Atteste für übereinstimmend mit dem Original bescheinigt, so bedarf es hierzu auch nur eines Stempelbogens von 15 Sgr.

Rescr. des Gener. Dir. der Steuern zu Berlin vom 7. August 1826.

IV. Zu ausländischen Auszügen aus ausländischen Kirchen-Büchern und Civilstands-Registern braucht kein inländisches Stempel-Papier cassirt zu werden, sie mögen mit ausländischem Stempel versehen seyn oder nicht.

Rescr. des Prov. St. Dir. zu Cöln vom 16. April und 9. Juni 1829.

V. Die sogenannten Leichenpässe, d. h. die Ermächtigungen, eine Leiche aus dem Sterbe-Orte in eine andere Gemeinde zur Beerdigung zu schaffen, sind auf Stempel-Bogen von 2 Thlr. zu schreiben.

Tarif zum Stempel-Gesetz unter dem Worte: Pässe.

Jedoch sind Leichenpässe für ganz unbemittelte Leute, Herumtreibende, Sträflinge ꝛc. stempelfrei.

Rescr. des Ministers des Innern und der Polizei vom 27. Mai 1822.

Digitized by Google

Chronologisch geordneter Abdruck

der

in den Anmerkungen mit * bezeichneten Gesetze, Verordnungen und Rescripte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 1.

Auszug aus dem Dekrete der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Septbr. 1792.

Tit. II.

Art. 20. Die aus den laufenden Registern verlangten Auszüge werden von demjenigen gegeben, der mit Führung derselben beauftragt ist. Nach erfolgter Hinterlegung *) sollen die Auszüge von den Secretaires Greffiers der Gemeinde oder des Departements ertheilt werden.

Tit. VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Binnen acht Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen Dekrets soll der Bürgermeister oder der Municipal-Beamte, der Ordnung der Liste gemäß, auf Aufforderung des Gemeinde-Prokurators mit dem Secretär-Greffier sich in die Pfarr-Kirchen, Pfarr-Häuser und an die Hinterlegungs-Orte der Register aller Religions-Parteien begeben, und ein Inventar über alle in den Händen der Pfarrer und andern Depositarien befindlichen Register aufnehmen.

*) Nach Art. 12 u. folg. des Tit. II. dess. Ges. wurde nämlich das eine Exemplar in dem Archiv des Departements-Directoriums, und das andere im Gemeinde-Archiv hinterlegt.

Der obige Art. 20 heißt also nichts anderes als:
aus den hinterlegten Registern werden die Auszüge von dem Secretär derjenigen Behörde ertheilt, in deren Archiv sie hinterlegt sind;

da nun dermalen nach Artikel 43. des bürgerlichen Gesetz-Buchs das eine Exemplar auf der Gerichts-Kanzlei, und das andere im Gemeinde-Archiv hinterlegt werden soll,

da ferner nach dem St. R. Gutachten vom 6. Juni — 2. Juli 1807 die Gemeinde-Secretäre keinerlei selbstständige amtliche Verrichtungen ferner vornehmen dürfen, so müssen jetzt die Auszüge aus den hinterlegten Registern entweder von dem Civilstands-Beamten, in dessen Archiv sie hinterlegt sind, oder vom Ober-Secretär des betreffenden Landgerichts ertheilt werden.

Digitized by Google

Die laufenden Register sollen von dem Bürgermeister oder Municipal-Beamten abgeschlossen und festgestellt werden.

Art. 2. Sowohl die alten als die neuen Register sollen auf das Gemeinde-Haus gebracht und dort hinterlegt werden.

Art. 3. Bis zum 1. Januar 1793 sollen die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Urkunden ferner in die laufenden Register eingeschrieben werden.

Art. 4. Binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets soll ein Inventar über die Tauf-, Heiraths- und Beerdigungs-Register, welche sich auf den Canzleien der Gerichte befinden *), angefertigt werden, in dem darauf folgenden Monate sollen auf Betreiben der General-Prokurator-Syndiken (Commissarien des Vollziehungs-Directoriums bei den Central-Verwaltungen) die Register, und eine auf Stempel-Papier, jedoch kostenfrei, zu ertheilende Ausfertigung des Inventars, auf die Departements-Archive gebracht und dort hinterlegt werden.

Art. 5. Sobald die laufenden Register abgeschlossen, festgestellt und auf das Gemeinde-Haus gebracht sind, sollen die Municipalitäten allein die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Urkunden aufnehmen und die Register bewahren. Jedem andern wird es verboten, sich in die Führung dieser Register, und die Aufnahme dieser Urkunden zu mischen.

Art. 6. Die Verwaltungs-Behörden werden besonders beauftragt, von Amtswegen die Municipalitäten in der Ausübung der ihnen übertragenen neuen Amts-Pflichten zu beaufsichtigen.

Art. 7. Alle den Bestimmungen des Gegenwärtigen entgegenstehende Gesetze sind und bleiben aufgehoben.

Art. 8. Nachdem das Verfahren bestimmt ist, wie künftig der Civilstand der Bürger festgestellt werden soll, erklärt die National-Versammlung, daß es nicht ihre Absicht sey, darin etwas zu ändern oder die Freiheit, die jeder hat, zu beschränken, die Geburten, Heirathen und Todesfälle unter Mitwirkung der Kirchen-Diener nach den Gebräuchen der Religions-Partei zu feiern, der derselbe zugethan ist.

Nro. 2.

Dekret des National-Convents vom 19. Floreal II.

Der National-Convent — nach Anhörung des Berichts seines Gesetzgebungs-Ausschusses in Betreff der bei ihm darüber eingereich-

*) Daß die Kirchen-Bücher zum gerichtlichen Gewahrsam übergeben werden sollten, war schon in der frühern französischen Gesetzgebung — und selbst schon durch die Ordonnanzen vom August 1539 und vom Mai 1579 verordnet.

Digitized by Google

ten Vorstellung, daß der öffentliche Beamte der Gemeinde Paris die Aufnahme der Erklärung einer Bürgerin, daß das von ihr geborne Kind von einem andern, als ihrem Ehemanne sey, verweigert habe,

und in Erwägung, daß nach den Grundsätzen unserer Gesetzgebung das Gesetz keinen andern als denjenigen, den die eingegangene Ehe als solchen bezeichnet, als Vater anerkennt; die Abgabe einer entgegengesetzten Erklärung unsittlich ist, und daß es einer Mutter nicht zugestanden werden kann, willkührlich über den Civilstand des Kindes ihres Ehemannes zu verfügen:

billigt die Weigerung des öffentlichen Beamten der Gemeinde Paris, eine solche Erklärung aufzunehmen und verordnet ꝛc. ꝛc. (Maaßregeln für diesen besondern Fall).

Nro. 3.

Gesetz des National-Convents vom 2. Floreal III.

Der National-Convent — nach Anhörung seines Gesetzgebungs-Ausschusses — beschließt wie folgt:

Art. 1. Die Civilstands-Register, oder die Theile dieser Register, welche seit dem 14. Juli 1789 verloren oder zerstört sind, sollen — wenn ihr Duplicat sich an einem der beiden Verwahrungs-Oerter erhalten hat, durch Abschriften ergänzt werden, welche das Directorium (die Central-Verwaltung) des Departements in Zeit von zwei Monaten anfertigen lassen muß. Diese Abschriften sollen mit dem Original verglichen, und die Seiten derselben numerirt und mit dem Handzeichen zweier Mitglieder dieser Behörde versehen werden.

Art. 2. Falls beide Originalien verloren oder zerstört seyn möchten, sollen dieselben auf die in folgenden Artikeln vorgeschriebene Art ersetzt werden.

Art. 3. Es sollen drei Listen gemacht werden; eine über die Geburten, die andere über Heirathen und Ehescheidungen und die dritte über Sterbefälle.

Art. 4. Jede dieser Listen muß in chronologischer Ordnung und mit möglichster Genauigkeit die Tage der Geburten, Heirathen, Ehescheidungen und Sterbefälle, sowie die Namen, Zunamen und Gewerbe der betreffenden Personen und ihrer Aeltern enthalten.

Art. 5. Die zur Anfertigung dieser Listen bestellten Commissarien sollen darin keinen Vermerk über Personen eintragen, die vor mehr als 30 Jahren verstorben sind, wenn es von den betheiligten Personen nicht besonders verlangt wird; und alsdann soll die Eintragung in der im Art. 7 vorgeschriebenen Weise erfolgen.

Digitized by Google

Art. 6. Diese Listen sollen für jede Gemeinde oder Abtheilung einer Gemeinde durch drei, von den Gemeinde-Räthen unter sich oder sonst, gewählten Commissarien doppelt angefertigt werden; sie sind anfänglich nur als vorbereitende Nachrichten zu betrachten, und bekommen den authentischen Charakter erst, wenn sie den weiter unten vorgeschriebenen Formen unterworfen worden sind.

Art. 7. Die Commissarien sollen diese Listen entweder nach den Aufschlüssen, welche ihnen Register, Familien-Papiere oder andere Urkunden geben, oder aber nach den Erklärungen, welche ihnen die Verwandten in aufsteigender Linie, Ehegatten und Geschwister, oder andere Verwandte sowie Nicht-Verwandte ertheilen, anfertigen.

Werden die Angaben aber von andern als den Verwandten in aufsteigender Linie, Ehegatten und Geschwistern gemacht — so soll die Eintragung in die Listen nur dann statt finden, wenn diese Angaben durch zwei glaubwürdige Zeugen bestätigt, oder durch einige unverdächtige Schriften unterstützt werden.

Art. 8. Das eine Duplicat jeder dieser Listen soll auf dem Secretariat der Gemeinde oder Gemeinde-Abtheilung — das andere auf dem der Distrikts- (Municipal-) Verwaltung zwei Monate lang hinterlegt werden.

Diese Hinterlegung muß durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde oder Gemeinde-Abtheilung und dem Distrikts- (Cantons-) Hauptorte bekannt gemacht werden.

Während dieser Frist soll es allen Bürgern freistehen, zur Berichtigung dieser Listen Einwendungen und Anmerkungen zu machen, diese müssen aber schriftlich verfaßt seyn, und werden den fraglichen Listen beigefügt.

Art. 9. Nach Ablauf dieser Frist, soll ein von der Verwaltung des Distrikts (Municipal-Verwaltung des Cantons) aus ihrer Mitte ernannter Commissar sich in die Gemeinde oder Gemeinde-Abtheilung begeben; eine Versammlung sämmtlicher Einwohner auf einen Decadi-Tag *) zusammenberufen; ihr die Listen und die etwa gegen die einzelnen Eintragungen gemachten Einwendungen vorlesen lassen, und diejenigen neuen Aufschlüsse, die noch gegeben werden könnten, verlangen. Ueber alles dieses wird von ihm eine Verhandlung aufgenommen.

Art. 10. Am Rande einer jeden nicht bestrittenen Eintragung schreibt der Commissar des Distrikts (der Municipal-Verwaltung des Cantons) die Worte: „Festgestellt" und unterzeichnet dieses mit dem Gemeinde-Beamten (Agenten oder Beigeordneten), und demnächst ist diese Eintragung authentisch.

Art. 11. Am Rande einer jeden bestrittenen Eintragung setzt der Commissar die Worte: „Nro. [so und so viel] ist bestritten"

*) Anstatt unseres Sonntags, der jedesmal zehnte Tag.

und unterschreibt dieses mit dem Gemeinde-Beamten (Agenten oder Beigeordneten).

Art. 12. Ein Duplicat dieser Listen bleibt auf dem Gemeinde-Secretariat, das andere wird in das Departements-Archiv geschickt, um zu den Civilstands-Registern gelegt zu werden.

Art. 13. Die gemachten Einwendungen werden von dem Secretär-Greffier der Gemeinde gesammelt und numerirt, und Auszüge aus denselben in gehöriger Form, und aus den betreffenden Theilen der Listen in der folgenden Decade *) an die Gerichts-Schreiberei des Distrikts- (Departements-) Gerichts geschickt.

Dieses Gericht erkennt auf Betreiben des National-Commissars (Commissars des Vollziehungs-Directoriums) und nach Vernehmung desselben, sowie nachdem auch die betheiligten Parteien gehört, oder doch gehörig berufen worden sind, über die gedachten Einwendungen.

Art. 14. Wenn der National-Commissar (Commissar des Vollziehungs-Directoriums) und die betheiligten Parteien sich bei diesem Erkenntnisse beruhigen, oder wenn in der gesetzlichen Frist keine Berufung eingelegt worden ist, so daß das Erkenntniß Rechtskraft erhalten hat, so soll hiervon am Rande der Liste ein Vermerk eingetragen und eine Ausfertigung desselben sowohl dem Secretariat der Gemeinde, als dem Departements-Archiv zur Beifügung zu den Listen übersandt werden.

Art. 15. Wenn nur ein Theil der Register einer Gemeinde zerstört oder verloren ist, oder wenn die mit Feststellung des Civilstands beauftragten Beamten, ihre Verrichtungen unterbrochen haben, so soll für diejenigen Personen, deren Geburts-, Heiraths-, Ehescheidungs- und Sterbe-Urkunden in diesen Theilen der Register sich befanden, — oder für die Zeit, während welcher der Civilstands-Beamte seine Amtsverrichtungen unterbrochen hat, auf die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebene Weise zur Anfertigung dreier Listen geschritten werden.

Art. 16. Die Verhandlungen über Vollstreckung der Todesstrafen, sollen einstweilen und bis zur Anfertigung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Listen, als Civilstands-Sterbeacte gelten.

Nro. 4.

Auszug aus dem Gesetze des National-Convents vom 7. Vendemiaire IV.

[Tit. IV. Art. 20, 21 und 18.]

Art. 20. Es ist allen Richtern, Verwaltungs- und sonstigen Beamten verboten, irgend eine Rücksicht auf Zeugnisse zu nehmen,

*) Zeitraum von 10 Tagen, anstatt unserer Woche.

Digitized by Google

welche Geistliche oder sich Geistliche nennende Personen etwa in Betreff auf den Civilstand der Bürger ertheilen möchten. Eine Zuwiderhandlung wird, wie im Art. 18 steht, bestraft.

Diejenigen, die solche Zeugnisse bei den Gerichten oder Verwaltungs-Behörden vorlegen, sollen mit der nämlichen Strafe belegt werden.

Art. 21. Jeder öffentliche Beamte, der mit Aufnahme der Civilstands-Acte beauftragt ist, und der in diesen Acten von den religiösen Ceremonien Erwähnung thun, oder den Beweis verlangen sollte, daß dieselben beobachtet worden sind, soll ebenfalls in die im Art. 18 enthaltenen Strafen verurtheilt werden. *)

Art. 18. Die Zuwiderhandlung ꝛc. soll mit einer Geldbuße, welche nicht über 500 Francs und nicht unter 100 Francs, und einer Gefängniß-Strafe, die nicht über 2 Jahre und nicht unter 1 Monat seyn darf, bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle soll der Geistliche zu 10jährigem einsamen Gefängnisse verurtheilt werden. **)

Nro. 5.

Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 22. Prairial V.

Das Vollziehungs-Directorium,

in Betracht, daß das Gesetz vom December 1790, welches die Gemeinde-Verwaltung einführt, die Gemeinde-Beamten unter anderm mit der Verwaltungs-Polizei beauftragt;

daß nach Maaßgabe des Art. 19 des Gesetz-Buchs über Vergehen und Strafen ***) es der Zweck der Verwaltungs-Polizei ist, für die fortwährende Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung an allen Orten und in allen Theilen der allgemeinen Verwaltung zu sorgen, und besonders dem Vergehen vorzubeugen;

daß es demzufolge Pflicht der Gemeinde-Beamten ist, in denjenigen Gemeinden, in welchen kein Friedens-Richter seinen Wohnsitz hat, der Entwendung und Verschleppung des den Mündeln, Minderjährigen oder Abwesenden durch ihre verstorbenen Aeltern hinterlassenen Vermögens vorzubeugen, — Entwendungen und Verschleppungen, welche, wegen verabsäumter Anlegung der Siegel auf die Güter der Verstorbenen, täglich in diesen Gemeinden vorkommen,

---

*) Der Art. 21 ist für Berg durch Gouvernements-Gesetzgebung und fernere Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

**) Die Strafe des Wiederholungs-Falles ist in hiesigem Lande nicht publicirt.

***) Nicht das gegenwärtige Straf-Gesetzbuch, sondern das wiederaufgehobene vom 3. Brumaire IV.

Digitized by Google

beschließt nach Anhörung des Justiz-Ministers wie folgt:

Art. 1. In jeder Gemeinde, in welcher kein Friedens-Richter seinen Wohnsitz hat, soll der Gemeinde-Beamte, oder in dessen Ermangelung der Beigeordnete dem im Bezirk wohnenden Friedens-Richter, oder in dessen Ermangelung seinem nächsten Assessor, von dem Tode jeder in der Gemeinde verstorbenen Person, welche Mündel, Minderjährige oder Abwesende als Erben hinterläßt, auf der Stelle Nachricht geben.

Art. 2. Die Gemeinde-Beamten oder Beigeordneten, welche diesen wichtigen Theil ihrer Pflichten vernachlässigen, sollen der Central-Verwaltung ihres Departements angezeigt werden, um ihrer Seits nach Vorschrift des Art. 193 der Constitution *) verfolgt zu werden.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die Gesetz-Bulletins eingerückt, und überdem jedem Gemeinde-Beamten ꝛc. in einem besondern Exemplar zugesendet werden.

Nro. 6.

Auszug aus dem Beschlusse des General-Regierungs-Commissars vom 12. Floreal VI.

(Einführung der Civilstands-Gesetze.)

Art. 2. Zur Vollziehung der Bestimmungen des Tit. VI. des Gesetzes vom 20. Septbr. 1792, **) soll der Municipal-Agent oder sein Beigeordneter, in den Gemeinden unter 5000 Einwohner, oder der mit den Verrichtungen eines Civilstands-Beamten beauftragte Municipal-Beamte, in den übrigen Gemeinden, binnen acht Tagen nach der dort erwähnten Verkündigung alle Register — sowohl die alten, als die neuen, als selbst die laufenden — worin Geburts-, Heiraths- oder Sterbe-Urkunden enthalten sind, und welche sich in den Pfarr-Kirchen, Pfarr-Häusern oder sonstigen Verwahrungs-Orten aller Religions-Parteien befinden, an die Orte, wo die Municipal-Verwaltung ihre Sitzung hält, bringen lassen und dort hinterlegen.

Art. 3. Die laufenden Register sollen von dem Präsidenten einer jeden Municipal-Verwaltung abgeschlossen und festgestellt, und dem Agenten oder Beigeordneten der Gemeinden unter 5000 Einwohner, jedem soweit sie die genannten Gemeinden betreffen, zugestellt werden. Die Register der Gemeinden über 5000 Einwohner

*) Constitution vom 5. Fructidor III. Art. 193, wonach die Gemeinde-Verwaltung der Departemental-Verwaltung, und diese den Ministern untergeordnet ist.

**) Siehe: Nro. 1.

Digitized by Google

sollen aber den Civilstands-Beamten dieser Gemeinden übergeben werden, um mit Eintragung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Urkunden in diese Register bis zum ersten Tage des Jahres VII. der Republik fortzufahren.

Art. 4. Innerhalb einer Decade, nachdem die Hinterlegung der fraglichen Register bei den Municipal-Verwaltungen erfolgt ist, soll ein Inventar über dieselben aufgenommen und ein Duplicat desselben in dem Archive der Departements-Verwaltung hinterlegt werden, alles dieses unbeschadet der Bestimmungen des Art. 4. Tit. VI. des genannten Gesetzes in Betreff der auf den Gerichts-Canzleien befindlichen Urkunden.

Nro. 7.

Auszug aus dem Gesetze vom 13. Fructidor VI.

(Ueber die Feier des Decadi.)

[Die durch spätere Gesetze und namentlich das bürgerliche Gesetz-Buch wieder aufgehobenen Art. 3 und 4 verordneten, daß Heirathen nur am Decadi statt finden sollen, und wie dieselben eingetragen werden müssen.]

Art. 5. An jedem Decadi soll den Bürgern Kenntniß von den Geburten und Sterbefällen, sowie von den Urtheilen über Anerkennung unehelicher Kinder und den Adoptions- und Ehescheidungs-Acten, welche während der Decade erfolgt sind, gegeben werden.

Zu diesem Zwecke soll jeder Gemeinde-Beamte oder öffentliche Beamte dem Präsidenten der Gemeinde-Verwaltung schriftliche Benachrichtigung über die während der Decade aufgenommenen Urkunden oben bezeichneter Art übersenden oder zukommen lassen.

Der Secretär ertheilt darüber Empfangs-Bescheinigung.

Nro. 8.

Auszug aus dem Gesetze vom 22. Frimaire VII.

(Ueber das Enregistrement.)

Art. 55. Die schriftlichen Benachrichtigungen, welche nach Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes über die Feier des Decadi vom 13. Fructidor VI. in Betreff der Sterbefälle für jede Decade von den öffentlichen Beamten, oder dem stellvertretenden Gemeinde-Beamten an den Haupt-Ort des Cantons eingeschickt werden müssen,

Digitized by Google

sollen in ein besonderes vom Secretär der Gemeinde-Verwaltung zu führendes Register eingetragen werden.

Diese Secretäre *) haben vierteljährlich dem Enregistrements-Empfänger des Bezirkes die von ihnen bescheinigten Uebersichten der erwähnten Todesfälle zuzustellen. Sie sollen auf ungestempeltem Papier geschrieben und in den Monaten Nivose, Germinal, Messidor und Vendemiaire, bei Strafe einer Geldbuße von 30 Francs für jeden Monat Verzögerung, eingereicht werden. — Sie erhalten darüber — ebenfalls auf ungestempeltem Papiere — eine Empfangs-Bescheinigung.

Nro. 9.

Auszug aus dem Gesetze vom 28. Pluviose VIII.

(Ueber die Eintheilung der Republik.)

§. III.

Art. 12. In den Städten, Marktflecken und anderen Orten, in welchen jetzt Gemeinde-Beamte und Beigeordnete sind, und deren Bevölkerung 2500 Einwohner nicht übersteigt, soll künftig ein Bürgermeister und ein Beigeordneter seyn; in den Städten und Flecken von 2500 bis 5000 Einwohnern ein Bürgermeister und zwei Beigeordnete; in den Städten von 5000 bis 10,000 Einwohnern ein Bürgermeister, zwei Beigeordnete und ein Polizei-Commissar; in den Städten, in welchen die Bevölkerung 10,000 Einwohner übersteigt, außer einem Bürgermeister, zwei Beigeordneten und einem Polizei-Commissar, noch ein Beigeordneter für jedes Mehr bis 20,000 und ein Polizei-Commissar für jedes Mehr bis 10,000.

Art. 13. Die Bürgermeister und deren Beigeordnete sollen künftig die bisher von den Gemeinde-Beamten und deren Beigeordneten versehenen Verwaltungs-Geschäfte wahrnehmen, und in Betreff der Polizei und des Civilstandes sollen sie die bisher durch die Gemeinde-Verwaltungen des Cantons, die Gemeinde-Beamten und deren Beigeordneten ausgeführten Verrichtungen übernehmen.

---

*) 1. Die Secretäre haben keine Befugniß mehr, es muß daher alles vom Civilstands-Beamten geschehen.

Siehe: St. R. Gutachten vom 6. Juni — 2. Juli 1807.

2. An die Stelle des Enregistrements-Empfängers ist der Stempel-Fiskal getreten.

Digitized by Google

Nro. 10.

Beschluß des General-Regierungs-Commissars vom 28. Fructidor IX.

Der Staatsrath und General-Regierungs-Commissar in den neuen Departements des linken Rhein-Ufers, unterrichtet, daß Geistliche in den vier neuen Departements die Bestimmungen des Art. 8 Tit. VI. des Gesetzes vom (20. Septbr. 1792 *) verkündigt am) 12. Flor. VI. dahin mißbrauchen, daß sie sich erlauben, die religiösen Gebräuche ihrer Kirche in Betreff der Geburten, Heirathen und Todesfälle vorzunehmen, ehe die Erklärungen, wodurch diese Geburten, Heirathen und Todesfälle gesetzlich festgestellt werden, in die Civilstands-Register eingetragen sind, und daß hiervon die Folge ist, daß diejenigen Personen, die zu jenen Erklärungen gesetzlich verpflichtet sind, sich hierdurch von der Erfüllung der übrigen zur Sicherung des Civilstandes der Bürger vorgeschriebenen Förmlichkeiten für entbunden ansehen;

erwägend, daß durch diesen Mißbrauch die Sicherheit des Vermögens und die Ruhe der Familien gefährdet wird, und es dringend nöthig wird, diesen traurigen Folgen vorzubeugen,

beschließt:

Art. 1. Jedem Kirchen-Diener ist es verboten, zur religiösen Feier der kirchlichen Gebräuche bei Geburten, Heirathen und Todesfällen seine Dienste zu leisten, wenn ihm nicht vorher in gesetzlich gültiger Form eine Ausfertigung der vom Bürgermeister zur Feststellung der Geburten, Heirathen und Todesfälle aufgenommenen Civilstands-Urkunde vorgezeigt worden ist.

Art. 2. Jeder Kirchen-Diener, welcher den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zuwider handeln wird, soll mit einer Geldbuße, nicht über 500 Francs und nicht unter 100 Francs, sowie mit einer Gefängnißstrafe, nicht über 2 Jahre und nicht unter 1 Monat bestraft werden.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll in die Bülletins der Verordnungen eingerückt werden.

Jollivet.

Nro. 11.

Staats-Raths-Gutachten vom 12. — 13. Nivose X.

Der Staats-Rath — welcher zufolge Verweisung der Consuln und auf den Bericht der Gesetzgebungs-Section, den Bericht der

*) Siehe: Nro. 1.

Digitized by Google

Minister der Justiz und des Innern über die Beschlußnahme in Betreff der Berichtigung der Civilstands-Register des Departements der Ardeche, in welchen Irrthümer, Auslassungen und Verfälschungen begangen sind, berathen hat, —
ist der Meinung:

daß die Grundsätze, auf welchen der Civilstand der Menschen beruht, einer jeden Berichtigung sich entgegen setzen, welche nicht das Ergebniß eines Urtheils sey, das von den Parteien, die dabei betheiligt sind, diese Berichtigung zu verlangen oder zu hintertreiben, bewirkt worden ist;

daß diese Grundsätze stets als die festeste Gewährleistung der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet worden sind;

daß sie durch die Ordonnanz von 1667, welche die Zeugen-Verhöre für künftige Zwecke aufhob, förmlich anerkannt, und durch den Entwurf zum dritten Gesetz des bürgerlichen Gesetz-Buchs *) nochmals festgestellt worden sind;

daß man nichts daran ändern könne, ohne Verwirrung in die Familien zu bringen, und schon erworbene Rechte zu beeinträchtigen;

daß, wenn das Gesetz vom 2. Floreal III. für die westlichen Departements eine Berichtigung von Amtswegen verordnet hat, dieses eine Maaßregel war, welche durch die Folgen des Bürgerkrieges befohlen schien, aber in ihrer Vollziehung auf unübersteigliche Hindernisse gestoßen ist;

daß, wenn der schlechte Zustand der Register in mehren Departements auch Schwierigkeiten und zahlreiche Streitigkeiten veranlaßt, es dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der einzelnen Personen doch gemäßer ist, die Berichtigung der Civilstands-Urkunden in den einzelnen Fällen durch die Gerichte bewirken zu lassen.

Nro. 12.

Auszug aus dem Gesetze vom 18. Germinal X.

Art. 54. [Die Geistlichen] dürfen nur diejenigen ehelich einsegnen, welche auf gute und gesetzliche Art nachweisen, daß sie vor dem Civilstands-Beamten schon die Ehe eingegangen haben.

Art. 55. Da die von den Religions-Dienern geführten Register sich nur auf die Verwaltung der Sacramente beziehen können und sollen, so können sie in keinem Falle diejenigen Register ersetzen, welche vom Gesetz dazu bestimmt sind, den Civilstand der Franzosen festzustellen.

---

*) Art. 34—101.

Digitized by Google

Nro. 13.

Gesetz vom 18. Floreal X.

Art. 1. Wenn das Meer oder andere Hindernisse die Verbindung zwischen dem Haupt-Orte einer Gemeinde und den Inseln, Inselchen oder Dorfschaften, die davon abhängen, schwierig, gefährlich oder unmöglich machen, so soll, nach Maaßgabe der Bevölkerung der Gemeinde, die Regierung dem Bürgermeister einen Beigeordneten ernennen, oder durch den Präfekten ernennen lassen, bis zu der Anzahl, welche durch den Art. 12. §. III. des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII. festgesetzt worden ist. Ein, in der für Verwaltungs-Vorschriften bestimmten Form abgefaßter Regierungs-Beschluß soll die Gemeinden bestimmen, für welche eine solche Ernennung statt finden wird.

Art. 2. Der Beigeordnete soll aus den Bewohnern desjenigen Theiles der Gemeinde genommen werden, welcher nicht zu jeder Zeit mit dem Hauptorte in Verbindung seyn kann, dieser Beigeordnete soll mit Führung der Civilstands-Register beauftragt werden.

Art. 3. Für diejenige Zeit des Jahres, in welcher die Verbindung (mit dem Haupt-Orte) unmöglich ist, kann die zur Gültigkeit der Ehen nothwendige Verkündigung und Anheftung in demjenigen Orte geschehen, wo der Beigeordnete wohnt, und zwar an der Thüre seines Hauses, welches alsdann die Stelle des Gemeinde-Hauses vertritt.

Art. 4. Der Beigeordnete, zu dessen Ernennung die Regierung nach Vorschrift des obigen Art. 1 die Ermächtigung ertheilt, steht in keiner directen Correspondenz mit den Behörden, sondern nur mit dem Bürgermeister der Gemeinde.

Am Schlusse eines jeden Jahres übersendet er ihm die abgeschlossenen und festgestellten Civilstands-Register, und der Bürgermeister bewirkt deren durch das Gesetz vorgeschriebene Hinterlegung, vereinigt mit den Registern des Haupt-Ortes.

Nro. 14.

Staats-Raths-Gutachten vom 8. — 12. Brumaire XI.

Der Staats-Rath — nach Anhörung des ihm zufolge Verweisung der Consuln, von der Gesetzgebungs-Abtheilung über die Berichte des Ministers der Justiz und des Innern erstatteten Berichts in Betreff der Fragen:

1. Ob der Civilstands-Beamte diejenigen Civilstands-Urkunden, welche nicht in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fristen in die Register eingetragen worden sind, auf die Erklärung der

Digitized by Google

Parteien abfassen und eintragen dürfe, oder ob es nothwendig sey, daß zu dieser Eintragung durch ein Urtheil Ermächtigung erfolge?

2. Ob für diesen letzten Fall es nicht zweckmäßig sey, daß zur Vermeidung der Kosten für die Parteien die Regierungs-Commissarien (das öffentl. Min.) bei den Gerichten von Amtswegen Schritte thäten, um diese Urtheile zu erwirken?

ist der Meinung:

In Betreff der ersten Frage, daß die Grundsätze, welche dem Gutachten über die Berichtigung der Civilstands-Urkunden vom 13. Nivose X zum Grunde gelegt worden sind, noch mit weit größerem Rechte auf den Fall der Auslassung solcher Urkunden aus den Registern anwendbar sind, weil die Berichtigung keinen andern Zweck hat, als in einem schon bestehenden Acte, Wahrheit an die Stelle des Irrthums zu setzen; — bei dem Verlangen die unterlassene Aufnahme einer Urkunde wieder gut zu machen, es sich aber offenbar von der Ertheilung eines Civilstandes handelt; — daß wenn es dem Civilstands-Beamten erlaubt wäre, ohne weitere Förmlichkeiten verspätete Erklärungen aufzunehmen und ihnen Glaubwürdigkeit zu geben, Fremde leicht in die Familien gebracht werden könnten, und hieraus die größten Unordnungen entspringen würden, — daß daher nichtaufgenommene Urkunden nur in Folge eines, nach genauer Kenntniß der Ursache der Unterlassung, contradictorisch mit den betheiligten Parteien, oder doch nachdem sie geladen worden sind, sowie nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, erlassenen Urtheils in die Register eingetragen werden dürfen, und daß diese Urtheile sogar bei jeder Lage der Sache von den etwa nicht geladenen Parteien angegriffen werden können.

In Betreff der zweiten Frage, daß es zweckmäßiger ist, den bei der Nachholung der nichteingetragenen Civilstands-Urkunden betheiligten Parteien die Sorge zu überlassen, solche Urtheile zu bewirken, unbeschadet jedoch des den Regierungs-Commissaren (dem öffentl. Min.) unzweifelhaft zustehenden Rechts, in soweit in solchen Sachen von Amtswegen aufzutreten, als die öffentliche Ordnung dabei betheiligt ist.

Nro. 15.

Gesetz vom 11. Germinal XI.

Tit. 1.

Von den Vornamen.

Art. 1. Von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, dürfen nur die in den verschiedenen Kalendern gebräuchlichen Namen, und die Namen bekannter Personen der alten Geschichte als

Digitized by Google

Vornamen in die zur Feststellung der Geburt der Kinder bestimmten Civilstands-Register aufgenommen werden; und es ist den öffentlichen Beamten untersagt, irgend einen andern in ihre Urkunden aufzunehmen.

Art. 2. Jeder, der jetzt als Vornamen den Namen einer noch vorhandenen Familie, oder sonst einen Namen, der sich unter den im vorigen Artikel bezeichneten nicht befindet, führen möchte, kann auf Veränderung desselben antragen, wenn er den Vorschriften des bezogenen Artikels nachkommt.

Art. 3. Die Veränderung kann in Folge Urtheils des Bezirks-Gerichts statt finden, welches die Berichtigung der Civilstands-Urkunden verordnet.

Tit. II.

Von der Veränderung des Namens.

Art. 4. Jeder, der einen Grund hat, seinen Namen zu verändern, soll sich mit einem begründeten Gesuch an die Regierung wenden.

Art. 5. Die Regierung entscheidet in den für die Verordnung der öffentlichen Verwaltung vorgeschriebenen Formen.

Art. 6. Wenn sie das Gesuch bewilligt, so ermächtigt sie zu der Namens-Veränderung durch einen in den nämlichen Formen erlassenen Beschluß, der jedoch erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der Einrückung desselben in die Gesetz-Bülletins an gerechnet, seine Vollziehung erhält.

Art. 7. Während dem Laufe dieses Jahres kann jeder dazu Berechtigte eine Bittschrift bei der Regierung einreichen, um die Zurücknahme des zur Namens-Veränderung ermächtigenden Beschlusses zu erwirken, und die Regierung soll diese Zurücknahme verordnen, wenn sie den Einspruch begründet findet.

Art. 8. Wenn keine Einsprüche gemacht, oder die gemachten nicht zulässig befunden sind, so soll der zur Namens-Veränderung ermächtigende Beschluß mit Ablauf des Jahres volle Wirkung haben.

Art. 9. Durch dieses Gesetz ist nichts an denjenigen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen verändert, welche auf solche Rechtsfragen über den Civilstand Bezug haben, die eine Namens-Veränderung nach sich ziehen, und sollen diese fortwährend von den Gerichten in den gewöhnlichen Formen entschieden werden.

Nro. 16.

Regierungs-Beschluß vom 20. Prairial XI.

Art. 1. Die Dispense für Mannspersonen, um sich vor dem vollendeten 18. Jahre, und für Frauenspersonen, um sich vor

Digitized by Google

vollendetem 15. Jahre zu verheirathen, sowie um sich in den durch Art. 157 des 1. Buchs des bürgerlichen Gesetz-Buchs *) verbotenen Verwandtschafts-Graden zu verheirathen, werden auf den Bericht des Justiz-Ministers von der Staats-Regierung ertheilt.

Art. 2. Der Regierungs-Commissar (das öff. Min.) bei dem ersten Instanz-Gerichte des Bezirkes, in welchem die Dispens-Nachsuchenden entweder die Heirath zu begehen denken, insofern es sich vom Dispens von den verbotenen Graden handelt, — oder des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, insofern Dispens vom vorschriftsmäßigen Alter nachgesucht wird, — setzt am Fuße der, eine Ertheilung des Dispenses bezweckenden Bittschrift sein Gutachten, und hierauf wird sie dem Justiz-Minister eingereicht.

Art. 3. Dispense von der zweiten Heiraths-Verkündigung, wovon der Art. 163 des nämlichen Buches des bürgerlichen Gesetz-Buches **) spricht, sollen in den an sich dazu geeigneten Fällen, im Namen der Staats-Regierung von ihrem Commissar (dem öff. Min.) bei dem Gerichte erster Instanz desjenigen Bezirkes, in welchem die Dispens-Nachsuchenden zu heirathen denken, ertheilt werden; jedoch muß dieser Commissar dem Justiz-Minister über die wichtigen Gründe, welche Veranlassung eines jeden dieser Dispense gewesen sind, Bericht erstatten.

Art. 4. Der Dispens von der zweiten Heiraths-Verkündigung muß auf dem Secretariat derjenigen Gemeinde, wo die Heirath gefeiert werden soll, hinterlegt werden. Der Secretär giebt davon eine Ausfertigung, in welcher von dieser Hinterlegung Meldung geschieht, und welche dem Heiraths-Acte beizufügen ist.

Art. 5. Der Regierungs-Beschluß, wodurch von dem vorschriftsmäßigen Alter, oder den verbotenen Graden dispensirt worden ist, soll auf Betreiben des Regierungs-Commissars und Kraft einer Ordonnanz des Präsidenten auf der Gerichts-Schreiberei des Civil-Gerichts desjenigen Bezirks, in welchem die Heirath statt finden soll, einregistrirt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses, worin von der Einregistrirung Meldung geschieht, soll der Heiraths-Urkunde beigefügt werden.

Art. 6. Der Justiz-Minister wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der in die Gesetz-Bülletins eingerückt werden soll, beauftragt.

---

*) Nach der Zusammenstellung des ganzen Gesetz-Buches wurde der damalige Art. 157 — wegen späterer Zwischenschiebung von sechs neuen Art. hinter dem Art. 151 — zum Art. 163, welcher die Ehe zwischen Oheim und Nichte, sowie Muhme und Neffe verbietet.

**) d. h. Art. 169.

Digitized by Google

Nro. 17.

Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſters an die Prokuratoren vom 11. Messidor XII.

Ich erhalte von allen Seiten Bemerkungen über angetroffene Schwierigkeiten bei Ausführung des Art. 151 des bürgerlichen Geſetz-Buchs, wodurch verordnet wird, daß Männer unter 25 Jahren und Mädchen unter 21 Jahren, vor Eingehung der Ehe den Rath ihrer Aeltern, oder wenn dieſe geſtorben ſind, oder ſich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen zu äußern, ihrer Großältern einzuholen.

Indem das Geſetz den Kindern dieſe Verpflichtung auflegte, hatte es einen rein ſittlichen und achtungswerthen Endzweck, — es wollte ihnen in das Gedächtniß zurückrufen, daß ſie in keinem Alter von der Ehrfurcht und Hochachtung entbunden ſeyn können, welche ſie denen ſchuldig ſind, denen ſie ihr Leben verdanken; von der andern Seite kann man aber auch nicht annehmen, daß die Abſicht geweſen ſey, der Eingehung der Ehe Schwierigkeiten entgegen zu ſetzen und durch unzeitige Hinderniſſe die Bürger von einer Vereinigung abzuſchrecken, die zugleich die Quelle der guten Sitten und die Grundlage der menſchlichen Geſellſchaft iſt.

Wenn daher die Ausführung des Geſetzes unmöglich iſt, ſo iſt man durch dieſen Umſtand ſelbſt von derſelben entbunden, und es iſt ſchon genug, das Vorhandenſeyn dieſer Unmöglichkeit feſtſtellen zu laſſen; dieſes geht ganz klar aus den verſchiedenen Beſtimmungen des Geſetz-Buchs über dieſen Gegenſtand hervor, wie aus den Art. 70, 149, 150, 151, 159 und 160 erſichtlich iſt, wo es von den verſchiedenen Fällen handelt, in welchen die Aſcendenten ſich in der Unmöglichkeit befinden können, ihren Willen in Betreff der, von ihren Kindern beabſichtigten Heirathen zu erkennen zu geben.

Die Fälle aber, welche zu Schwierigkeiten Veranlaſſung geben können, ſcheinen mir ſich auf drei Hauptpunkte zurückführen zu laſſen:

Der erſte iſt der, wo die Kinder den Wohnort ihrer Aeltern und Großältern überhaupt gar nicht kennen.

Der zweite iſt der, wo ſie dieſen Wohnort zwar kennen, wo ſie aber ihre Aſcendenten dort nicht mehr antreffen, und dieſe von dort verſchwunden ſind, ohne ſeitdem Nachricht von ſich gegeben zu haben.

Der dritte endlich iſt der, wo ſie ſich in der gänzlichen Unmöglichkeit befinden, mit ihren Aſcendenten in Verbindung zu treten, ſey es nun weil deren Wohnort ſich in einem auswärtigen Lande oder in den Kolonien befindet, mit denen Krieg geführt wird, oder ſonſt ein anderer Umſtand die Verbindung ſchwierig und öfter unmöglich macht.

Digitized by Google

Das Gesetz-Buch verordnet ausdrücklich nur in Betreff des Falles: wo der Wohnort der Ascendenten zwar bekannt war, diese aber von dort verschwunden sind, ohne seitdem Nachricht von sich gegeben zu haben, und erlaubt für diesen Fall alsdann zur Ehe-Eingehung zu schreiten, wenn ein die Abwesenheits-Erklärung enthaltendes Urtheil, oder bei Mangel desselben, ein Urtheil, wodurch ein desfallsiges Zeugen-Verhör verordnet worden ist, oder wenn überhaupt noch kein Urtheil vorhanden ist, eine von dem Friedens-Richter des Ortes, wo der Ascendent seinen bekannten letzten Wohnort hatte, aufgenommene Notorietäts-Urkunde vorgelegt wird, welche Urkunde die Aussage von vier durch den Friedens-Richter von Amtswegen berufenen Zeugen enthalten muß. (Art. 155.)

Dieses Verfahren kann aber in den beiden andern von mir erwähnten Fällen nicht statt finden; denn ein Urtheil oder ein Zeugen-Verhör über Abwesenheit setzt nothwendig voraus, daß ein Wohnort des Abwesenden bekannt gewesen seyn muß, und daß man leicht dahin gelangen kann, und anders ist es, wenn der Wohnort der Ascendenten ganz unbekannt, oder die Verbindung dorthin unthunlich ist. Bei solcher Lage der Sachen können die Urkunden, deren Beibringung unmöglich ist, auf keine andere Art, als durch eine Notorietäts-Urkunde in der durch Artikel 71 des bürgerlichen Gesetz-Buchs vorgeschriebenen Form ersetzt werden.

Es ist zwar wahr, daß diese Art von Notorietäts-Urkunden, zufolge Artikel 70, nur in dem Falle aufgenommen werden zu sollen scheint, wo einer der Ehegatten sich in der Unmöglichkeit befindet, seinen Geburts-Act vorzulegen.

Aber die Vorschrift, welche das Gesetz-Buch für einen solchen Fall aufstellt, muß auch auf Fälle derselben Art — gleichmäßig angewendet werden; denn wenn es erlaubt ist, einen Geburts-Act, der manchmal über die Gültigkeit der Ehe entscheidet, durch eine Notorietäts-Urkunde zu ersetzen, so muß man noch um so viel mehr zu demselben Auskunfts-Mittel greifen dürfen, wenn es nur darauf ankommt, Urkunden zu ersetzen, deren Vorlegung gewissermaßen nur eine Nebenbedingung des Heiraths-Vertrages ist, und dessen eigentliche Wesenheit nicht berühren.

Uebrigens aber ist leicht einzusehen, daß wenn die Umstände ein Zurückgreifen auf Notorietäts-Urkunden nothwendig machen, es weniger die Absicht seyn kann, hierdurch die Geburt oder den Tod dieses oder jenes Menschen zu beweisen, als vielmehr die Unmöglichkeit festzustellen, worin man sich befindet, diesen Beweis sich zu verschaffen.

Diese Bemerkungen werden ohne Zweifel hinreichen, um den Civilstands-Beamten als Richtschnur zu dienen, und die Zweifel zu lösen, die ihnen bei Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen aufstoßen

Digitized by Google

möchten. An Ihnen ist es aber vornehmlich, ihrer Unerfahrenheit beizustehen, und Sie werden daher eintretenden Falls denselben diese Instruction mittheilen, deren Empfang sie mir anzeigen wollen.

Regnier.

Nro. 18.

Rescript des Ministers des Innern vom 27. Messidor XII. an den Präfekten des Roer-Departements.

Die Civilstands-Beamten sind nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Ventose XI. *) für die in Betreff der Civilstands-Register begangenen Gesetzes-Uebertretungen und Vergehen verantwortlich, und die Kaiserl. Prokuratoren sind beauftragt, nach Durchsicht der auf der Gerichts-Schreiberei des Gerichtes hinterlegten Register, gegen die betreffenden Beamten Verurtheilung zu einer Geldbuße zu beantragen.

In Ihrem Berichte vom 10. Messidor fragen Sie nun, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes den Artikel 75 der Constitution **) aufhöben, nach welchem, mit Ausnahme der Minister, die Regierungs-Beamten nur in Folge eines Beschlusses des Staats-Rathes für That-Handlungen, welche sich auf ihr Amt beziehen, gerichtlich verfolgt werden können.

Nichts in dem Gesetze vom 20. Ventose kann zu der Unterstellung führen, daß durch dasselbe die Erfüllung der in der Constitution vorgeschriebenen vorläufigen Förmlichkeiten nachgelassen worden sey, mehre neuerlich ergangenen Dekrete haben derartige Verfolgungen verordnet; es ist zwar wahr, die Verwaltungs-Behörden können weder über das Resultat der von den Kaiserl. Prokuratoren in dieser Beziehung angestellten Untersuchungen entscheiden, noch ihr Gutachten über die einzuleitenden Verfolgungen abgeben, aber die Kaiserl. Prokuratoren sind verpflichtet, ehe sie gegen die öffentlichen Beamten eine Beschuldigung erheben und ihre Bestrafung beantragen, dem Justiz-Minister zu berichten, um zur Verfolgung ermächtigt zu werden.

Ich ersuche Sie, von dieser meiner Antwort den Kaiserlichen Commissarien bei den Gerichten erster Instanz in Ihrem Bezirke Nachricht zu geben.

*) d. h. Art. 34—101 des bürgerlichen Gesetz-Buchs.

**) Art. 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII. — 13. Decbr. 1799. — „Die Regierungs-Beamten, mit Ausnahme der Minister, können für That-Handlungen, welche sich auf ihr Amt beziehen, nur in Folge eines Beschlusses des Staats-Rathes verfolgt werden; und in diesem Falle hat die Verfolgung vor dem ordentlichen Gerichte statt."

Digitized by Google

Nro. 19.

Staats-Raths-Gutachten vom 12. — 17. Germinal XIII.

Der Staats-Rath ꝛc. nach Anhörung des ꝛc. eine Entscheidung darüber beabsichtigenden Berichts,

ob man beim Abgang bestimmter Beweise über den Tod einer Militär-Person, aus mündlichen Zeugen-Aussagen oder einer viele Jahre fortgesetzten Abwesenheit Vermuthungen ziehen könne, welche jene Beweise zu ersetzen vermöchten,

ist der Meinung:

1. daß es, wie der Justiz-Minister selbst bemerkt, außerordentlich gefährlich wäre, einfache Notorietäts-Acte, welche nach dem Vorfalle geliefert werden, und meistens das Resultat einiger gekauften oder der Schwäche entrissenen Zeugen-Aussagen sind, als Beweis des Todes zuzulassen, daß mithin dieses Mittel unbrauchbar ist;
2. daß in Betreff der Abwesenheit, deren Folgen, soweit sie auf das Vermögen Bezug haben, durch das bürgerliche Gesetz-Buch festgestellt sind, und daß man nun auch nicht weiter als dieses gehen und die Ehe eines Abwesenden nach Verlauf einer gewissen Anzahl Jahre für aufgelöst erklären kann;

daß zwar in dieser Beziehung sich mehre Frauen von Militär-Personen wirklich in einer unangenehmen Lage befinden mögen, daß aber nach Ausweis der Berathungen über das bürgerliche Gesetz-Buch diese Betrachtung nicht wichtig genug erschienen ist, um dieselben von der Verpflichtung zu befreien, einen gesetzmäßigen Beweis zu erbringen, durch dessen Erlassung man die menschliche Gesellschaft bedauerlichen Irrthümern und weit größeren Unannehmlichkeiten aussetzen würde, als die einzelnen Uebel sind, denen man vorzubeugen beabsichtigt.

Bei dieser Sach-Lage glaubt der Staats-Rath, daß keine Veranlassung vorhanden sey, vom gemeinen Rechte abzuweichen, oder eine Ausnahme einzuführen, welche die Gesetzgebung niemals zugelassen hat.

Nro. 20.

Staats-Raths-Gutachten vom 27. Messidor — 4. Thermidor XIII.

Der Staats-Rath, an den Seine Majestät einen Bericht des Justiz-Ministers über die Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung verschiedener Artikel des bürgerlichen Gesetz-Buchs in Betreff vieler Ehen ergeben, verwiesen hat,

Digitized by Google

Nach Anhörung des Berichts der Gesetzgebungs-Abtheilung, und: In Erwägung,

daß die Schwierigkeiten daraus entstehen, daß die Civilstands-Beamten nicht sorgfältig genug die verschiedenen Fälle unterscheiden, über welche das Gesetz hat besondere Vorschriften geben, und über welche es den allgemeinen Grundsätzen und dem gemeinen Rechte die Entscheidung hat belassen wollen,

daß, wenngleich die künftigen Eheleute ihrer Geburts-Urkunden bedürfen, es nichts desto weniger erlaubt ist, dieselben durch die im Art. 71 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu ersetzen; daß aber diese, zur Ersetzung der ursprünglichen Beweis-Urkunde über den Civilstand einer Person vorgeschriebenen Förmlichkeiten, nicht zur Ersetzung einer viel weniger wichtigen Urkunde gefordert werden können; daß es daher zur Ersetzung des Sterbe-Actes der Aeltern oder Vor-Aeltern einer die Aussage von sieben Zeugen enthaltenden und vom Gericht bestätigten Notorietäts-Urkunde nicht bedarf;

daß das natürliche Mittel, den Sterbe-Act der Aeltern zu ersetzen, die Gegenwart der Großältern und die von ihnen zu erfordernde Erklärung über jenes Absterben ist;

daß, wenn man wegen Unbekanntschaft mit dem Orte, wo die Aeltern oder Vor-Aeltern verstorben sind, deren Sterbe-Acte nicht beibringen kann, — daß, wenn man — wie dieses bei den ärmern Volks-Classen oft der Fall ist — wegen Unbekanntschaft mit dem letzten Wohnorte derselben, zu einem Notorietäts-Acte, wie ihn der Artikel 155 vorschreibt, und zur Feststellung der Abwesenheit vom bekannten Wohnorte bestimmt, seine Zuflucht nicht nehmen kann, — die gesunde Vernunft es eingiebt, sich mit Aussagen von Zeugen zu begnügen; daß in vielen ähnlichen Fällen die Civilstands-Beamten zu Paris auf den Grund solcher, vor Notarien oder Friedens-Richtern über die Aussagen der, von den Parteien vorgebrachten Zeugen, errichteten Notorietäts-Urkunden schon zur Abschließung von Ehen übergegangen sind;

daß hieraus kein Nachtheil und keine Klage entstanden ist; daß hingegen viele entstanden sind, wenn man in ähnlichen Fällen strenger war und ein Mehres forderte;

daß man selbst mehrmals ein noch einfacheres und weniger kostspieliges Mittel, als solche Notorietäts-Acte sind, ergriffen hat, und daß dieses den Vorzug, und für die Zukunft allgemeine Anwendung verdient; man hat sich nämlich mit der Erklärung der vier zur Heiraths-Urkunde nothwendigen Zeugen begnügt, welche sie vor dem öffentlichen Beamten abgegeben haben, und deren in der Heiraths-Urkunde Erwähnung geschehen ist;

daß eine solche Erklärung, die eben so feierlich als ein Notorietäts-Act ist, bei den Heirathen der Großjährigen, für welche die Einwilligung oder der Rath der Aeltern oder Großältern

Digitized by Google

nicht unumgänglich nothwendig noch ehe-hindernd ist, ohne Gefahr erscheint;

daß aber für die Heirathen der Minderjährigen nichts zu fürchten ist, weil zufolge des Artikels 160 des bürgerlichen Gesetz-Buchs, Söhne und Töchter unter 21 Jahren ohne Einwilligung des Familien-Rathes keine Ehe eingehen können, sobald die Aeltern oder Großältern nicht vorhanden sind, oder sich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen kund zu geben;

ist der Meinung:

1. daß es der Beibringung von Sterbe-Acten der Aeltern der künftigen Eheleute nicht bedarf, wenn die Großväter oder Großmütter deren Tod bescheinigen, und daß für diesen Fall, von ihrer Bescheinigung im Heiraths-Acte Erwähnung geschehen soll;

2. daß wenn die Aeltern oder Großältern, deren Einwilligung oder Rath erforderlich ist, gestorben sind, und man sich wegen Unbekanntschaft mit ihrem letzten Wohnsitze in der Unmöglichkeit befindet, ihren Sterbe-Act oder einen Beweis ihrer Abwesenheit beizubringen, zum Abschluß der Ehe bei Großjährigen auf ihre eidliche Erklärung: daß der Ort, wo ihre Vor-Aeltern gestorben sind, oder ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, ihnen unbekannt sey, geschritten werden kann. Diese Erklärung muß auch von den vier Zeugen der Ehe-Eingehung eidlich bestätigt werden, indem sie versichern daß, obgleich sie die künftigen Eheleute kennen, ihnen doch der Sterbe-Ort und letzte Wohnsitz der Vor-Aeltern derselben unbekannt sey. Die Civilstands-Beamten müssen von diesen Erklärungen im Heiraths-Acte Erwähnung thun.

Nro. 21.

Kaiserliches Dekret vom 4. Thermidor XII.

Napoleon Kaiser der Franzosen, auf den Bericht des Justiz-Ministers, nach Einsicht des Artikels 77 des bürgerlichen Gesetz-Buchs, welcher vorschreibt: „keine Beerdigung soll ohne eine vom Civilstands-Beamten auf freiem Papier und kostenlos auszufertigende Erlaubniß statt finden"; nach Einsicht des Dekrets vom 23. Prairial XII. *) über die Begräbnisse, welches die Polizei und Aufsicht über die Begräbniß-Orte der Gewalt der Gemeinde-Verwaltung unterwirft, und den Kirchen- und Consistorial-Fabriken ausschließlich das Recht giebt, die zu den Beerdigungen nothwendigen Lieferungen zu machen, — nach Anhörung des Staats-Raths — verordnet:

*) Dieses Dekret bezieht sich lediglich auf die Begräbnisse und Begräbniß-Orte.

Digitized by Google

Art. 1. Bei Strafe, als Gesetz-Uebertreter verfolgt zu werden, wird es hierdurch allen Bürgermeistern, Beigeordneten und Mitgliedern der Gemeinde-Verwaltung untersagt, die Fortschaffung, Ausstellung, Niederlegung und Beerdigung einer Leiche, sowie die Oeffnung der Begräbniß-Plätze zu erlauben, — ferner allen Kirchen- und Consistorial-Fabriken oder andern zur Lieferung der bei Leichen-Begängnissen nothwendigen Sachen Berechtigten, diese Lieferung zu bewirken, — ferner allen Pfarrern, Desservanten und Pastoren, eine Leiche abzuholen, oder sie aus den Kirchen und Gotteshäusern heraus zu begleiten, — bevor ihnen nicht die vom Civilstands-Beamten ertheilte Ermächtigung zur Beerdigung vorgezeigt worden ist.

Art. 2. Die Minister der Justiz, des Innern und des Cultus werden mit Ausführung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Nro. 22.

Circular des Justiz-Ministers an die Kaiserlichen Prokuratoren vom 22. Brumaire XIV.

Mehre von Ihnen, meine Herren, haben von mir darüber eine Bescheidung verlangt:

1. Ob die im Artikel 50 des bürgerlichen Gesetz-Buchs, als die zur Beurtheilung der Gesetz-Uebertretungen der Civilstands-Beamten für befugt erklärten Gerichte erster Instanz, als Zuchtpolizei-Gerichte mit den durch Tit. II. des Gesetz-Buchs über Vergehen und Strafen vorgesehenen Formen, oder nur als Civil-Gerichte mit den, den Civil-Processen eigenthümlichen Formen verfahren sollen?
2. Ob diese Beamten, gegen welche der Kaiserliche Prokurator zufolge Artikel 53 des nämlichen Gesetz-Buchs Verurtheilungen beantragen soll, ohne Weiteres vor das Gericht gestellt werden können, oder ob die vorgesetzte Behörde hierzu vorher erst eine Ermächtigung ertheilen müsse?

Der Staats-Rath hat über beide Fragen ein Gutachten abgegeben, *) welches von Seiner Majestät am 4. Pluviose XII. bestätigt worden ist.

In Betreff der ersten Frage hat der Staats-Rath sich dafür entschieden, daß, da die Beurtheilung der von den Civilstands-Beamten begangenen Gesetz-Uebertretung in Betreff Führung der Register durch Artikel 50 des bürgerlichen Gesetz-Buchs dem Gerichte erster Instanz übertragen worden sey, — man dieselben nicht vor die Zuchtpolizei-Gerichte bringen könne, ohne den Inhalt des Gesetzes zu verändern, und dessen Strenge zu vergrößern.

*) Am 30. Nivose XII.

Digitized by Google

In Betreff der zweiten Frage stimmt er dahin, daß man die Civilstands-Beamten nicht als Regierungs-Beamte betrachten könne, und daß sie sich mithin auch nicht auf die Rechts-Wohlthat des Artikels 75 der Constitution berufen dürften. Das bei Einleitung der Verfolgung gegen diese Beamte zu beobachtende Verfahren ist in den, vor dem Gesetzgebungs-Corps entwickelten Gesetzes-Gründen zum II. Tit. des bürgerlichen Gesetz-Buchs angedeutet: „Der Commissair (Prokurator)" — heißt es daselbst — „nimmt eine kurze Verhandlung auf, bringt die Vergehen zur Anzeige und beantragt die Verurtheilung zu einer Geldbuße." — Die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde ist also nicht erforderlich; und dieser Grundsatz ist um so mehr aufrecht zu erhalten, als dadurch das Aufsichts-Recht der Regierungs-Commissarien (Prokuratoren) über das Verhalten der Civilstands-Beamten vergrößert wird. Diese müssen daher, im Falle sie sich Gesetz-Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, ohne Weiteres und bloß auf den Antrag des Commissars vor Gericht gestellt werden.

Dieses Gutachten räumt alle in dieser Beziehung erhobenen Schwierigkeiten aus dem Wege, Sie wollen sich also gefälligst danach richten, jedoch benachrichtige ich Sie, daß ich in Betreff der gegen die Civilstands-Beamten einzuleitenden Verfahren einen neuen Bericht an Seine Majestät erstattet habe, und daß Sie daher bis auf weitere Bescheidung keines einleiten werden, es handle sich denn ihrerseits von einer materiellen Verfälschung, oder einer andern vom Gesetz als Vergehen besonders bezeichneten That.

Uebrigens aber wollen Sie darauf sehen, daß die Civilstands-Beamten jährlich das Duplicat ihrer Register auf der Gerichts-Schreiberei hinterlegen.

Regnier.

Nro. 23.

Circular des Justiz-Ministers an die Kaiserlichen Prokuratoren vom 22. Brumaire XIV.

Die traurigen Folgen der schlechten Führung der Civilstands-Register in mehren Departements werden besonders durch die Schwierigkeiten fühlbar, auf welche man bei Bezeichnung der jungen Leute stößt, welche das Gesetz zum Kriegsdienst beruft.

Ich bin benachrichtigt, daß es in mehren Gemeinden ganz unmöglich ist, das Alter der Dienstpflichtigen zu ermitteln, sey es nun, weil die Register der, auf die Aushebung bezüglichen Jahre verloren oder zerstört sind, sey es, weil die vorhandenen Register unvollständig oder verändert sind.

Digitized by Google

Das Vaterland darf aber durch diese Nachlässigkeiten oder Pflicht-Vergessenheit nicht leiden, und zufolge Staats-Raths-Gutachten vom 12. Brumaire XI. sollen die Kaiserlichen Prokuratoren von Amtswegen einschreiten, um die Berichtigung der Civilstands-Urkunden in allen den Fällen zu beantragen, welche das allgemeine Wohl angehen.

Nun giebt es aber keinen Fall, der von größerem Belang für das allgemeine Wohl seyn könnte, als den, der Aushebung. Sie wollen daher von Amtswegen die Wiederherstellung oder Berichtigung der Geburts-Urkunden derjenigen jungen Leute beantragen, welche wahrscheinlich einen Theil der Aushebung bilden, und welche in das Alter, worin man derselben unterworfen ist, getreten zu seyn scheinen.

Sie können der Regierung kein sichereres Unterpfand Ihrer Anhänglichkeit an dieselbe und keinen kräftigeren Beweis Ihres Eifers in Erfüllung des Ihnen anvertrauten Amtes geben.

Regnier.

Nro. 24.

Rundschreiben des Justiz-Ministers an die Kaiserlichen Prokuratoren vom 21. April 1806.

Ich bin benachrichtigt, meine Herren, daß mehre Beamte, bei denen die vor dem Gesetz vom 20. Septbr. 1792 geführten Civilstands-Register hinterlegt sind, die Urkunden, von denen sie Ausfertigungen ertheilen, nicht mit Genauigkeit abschreiben und die Bekundung der dem vorgezeigten Kinde ertheilten Taufe nicht mit aufnehmen.

Eine solche Verstümmlung, welche diese Beamte sich erlauben, ist durch kein Gesetz anbefohlen; sie mißbrauchen daher ihr Amt, indem sie sich eine derartige Freiheit nehmen. Uebrigens muß überhaupt jede Ausfertigung einer Urkunde mit der Urschrift ganz gleichlautend seyn, und nach Artikel 45 des bürgerlichen Gesetz-Buchs müssen die Auszüge aus den Civilstands-Urkunden mit den Registern gleichlautend ertheilt werden; hiernach übertreten die Civilstands-Beamten geradezu die Gesetze, wenn sie (in ihren Ausfertigungen) etwas abändern.

Sie wollen daher dieser Unordnung Einhalt thun und den Bürgermeistern sowie den übrigen Beamten Ihres Bezirkes, bei welchen Civilstands-Register hinterlegt sind, die richtigen Grundsätze über diesen Gegenstand in Erinnerung bringen.

Regnier.

Digitized by Google

Nro. 25.

Kaiserliches Dekret vom 4. Juli 1806.

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen, und König von Italien, Auf den Bericht des Justiz-Ministers,

Nach Einsicht der verschiedenen, auf die Art und Weise einen Todesfall festzustellen bezüglichen Artikel des bürgerl. Gesetz-Buchs,

Nach Anhörung des Staats-Rathes,

haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Wenn dem Civilstands-Beamten die Leiche eines Kindes vorgezeigt wird, dessen Geburt nicht eingetragen worden ist, so soll dieser Beamte nicht anführen, daß ein solches Kind gestorben, sondern nur, daß es ihm leblos vorgezeigt worden sey. Uebrigens aber soll er die Erklärung der Zeugen in Betreff der Namen und Vornamen, des Standes und Wohnortes der Aeltern des Kindes, und die Angabe des Jahres, Tages und der Stunde, wann das Kind den Mutterleib verlassen hat, aufnehmen.

Art. 2. Die desfallsige Urkunde soll ihrem Datum nach in die Sterbe-Regiſter eingeschrieben werden, ohne daß daraus die geringste Vermuthung zur Entscheidung der Frage, ob das Kind gelebt hat, oder nicht, gezogen werden kann.

Art. 3. Unsere Minister der Justiz und des Innern sind, soweit es jeden betrifft, mit der Vollstreckung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Nro. 26.

Circular des Justiz-Ministers an die Kaiserlichen Prokuratoren vom 10. Septbr. 1806.

Am 22. Brumaire XIV. habe ich Ihnen von einem, durch Se. Majestät am 4. Pluviose XII. genehmigten, Staats-Raths-Gutachten in Betreff des Verfahrens bei Verfolgung der Civilstands-Beamten wegen der von ihnen begangenen Unregelmäßigkeiten Kenntniß gegeben.

Mehre von Ihnen haben mich noch nach diesem Gutachten darüber befragt, welche Arten von Unregelmäßigkeiten oder von Gesetz-Uebertretungen Ihnen Veranlassung zur Verfolgung zu geben hätten, und ich habe von Ihren Zweifeln in dieser Angelegenheit Sr. Majestät Bericht erstattet.

Die Schwierigkeit, in dieser Materie etwas Allgemeines anzuordnen, und die Besorgniß, daß einige unter Ihnen sich für verpflichtet halten möchten, auch unbedeutende Unregelmäßigkeiten zu verfolgen, haben Seine Majestät bewogen, mich auf Grund eines

neuen Staats-Raths-Gutachtens *) zu ermächtigen, Ihnen aufzugeben, keine Verfolgung einzuleiten, ohne mir vorher den Fall vorgetragen zu haben, den Sie für geeignet halten, zu einer Verfolgung Veranlassung zu geben.

In Uebereinstimmung mit dieser Entscheidung ersuche ich Sie, mir jedesmal Kenntniß davon zu geben, wenn Sie Unregelmäßigkeiten, Nachlässigkeiten oder Gesetz-Uebertretungen der Civilstands-Beamten entdeckt haben, welche Ihnen zur Erhebung einer Beschuldigung bei den Gerichten, und Bestrafung nach Maaßgabe des bürgerlichen Gesetz-Buchs, geeignet erscheinen, worauf ich Sie dann bescheiden werde, was Sie zu thun haben.

Regnier.

Nro. 27.

Staats-Raths-Gutachten vom 6. Juni — 2. Juli 1807.

Der Staats-Rath — nach Einsicht des durch den Minister des Innern Sr. Majestät dem Kaiser und Könige erstatteten Berichts, worin dieser Minister eine Erklärung des Staats-Raths über die Gültigkeit der von den Angestellten der Bürgermeistereien, den sogenannten Secretären, ertheilten und beglaubigten Auszüge aus den Civilstands-Registern, begehrt und:

In Erwägung,

1. daß das Gesetz vom 28. Pluviose VIII **) weder die Secretäre der aufgehobenen Gemeinde-Verwaltungen wieder eingeführt, noch das Recht, öffentliche Urkunden zu unterzeichnen, den Angestellten der bestehenden Bürgermeistereien ertheilt hat, daß daher diese Angestellte keiner Urkunde, keiner Ausfertigung, und keinem Auszuge aus den Urkunden der Behörden, Authenticität ertheilen können, weil es grundsätzlich ist, daß Niemand einen öffentlichen Charakter hat, wenn ihm das Gesetz nicht einen solchen beigelegt hat;

2. daß nichts desto weniger und zwar seit dem Gesetz vom 28. Pluviose, eine große Anzahl von Auszügen aus den Civilstands-Registern unter Beglaubigung und Unterschrift solcher Angestellten, die sich Secretäre oder General-Secretäre der Bürgermeistereien nennen, ertheilt worden sind; daß mehre dieser Urkunden bei Gericht angenommen, und zur Grundlage oder als Beweisstücke bei Urtheilen oder auch nicht entschiedenen Sachen benutzt worden sind, die von neuem verhandelt werden müßten, wenn diese Auszüge nicht als authentisch angenommen würden;

*) Staats-Raths-Gutachten vom 13. — 31. Juli 1806.

**) Gesetz über die Eintheilung der französischen Republik und die Verwaltung. Siehe Nro. 9.

Digitized by Google

3. daß diese Auszüge in gutem Glauben, einerseits von den gedachten Angestellten ertheilt, und andererseits von den Parteien angenommen worden sind, — von Seiten der Angestellten, welche aus einigen Regierungs-Verfügungen schließen mußten, daß man ihnen einen öffentlichen Charakter zugestehe; — von Seiten der Parteien, welche um so weniger diesen allgemeinen Irrthum einsehen konnten, als die größte Mehrzahl dieser Auszüge, seit dem Gesetz vom 20. Ventose XI. *) durch die Präsidenten der ersten Instanz-Gerichte, und vorher durch die Departements-Präfekten, oder durch andere Beamte, welche diese bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung vertreten, legalisirt worden sind;

4. und endlich, daß zu allen Zeiten und unter allen Gesetzgebungen der allgemeine Irrthum und der gute Glaube hingereicht haben, um in Urkunden und selbst in Urtheilen, Unregelmäßigkeiten zu decken, welche die Parteien weder voraussehen noch verhindern konnten,

ist der Meinung:

1. daß alle seit dem Gesetze vom 28. Pluviose VIII. bis zur Publication des gegenwärtigen Staats-Raths-Gutachtens unter Beglaubigung und Unterschrift der: „Secretäre oder General-Secretäre der Bürgermeistereien" genannten Angestellten aus den Civilstands-Registern ertheilten Auszüge, als authentisch betrachtet werden sollen, wenn sie vor dem zuletztgedachten Zeitpunkte, und zwar — vor dem Gesetz vom 20. Ventose XI, entweder von den Bürgermeistern oder Departements-Präfekten — und nachher von den Präsidenten der ersten Instanz-Gerichte oder denjenigen Beamten, welche augenblicklich die Amts-Verrichtungen des einen oder andern versahen — legalisirt worden sind; vorbehaltlich jedoch, daß diese Urkunden auf die gesetzliche Weise als falsch angegriffen werden können;

2. daß der Minister des Innern durch eine Instruction von neuem in Erinnerung bringen soll, daß die Angestellten der Bürgermeistereien, welche sich Secretäre oder General-Secretäre nennen, keinen öffentlichen Charakter haben, daß sie keiner Urkunde, keiner Ausfertigung und keinem Auszuge aus obrigkeitlichen Urkunden Authenticität geben können, daß daher die Auszüge aus den Civilstands-Registern nur von dem öffentlichen Beamten, bei welchem diese Register hinterlegt sind, ertheilt werden können;

3. und daß im Allgemeinen, und um für die Zukunft jeder andern Auslegung zu begegnen, der Minister die Bürgermeister daran erinnern soll, daß bei den Urkunden, für die der Beamte allein verantwortlich ist, seine Unterschrift auch allein nöthig, das Hinzufügen einer andern aber auch unzulässig sey;

4. daß gegenwärtiges Gutachten in die Gesetz-Bülletins eingerückt werden soll.

---

*) d. h. Artikel 34—101 unseres Gesetz-Buchs.

Digitized by Google

Nro. 28.

Kaiserliches Dekret vom 12. Juli 1807.

Art. 1. Zufolge der Gesetze ꝛc. sollen die Civilstands-Beamten erheben:

	Frs.	Ct.	oder Sgr.	Pf.
a. Für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- oder Heiraths-Verkündigungs-Urkunde	„	30	2	4
Stempel und Krieges-Taxe ꝛc.				
b. Für Ausfertigung einer Heiraths-, Adoptions- und Ehescheidungs-Urkunde .	„	60	4	9
Art. 2. In den Städten von 50,000 Seelen und darüber:				
a. für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- oder Heiraths-Verkündigungs-Urkunde	„	50	3	11
b. für Ausfertigung einer Heiraths-, Adoptions- und Ehescheidungs-Urkunde .	1	„	7	11
Art. 3. Zu Paris ꝛc.				

Art. 4. Bei Strafe der Erpressung ist es verboten, andere Taxen und Gebühren zu fodern.

Für die Anfertigung der genannten Urkunden und ihre Einschreibung in die Register ist nichts zu bezahlen.

Art 5. Das gegenwärtige Dekret soll groß geschrieben, beständig in allen Geschäfts-Localen, wo die Erklärungen über den Civilstand gemacht werden, und in allen Verwahrungs-Orten dieser Register angeheftet seyn. *)

Nro. 29.

Kaiserliches Dekret vom 20. Juli 1807.

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Beschützer des Rheinbundes, haben auf den Bericht Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staats-Raths verordnet, und verordnen wie folgt:

Art 1. Die alphabetischen Verzeichnisse der Civilstands-Urkunden sollen auch künftig alljährlich gemacht, und alle 10 Jahre so zusammengestellt werden, daß für jede einzelne Gemeinde nur ein einziges daraus wird. Dieses soll vom letzten Ergänzungs-Tage des Jahres X. (21. Septbr. 1802) anfangen, und bis zum 1. Jan. 1813 reichen, und so weiter fort von 10 zu 10 Jahren.

*) Die Verfügungen über den Stempel ꝛc. sind nicht mit aufgenommen, da sie doch gänzlich ihre Gültigkeit verloren haben.

Digitized by Google

Art. 2. Die jährlichen Verzeichnisse sollen von den Civilstands-Beamten in dem Monate, welcher dem Abschluß der Register des vorhergehenden Jahres folgt, angefertigt und jedem Duplicate dieser Register beigeheftet werden; und zu diesem Ende haben unsere Kaiserliche Prokuratoren darauf zu sehen, daß in einer Frist von 3 Monaten von den Bürgermeistern eine doppelte Ausfertigung den Gerichts-Schreibereien übersandt werde.

Art. 3. Die zehnjährlichen Verzeichnisse sollen in den ersten 6 Monaten des 11. Jahres von den Secretären des ersten Instanz-Gerichts angefertigt werden.

Art. 4. Die jährlichen und die zehnjährlichen Verzeichnisse sollen auf gestempeltem Papier geschrieben *) und von demjenigen, der sie in Verwahrung zu nehmen hat, beglaubigt werden.

Art. 5. Die zehnjährlichen Verzeichnisse sollen für jede Gemeinde dreifache Ausfertigung erhalten; die eine bleibt auf der Gericht-Schreiberei, die zweite wird dem Präfekten des Departements, und die dritte den betreffenden Bürgermeistereien des Gerichts-Bezirks zugeschickt.

Art. 6. Die für die Präfektur gemachte Ausfertigung soll dem Secretär des Gerichts nach dem Verhältniß von einer Centime für jeden Namen, die Auslage für Stempel nicht mit einbegriffen, aus dem für die Verwaltungs-Ausgaben des Departements bestimmten Fonds bezahlt werden. Jeder Bogen muß 96 Namen oder Zeilen enthalten.

Art. 7. Die für die Gemeinden bestimmten Ausfertigungen werden von jeder betreffenden bezahlt, und müssen mit den übrigen ganz übereinstimmend seyn.

Art. 8. Für die bei dem Gerichte verbleibende Ausfertigung wird dem Secretär des Gerichts, unter dem Titel Gerichts-Kosten, nur die Auslage für das Stempel-Papier vergütet.

Art 9. Das zehnjährliche Verzeichniß soll in folgender Art eingerichtet werden:

Departement
. . . . . .
Bezirk
. . . . . .
Gemeinde
. . . . . .
Jahr 1803 bis 1813

Zehnjährliches Verzeichniß der Heiraths-Urkunden der Gemeinde . . . . . vom 21. Septbr. 1802 bis zum 1. Januar 1813, verfaßt nach Maaßgabe des Dekrets vom 20. Juli 1807.

Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden oder der Register.
Aubert (Claude) verheirathet mit Francisca Chalais.	den 2. Vendemiaire XI. oder 3. Januar 1806.
	ꝛc.

*) Jetzt auf freiem Papier. Siehe: die Beilage über den Gebrauch des Stempel-Papiers.

Digitized by Google

Art. 10. Von den Geburts-, Heirathe-, Ehescheidungs- und Sterbe-Urkunden sollen sowohl jährlich als zehnjährlich besondere, jedoch auf einander folgende Verzeichnisse gemacht werden.

Art. 11. Unsere Minister der Justiz und des Innern sind, soweit es jeden betrifft, mit Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Nro. 30.

Staats-Raths-Gutachten vom 23. Febr. — 4. März 1808.

Der Staats-Rath, der zufolge der von Sr. Majestät befohlenen Verweisung, und nach Anhörung des Berichts der Gesetzgebungs-Abtheilung über den Bericht des Justiz-Ministers, in Betreff der Uneinigkeit, die zwischen den gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden zu Paris über die Art der Ueberschreibung der Rectifications-Urtheile in die Civilstands-Register, und über die Ausfertigung der berichtigten Urkunden besteht, eine Entscheidung zu geben beabsichtigt, hat in Betracht gezogen:

daß nach den Vorschriften des Art. 101 des bürgerl. Gesetz-Buchs die Rectifications-Urtheile in Betreff der Civilstands-Acten sogleich, nachdem sie dem Civilstands-Beamten mitgetheilt worden sind, von diesem in die Register eingetragen werden sollen, und daß ein Vermerk hierüber am Rande der berichtigten Urkunde gemacht werden muß;

daß der Gerichts-Schreiber des ersten Instanz-Gerichts einerseits, und die Bürgermeister von Paris, sowie der Vorgesetzte des Depots der Register auf der Präfektur andererseits auf verschiedene Weise bei Ausführung dieses Artikels verfahren;

daß der Gerichts-Schreiber, nachdem er, den Vorschriften des Gesetz-Buchs gemäß, den Vermerk der stattgehabten Rectification am Rande der berichtigten Urkunde gemacht hat, den Parteien die Urkunde auch nur mit dem ausdrücklichen Vermerk ihrer Berichtigung ausfertigt;

daß dahingegen die Bürgermeister und der Vorstand des Präfektur-Depots sich damit begnügen, am Rande der berichtigten Urkunde das Datum des Rectifications-Urtheils zu vermerken, und demnächst diese Urkunde in ihrer ursprünglichen Gestalt ausfertigen, so daß die Parteien der Nothwendigkeit nicht überhoben sind, auch noch eine Ausfertigung des Rectifications-Urtheils auszunehmen;

daß das Verfahren des Gerichts-Schreibers unbestreitbar viel einfacher und weniger kostbar ist;

ist der Meinung, daß die Bürgermeister von Paris und die Vorgesetzten des Präfektur-Depots in Betreff der Ueberschreibung der Rectifications-Urtheile der Civilstands-Urkunden in ihre Register, und in Betreff der Ausfertigung der berichtigten Urkunden, der

Digitized by Google

vom Gerichts-Schreiber des ersten Instanz-Gerichts der Seine angenommenen Weise gemäß verfahren sollen und

daß der Kaiserliche Prokurator bei dem ersten Instanz-Gericht dem Artikel 49 des bürgerl. Gesetz-Buchs gemäß, darauf wachen soll, daß der Vermerk der stattgehabten Berichtigung in beiden Registern gleichmäßig gemacht werde.

Nro. 31.

Staats-Raths-Gutachten vom 19. — 30. März 1808.

Der Staats-Rath, nach Anhörung des ꝛc. Berichtes ꝛc. über die Mittel, den Nachtheilen vorzubeugen, welche für die Personen, welche heirathen wollen, aus der Verpflichtung entspringen, diejenigen Urkunden, die sie bei verschiedenen Gelegenheiten vorlegen müssen, durch die Gerichte berichtigen zu lassen, während doch eine Berichtigung in den Registern nicht nothwendig ist.

In Erwägung, daß, wenn es wichtig ist, die Berichtigung der Civilstands-Register nur durch die Gerichte und nach Maaßgabe eines desfalls erlassenen Urtheils vornehmen zu lassen, es nicht minder zweckmäßig erscheint, den Bürgern auch nicht anders, als wenn es durchaus nothwendig ist, die Kosten einer Berichtigung in den Registern zu verursachen;

ist der Meinung,

daß wenn der Familien-Name eines der künftigen Eheleute in seinem Geburts-Acte nicht mit denselben Buchstaben geschrieben ist, wie der seines Vaters, — oder wenn einer der Vornamen seiner Aeltern ausgelassen ist, das Zeugniß der Aeltern oder Großältern, welche bei Eingehung der Ehe gegenwärtig sind, und die Identität der Person bezeugen, hinreichend sey, um zur Schließung der Ehe überzugehen;

daß es ebenso zu halten sey, wenn abwesende Aeltern oder Großältern in ihrer in gesetzlicher Form ertheilten Einwilligung die Identität bekunden;

daß wenn die Aeltern und Großältern todt sind, für Minderjährige diese Identität durch den Familien-Rath oder einen besonders hierzu bestellten Vormund, — für Großjährige durch die vier zur Heiraths-Urkunde nothwendigen Zeugen, rechtsgültig bescheinigt werden könne;

daß endlich, wenn im Sterbe-Acte der Aeltern oder Großältern ein Buchstabe oder ein Vorname ausgelassen seyn möchte, für Minderjährige — die eidliche Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung sie bedürfen, — für Großjährige jene der Parteien und Zeugen, auch hinreichend seyn müsse; — daß es jedoch in allen

Digitized by Google

diesen Fällen nicht nothwendig ist, die Civilstands-Register zu verändern, welche niemals anders als in Folge eines Urtheils berichtigt werden können.

Aller dieser Förmlichkeiten bedarf es aber nur für die Urkunden über die Ehe-Eingehung, und nicht für die Ehe-Verkündigungen, welche stets gemäß den von den Parteien dem Civilstands-Beamten übergebenen schriftlichen Angaben gemacht werden sollen.

Uebrigens können gemäß Artikel 100 des bürgerlichen Gesetz-Buchs die von den Aeltern oder Zeugen abgegebenen Erklärungen, in keinem Falle denjenigen Parteien schaden, welche sie nicht veranlaßt und nicht dabei mitgewirkt haben.

Nro. 32.

Staats-Raths-Gutachten vom 23. April — 7. Mai 1808.

Der Staats-Rath hat in seiner Sitzung vom 23. April 1808 zufolge Auftrags Sr. Majestät, und auf den Bericht des Justiz-Ministers, welcher die Entscheidung der Frage bezweckt, ob die Ehe zwischen einem Groß-Oheim und der Tochter seines Neffen oder seiner Nichte erlaubt sey, berathen;

Se. Kaiserliche Königliche Majestät haben entschieden wie folgt:

Die Ehe zwischen einem Groß-Oheim und der Tochter seines Neffen oder seiner Nichte kann nur in Folge einer, nach Vorschrift des Artikels 164 des Gesetz-Buchs ertheilten besondern Erlaubniß statt finden.

Nro. 33.

Kaiserliches Dekret vom 16. Juni 1808.

Wir Napoleon ꝛc.

Art. 1. Die Officiere aller Grade im activen Dienst, dürfen künftig nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Kriegs-Ministers heirathen.

Diejenigen, welche ohne eine solche Erlaubniß eine Ehe schließen, werden ihrer Stelle entsetzt, und verlieren für sich, für ihre Wittwen und Kinder das Recht auf jede Militär-Pension und Entschädigung.

Art. 2. Unterofficiere und Soldaten im activen Dienste dürfen sich nur mit Erlaubniß des Verwaltungs-Rathes ihrer Truppentheile verheirathen.

Art. 3. Jeder Civilstands-Beamte, der die Ehe eines Officiers, Unterofficiers oder Soldaten im activen Dienste wissentlich, ohne daß ihm die erwähnte schriftliche Erlaubniß eingehändigt worden

Digitized by Google

wäre, abschließt, oder es versäumt, dieselbe der Urkunde über die Ehe-Eingehung beizulegen, soll seines Amtes entsetzt werden.

Art. 4. Unsere Minister der Justiz und des Krieges sind, soweit es jeden betrifft, mit Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Nro. 34.

Kaiserliches Dekret vom 20. Juli 1808.

Wir Napoleon ꝛc.

Art. 1. Diejenigen unserer Unterthanen, welche Mosaischen Glaubens sind, und bis jetzt noch keine festen Familien- und Vornamen haben, sollen binnen drei Monaten nach Publication des gegenwärtigen Dekrets, dieselben annehmen, und darüber vor dem Civilstands-Beamten der Gemeinde, in welcher sie ansässig sind, eine Erklärung abgeben.

Art. 2. Auswärtige Juden, welche sich im Reiche niederlassen, und sich in dem durch Artikel 1 vorgesehenen Falle befinden, sollen binnen drei Monaten nach ihrem Eintritte in Frankreich dieselben Förmlichkeiten erfüllen.

Art. 3. Als Familien-Namen können hierbei aus dem alten Testamente entlehnte Namen und Städte-Namen nicht angenommen werden. Als Vornamen sind alle die zulässig, welche das Gesetz vom 11. Germinal XI. billigt.

Art. 4. Die Consistorien sollen, wenn sie das Verzeichniß ihrer Juden-Gemeinde aufnehmen, es bescheinigen und der Behörde anzeigen, ob jeder einzelne die durch vorstehende Artikel vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe.

Sie sind gleichmäßig verpflichtet, diejenigen Juden ihrer Gemeinde zu beaufsichtigen und der Behörde namhaft zu machen, welche ihre Namen geändert haben, ohne sich dabei den Vorschriften des oben erwähnten Gesetzes vom 11. Germinal XI. zu fügen.

Art. 5. Ausgenommen von den Bestimmungen unseres gegenwärtigen Dekrets sind diejenigen Juden unseres Staates, und diejenigen sich ansässig machenden fremden Juden, welche bekannte und von ihnen fortwährend geführte Familien- und Vornamen haben, wenn gleich dieselben aus dem alten Testamente oder von den Städten, worin sie wohnten, entlehnt sind.

Art. 6. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Juden, welche ihre Familien- und Vornamen beibehalten wollen, sind nichts desto weniger verpflichtet, eine Erklärung abzugeben; nämlich die Juden unseres Staates vor dem Bürgermeister-Amt derjenigen Gemeinde, in welcher sie wohnen, und die auswärtigen Juden, vor demjeni-

Digitized by Google

gen, wo sie ihren Wohnsitz aufzuschlagen gedenken; und zwar dieses alles in der durch Artikel 1. bestimmten Frist.

Art. 7. Diejenigen Juden, welche die durch gegenwärtiges Dekret vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht in der darin anberaumten Frist erfüllt haben, sollen aus dem Gebiete des Reiches ausgewiesen werden; diejenigen aber, welche in irgend einer öffentlichen oder Privat-Urkunde willkührlich, und ohne sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Germinal gefügt zu haben, ihren Namen geändert haben möchten, sollen den Gesetzen gemäß, und nach der Wichtigkeit des Falls, selbst als Verfälscher gestraft werden.

Art. 8. Unsere Minister ꝛc.

Nro. 35.

Artikel 29. der preußischen Kriegs-Artikel vom 3. August 1808.

Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Festungs-Strafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Ehe-Versprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert seyn sollte.

Nro. 36.

Auszug aus dem Kaiserlichen Dekrete, in Betreff Anwendung des Gesetz-Buchs Napoleons im Großherzogthum Berg, vom 12. Novbr. 1809.

Art. 8. Die Mairen und Beigeordneten haben die Verrichtungen der Beamten des Personenstandes zu erfüllen.

In den Gemeinden, wo die Regierung es nothwendig erachtet, kann ein Secretär der Municipalität ernannt werden, um die Urkunden des Personenstandes aufzunehmen, und durch seine Unterschrift zu vollziehen.

Niemals können aber die Register des laufenden Jahres von dem Gemeinde-Hause fortgebracht werden.

Art. 9. Von der Civil-Verwaltung sollen, und zwar für jede Gemeinde, Formulare zu Registern und Muster für jede Art von Urkunden des Personenstandes angeschafft werden.

Digitized by Google

Art. 10. Die Civil-Verwaltung hat den Beamten des Personenstandes allen nöthigen Unterricht zu ertheilen und sich durch öftere Untersuchung davon zu vergewissern, daß die Urkunden und Register mit gehöriger Genauigkeit und in vorschriftsmäßiger Form geführt werden.

Art. 11. Die alphabetischen Verzeichnisse der Urkunden des Personenstandes sollen jährlich angefertigt, und alle zehn Jahre zusammengeschmolzen werden, damit sie nur ein einziges Verzeichniß für jede Gemeinde ausmachen.

Art. 12. Die jährlichen Verzeichnisse sollen von den Beamten des Personenstandes in dem auf den Schluß des Registers vom vorhergehenden Jahre folgenden Monate angefertigt, und jeder der doppelten Ausfertigung der Register angehängt werden; zu dem Ende haben die Regierungs-Commissäre bei den Tribunälen darauf zu wachen, daß eine doppelte Ausfertigung zu dem Secretariat des ersten Instanz-Gerichts, in einer Frist von drei Monaten, abgeschickt werde.

Art. 13. Die zehnjährlichen Verzeichnisse sollen in den ersten sechs Monaten des eilften Jahres von den Gerichts-Schreibern erster Instanz angefertigt werden.

Art. 14. Die jährlichen und die zehnjährlichen Verzeichnisse sollen auf Stempel-Papier angefertiget, und von denjenigen, bei welchen sie hinterlegt sind, beglaubigt werden.

Art. 15. Die zehnjährlichen Verzeichnisse sollen für jede Gemeinde dreifach ausgefertigt werden, wovon ein Exemplar bei dem Secretariat des ersten Instanz-Gerichts verbleiben, das zweite an den Präfekten des Departements und das dritte an jede Mairie des Gerichts-Bezirks abgeschickt werden soll.

Art. 16. Die für die Präfektur gemachten Exemplare sollen den Gerichts-Schreibern aus den zu den Verwaltungs-Kosten des Departements bestimmten Fonds, zu einem Centimen für den Namen, bezahlt werden, worin jedoch der Stempel nicht begriffen ist. Jeder Bogen soll sechs und neunzig Namen oder Linien enthalten.

Art. 17. Die für die Gemeinden bestimmten Exemplare werden von jeder derselben bezahlt, und sollen den übrigen gleichförmig seyn.

Art. 18. Für dasjenige Exemplar, welches bei dem Gerichte bleibt, wird dem Gerichts-Schreiber, unter der Rubrik von Gerichts-Kosten, nur der Preis des Stempel-Papiers ersetzt.

Art. 19. Das zehnjährliche Verzeichniß soll in nachfolgender Form und Weise angefertigt werden:

Digitized by Google

Departement . . . . .

Arondiſſement . . . . .

Gemeinde . . . . .

Jahre 1808 bis 1818.

Zehnjährliches Verzeichniß der Heiraths-Urkunden in der Gemeinde . . . . . vom 1. Januar 1808 bis den 1. Januar 1818.

Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Tag der Urkunden oder der Regiſter.
Aubert (Claudius) verheirathet mit Francieca Chalais.	den 3. Jan. 1809.

Art. 20. Ueber die Geburts-, Heiraths-, Eheſcheidungs- und Sterbe-Urkunden ſollen, ſowohl die jährlichen als die zehnjährlichen Verzeichniſſe abgeſondert, jedoch das eine hinter das andere angefertigt werden.

Art. 21. Für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- oder Ehe-Aufgebots-Urkunde, werden dem Beamten des Perſonenſtandes oder dem Aufbewahrer der Urkunden und Regiſter des Perſonenſtandes dreißig Centimen, die Stempel-Gebühren nicht mitbegriffen, bewilligt.

Für jene der Heiraths-, Adoptions- und Eheſcheidungs-Urkunden ſechszig Centimen, die Stempel-Gebühren nicht mitbegriffen.

Art. 22. Es iſt unter Strafe der Concuſſion verboten, ſonſtige Gebühren zu fordern.

Für die Abfaſſung beſagter Urkunden und ihre Einſchreibung in die Regiſter wird nichts bezahlt.

Gegenwärtige Satzung ſoll beſtändig als Anſchlag-Zettel mit großen Buchſtaben in allen Büreaus und ſonſtigen Orten, wo die Erklärungen in Betreff des Perſonenſtandes aufgenommen werden, und in allen Aufbewahrungs-Orten der Regiſter angeheftet werden.

Art. 23. Nur die in den verſchiedenen Kalendern gebräuchlichen Namen, und jene der in der alten Geſchichte bekannten Perſonen, können als Vornamen in die zur Bewahrheitung der Geburt der Kinder beſtimmten Regiſter des Perſonenſtandes aufgenommen werden, und es iſt den öffentlichen Beamten unterſagt, andere ihren Urkunden einzurücken.

Art. 24. Wenn der todte Körper eines Kindes, deſſen Geburt nicht eingetragen iſt, dem Beamten des Perſonenſtandes vorgezeigt wird, ſo ſoll dieſer Beamte nicht, daß ein ſolches Kind geſtorben ſey, ſondern nur, daß es ihm leblos vorgezeigt worden, vermerken. Ferner ſoll er die Erklärung der Zeugen, über die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Aeltern des Kindes, und die Angabe des Jahres, Tages und der Stunde, wo das Kind zur Welt gekommen iſt, aufnehmen.

Digitized by Google

Art. 25. Diese Urkunde muß am Tage ihrer Fertigung in das Sterbe-Register eingeschrieben werden, ohne daß daraus eine Präjudiz rücksichtlich der Frage: ob das Kind Leben gehabt hat oder nicht, entstehen könne.

Art. 26. Die Geistlichen dürfen nur denjenigen die priesterliche Einsegnung ertheilen, welche gehörig beweisen werden, die Ehe vor dem Beamten des Personenstandes abgeschlossen zu haben.

Art. 27. Die bisher von den Geistlichen geführten Kirchen-Bücher sollen bei den Secretariaten der ersten Instanz-Gerichte niedergelegt und die Duplicate, wenn deren vorhanden sind, bei den Secretariaten der Municipal-Verwaltungen aufbewahrt werden.

Art. 28. Die im Großherzogthum von einem Fremden oder einem Kriegs-Gefangenen eingegangene Ehe soll, soviel den Personenstand der Frau und der Kinder betrifft, alle ihre Wirkungen haben; die Verträge aber, welche zwischen den Ehegatten über ihre Erbfolge gemacht seyn möchten, sollen nur in sofern gültig seyn, als die Staats-Bürger des Großherzogthums die nämlichen Vortheile in dem Lande genießen, zu welchem dieser Fremde oder Kriegs-Gefangene gehört.

Art. 29. Es ist nicht nothwendig, die Sterbe-Urkunden der Aeltern der künftigen Ehegatten beizubringen, wenn die Großväter oder Großmütter das Absterben bezeugen, und in diesem Falle muß in der Heirathe-Urkunde dieses Zeugnisses erwähnt werden.

Art. 30. Wenn die Väter, Mütter, Großväter oder Großmütter, deren Einwilligung oder Rath erfordert wird, verstorben sind, und es unmöglich ist, ihre Sterbe-Urkunde oder den Beweis ihrer Abwesenheit beizubringen, weil ihr letzter Wohnort unbekannt ist: so kann zur Abschließung der Ehe der Volljährigen geschritten werden, auf ihre eidliche Erklärung, daß der Sterbe-Ort und jener des letzten Aufenthalts ihrer Verwandten in aufsteigender Linie ihnen unbekannt sey; diese Erklärung muß auch von den vier Zeugen der Heirath eidlich bestätiget werden, welche versichern, daß, obwohl sie die künftigen Ehegatten kennen, ihnen der Sterbe-Ort und der letzte Wohnort deren Verwandten in aufsteigender Linie unbekannt sey. Die Beamten des Personenstandes müssen dieser Erklärungen in der Heirathe-Urkunde erwähnen.

Art. 31. Die Dispensationen zu den Heirathen vor zurückgelegtem 18. Jahre bei den Mannspersonen und vor zurückgelegtem 15. Jahre bei den Frauenzimmern, ferner die Dispensationen in den durch den Artikel 163 des 1. Buchs des Gesetz-Buchs Napoleons verbotenen Graden, sowie in den andern Verbots-Fällen, worin das Gesetz zu dispensiren gestattet, werden von der Regierung auf den Bericht des Justiz-Ministers ertheilt.

Art. 32. Bei Dispensationen in verbotenen Graden soll der großherzogliche Prokurator bei dem ersten Instanz-Gerichte des

Digitized by Google

Arrondissements, worin die Impetranten ihre Ehe abzuschließen gedenken, und bei Dispensationen vom Alter soll der großherzogliche Prokurator bei dem ersten Instanz-Gerichte des Arrondissements, worin der Impetrant seinen Wohnsitz hat, sein Gutachten unter dem Dispensations-Gesuch setzen, welches darauf an den Justiz-Minister geschickt wird.

Art. 33. Die Befreiungen von dem zweiten Aufgebote, wovon in dem Artikel 169 des nämlichen Buches des Gesetz-Buches Erwähnung geschieht, werden, in statthaften Fällen, im Namen der Regierung, von dem großherzoglichen Prokurator des ersten Instanz-Gerichts, in dessen Arrondissement die Impetranten die Ehe abzuschließen gedenken, ertheilt. Dieser hat dem Justiz-Minister über die wichtigen Gründe, welche zu jeder solcher Befreiungen Veranlassung gegeben haben, Bericht zu erstatten.

Art. 34. Die Befreiung von dem zweiten Aufgebote soll bei dem Secretariat der Gemeinde, wo die Ehe abgeschlossen wird, hinterlegt werden.

Der Secretär hat eine Ausfertigung davon zu ertheilen, in welcher der geschehenen Hinterlegung erwähnt, und die als Beilage zu der Urkunde über die Abschließung der Ehe aufbewahrt werden muß.

Art. 35. Die von der Regierung ertheilte Dispensation von dem Alter oder in den verbotenen Fällen soll, auf Betreiben des großherzoglichen Prokurators und in Folge einer Verordnung des Präsidenten, in dem Secretariat des bürgerlichen Gerichts-Hofes des Arrondissements, worin die Ehe geschlossen wird, einregistrirt werden.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses, worin der geschehenen Einregistrirung zu erwähnen ist, muß als Beilage zu der Urkunde über die Abschließung der Ehe aufbewahrt werden.

Art. 36. Die im wirklichen Dienste stehenden, im Großherzogthum anwesenden Militär-Personen können, nach Erfüllung der durch die Artikel 166, 167 und 168 des Gesetz-Buchs vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten, nur vor dem Beamten des Personenstandes der Gemeinde, worin sie sechs Monate ununterbrochen gewohnt haben, oder vor dem Beamten des Personenstandes der Gemeinde, worin ihre künftigen Ehegattinnen den durch den Artikel 74 des Gesetz-Buchs bestimmten Wohnsitz erlangt haben, die Ehe abschließen.

Art. 37. Es kann ein Abzug von höchstens einem Drittel an den Pensionen oder Ruhestands-Besoldungen derjenigen Militär-Personen verordnet werden, welche gegen ihre Frauen und ihre Kinder nicht die ihnen durch die Kapitel 5 und 6 des Tit. V. im 1. Buche des Gesetz-Buches Napoleons auferlegten Verpflichtungen erfüllen würden; dem Ehemanne bleibt jedoch der Recurs zur Behörde, wenn er sich verkürzt erachtet, vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 38. Alle vor der Verkündigung des Gesetz-Buchs Napoleons von der competenten Behörde oder durch Urtheil und Recht erkannten Ehescheidungen behalten ihre Wirkungen nach den vor dieser Verkündigung bestandenen Gesetzen. Die vor bemeldetem Zeitpunkte angehobenen Ehescheidungs-Klagen behalten ihren Fortgang. Ueber die Zulässigkeit der Scheidung und ihre Wirkungen wird nach den zur Zeit der Klage bestandenen Gesetzen geurtheilt.

Art. 39. Die Verfügungen unter den Lebendigen oder durch Testamente, welche vor der Verkündigung des Gesetz-Buchs Napoleons in dem Großherzogthum Berg gemacht, und worin die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt worden sind, sollen erfüllt werden, mit Vorbehalt der Verminderung bis zu der Quote, worüber nach den Vorschriften des Gesetz-Buchs Napoleons verfügt werden mag, und ebenso mit Vorbehalt der in dem Artikel 761 des nämlichen Gesetz-Buchs verordneten Ergänzung, wenn der geschenkte oder vermachte Theil weniger als die Hälfte dessen beläuft, was dem natürlichen Kinde nach dem nämlichen Gesetze zukommen müßte.

Art. 40. Die Verträge und rechtskräftigen Urtheile, wodurch der Stand und die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt sind, sollen, ihrem ganzen Inhalt nach, in Ausübung gebracht werden.

Art. 41. Alle vor und bis zur Verkündigung des Gesetz-Buchs Napoleons in Betreff der Annahme an Kindesstatt durch gehörig beglaubigte Urkunden gemachten Verfügungen sollen gültig seyn, wenn sie gleich von keiner der in besagtem Gesetz-Buche vorgeschriebenen Erfordernisse, um an Kindesstatt anzunehmen und angenommen zu werden, begleitet wären.

Art. 42. Es kann jedoch derjenige, welcher in seiner Minderjährigkeit adoptirt worden, und jetzt volljährig ist, binnen den nächsten drei Monaten nach der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung auf besagte Adoption verzichten. Gleiche Befugniß kann der Adoptirte, welcher jetzt minderjährig ist, binnen den nächsten drei Monaten nach seiner Volljährigkeit ausüben. In beiden Fällen muß der Verzicht vor dem Beamten des Personenstandes und vor dem Maire des Wohnorts des Adoptirten geschehen, und dem Adoptirenden in einer weitern Frist von drei Monaten bekannt gemacht werden.

Art. 43. Die Adoptionen, auf welche von dem Adoptirten nicht verzichtet worden, haben folgende Wirkungen: sind die Rechte derselben durch Urkunde oder glaubhaften Vertrag, Verfügungen unter den Lebendigen oder von Todeswegen, die ohne Verletzung des kindlichen Pflichttheiles gemacht sind, durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil bestimmt, so soll diesen Urkunden, Verträgen, Verfügungen, Vergleichen oder Urtheilen kein Abbruch geschehen, sondern es sollen dieselben nach ihrem ganzen Inhalt erfüllt werden.

Digitized by Google

Art. 44. Ist gar keine Urkunde in glaubhafter Form vorhanden, aus welcher bestimmt hervorgeht, was der Adoptirende dem Adoptirten hat geben wollen, so soll Letzterer alle durch das Gesetz-Buch verliehenen Rechte genießen, es sey denn, daß der Adoptirende binnen den nächsten sechs Monaten nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung vor dem Friedens-Richter seines Wohnortes erscheine, und eidlich bekräftige, daß es seine Meinung nicht gewesen sey, dem Adoptirten alle einem ehelichen Kinde zustehenden Erbfolge-Rechte zu verleihen. Diese Befugniß der eidlichen Bekräftigung ist ein persönliches Recht des Adoptirenden, welches seinen Erben nicht zusteht.

Art. 45. Hat der Adoptirende die in dem vorstehenden Artikel bemeldte eidliche Bekräftigung in der dabei vorgeschriebenen Frist gethan, so werden die Erbfolge-Rechte des Adoptirten auf das Drittel dessen, was einem ehelichen Kinde zugekommen wäre, beschränkt.

Art. 46. Ginge aus einem der durch den vorstehenden Artikel 43 aufrecht erhaltenen Acte hervor, daß die Rechte des Adoptirten geringer wären, als jene, welche das Gesetz-Buch Napoleons bewilligt, so können Letztere durch eine neue Adoption, bei welcher nach den Vorschriften des Gesetz-Buches zu verfahren ist, verliehen werden, ohne weitere Bedingung für den Adoptirenden, als daß er ohne eheliche Kinder oder Abkömmlinge, und 15 Jahre älter sey als der Adoptirte, und daß er, wenn er verheirathet ist, die Einwilligung des andern Ehegatten beibringe.

Art. 47. Ueberdieß sollen die Artikel 347, 348, 349, 351 und 352 des Gesetz-Buchs Napoleons, im Titel von der Adoption, auf alle vor der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung adoptirten Personen Anwendung finden.

Nro. 37.

Düsseldorf den 7. März 1810.

Der Minister des Innern, an den Herrn Präfekt des Ems-Departements.

Auf Ihre Anfrage vom 26. v. M., die Vollziehung einer Ehe außer dem Gemeinde-Hause betreffend, erwiedere ich Ihnen, Herr Präfekt, nachstehendes in Antwort:

In den Bestimmungen des Code Napoleon, Artikel 75 und 165 und des Artikels 8 des Dekrets vom 12. Novbr. 1809 ist allerdings die Absicht des Gesetzes enthalten, daß die Ehen auf dem Gemeinde-Hause vollzogen werden sollen. Die nämliche Vorschrift enthielt auch schon ein früheres französisches Gesetz vom 20. Septbr.

Digitized by Google

1792. Allein dieses Gesetz hatte so wenig eine Nullität der außer dem Gemeinde-Hause, jedoch vor dem Beamten des Personenstandes, und sonst in gehöriger Form geschlossenen Ehen ausgesprochen, als wenig eine solche absolute Nullität derselben in dem Code Napoleon verordnet ist, vielmehr erhellt aus dem Artikel 193, daß nicht alle Contraventionen gegen die Artikel 165 vorgeschriebenen Regeln die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben sollen.

Zweimal ist schon die Frage, ob eine außer dem Gemeinde-Hause, aber übrigens in gehöriger Form geschlossene Ehe ungültig sey, in Frankreich zur Contestation gekommen, und durch übereinstimmende Urtheils-Sprüche des Cassations-Gerichts-Hofes negative entschieden.

Merlin Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence. Tom. 8. pag. 49.

Merlin Recueil alphabetique de questions de droit, Tom. VI. pap. 64.

Jurisprudence de la cour de Cassation, an X. pag. 376 et an 1807 pag. 320.

Herr Staats-Rath Merlin hat in seinem erstgedachten Werke sehr richtig bemerkt, daß die durch die neue französische Gesetzgebung verordnete öffentliche Vollziehung der Ehen vor einem Civilstands-Beamten auf dem Gemeinde-Hause an die Stelle der vorhin ebenfalls öffentlich in der Kirche vor dem Pfarrer geschehenen Copulation getreten sey; daß das Gesetz überhaupt nur Publicität bei der Vollziehung der Ehe erfordere und die Clandestinität verbiete, daß daher so wenig ehemals eine außer der Kirche von dem Pfarrer geschehene Copulation die Ungültigkeit der Ehe bewirkt habe, ebensowenig gegenwärtig eine außerhalb dem Gemeinde-Hause vor dem competenten Beamten des Personenstandes in gehöriger Form geschlossene Ehe für nichtig zu achten sey, wenn nicht Umstände dabei eintreten, die auf eine beabsichtigte Clandestinität der Ehe führen.

Nach diesen Ansichten und unter der Autorität jener Präjudizien ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß es der Gültigkeit einer Ehe nicht schade, wenn sie auch außer dem Gemeinde-Hause geschlossen worden, indessen berechtigt dies noch keineswegs den Beamten des Personenstandes, von der im Artikel 75 des Gesetz-Buchs enthaltenen Vorschrift abzuweichen, die immerhin als Regel befolgt werden muß.

Denn wenn gleich die im Artikel 193 den Beamten des Personenstandes angedroheten Strafen nur auf die Contraventionen gegen den Artikel 165 sich beziehen, wo der Abschließung der Ehe auf dem Gemeinde-Hause nicht wörtlich gedacht wird, so ist denn doch immerhin diese (Art. 75) ertheilte Vorschrift eine die öffentliche Ordnung betreffende und die Publicität der Ehen befördernde gesetzliche Verordnung, deren Uebertretung eine Dienstcontravention darstellt,

Digitized by Google

zu Contestationen über die Publicität der Abschließung der Ehe Veranlassung geben, und also insoweit als ein Vergehen gegen die Artikel 165 verordnete öffentliche Schließung der Ehe betrachtet werden, und den Beamten des Personenstandes der Art. 193 angeordneten Strafe aussetzen kann.

Aus allem diesem ergiebt sich das Resultat, daß die Vorschrift wegen Schließung der Ehen auf dem Gemeinde-Hause strenge befolgt werden müsse, und es den Beamten des Personenstandes nicht zu rathen seyn dürfte, anders davon abzugehen, als wenn in der Person der Interessenten ein Hinderniß, sich auf dem Gemeinde-Hause einzufinden, oder ein anderer localer oder temporärer Grund vorhanden ist, warum die Schließung der Ehe auf dem Gemeinde-Hause nicht erfolgen kann.

Daß in einem solchen extraordinären Falle auch eine Ausnahme von der Bestimmung des Dekrets vom 12. Novbr. 1809. Art. 8. eintreten müsse, versteht sich von selbst, weil das Register des Personenstandes bei der Abschließung der Ehe zur Hand seyn und die Einschreibung der Heirathes-Urkunde darin sofort geschehen muß.

Dies hat um so minder Bedenken, als das Verbot der Deplacirung der Register des laufenden Jahres in Verbindung mit der unmittelbar vorhergehenden Disposition mehr eine reglementäre Vorschrift zu seyn scheint, um zu verhindern, daß die Beamten des Personenstandes die Register nicht in ihren Häusern halten, und es sich zur Gewohnheit machen, dort die Urkunden aufzunehmen.

Indem ich Ihnen dies, Herr Präfekt, zu Ihrer Direction eröffne, überlasse ich es Ihnen, darnach die Mairen Ihres Departements zu instruiren.

Graf von Nesselrode.

Nro. 38.

Düsseldorf den 24. März 1810.

Die Einsendung der von den Pfarr-Geistlichen geführten Kirchen-Bücher zur Aufbewahrung bei den Secretariaten der ersten Instanz-Gerichte betreffend.

Der Präfekt an die Hrn. Mairen des Rhein-Departements.

Das Kaiserliche Dekret vom 12. Novbr. v. J. bestimmt Art. 27, daß die von den Pfarr-Geistlichen geführten Kirchen-Bücher bei den Secretariaten der ersten Instanz-Gerichte niedergelegt und die Duplicate, wenn deren vorhanden sind, bei den Secretariaten der Municipal-Verwaltungen aufbewahrt werden sollen.

Digitized by Google

In Gemäßheit dieser Bestimmung und nach dem Artikel 20 der Instruction vom 1. Decbr. desselben Jahres haben in den ersten 14 Tagen des verflossenen Monats Jannar die gedachten Kirchen-Bücher von den Herren Mairen eingefordert und damit nach jener Bestimmung verfahren, mithin die Kirchen-Bücher des Rhein-Departements an das Secretariat des hiesigen Hof-Raths eingeschickt werden sollen.

Es mangeln aber daselbst noch viele dieser Bücher und einige Herren Mairen nehmen sogar bei der an sie von dem Hrn. Hofraths-Präsidenten erlassenen Aufforderung Anstand, dieselben verabfolgen zu lassen, wenn sie nur einfach vorhanden sind.

Es läßt sich aber hierin bei der bestimmten Willensäußerung des Gesetzgebers eine Abänderung, die dem Ausspruche des Gesetzes entgegen liefe, um so weniger treffen, als dadurch vorzüglich die sichere Aufbewahrung der Bücher beabsichtigt zu seyn scheint, die durch die Niederlegung derselben bei den Secretariaten der ersten Instanz-Gerichte zuverläßiger erreicht wird, als wenn sie den Archiven der einzelnen Municipal-Verwaltungen anvertraut werden.

Die Anfertigung der Abschriften zur Aufbewahrung bei den Municipal-Verwaltungen ist zu weitläufig und kostspielig; überdies würden diese Abschriften nicht authentisch genug seyn, und leicht zu Irrungen Veranlassung geben können.

Wo also keine Duplicate der Kirchen-Bücher geführt worden sind, müssen diejenigen, welche Auszüge daraus verlangen, an das einschlägige erste Instanz-Gericht gewiesen werden, und ihnen bleiben auch die Kosten zu Last, welche mit der Ausfertigung jener Auszüge verbunden sind. Auf welche Art aber die Auszüge aus den Kirchen-Büchern ausgestellt werden sollen, um daraus die jedesmaligen Conscriptions-Listen anzufertigen, wird zu seiner Zeit in einer besondern Verfügung bestimmt werden.

In den Pfarreyen, wo die Pfarr-Bezirke aus einer Municipalität in die andere überspringen, müssen die Duplicate der Kirchen-Bücher, wenn deren vorhanden sind, bei dem Secretariat der Municipal-Verwaltung niedergelegt werden, die den größten Theil der Population aus dem Pfarr-Bezirke in sich faßt.

Bei dem Abgange der Duplicate kann aber die Anfertigung der einschlägigen Auszüge aus den oben angeführten Gründen eben wenig statt finden; sind aber Duplicate vorhanden, so haben die Bewohner des Theils der geringeren Population die Bequemlichkeit, die nöthigen Auszüge in der benachbarten Mairie gesinnen zu können.

Was die Conscription in diesen Pfarr-Bezirken betrifft, so kann der Herr Maire, welcher im Besitze der Duplicate ist, bei Anfertigung der Conscriptions-Listen seiner Municipalität, die seinem Collegen etwa nöthigen Notizen zur Einhändigung mit aufnehmen,

Digitized by Google

oder auch ihm in dieser Absicht die Bücher selbst zustellen, weil für den Fall, daß solche dabei verloren gingen, dieser Verlust immer dadurch ersetzt ist, daß das Duplicat bei dem Secretariat des ersten Instanz-Gerichts aufbewahrt wird.

Indem ich Sie, meine Herren, ersuche, sich nach den obigen, in einer hohen Ministerial-Verfügung vom 27. Januar d. J. sich gründenden Ansichten zu achten, werden diejenigen von Ihnen, welche die Kirchen-Bücher noch nicht an das Hofraths-Secretariat eingeschickt haben, zugleich aufgefordert, diese Einsendung so zu beschleunigen, daß die Bücher innerhalb längstens acht Tagen dorthin gelangt sind, und wie dieses geschehen sey, mir nach Abfluß dieser Frist angezeigt werde.

Ich grüße Sie, meine Herren, mit Achtung

Graf von Borcke.

Nro. 39.

Düsseldorf den 28. Novbr. 1810.

Der Präfekt an die Herren Unter-Präfekten und Mairen des Rhein-Departements.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob catholische Priester und Ordens-Leute nach den jetzt im Großherzogthum bestehenden bürgerlichen Gesetzen heirathen können?

Die Frage, ob ein catholischer Priester heirathen dürfe, ist in Frankreich mehre Male zur Sprache gekommen, und in einem Schreiben vom 14. Januar 1806 zeigte der damalige Cultus-Minister dem Erzbischofe von Bordeaux an, daß Se. Kaiserl. Königl. Majestät befohlen hätten, daß allen Civilstands-Beamten verboten werden soll, die Heiraths-Urkunde eines solchen Priesters aufzunehmen. „Seine Majestät," heißt es in demselben Schreiben, „sehen das Vorhaben dieses Geistlichen als ein Vergehen wider die Religion und Moral an, dessen schädliche Wirkungen in ihrer Geburt erstickt werden müssen."

Der Cultus-Minister äußerte dabei, daß die Vollziehung eines solchen Scandals nur die Guten betrüben und die Bösen aufmuntern würde, daß er die Minister der Justiz und des Innern von den Befehlen Sr. Majestät in Kenntniß setze, und daß die Weisheit einer solchen Maaßregel dazu dienen würde, die Civil-Verwaltungen bei einem Gegenstande zu leiten, den die Gesetze nicht vorgesehen hätten.

In einem andern Schreiben vom 30. Januar 1807 äußerte der nämliche Minister gegen den Präfekten des Nieder-Seine-Departements, daß das bürgerliche Gesetz zwar der Ehe der Priester nicht

Digitized by Google

erwähne, daß solche Ehen aber durch die öffentliche Meinung durchaus mißbilligt, daß sie der Ruhe und der Sicherheit der Familien gefährlich wären; daß demnach Se. Kaiserl. Königl. Majestät, auf den Bericht des Groß-Richters und jenen des Cultus-Ministers entschieden hätten, daß die Ehen der Priester, welche sich seit dem Concordat in der Gemeinschaft mit ihrem Bischofe befänden, durchaus nicht geduldet werden sollten.

Wenn nun gleich, meine Herren, über die Ehen der catholischen Priester im hiesigen Großherzogthume keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, so muß es uns doch genügen, die Gesinnungen des Gesetzgebers zu kennen, deren Erhabenheit, wenn sie durch etwas vermehrt werden könnte, es gewiß dadurch würde, daß sie auf Rücksichten für das Interesse der Religion und der Sitten beruhen.

Da übrigens die Ordens-Leute, welche auch nicht Priester sind, jedoch Profession gethan haben, und eben so die Diakonen und Sub-Diakonen aus dem nämlichen Grunde wie die Priester, nämlich wegen abgelegter Gelübde, unter den alten Gesetzen nicht haben heirathen dürfen, so treten bei diesen die nämlichen Rücksichten ein.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher durch einen Erlaß vom 17. dieses festzusetzen geruhet, daß sowohl für die catholischen Priester als Ordens-Leute das Verbot der Ehe auch jetzt noch bestehen bleiben müsse, welches ich Ihnen, meine Herren, zur Nachricht und Nachachtung hiermit eröffne.

Nro. 40.

Düsseldorf den 15. Decbr. 1810.

Der Minister des Innern.

Instruction, die Urkunden des Personenstandes betreffend.

Obgleich durch eine, am 1. December vorigen Jahres ertheilte Anweisung zur Aufnahme der Urkunden des Personenstandes dahin gestrebt ist, jedem Verstoße bei Abfassung dieser wichtigen Acte möglichst vorzubeugen, so scheint doch jener Leitfaden allein zur vollkommenen Erreichung dieser Absicht nicht hinlänglich zu seyn.

Es ist daher für nothwendig erachtet, den Registern selbst, welche für besagte Verhandlungen bestimmt sind, eine auf jenen Zweck besonders hinwirkende Einrichtung zu geben, diese letztere durch Muster-Urkunden zu erläutern, und den Beamten des Personenstandes nebst der genauesten Befolgung der über ihre Amts-Verrichtungen bestehenden Vorschriften des Gesetz-Buchs Napoleons, des Kaiserl. Dekrets vom 12. Novbr. 1809, und der in Beziehung

Digitized by Google

auf Militär-Personen, am 1. Mai d. J. besonders ertheilten Instruction, die sorgfältigste Berücksichtigung folgender Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Erster Abschnitt.

Amtliche Befugniß zur Aufnahme der Urkunden des Personenstandes.

Art. 1. Die Maires haben die Funktionen der Beamten des Personenstandes zu verrichten.

Art. 2. Sie können jedoch die Arbeiten, welche mit der Ausübung dieser Amts-Pflicht verknüpft sind, ihren Secretären anvertrauen, wenn sie hierzu von der Regierung gehörige Autorisation erlangt haben.

Art. 3. Besitzt einer ihrer Beigeordneten hinreichende Kenntnisse zu solchen Verrichtungen, so kann derselbe hierzu von dem Maire entweder augenblicklich, oder auf unbestimmte Zeit beauftragt werden.

Eine solche Delegation ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

Es muß davon sowohl in dem allgemeinen Verhandlungs-Protokolle des Maire, als auch in der von dem Beauftragten abgefaßten Urkunde Erwähnung geschehen.

Art. 4. Es ist nicht erforderlich, daß die Beamten des Personenstandes selbst das Einschreiben der Urkunden verrichten. Sie können sich dazu entweder der von der Municipalität besoldeten Schreiber, oder der Schulmeister bedienen, wofür diesen in dem Budjet der Municipalität eine Vergütung ausgeworfen werden kann. In jedem Falle ist aber die Gegenwart des Personenstands-Beamten, sowie dessen Unterschrift bei Aufnahme der Verhandlung, zu deren Gültigkeit durchaus erforderlich.

Art. 5. Derjenige Beamte, welcher die Urkunde aufgenommen hat, haftet für jeden hierbei begangenen Fehler.

Zweiter Abschnitt.

Anschaffung und Einrichtung der Urkunden-Register.

Art. 6. In jeder Municipalität soll für Geburts- oder Filiations-, für Heiraths- und Sterbe-Urkunden, und zwar für jede einzelne Gattung derselben, ein doppeltes, sodann für die Aufnahme der Heiraths-Aufgebote ein einfaches Register gehalten werden.

Art. 7. Um den Beamten des Personenstandes die Aufnahme der Urkunden zu erleichtern, und dabei Ordnung, Vollständigkeit und Genauigkeit des Inhalts möglichst zu befördern, sind jene Register hierzu besonders, nämlich unter Bestimmung der Zwischenräume für das Einschreiben des Contextes, mit Druckschrift eingerichtet worden.

Digitized by Google

Da aber hierbei nur auf gewöhnliche Fälle Rücksicht genommen werden konnte, so wird hiermit verstattet, in demjenigen Falle, wo etwa die gedruckte Form, nach genauer Erwägung nicht anwendbar seyn sollte, dergleichen gedruckte Worte, soweit solche nicht passend sind, zu durchstreichen, und wenn die vorkommende Blatt-Seite im Ganzen zur Aufnahme des Contertes nicht hinreicht, denselben auf der nächstfolgenden, zu einer fernern Urkunde eingerichteten Seite fortzusetzen. Eine Maaßregel, deren Anwendung übrigens, soviel wie möglich ist, vermieden werden muß.

Art. 8. Jede Municipalität erhält diese Register jährlich durch die Präfektur von dem Ministerium des Innern.

Art. 9. Alle durch diese Einrichtung erwachsende Kosten für Papier, Druck, Stempel und Einband der Register gehen für Rechnung einer jeden Municipal-Kasse und wird dazu in dem jährlichen Büdjet der Municipalität, unter der Rubrik der Verwaltungs-Kosten, eine ungefähre Summe aufgeführt.

Art. 10. Dasjenige, was dem öffentlichen Schatze für den Verlag jener Kosten zu erstatten ist, wird jeder Municipalität durch die Präfektur bekannt gemacht werden.

Art. 11. Wenn die den Mairen zugesandten Register nicht hinlänglich sind, um die Urkunden des laufenden Jahres aufzunehmen, so werden ihnen auf ihre Anzeigen Supplement-Register geliefert. Zu diesem Zwecke muß zwei Monate voraus dem Unter-Präfekten die Anzahl der Blätter angezeigt werden, welche bis zu Ende des Jahrs ungefähr erforderlich sind.

Art. 12. Diese Supplement-Bände werden vorher in der nämlichen Art wie auf dem vorgehenden Register geschehen ist, von dem Präsidenten des Bezirks-Tribunals mit Seitenzahl und Namenszug versehen (paginirt und paraphirt).

Dritter Abschnitt.

Von Abfassung der Urkunden.

Art. 13. Sämmtliche Urkunden sind genau nach der Zeitfolge, unmittelbar hinter einander in die Register einzutragen,*) und, sowie überhaupt jede dahin gehörige Erklärung unverzüglich, in Gegenwart der Comparenten aufzunehmen ist, müssen auch besonders diejenigen Urkunden, für deren Aufnahme doppelte Register bestimmt sind, in Beiseyn der Erklärenden, in beide Register, und zwar von Wort zu Wort gleichlautend, in vollkommner Uebereinstimmung der Seitenzahl eingeschrieben werden, damit das alphabetische Namens-Verzeichniß, welches auf die Seitenzahl verweiset, sowohl für das eine als für das andere der doppelten Register dienen könne.

*) Sind die zur Eintragung bestimmten Fristen verstrichen, so kann die Eintragung nur in Folge eines, auf Antrag der Parteien oder des öffentl. Minist. erlassenen gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.

Digitized by Google

Art. 14. Die Beamten des Personenstandes haben nur die vor ihnen geschehenen Erklärungen, und was zur Vollständigkeit der Urkunde unentbehrlich ist, hierin aufzunehmen.

Art. 15. Deutlichkeit der Schriftzüge, Reinheit und Kürze des Styls sind, bei Abfassung dieser wichtigen Urkunden, mit Vollständigkeit und Bestimmtheit ihres wesentlichen Inhaltes möglichst zu vereinigen.

Art. 16. Hierin etwas zu radiren, Zeilen oder Worte offen zu lassen, ist eben so unstatthaft, als Worte abzukürzen und Zahlen durch Ziffern auszudrücken. Statt dieser letztern müssen Zahlen-Wörter gebraucht werden.

Art. 17. Beacht derjenige, welcher die Urkunde abfaßt, einen Irrthum, oder läßt er irgend etwas aus, so hat er den Fehler vor Abschluß des Protokolls zu berichtigen.

Art. 18. Sind überhaupt Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß sie immer leserlich bleiben, und auf dem Rande der Urkunde angegeben werden, wie viel man ausgestrichen habe.

Art. 19. Ausgelassene Worte oder Sätze werden unter einem Zeichen, welches an der Stelle im Contert, wohin jene Worte oder Sätze gehören, ebenfalls vermerkt wird, auf dem Rande beigefügt.

Art. 20. Wenn der Contert den für ihn bestimmten zwischen den gedruckten Wörtern befindlichen Zeilen-Raum nicht ausfüllt, so geschieht solches durch Linien, welche sich von dem Worte, womit die Lücke anfängt, durch diese letztere, bis zum ersten Buchstaben der nächsten Periode erstrecken.

Art. 21. Alle Rand-Vermerke sind auf die nämliche Art, wie in Ansehung der summarischen Marginal-Aufschrift jeder Urkunde bereits im Drucke geschehen ist, nämlich durch eine Perpendicular-Linie von dem Conterte zu trennen. Uebrigens haben sämmtliche Personen, von welchen die Urkunde unterschrieben wird, auch die ihr beigefügten Rand-Bemerkungen mit Namens-Unterschrift zu versehen.

Art. 22. Ist zu einer Handlung des Personenstandes die Beibringung gewisser Dokumente, z. B. einer Vollmacht, eines Geburts-Scheins, eines Erkenntnisses u. s. w. erforderlich, so müssen solche als Beläge des Registers, bei dem Secretariate der Mairie, in einem besondern Convolut, nach der Zeitfolge der Urkunden des Personenstandes, sorgfältig aufbewahrt werden. Auf einem jeden dieser Belegstücke ist daher anzuführen, zu welcher Urkunde des Personenstandes solches gehöre: z. B. „zur Urkunde der Heirath des (N. N.) und der (N. N.) vom 4. Januar 1811. Nro. 3. Seite 5. des Registers."

Art. 23. Am Ende des Jahres werden die Register mit folgendem Vermerk abgeschlossen:

Digitized by Google

„Dieses Register der Filiations-Urkunden (Heirathe-, Sterbe-Urkunden) ist mit der hundert fünf und zwanzigsten Urkunde vom 30sten December geschlossen worden.

N. N., am 31sten December 1811.

N. N.

„Maire der Municipalität N. N."

Dieser Vermerk wird in jedes Duplicat der Register, und zwar unmittelbar hinter die zuletzt abgefaßte Urkunde eingeschrieben.

Vierter Abschnitt.

Bemerkungen über die einzelnen Register.

a. Filiations-Register.

Art. 24. Bei Aufnahme einer Urkunde über die Entbindung von Zwillingen u. s. w. muß in Ansehung eines jeden derselben, der Zeitpunkt, in welchem dessen Geburt erfolgt ist, mit Genauigkeit ausgedrückt werden.

Art. 25. Des Vaters von einem unehelichen Kinde darf in der Geburts-Urkunde nur dann Erwähnung geschehen, wenn jener diese Vaterschaft vor dem Beamten des Personenstandes, bei Abfassung des besagten Actes, mündlich erklärt, oder durch ein authentisches Document eine solche Anerkennung des unehelichen Kindes dargethan wird.

Art. 26. Die Anerkennung der aus einer Blutschande oder aus einem Ehebruche erzeugten Kinder kann jedoch nicht statt finden.

Wenn also jemand sich als Vater eines unehelichen Kindes bekennt, der mit der Mutter desselben entweder wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft, oder weil einer von ihnen zur Zeit der Empfängniß des Kindes mit einer andern Person verheirathet war, nicht hat in einer Ehe sitzen können, so ist die desfallsige Erklärung nicht anzunehmen.

Art. 27. Will ein die Geburt seines unehelichen Kindes anzeigender Vater den Namen der Mutter verschweigen, so darf ihm letzterer nicht abgefordert werden.

Art. 28. Die Anerkennung eines Kindes und Adoptionen werden ebenfalls in das Filiations-Register eingetragen. In Ansehung derjenigen Kinder, welche Ehegatten mit einander vor der Ehe gezeugt haben und bei Vollziehung der Heirath anerkennen, ist eine desfallsige Erwähnung in der Heiraths-Urkunde nicht hinreichend; sondern ebenfalls mit förmlicher Eintragung dieses Anerkenntnisses ins Filiations-Register besonders zu verfahren.

Digitized by Google

b. Heirathe-Register.

Art. 29. Wenn das Gesetz zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung der Aeltern, Großältern oder des Familien-Raths erfordert, so muß diese Einwilligung entweder durch eine authentische Urkunde dargethan, oder durch jene Subjekte vor dem Beamten des Personenstandes, bei Aufnahme der Heirathe-Urkunde mündlich abgegeben, und solches hierin bemerkt werden.

Die Nachweisung der ehrerbietigen Nachsuchung des Raths der Ascendenten ist, wie von selbst spricht, nur dann erforderlich, wenn der Consens der Aeltern fehlt.

Art. 30. Die Ehescheidungs-Urkunden sind in das Heirathe-Register einzuschreiben.

c. Sterbe-Register.

Art. 31. Bei Abfassung der Sterbe-Urkunden ist durchaus nothwendig, mit der möglichsten Genauigkeit den Zeitpunkt des Absterbens, nach Tag- und Stunden-Abtheilung anzuführen.

Art. 32. Vor Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraums kann eine Beerdigung nur dann erfolgen, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Beschleunigung schriftlich, durch besondere ärztliche Erklärung ausführlich dargethan wird.

(Hier folgen 12 Formulare.)

Nro. 41.

Düsseldorf den 18. August 1811.

Der Präfekt an die Herren Unter-Präfekte und Mairen des Rhein-Departements.

Durch einen hohen Ministerial-Erlaß vom 9. dieses ist Folgendes auf eine deshalb vorgekommene Anfrage festgesetzt worden:

Wenn der noch lebende Vater die Einwilligung zur Heirath seines Sohnes ertheilt hat, so kann in Ermangelung einer Sterbe-Urkunde über den Tod der Mutter, von der Beibringung einer Notorietäts-Urkunde darüber um so mehr Abstand genommen werden, als nach dem Artikel 148 des Gesetz-Buchs Napoleons, es bei vorhandener Einwilligung des Vaters auf den Widerspruch der Mutter nicht ankömmt.

Sonst würde gleichwohl nach Analogie des Artikels 29 des Dekrets vom 12. November 1809 über die Anwendung des Gesetz-Buchs Napoleons, das Zeugniß des Vaters hinreichend seyn, um den Tod der Mutter zu bescheinigen.

Hiernach wollen Sie, meine Herren, in vorkommenden Fällen sich richten.

Digitized by Google

Nro. 42.

Düsseldorf den 22. Febr. 1812.

Der Präfekt an die Herren Unter-Präfekte und Mairen des Rhein-Departements.

Meine Herren. In mehreren Gegenden des Großherzogthums und vorzüglich an der Lippe und der Ruhr herrscht die Gewohnheit, daß diejenigen, welche einen Bauern-Hof beziehen, ihre Familien-Namen ablegen und den Namen des Hofes annehmen.

Hierdurch ändert sich in drei, vier Generationen der Name der nämlichen Familie oft drei bis vier Mal; und die vollbürtigen Brüder führen oft verschiedene Namen, ja eine und dieselbe Person wechselt in den verschiedenen Perioden ihres Lebens ihren Namen nicht selten. Niemand ist indessen befugt, eigenmächtig seinen Namen zu ändern, da selbst im Falle der Adoption, der Adoptirte seinen Familien-Namen behält und diesem nur der Name des Adoptirenden beigefügt wird. (Artikel 347 des Gesetz-Buchs Napoleons.) Außer der Gesetzwidrigkeit bringt die in Rede stehende Gewohnheit noch mannigfache Nachtheile für verschiedene Zweige der Staats-Verwaltung, und nicht selten für die Familien selbst, da diese gewöhnlich nach ein paar Generationen nicht mehr im Stande sind, ihre Abstammung, ihre Verwandtschaft oder selbst die Identität der Personen zu erweisen.

Seine Excellenz, der Herr Minister des Innern, haben zwar bereits am 9. Decbr. v. J. an alle Gerichte und Notariats-Kammern die geeignete Weisung erlassen, damit in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen die Personen nur mit ihren Familien-Namen benannt werden.

Nach einer Verfügung Sr. Excellenz vom 9. Decbr. v. J. lade ich Sie, meine Herren, jedoch ein, dahin nachdrücklich zu wirken, daß die gedachte Gewohnheit, da, wo sie in Ihren Verwaltungs-Bezirken herrscht, ausgerottet werde.

Zu diesem Ende werden die Herren Maires bei Aufnahme der Urkunden des Personenstandes außer den Vornamen nur die Familien-Namen der Personen aufnehmen, und wo diese verdunkelt sind, werden sie sich nach Möglichkeit bemühen, dieselben zu entdecken.

In jenen Gemeinden, wo diese schädliche Gewohnheit herrscht, wird allgemein bekannt zu machen seyn, daß dieselbe nicht mehr geduldet werden könne.

Ebenso sind die Pfarrer aufzufordern, zur Abstellung derselben bestens mitzuwirken.

Digitized by Google

Nro. 43.

Düsseldorf den 15. April 1813.

Die Gebühren für jede Ausfertigung einer Personenstands-Urkunde betreffend.

Der Präfekt an die Herren Unter-Präfekte und Mairen des Rhein-Departements.

Durch das Kaiserliche Dekret vom 12. Novbr. 1809 Artikel 21 sind die Gebühren für jede Ausfertigung einer Personenstands-Urkunde auf 30 resp. 60 Centimen festgesetzt worden.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die Personenstands-Register nach der Vorschrift des Artikels 11 mit einem alphabetischen Index versehen sind, und daher das Aufsuchen gar keinen Zeit-Aufwand erfordert.

In den alten Kirchen-Büchern aber ist es sehr mühsam, einen Geburts- oder Sterbfall, oder eine Heirath aufzusuchen, wenn nicht das Datum vorher angegeben werden kann, die Greffiers sind auch eigentlich nicht schuldig, sich mit den Nachsuchungen solcher Fälle, wovon ihnen die Zeit nicht angegeben wird, abzugeben, und es ist daher billig, daß ihnen für die Nachsuchung, wenn sie von jemand verlangt wird, eine Vergütung bezahlt werde.

Damit nun diese Vergütung allenthalben nach dem nämlichen Maaßstabe bestimmt, und alle Ueberhebungen vermieden werden, hat das hohe Ministerium auf den Vorschlag des Herrn Staats-Rathes und General-Prokurators genehmigt, daß für jede Nachsuchung eines Falles, wenn der Monat angegeben wird, nichts; wenn aber nur das Jahr angegeben wird, 30 Centimen (2 Sgr. 4 Pfg.) und wenn mehrere Jahrgänge angegeben werden, für den ersten Jahrgang 30 Centimen (2 Sgr. 4 Pfg.) und für jeden folgen 15 Centimen (14 Pfg.) an den Greffier bezahlt werden.

Von dieser Verfügung erhalten Sie, meine Herren, hiemit ebenfalls Kenntniß, nebst der Versicherung meiner besondern Achtung.

Graf von Spee.

Nro. 44.

Kaiserliches Dekret vom 15. Mai 1813.

Art. 1. Für die früher zum Großherzogthum Berg gehörigen, demnächst aber dem Umfange des Reiches einverleibten Gemeinden, in welchen nach Maaßgabe des Artikels 8 unseres Dekrets vom 12. November 1809 Bürgermeisterei-Secretäre mit der Befugniß, Civilstands-Acte aufzunehmen, ernannt worden sind, werden die solcher Gestalt von den genannten Secretären seit dem 1. März

Digitized by Google

1811 bis 1. Januar 1813 aufgenommenen Acte dieser Art, was die Aufnahme betrifft, für gültig erklärt.

Art. 2. Die betheiligten Parteien behalten aber das Recht, auf gesetzlichem Wege die übrigen Nichtigkeiten, mit welchen diese Urkunden behaftet seyn möchten, geltend zu machen.

Art. 3. Unser Justiz-Minister ꝛc. ist mit der Ausführung des gegenwärtigen ꝛc. Dekrets beauftragt.

Nro. 45.

Da die kurze Zeit-Frist von drei Tagen, welche in dem Artikel 55 des Civil-Gesetz-Buchs für die Anzeige der Geburten bestimmt ist, viele Beschwerden und Inconvenienzen erzeugt hat, so wird zur Abhelfung derselben Nachstehendes verordnet:

§. 1. Jede Geburt eines Kindes muß binnen 8 Tagen, von der Niederkunft an gerechnet, dem Beamten des Personenstandes, bei Vermeidung der im Straf-Gesetz-Buch Artikel 346 geordneten Strafe, angezeigt werden. Zur Erleichterung der Eingesessenen des platten Landes kann die Aufnahme der Anzeigen auch an einem Sonntage geschehen, wozu jeder Bürgermeister gewisse Stunden bestimmen muß.

§. 2. Innerhalb vier Wochen, vom Tage der Geburt an, kann der Beamte des Personenstandes eine Geburts-Anzeige noch aufnehmen und in das Register des Personenstandes eintragen, ohne daß es eines Erkenntnisses des Tribunals bedarf; er muß aber alsdann ein besonderes Protokoll aufnehmen, worin die Ursache der Verspätung der Anzeige zu vermerken ist, und welches dem Prokurator des Tribunals mitgetheilt wird. Nach Ablauf jener vier Wochen, kann nur auf den Grund eines Urtheils des Tribunals die Eintragung einer verspäteten Geburts-Anzeige geschehen.

§. 3. Jeder Beamte des Personenstandes muß, sobald eine in vier Wochen nicht angezeigte Geburt zu seiner Kenntniß kommt, dem Prokurator des Tribunals davon Nachricht geben, welcher nicht allein die verwirkte Strafe verfolgt, sondern auch ex officio die gehörigen Einleitungen treffen muß, daß die Geburt vor dem Tribunal gehörig constatiret und auf die Eintragung in das Register des Personenstandes erkannt werde.

§. 4. Damit der Beamte des Personenstandes die Vollständigkeit der Geburts-Anzeigen controlliren könne, so ist jeder Pfarrer verbunden, am ersten eines Monats dem Beamten des Personenstandes ein Verzeichniß der im verflossenen Monat getauften Kinder mitzutheilen.

Düsseldorf den 17. Febr. 1814. Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

Digitized by Google

Nro. 46.

Dem, in Ihrem Berichte vom 4. d. ausgedrückten Wunsche mehrerer Bürgermeister: ihnen die in der General-Verordnung vom 17. Febr. l. J. auferlegte Verpflichtung, auch Sonntags gewisse Stunden zur Aufnahme der Geburts-Urkunden zu bestimmen, aufzuheben, kann nicht willfahrt werden, indem der die ganze Woche hindurch geschäftige Landmann sich an Sonn- und Feiertagen am besten abmüßigen kann, um dem oftmals entfernt von ihm wohnenden Bürgermeister die Geburt seines Kindes anzuzeigen, und überdieß mehrern Bürgermeistern, deren Geschäfts-Kreis sehr überhäuft ist, bereits Secretarien zugestanden worden sind.

Da übrigens durch die gedachte General-Verordnung §. 4. verordnet ist, wie die Vollständigkeit der bei dem Beamten des Personenstandes geschehenen Geburts-Anzeigen durch die Tauf-Bücher controllirt werden sollen, so kann auch den Pfarrern ohne allen Nachtheil nachgesehen werden, wenn sie die Tauf-Handlung vornehmen, ehe die Anzeige der Geburt bei dem Beamten des Personenstandes geschehen ist; zumal bei den catholischen Confessions-Verwandten, bei denen die Vorschriften der Kirche keinen Aufschub der Tauf-Handlung erlauben.

Düsseldorf den 23. März 1814.

Der General-Gouverneur
Alexander Prinz zu Solms.

An den Herrn Kreis-Director zu Elberfeld.

Nro. 47.

Da die Ehe-Bündnisse zwischen Christen und Juden, obgleich durch die provisorisch noch bestehenden französischen Gesetze nicht ausdrücklich verboten, doch mit dem verschiedenen Geiste der beiderseitigen Religions-Grundsätze sich nicht vertragen, auch den ältern deutschen Gesetzen zuwiderlaufen: so wird hiemit allen Beamten des Civilstandes untersagt, irgend einen Heiraths-Act zwischen Christen und Juden in Zukunft aufzunehmen.

Diese Verordnung wird hiemit zur Wissenschaft des Publikums und zur genauen Befolgung von Seiten der Behörden, bekannt gemacht.

Kreuznach den 22. August 1814.

Die K. K. öster. und K. baier. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Droßdick, p. t. Präs.

Gr. v. Armansperg.

Digitized by Google

Nro. 48.

Die Verwirrung der Meinungen, und die mannigfachen ärgerlichen Vorgänge, welche durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetz-Buches über die bürgerlichen Heirathen zum Nachtheil des deutschen Sinnes für Religion und Sitten veranlaßt worden sind, machen es höchst nöthig, den daher entstehenden tiefgreifenden Uebeln auf eine Art zu begegnen, welche die Absicht jener noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit den kirchlichen Satzungen über die Heiligung des Ehe-Bandes und ihren erhabenen Zwecken in Uebereinstimmung bringe. Es wird deshalb nach vorhergegangener Vernehmung der Gesetzgebungs-Commission Folgendes verordnet:

§. 1. Die Ehe wird künftig, wie vormals, nur durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§. 2. Der Tag und die Stunde der Einsegnung bestimmen demnach den Anfang der Ehe.

§. 3. Die bürgerlichen Wirkungen des Ehe-Bündnisses können gleichwohl, so lange das seitherige Gesetz-Buch und die Gerichts-Verfassung bestehen, nur aus der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung rechtlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Nach diesen Grundsätzen kann, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nicht vollzogen werden, bevor die kirchliche Einsegnung geschehen ist.

§. 5. Der kirchlichen Einsegnung muß gleichwohl jedesmal das bürgerliche Aufgebot vorhergehen, und überhaupt allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zu der Schließung des Ehe-Bündnisses vollkommenes Genügen geschehen seyn.

Der Personenstands-Beamte ertheilt darauf den Verlobten unentgeldlich ein auf Frei-Papier ausgestelltes Zeugniß, daß das bürgerliche Aufgebot nach der Vorschrift des Gesetzes erfolgt ist, und überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung kein Hinderniß entgegen steht.

§. 6. Auf Vorzeigung dieses förmlichen Zeugnisses kann der gesetzliche Pfarrer die kirchliche Einsegnung vollziehen, wenn ihm nach dem ebenfalls vorhergegangenen kirchlichen Aufgebot keine kirchlichen Hindernisse bekannt geworden sind. Der Pfarrer, welcher die kirchliche Einsegnung verrichtet hat, ertheilt den Verlobten hierüber ein ebenfalls unentgeldlich und auf Frei-Papier geschriebenes Zeugniß. In diesem Zeugniß müssen Tag und Stunde, wann die Einsegnung geschehen ist, sowie auch die Namen der Zeugen genau verzeichnet seyn.

§. 7. Der Personenstands-Beamte hat dieses Zeugniß vorab zu prüfen und darnach, ohne andere Förmlichkeiten, als die Gegenwart der Verlobten und der Zeugen, die Ehelichungs-Verhandlung zu vollziehen. In dieser Verhandlung muß jedoch die geschehene

Digitized by Google

Beibringung jenes Zeugniſſes ſowohl, als der Tag und die Stunde, wann die prieſterliche Einſegnung geſchehen iſt, ausdrücklich bemerkt werden.

§. 8. Das kirchliche Aufgebot kann mit dem bürgerlichen gleichzeitig geſchehen. Der Pfarrer braucht daher, um dieſes Aufgebot vorgehen zu laſſen, die Vorlegung der in dem §. 5 erwähnten Beſcheinigung nicht abzuwarten.

§. 9. Die prieſterliche Trauung darf unter den in dem Artikel 65 des bürgerlichen Geſetz-Buches beſtimmten Nachtheilen in keinem Falle über Ein Jahr nach dem Ablauf der bürgerlichen Aufgebots-Friſten verſchoben werden.

§. 10. Die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung muß bei einer Geldſtrafe von 3 Thalern für jeden Tag der längeren Verzögerung innerhalb 24 Stunden nach der erfolgten prieſterlichen Trauung vollzogen werden.

§. 11. Sollten die Verlobten in der Beobachtung dieſer letzteren Friſt durch Natur oder andere Zufälle ein Hinderniß erfahren, deſſen Hebung nicht in ihrer Macht ſteht, ſo haben ſie dieſes ſogleich dem Prokurator bei dem Tribunal erſter Inſtanz anzuzeigen, und eine Ausdehnung der Friſt nachzuſuchen, welche jedoch durchaus nicht weiter als für die Dauer des Hinderniſſes erſtreckt werden darf. Iſt dieſe Friſt bewilligt worden, ſo muß dieſe Bewilligung dem Perſonenſtands-Beamten bei der bürgerlichen Heirath vorgezeigt, und in der Ehelichungs-Verhandlung ausdrücklich erwähnt werden.

§. 12. Wird die Ehe innerhalb der bewilligten Friſt getrennt, ſo wird nach deren Ablauf die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nichts deſto weniger als vollzogen in die Perſonenſtands-Regiſter eingetragen.

§. 13. In Anſehung des kirchlichen Aufgebots und der prieſterlichen Trauungen, treten übrigens, neben den obigen Beſtimmungen, diejenigen Verordnungen wieder in Kraft und Wirkſamkeit, welche vor der Einführung des Civil-Geſetz-Buches hierüber beſtanden haben; namentlich die Verordnungen vom 8. November 1802, 28. October 1803 und 6. April 1804.

Düſſeldorf den 6. Septbr. 1814. Der General-Gouverneur
Juſtus Gruner.

Anmerk. 1. Die Verordnung vom 8. Novbr. 1802 (Scotti II. 2669) erklärt die gemiſchten Ehen zwiſchen einem gerichtlich geſchiedenen Proteſtanten und einem Catholiken für zuläſſig und die Trauung durch proteſtantiſche Geiſtliche für genügend, wenn die catholiſchen Prieſter Anſtand nehmen ſollten zu trauen.

2. Die Verordnung vom 28. Octbr. 1803 (Scotti II. 2719) ſpricht über die Eingehung gemiſchter Ehen und die Beſtimmungen, in welcher Confeſſion die Kinder erzogen werden ſollen.

3. Die Verordnung vom 6. April 1804 (Scotti II. 2750) beſtimmt die Competenz zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Gerichten unter andern auch namentlich in Ehe-Sachen.

Digitized by Google

Diese Verordnungen haben aber zum größten Theil ihre Erledigung gefunden durch die Kabinets-Ordre vom 17. August 1825 (Declaration vom 21. November 1803) Gesetz-Sammlung für 1825. S. 221 u. 222. (Scotti II. S. 606).

Nro. 49.

Es ist mir angezeigt worden, daß Beerdigungen vorgenommen worden sind, bevor der Todesfall dem Beamten des Personenstandes angezeigt war.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die sämmtlichen Herren Pfarrer auf die Vorschrift aufmerksam zu machen, daß keine Beerdigung vorgenommen werden kann, bevor die Bescheinigung des Personenstands-Beamten über die geschehene Eintragung des Gestorbenen in die Sterbe-Register beigebracht ist, und verordne zugleich, zur sichern Vorbeugung solcher Unregelmäßigkeiten, daß jeder Pfarrer, sowie dieses in Betreff der Getauften unter dem 17. Februar verordnet worden, verbunden ist, dem betreffenden Beamten des Personenstandes am ersten eines jeden Monats ein genaues Verzeichniß der im verflossenen Monat beerdigten Personen einzureichen und demselben die sämmtlichen von dem Personenstands-Beamten ausgestellten Eintragungs-Bescheinigungen beizufügen.

Die Personenstands-Beamten haben sich durch Vergleichung dieser Verzeichnisse und Bescheinigungen mit den öffentlichen Registern von der gehörigen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen und die Uebertretungs-Fälle dem Prokurator des Kreis-Tribunals anzuzeigen.

Düsseldorf den 28. Septbr. 1814. Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

Nro. 50.

Sie haben mir mittelst Ihres Berichtes vom 17. d. M. einige Fragen des Herrn Bürgermeisters zu Lennep über die Ausführung der Verordnung vom 6. d. M. vorgelegt, nämlich:

1. welche Eigenschaft die bei der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung zuzuziehenden Zeugen haben müssen?

Diese Frage ist durch die Bestimmung des 37. Artikels des bürgerlichen Gesetz-Buchs veranlaßt worden. Da aber die Ehe nunmehr nur durch die kirchliche Einsegnung vollzogen wird, die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung aber ohne weitere Förmlichkeiten, als die Gegenwart der Verlobten und der Zeugen geschlossen werden soll, so kann es nicht darauf ankommen, daß bloß volljährige männliche Zeugen dabei zugezogen werden.

Digitized by Google

Den Verlobten steht es vielmehr frei, dazu die Zeugen der kirchlichen Trauung ebenfalls zu gebrauchen oder andere Zeugen zuzuziehen. In beiden Fällen ist nicht auf das Geschlecht, sondern nur darauf zu sehen, daß die zugezogenen Zeugen volljährig seyen.

2. Auf welche Art die Einwilligung der Aeltern constiren solle?

Zufolge des §. 5 der Verordnung vom 6. d. M. soll das bürgerliche Aufgebot der priesterlichen Einsegnung nicht nur vorhergehen, sondern es soll auch allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zur Schließung des Ehe-Bündnisses so vollkommenes Genüge geschehen seyn, daß der Personenstands-Beamte den Parteien das Zeugniß ertheilen kann: daß der Vollziehung der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung kein Hinderniß im Wege stehe.

Es folgt hieraus von selbst, daß alle wesentlich zur Schließung des bürgerlichen Ehe-Bündnisses nothwendige Bedingungen überhaupt vor dem bürgerlichen Aufgebote erledigt, und insbesondere die Einwilligung der Aeltern oder derjenigen, welche gesetzlich in deren Rechte treten, außer Zweifel gesetzt seyn muß.

Dieses kann geschehen, wenn die Verlobten bei der Anmeldung zum bürgerlichen Aufgebote entweder den Notarial-Act über die Einwilligung der Aeltern oder deren Todten-Schein oder den Notorietäts-Act über deren Abwesenheit oder Absterben beibringen, oder auch die Aeltern bei der Anmeldung zum Aufgebote vor dem Personenstands-Beamten stellen, damit sie ihre Einwilligung persönlich erklären. Damit die Aeltern in diesem Falle nicht nöthig haben, bei der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung nochmals persönlich zu erscheinen, hat der Personenstands-Beamte in diesem Falle die Einwilligungs-Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und solches von den Aeltern unterschreiben zu lassen.

Bei der Aufnahme der bürgerlichen Heiraths-Urkunde muß demnächst, wenn die Aeltern nicht etwa persönlich nochmals zugegen sind, dieses Protokoll in Bezug genommen und dessen ausdrücklich in der Urkunde erwähnt werden.

Die Heiraths-Urkunde wird alsdann so abgefaßt, daß gleich nach der Erwähnung des vollzogenen Aufgebotes zugesetzt wird: „Zufolge des am . . . . . besonders aufgenommenen Protokolls haben die Aeltern (Großältern ꝛc.) ihre Einwilligung in diese Heirath förmlich erklärt.“

3. Ob die Ablesung des sechsten Capitels des bürgerlichen Gesetz-Buches ferner noch nothwendig sey, und welche Form die Heiraths-Urkunde erhalten müsse?

Die Vorlesung dieses Capitels ist ferner nicht erforderlich.

Daher sind die Worte: „wurden beiden Verlobten das von der Ehe handelnde sechste Capitel des Gesetz-Buches Napoleon vorgelesen und ihnen“ in den gedruckten Formularen der Heiraths-Urkunden zu durchstreichen. Dagegen ist aber am Rande der Urkunde

Digitized by Google

zu bemerken: „und die Bescheinigung des Herrn Pfarrers N . . . zu N . . . über die am . . . . . vollzogene kirchliche Einsegnung beigebracht war, wurde beiden Verlobten". — Hiernach wollen Sie, Herr Kreis-Director, nicht nur den Herrn Bürgermeister zu Lennep, sondern auch die sämmtlichen Bürgermeister ihres Kreises zur Vermeidung weiterer Anfragen und etwaiger Mißgriffe bescheiden.

Ich behalte es mir übrigens vor, falls die Einrichtung des Personenstandes im künftigen Jahre noch fortbestehen sollte, die Form der Heiraths-Urkunden auf eine der durch die Verordnung vom 6. d. M. getroffenen Abänderung angemessene Weise zu bestimmen.

Düsseldorf den 30. Septbr. 1814.

Der General-Gouverneur.

An den Herrn Kreis-Director zu Elberfeld.

Anmerk. Diese Verfügung wurde am nämlichen Tage dem General-Prokurator zur Anweisung der Justiz-Behörden abschriftlich mitgetheilt.

Nro. 51.

Auszug aus der General-Gouvernements-Verordnung vom 14. Octbr. 1814.

Zweiter Abschnitt.

(Transitorische Verfügung wegen Revision der Civilstands-Register für 1814 und 1815 [Art. 53]).

Dritter Abschnitt.

Der Artikel 162 des bürgerlichen Gesetz-Buchs wird dahin abgeändert:.

§. 1. Die Ehe mit Geschwistern eines der verstorbenen Ehegatten ist erlaubt.

§. 2. Ist die vorige Ehe durch Scheidung aufgelöst, so findet die Wieder-Verheirathung nur nach vorgängiger, von dem General-Gouvernement zu ertheilender Dispensation statt.

Vierter Abschnitt.

Der Artikel 228 des bürgerlichen Gesetz-Buchs wird dahin geändert:

§. 1. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, können, nachdem ihre Entbindung erfolgt seyn wird, auch innerhalb der zehnmonatlichen Frist zu einer ferneren Ehe schreiten.

§. 2. Auch in andern Fällen kann der betreffende Kreis-Director einer Wittwe oder geschiedenen Frau, die Dispensation zu anderweitiger Verheirathung derselben noch vor Ablauf der zehn Monate

Digitized by Google

ertheilen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheil der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 3. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden.

Nro. 52.

Ich sehe mich veranlaßt, den sämmtlichen Herren Pfarrern des Landes hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß bei dem in Betreff der ehelichen Trauungen durch die Verfügung vom 6. Septbr. d. J. neuerdings angeordneten Verfahren zufolge des Inhaltes des §. 5 jener Verordnung, das bürgerliche Aufgebot an die Stelle der bürgerlichen Trauung getreten ist; mithin die kirchliche Einsegnung ohne vorherige Beibringung des Zeugnisses, daß diese erfolgt und allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zur Schließung des Ehe-Bündnisses Genüge geschehen ist, auf keinen Fall und zwar bei Vermeidung der im Artikel 199 und 200 des peinlichen Gesetz-Buches bestimmten Strafe, vollzogen werden darf.

Den 28. October 1814.

Für den abwesenden Herrn General-Gouverneur.

Der Staats-Rath Sethe.

Nro. 53.

Durch den Artikel 162 des Civil-Gesetz-Buches sind die Ehen zwischen Schwager und Schwägerin unbedingt verboten, während nach dem Artikel 164 das im Artikel 163 ausgesprochene Verbot der Heirath zwischen Oheim und Nichte, oder zwischen Tante und Neffe aus wichtigen Gründen nachgelassen werden kann.

Da jenes unbedingte Verbot aber oft dem wohlberechneten Glücke ganzer Familien im Wege steht, so findet sich die Landes-Administrations-Commission veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

Die in dem Artikel 164 des Civil-Gesetz-Buches gestattete Befugniß, wegen wichtiger Ursachen das im Artikel 163 aufgestellte Verbot aufzuheben, wird auch auf das im Artikel 162 enthaltene Verbot, insoweit es sich auf Schwager und Schwägerin bezieht, ausgedehnt, jedoch mit der Einschränkung, daß die frühere Ehe nicht durch Scheidung aufgelöst worden sey.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Kreuznach den 1. Novbr. 1814.

Die K. K. öster. und K. baier. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Moßhardt.

Digitized by Google

Nro. 54.

Mit 1. Januar k. J. sollen in Folge Allerhöchsten Patents vom 9. Septbr. d. J. §. 26. die nach den Vorschriften der transitorischen Gesetzgebung geführten Civilstands-Register aufhören und die Kirchen-Bücher wiederum nach Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts II. 11, 481 und folgende, geführt werden.

Es ergeht hiernach provisorisch die Bestimmung:

1. Die frühern bis zum Eintritt der französischen Gesetze geführten Kirchen-Bücher werden von den Herren Bürgermeistern, an welche solche abgegeben, und bei denen sich solche daher noch vorfinden, den betreffenden Herren Pfarrern sofort zurückgegeben;

2. desgleichen werden von den erstern die inzwischen geführten Civilstands-Register an die Herren Pfarrer des Orts abgegeben, das Duplicat derselben aber vom laufenden Jahre der betreffenden Königlichen Ober-Landesgerichts-Commission eingereicht;

3. wenn eine Bürgermeisterei (vorherige Mairie) mehrere Kirchspiele umfaßt, oder wenn dieselbe aus Gemeinden (communes) verschiedener Kirchspiele zusammengesetzt ist, oder wenn Pfarrer mehrerer Confessionen sich an einem Orte befinden, so erfolgt die Abgabe der Civilstands-Register an die Pfarrer der Haupt-Kirchen;

4. als Haupt-Kirche wird diejenige angenommen, in welcher im laufenden Jahre die größte Anzahl von Taufen statt gefunden hat;

5. die Pfarrer, denen hiernach die Civilstands-Register überkommen (2. 3. 4.), sind beauftragt zur Ausfertigung beglaubigter Auszüge von Geburten, Sterbefällen, Verheirathungen aus der Epoche transitorischer Gesetzgebung, gegen die bisherige Gebühr.

6. Der Königlichen Ober-Landesgerichts-Commission bleibt es anheim gestellt, sich wegen Sonderung und Uebernahme der bei den vormaligen Tribunälen vorhandenen Duplicate von den Civilstands-Registern auseinander zu setzen, und zur Ausfertigung von Auszügen aus solchen einen Beamten zu beauftragen.

Die Herren Land-Räthe, Landes-Directoren und Königlichen Regierungs-Commissionen werden für schleunige und pünktliche Ausführung dieser Bestimmungen, um Anfertigung richtiger Nachweisungen, wohin jedes Civilstands-Register abgegeben und wo solches künftig anzutreffen, Sorge tragen, soweit es erforderlich, die Pfarrer und Bürgermeister, imgleichen die Rabbiner mit näherer Anweisung versehen, und alle noch vorkommende Bedenklichkeiten sofort beseitigen. — Wegen zweckmäßiger Führung der Kirchen-Bücher wird nähere Anweisung erfolgen.

Münster den 31. Decbr. 1814.

Königlich Preußischer Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein

Vincke.

Digitized by Google

Nro. 55.

Da durch die Verordnung vom 1. Novbr. v. J. das Heiraths-Verbot zwischen verschwägerten Personen aufgehört hat, ein unbedingtes Verbot zu seyn, und dadurch die bei den Kindern solcher Personen vorhin eingetretene Unmöglichkeit der Anerkennung und der Legitimation aufgehoben ist, und da die Billigkeit es fordert, die in jener Verordnung den verschwägerten Personen zugedachte Wohlthat, auch auf ihre außer der Ehe erzeugten Kinder auszudehnen, um diese dem unglücklichen Schicksal zu entreißen, welchem sie sonst ausgesetzt seyn würden; so wird Folgendes verordnet:

§. 1. Die Kinder, welche von verschwägerten Personen, zwischen welchen vermittelst Dispensation die Ehe statt haben könnte, erzeugt sind oder erzeugt werden, sollen den natürlichen Kindern gleich gestellt seyn und dieselben Rechte haben, welche diesen durch die bestehenden Gesetze nach den darin enthaltenen Bedingungen zustehen.

§. 2. Sie können wie die natürlichen Kinder anerkannt und legitimirt werden.

Frühere Anerkennungen aber, welche seit der Bekanntmachung des Civil-Gesetz-Buches bis zur gegenwärtigen Verordnung gemacht wurden, bleiben wie bisher, auch ferner ohne Wirkung.

§. 3. Jedoch sollen, wenn dergleichen Aeltern sich vermittelst der Dispensation seit der Verordnung vom 1. Novbr. 1814 verheirathet und in dem Heiraths-Acte solche Kinder anerkannt haben, diese Anerkennungen ihre Wirkung haben, und die Kinder demnach vom Tage der Ehe ihrer Aeltern als gesetzmäßige Kinder angesehen werden.

§. 4. Haben aber die Aeltern dieselben in dem Heiraths-Acte nicht anerkannt, so sollen sie zur Legitimation dieser Kinder ihre diesfällige Anerkennung vor dem ersten des künftigen Monats Mai dem Civilstands-Beamten, der den Heiraths-Act aufnahm, machen. Diese Anerkennung soll in das Register am Rande des Heiraths-Actes eingetragen werden, und sodann diese Legitimation der Kinder ihre Wirkung vom Tage der Ehe der Aeltern haben.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft der Parteien und genauer Nachachtung der Behörden bekannt gemacht.

Kreuznach den 17. Jannar 1815.

Die K. K. öster. und K. baier. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

v. Zwackh. v. Sonnleithner.

Nro. 56.

Unter den so lästigen als eiteln, den deutschen Sitten gar nicht anpassenden Formalitäten, mit denen die französischen Gesetze die

Digitized by Google

Abschließung der Ehen erschwert haben, zeichnen sich wohl vorzüglich die Vorschriften der Artikel 70, 71, 72, 151 und 155 aus.

Um den mißlichen Folgen, welche daraus in manchen Fällen für die künftigen Eheleute, und nicht selten für ihre Moralität entstehen, vorzubeugen, werden daher jene Vorschriften folgendermaßen abgeschafft oder eingeschränkt:

§. 1. Wenn es erwiesen oder außer Widerspruch ist, daß beide Theile das zur Abschließung der Ehe erforderliche Alter haben, so bedürfen sie weiter keines Taufscheins.

§. 2. Haben dieselben wirklich das 25. Jahr zurückgelegt, so sind sie weiter nicht schuldig, den Rath ihrer Aeltern oder Großältern nachzusuchen.

§. 3. Zu den in den Artikeln 70, 71 und 155 vorgeschriebenen Notorietäts-Urkunden bedarf es fernerhin nur dreier Zeugen anstatt sieben, und die, Artikel 72 vorgeschriebene Bestätigung von Seiten des Tribunals erster Instanz ist gar nicht mehr erforderlich.

Hiernach haben die Herren Bürgermeister sich zu achten, und wo deren Secretarien mit der Führung der Register des Personenstandes beauftragt sind, sind diese darnach anzuweisen.

Düsseldorf den 15. April 1815.

Der General-Gouverneur Justus Gruner.

Nro. 57.

Der Königl. preuß. Landes-Commissarius, kraft der ihm von Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Canzler Fürsten v. Hardenberg ertheilten Befugniß, verordnet:

In Uebereinstimmung mit den Gesetzen des preußischen Staates, und so wie dieses bereits in dem zum Bezirk des Appellations-Hofes in Trier gehörigen Landes-Antheile eingeführt ist, kann das im Artikel 162 des Civil-Gesetz-Buches enthaltene Ehe-Verbot zwischen Schwager und Schwägerinn aufgehoben werden, wenn die frühere Ehe nicht durch Scheidung getrennt worden. Jedoch muß die Erlaubniß nachgesucht werden.

Kinder, welche von den verschwägerten Personen, zwischen welchen mittelst Dispensation die Ehe statt haben kann, erzielt werden, oder außerehelich erzeugt werden könnten, werden den natürlichen Kindern gleich geachtet, und genießen keine andern, als die denselben nach zur Zeit bestehenden Civil-Gesetzen zukommenden Rechte. Jedoch können dieselbigen durch die Ehe legitimirt, oder ehelich gebornen Kindern gleich gesetzt werden, wenn solche Legitimation durch den Heiraths-Contrakt geschieht.

Auch kann deren Anerkennung für die Zukunft, gleich derjenigen von natürlichen Kindern, auf jedem bisher statt gehabten gesetzlichen

Digitized by Google

Wege geschehen, indem frühere Anerkennungen, welche seit der Bekanntmachung des Civil-Gesetz-Buches bis zur gegenwärtigen Verordnung gemacht worden, wie bisher, auch ferner ohne Wirkung verbleiben.

In Hinsicht der Artikel, die Dispensation zu erhalten, hat bis auf fernere Verfügung der Friedens-Richter des Cantons, in welchem die Impetranten die Ehe schließen wollen, seine Meinung unter die Bittschrift, in welcher die Erlaubniß nachgesucht wird, zu setzen, und sie wird hierauf dem unterzeichneten Königlichen preußischen Commissarius zugeschickt.

Saarbrück den 19. Januar 1816.

Mathias Simon.

Nro. 58.

Edikt, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den, mit der preußischen Monarchie vereinigten, vormals französischen oder westphälischen Provinzen, unter Beseitigung der Vorschriften des französischen Gesetz-Buches vollzogen sind. Vom 27. Febr. 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung,

daß das in den mit Unserer Monarchie vereinigten, vormals unter französischer oder westphälischer Herrschaft gestandenen Provinzen gegoltene und zum Theil noch geltende französische Gesetz-Buch, in Bezug auf die Eingehung und Vollziehung der Ehen, mannigfache Förmlichkeiten enthält, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden, daß diese Förmlichkeiten nicht jederzeit beobachtet und dadurch beunruhigende Zweifel über die Gültigkeit solcher unförmlich eingegangenen Verbindungen, sowie über die Rechtmäßigkeit der darin erzeugten Kinder, entstanden sind,

verordnen Wir hiermit:

§. 1. Alle in den gedachten Provinzen abgeschlossene und durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen sollen als gültig, und die darin erzielten Kinder als rechtmäßige eheliche Kinder angesehen werden, wenn gleich die in dem französischen Gesetz-Buche, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebenen Förmlichkeiten dabei nicht beobachtet sind.

§. 2. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch diejenigen Ehen, denen ein Verbot entgegenstehet, welches nicht bloß, nach den zur Zeit ihrer Abschließung geltenden französischen Gesetzen, sondern auch nach den Vorschriften des allgemeinen preußischen Land-Rechts, die absolute Nichtigkeit nach sich ziehen würde.

Digitized by Google

§. 3. Allen Eheleuten, welche an der Wohlthat der gegenwärtigen Verordnung Theil nehmen wollen, liegt die Verpflichtung ob, sich über ihre durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen glaubwürdige Atteste der betreffenden Pfarrer zu verschaffen, und solche in die Civilstands-Register und resp. Kirchen-Bücher eintragen zu lassen.

Unsere sämmtliche geistliche und weltliche Behörden haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin den 27. Febr. 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Nro. 59.

Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, sowie der Wirksamkeit der Polizei-Behörden nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern, oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2. Geschieht diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht, so treten die Vorschriften der allgemeinen Straf-Gesetze ein.

Wir befehlen Unseren Unterthanen, Gerichten und Polizei-Behörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin den 30. Octbr. 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Digitized by Google

Nro. 60.

Es ist höheren Orts bemerkt worden, daß von allen Seiten sich die Klagen über die große Unordnung und Nachlässigkeit häufen, mit welchen die Register des Personenstandes in vielen Gemeinen der Rhein-Provinzen, namentlich in den drei letztverflossenen Jahren geführt sind, und man wünscht, daß in einer angemessenen gesetzlichen Bestimmung das Mittel gegeben werde, auf eine leichte und vollständige, jedoch alle und jede Privat-Gerechtsame möglichst berücksichtigende Weise jetzt, wo es noch leicht geschehen kann, alle jene, zum größten Nachtheil des Familien-Interesses begangenen Unregelmäßigkeiten und Richtigkeiten zu berichtigen und zu decken.

Bevor aber eine solche gesetzliche Verordnung veranlaßt werden kann, wird eine bestimmte Ausmittelung und Uebersicht derjenigen Unordnungen und Richtigkeiten, welche wirklich in den einzelnen Gemeinen bestehen, erfordert.

Zu dem Ende werden Ew. Wohlgeboren hierdurch eingeladen: so schleunig als möglich den gegenwärtigen Zustand der Personenstands-Register, und zwar von Anfang an, wo dieselben angelegt worden, bis zu dem neuesten Zeitpunkte genau zu untersuchen und auszumitteln.

Diese Ausmittelung muß zunächst, und kann am kürzesten auf den Grund der alljährlich nach Vorschrift des Gesetzes bei den Tribunalen einzuliefernden, und von den Herren Prokuratoren näher nachzusehenden und abzuschließenden Duplicate dieser Register erfolgen, und in Voraussetzung einer pünktlichen Befolgung des Artikels 53 des Civil-Gesetz-Buches, wird es zu solchem Zwecke kaum etwas mehr bedürfen, als die Einsendung einer beglaubigten Ausfertigung der in Gemäßheit dieses Artikels jährlich anzufertigenden Revisions-Protokolle.

Ew. Wohlgeboren wollen daher in der kürzesten Zeit diese Protokolle an mich einsenden und dabei bemerken, ob und wie die darin gemachten Erinnerungen überall ihre gesetzmäßige Erledigung erhalten haben.

Sollte aber wider Erwarten etwa in den letzten Jahren jene vorgeschriebene Revision noch nicht vorgenommen seyn, so ist dieselbe unverzüglich nachzuholen, und binnen drei Wochen zu vollenden; und wären noch einzelne Gemeinen mit Einsendung der vorigjährigen Register zurück, so wollen Ew. Wohlgeboren mich davon sofort benachrichtigen, zugleich aber der betreffenden Königl. Regierung Anzeige davon machen, damit auch von dorther die säumigen Bürgermeister zur strengen Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden, vorbehaltlich der bei fernerm Verzuge mit Bezug auf den Artikel 50 des Civil-Gesetz-Buches ohne Unterschied und Nachsicht zu verhängenden Strafe.

Digitized by Google

Damit auch diese wichtigen Urkunden auf eine sichere und übersichtliche Weise aufbewahrt werden, ist höheren Orts Folgendes bestimmt.

a. Sämmtliche Register des Personenstandes sollen in besondern dazu bestimmten verschlossenen Kasten, oder wenigstens in solchen offenen Repositorien aufbewahrt werden, welche in verschlossenen Archiven aufgestellt werden können.

b. Zu dem Ende werden Ew. Wohlgeboren mir schleunigst anzeigen, in wie weit das Kreis-Gericht mit den dazu erforderlichen Utensilien und Localitäten versehen sey, und falls dies nicht wäre, wie viel die Kosten der alsdann erforderlichen Einrichtungen und Anschaffungen betragen würden.

c. In diesen Kasten oder Repositorien muß jede Bürgermeisterei ein oder mehre besondere Fächer für die darin zu legenden Personenstands-Register enthalten. Die Fächer müssen numerirt und mit dem Namen der Bürgermeisterei überschrieben seyn.

d. Ueber die jährlich eingesandten Register muß von dem Kreis-Gerichts-Schreiber ein besonderes Depositions-Buch geführt werden, worin jede Bürgermeisterei ein folium oder mehre nebst angemessenen Rubriken erhält, und die jedes Jahr erfolgte Deposition der eingesandten verschiedenen Personenstands-Tabellen vermerkt werden. Eine dieser Rubriken muß das Datum des nach Artikel 53 von dem Königlichen Prokurator aufgenommenen Revisions-Protokolls, und eine zweite Rubrik die Erledigung der bei Abfassung solchen Protokolls etwa gefundenen Mängel, jedoch nur im Allgemeinen nachweisen.

e. Da dies Depositions-Buch die Stelle eines Repertoriums vertritt, so müssen in dasselbe die Namen der Bürgermeistereien in alphabetischer Ordnung eingetragen werden, und bei jedem abgelieferten Personenstands-Register wird die Nummer des Gefachs, worin es gelegt worden, bemerkt.

f. Alle in den vorigen Jahren bereits eingelieferten Register, müssen nach Anleitung vorstehender Bestimmungen reponirt, und von dem Kreis-Gerichts-Schreiber in das Depositions-Buch nachgetragen werden.

Sollten Ew. Wohlgeboren wider Erwarten verhindert werden, der gegenwärtigen Anweisung binnen 14 Tagen oder längstens drei Wochen völliges Genüge zu leisten, so wollen Sie mir binnen gleicher Frist die Ursache davon anzeigen.

Cöln den 16. Decbr. 1816.

Der Königl. General-Advocat am Ober-Appellations-Hofe
gez. G. v. Sandt.

Circulare an die Herren Staats-Prokuratoren.

Nro. 61.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre d. d. Berlin den 18. vorigen Monats geruhet haben, der Immediat-Justiz-Commission die Authorisation zu ertheilen, bis zum Eintritte der Justiz-Organisation in den Königlichen Provinzen in Ehesachen in allen denjenigen Fällen, wo das französische bürgerliche Gesetz-Buch der Ehe ein Verbot entgegenstellet, aber nach den preußischen Gesetzen es der landes-herrlichen Dispensation nicht bedarf, vom französischen Gesetze zu dispensiren.

Es gehören also dahin alle Ehe-Verbote des französischen Gesetz-Buches, wo das preußische Gesetz-Buch entweder die Ehe schlechtweg erlaubt, oder eine Dispensation zwar gestattet, jedoch diese nicht vom Landes-Herrn auszugehen braucht.

Alle Ehe-Dispensations-Gesuche müssen bei den Hrn. Staats-Prokuratoren der Kreis-Gerichte angebracht werden, welche, wenn sie alles, was zur hinlänglichen Würdigung des Gesuchs erforderlich ist, constatirt haben, darüber gutachtlich an den Herrn General-Prokurator des Appellations-Hofs berichten, von welchem sodann das Gesuch mit einer gleichmäßigen gutachtlichen Aeußerung hierher eingesandt wird.

Auch Dispensations-Gesuche gegen Ehe-Verbote, wo das preußische Gesetz-Buch die Dispensation des Landes-Herrn erfordert, sind auf obigem Wege an die Immediat-Justiz-Commission zu befördern, welche solche zur höchsten Behörde einsenden wird.

Cöln den 6. Juni 1817.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.
Sethe.

Nro. 62.

Den Beamten des Civilstandes wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die bürgerliche Trauung eines Königlichen Gensdarmen nicht vollzogen werden dürfe, es sey denn, daß er die erforderliche Erlaubniß des Ober-Brigadiers der Königlichen Gensdarmerie beigebracht habe.

Cöln den 5. Decbr. 1817.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.
Sethe.

Digitized by Google

Nro. 63.

Auszug aus der Verordnung des Medicinal-Collegiums zu Cöln über die dortige Hebammen-Anstalt vom 31. Januar 1818.

§. 24. Von den heimlich Schwangern braucht keine bei ihrer Aufnahme ihren Namen zu sagen. In das über dieselben zu führende Register wird bloß die laufende Nummer und der Tag der Aufnahme eingetragen. Jedoch muß jede bei ihrem Eintritt ihren wahren Vor- und Zunamen und ihren Wohnort in einen von ihr selbst zu versiegelnden, auf der Außenseite mit der Nummer des entsprechenden Zimmers bezeichneten, von ihr selbst aufzubewahrenden Zettel schreiben, damit der Inspector, bei etwa erfolgendem Tod im Institut, ihren Verwandten ein Zeugniß darüber ausstellen kann. Ist der Ausgang glücklich, so behält sie den Zettel uneröffnet.

Nro. 64.

Einer Hochlöblichen Regierung beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 2. d. M. in Betreff der diesjährigen Civilstands-Register Folgendes ergebenst zu erwidern:

Die verspätete Einsendung der Civilstands-Register an die betreffenden Beamten hat allerdings die Nothwendigkeit herbei führen müssen, die in den ersten Tagen des Monats Januar d. J. und bis zur Einsendung der neuen Civilstands-Register sich ergebenen Urkunden, entweder in die vorigjährigen Register, wo der Raum es gestattete, sonst aber auf Supplementar-Register einzutragen.

Wir sind indessen mit Einer Hochlöblichen Regierung dahin einverstanden, daß es am zweckmäßigsten seyn wird, weil doch die aufgenommenen Urkunden als Originalien bereits existiren, zur Vermeidung aller Irrungen, die in den vorigjährigen Registern eingeschriebenen Urkunden im Eingange der diesjährigen resp. Register nach der Ordnung und ihrem summarischen Inhalt anzuführen, und auf die früheren Register zurückzuweisen.

Zugleich aber ist den Civil-Beamten anzuempfehlen, da, wo dieses geschehen muß, mittelst eines förmlichen Protokolls oder Proceß-Verbal die Ursache dieser Unregelmäßigkeit in extenso anzugeben, und solches den betreffenden Registern von diesem Jahre vorzuheften.

Durch diese Vorsichts-Maaßregeln wird für die Zukunft jeder Unsicherheit vorgebeugt seyn. Sollten hin und wieder, was aber kaum zu vermuthen ist, einige Civilstands-Beamten die in der Zwischenzeit vorgekommenen Urkunden wegen Mangels an Raum in den vorigjährigen Registern auf nicht paraphirte Stempel-Bogen aufgenommen haben, so wird es ebenfalls am räthlichsten seyn,

Digitized by Google

diese einzelnen Urkunden den diesjährigen Registern nebst einem aufzunehmenden Protokoll, welches die Veranlassung und Nothwendigkeit dieser Abweichungen von den Vorschriften klar enthält, beizuheften.

Cöln den 23. Febr. 1818.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.

An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Cleve.

Nro. 65.

Es haben sich seit einiger Zeit Fälle ereignet, wo Pfarrer, durch eine von dem vormaligen General-Gouvernements-Commissair zu Coblenz unterm 14. Juni 1815 verfügte Bekanntmachung eines Tages-Befehls Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstadt, vom 4. des nämlichen Monats, sich veranlaßt gefunden haben, die Einsegnung der Ehen von Landwehr-Männern ohne vorhergegangene bürgerliche Trauung vorzunehmen.

Da es aber die Absicht dieses Tages-Befehls nicht war, und nicht seyn konnte, in den noch zur Zeit bestehenden Gesetzen über den Personenstand etwas zu ändern: so hat es bei diesen einstweilen sein Bewenden, so lange nicht von Sr. Majestät dem Könige ein Anderes hierunter verordnet wird.

Zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen, die aus der Vernachlässigung gesetzlicher Vorschriften für viele Familien entstehen könnten, wird daher jeder gewarnt, die in Beziehung auf die Civilstands-Acte noch geltenden Gesetze genau zu beobachten.

Insbesondere werden die Herren Pfarrer erinnert, die desfallsigen Verfügungen nicht außer Acht zu lassen, und keine Ehe, ohne vorhergegangene bürgerliche Trauung einzusegnen.

Cöln den 12. März 1818. Königl. Immediat-Justiz-Commission
Sethe.

Nro. 66.

Die durch das Dekret vom 20. Juli 1807 vorgeschriebene Anfertigung der Decennal-Tabellen über die Civilstands-Register, sind bisher wegen verschiedener Hindernisse nicht beendigt worden, und hin und wieder nur wenig vorgerückt. Da diese Hindernisse jetzt nicht mehr im Wege stehen, das Bedürfniß solcher alphabetischen Verzeichnisse aber täglich fühlbarer wird, so ist es dringend, das Dekret endlich in Vollziehung zu setzen, und die angefangenen Arbeiten so bald als möglich zu beendigen, oder, wo sie vielleicht noch nicht angefangen worden, ohne weitern Verzug auf's Thätigste zu betreiben.

Digitized by Google

Wir tragen Ihnen daher auf, Herr General-Prokurator (Herr General-Advocat), die Gerichts-Schreiber bei den Kreis-Gerichten Ihres Ressorts durch die Königlichen Prokuratoren aufzufordern, die Decennal-Tabellen nach Vorschrift des angeführten Dekrets zu fertigen, und sich vor Allem Bericht erstatten zu lassen, wie weit diese Arbeit auf den verschiedenen Gerichts-Canzleien gediehen sey, um darnach zu ermessen, in welcher Zeit man die Beendigung erwarten dürfe. Wegen der erforderlichen Kosten, insbesondere wegen der für die Gerichts-Schreiber bestimmten Expeditions-Gebühren, sowohl derjenigen, welche aus dem Verwaltungs-Fonds des Regierungs-Bezirks, als solcher, die von den Gemeinden bezahlt werden, wollen Sie sich an die resp. Regierungen wenden, welche keinen Anstand nehmen werden, die Zahlungen zu verfügen, und soviel die Gemeinden betrifft, diese zur Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Wir können Ihnen, Herr General-Prokurator (Herr General-Advocat), dieses wohlthätige Geschäft nicht genug empfehlen, und ersuchen Sie, es auf alle mögliche Weise zu fördern, zu welchem Ende Sie die Königlichen Prokuratoren mit zweckmäßiger Anweisung versehen werden.

Cöln den 6. August 1818. Königl. Immediat-Justiz-Commission
Sethe.

An den Herrn General-Staats-Prokurator zu Trier,
den Herrn General-Advocaten zu Cöln,
den Herrn General-Advocaten zu Düsseldorf.

Nro. 67.

In Ihrem Berichte vom 4. v. M., den durch die Ueberschwemmung zu Münstereiffel verursachten Verlust mehrerer Civilstands-Register betreffend, bemerken Sie, Herr Staats-Prokurator:

daß für die unglücklichen Erft-Bewohner sehr zu wünschen wäre, daß von Seiten der obersten Justiz-Verwaltung eine günstigere Verfügung erlassen werde, wodurch im eintretenden Falle statt der kostspieligen Notorietäts-Acten auf jedem andern Wege der Verlust dieser Acten ersetzt werden könnte.

Auf meinen, über diesen Gegenstand an die Königliche Immediat-Justiz-Commission erstatteten Bericht, hat diese hohe Behörde erklärt, daß in den Fällen, wo die Civilstands-Urkunden notorisch verloren gegangen, nach Anleitung des staatsräthlichen Gutachtens vom 4. Thermidor Jahres XIII. verfahren werden könne.

Dieses Gutachten enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Großältern der zukünftigen Eheleute können in der Trauungs-Urkunde den Tod der Aeltern bezeugen.

Digitized by Google

2. Es kann zur Trauung geschritten werden, wenn die zukünftigen Eheleute in der Heirathe-Urkunde eidlich erklären, nicht zu wissen, wo sich ihre Aeltern zuletzt aufgehalten haben, und wo sie gestorben sind, und wenn die vier zur Trauung zugezogenen Zeugen eben diese Erklärung eidlich bestätigen.

Eben diese Beweis-Art kann unbedenklich zugelassen werden:

a. rücksichtlich des Absterbens der Aeltern und Großältern an einem bestimmten Orte, und zu einer Epoche, wovon die Sterbe-Register verloren sind;

b. rücksichtlich des Alters und der Herkunft der Eheleute im nämlichen Falle.

Sie wollen hiernach bei sich ereignenden Fällen die Civilstands-Beamten unterrichten.

Cöln den 26. Septbr. 1818.

Der General-Staats-Prokurator am Ober-Appellations-Hofe.

An den Herrn Staats-Prokurator N. N.

[Als Circular mitgetheilt am nämlichen Tage.]

Nro. 63.

Es ist bemerkt worden, daß die Beamten des Personenstandes es unterlassen, die Todesfälle der Aeltern, welche minderjährige Kinder hinterlassen, den Friedens-Gerichten bekannt zu machen, wodurch es dann geschieht, daß die Bevormundungen unterbleiben.

Damit nun diese Unterlassung nicht weiter statt finde, und dadurch das Interesse der Minderjährigen gefährdet werde; so werden sämmtliche Beamten des Personenstandes angewiesen, am Schlusse eines jeden Monates das Verzeichniß der Todesfälle eines Vaters, oder einer Mutter, welche minderjährige Kinder hinterlassen, oder, wenn dergleichen nicht vorgekommen sind, einen Vacat-Schein dem Friedens-Richter zu übermachen.

Die Friedens-Gerichte werden diese monatlichen Anzeigen sammeln, und als Controlle der richtigen Befolgung dieser Vorschrift aufbewahren.

Sie werden darüber wachen, und dem Königlichen Prokurator des Kreis-Gerichts von einer etwaigen Nicht-Befolgung Anzeige machen.

Cöln den 12. Novbr. 1818.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.

Publikandum. Sethe.

Digitized by Google

Nro. 69.

Beerdigung verstorbener Personen.

Aus denen, in Folge unserer Verfügung vom 7. August l. J. erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß in Betreff der Beerdigung verstorbener Personen der Artikel 77 des Civil-Gesetz-Buchs, insofern durch ihn dem Civilstands-Beamten die Pflicht auferlegt wird, sich zu dem Verstorbenen zu verfügen, und sich von dessen wirklich erfolgtem Ableben persönlich zu überzeugen, theils gar nicht, theils äußerst mangelhaft zur Vollziehung gekommen ist, daß der vollständigen Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung vorläufig noch Hindernisse entgegen stehen, die nicht sofort beseitigt werden können, und daß dieselbe in mehreren Gemeinden dahin mißdeutet wird, als müsse die Beerdigung der Verstorbenen schon 24 Stunden nach dem Hinscheiden derselben erfolgen.

Wir werden Vorkehrungen treffen, daß in der Folge der Zeit durch Errichtung von Leichen-Häusern und damit verbundene Todten-Beschauung der wirklich erfolgte Tod genaue Ausmittelung, und somit die wohlthätige Absicht, welche in jener gesetzlichen Bestimmung liegt, die ihr gebührende Erfüllung erhalte.

Damit indessen die aus der zu frühen Beerdigung der Verstorbenen entstehenden Gefahren schon vorläufig möglichst abgewendet werden, so verordnen wir:

1. daß kein Verstorbener früher als wenigstens 48 Stunden nach dessen erfolgtem Tode begraben werden darf;
2. daß Ausnahmen hiervon in besonderen Fällen nur dann gestattet werden sollen, wenn der wirklich erfolgte Tod und die Nothwendigkeit eines früheren Begräbnisses durch ein Zeugniß eines Distrikts-Physikus, oder Distrikts-Chirurgen oder eines sonstigen vereideten Arztes nachgewiesen werden können.

Die herzoglichen Bürgermeistereien werden aufgefordert, auf genaue Befolgung dieser Verordnung hinzuwirken und diejenigen, welche derselben zuwider handeln, den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

St. Wendel den 4. Octbr. 1819.

H. S. Landes-Commission.
E. H. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

Nro. 70.

Ich setze auf Ihren Bericht vom 28. Juli d. J. hierdurch fest, daß in den Rhein-Provinzen, in denen noch das frühere Recht gilt, bei den Ehen der Militär-Personen zum Zwecke der Aufnahme der Heiraths-Acte von Seiten des Civilstands-Beamten nicht mehr der

Digitized by Google

Nachweis eines sechsmonatlichen ununterbrochenen Aufenthalts des Bräutigams an dem nämlichen Orte gefordert werden soll. Es soll vielmehr, sobald das Aufgebot gehörig geschehen ist, hinreichend seyn, wenn der Bräutigam nachweiset, daß er sich seit sechs Monaten ununterbrochen beim Corps, Regiment oder Bataillon befunden habe, und wenn außerdem ein Attest der competenten Militär-Behörde darüber beigebracht wird, daß der Ehe von Seiten des Bräutigams kein bekanntes Hinderniß im Wege stehe. Hiernach haben Sie, ein jeder in seinem Geschäfts-Kreise, das Erforderliche zu verfügen.

Teplitz den 28. August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Justiz-Minister von Kircheisen und den Kriegs-Minister General-Lieutenant von Hake.

(Der General-Prokuratur mitgetheilt den 11. Septbr. 1820.)

Nro. 71.

Ich ersuche Sie, Herr Ober-Prokurator, die Beamten des Personenstandes im dortigen Ressort dahin zu instruiren, daß sobald sie vorhersehen, daß die Haupt-Register für die Aufnahme der Urkunden während dem laufenden Jahr nicht hinreichen, sie nicht bis auf den letzten Augenblick zögern, sondern auf Nachsuchung der Supplementar-Register sogleich bei den Verwaltungs-Behörden antragen, wann die Haupt-Register so weit verbraucht sind, daß binnen der durch Herbeischaffung der Ergänzungs-Register erforderlichen Zeit noch Platz darin ist.

Auch wollen Sie, Herr Ober-Prokurator, die Friedens-Richter beauftragen, daß diese Beamten, wenn sie die periodische Verifizirung der Urkunden des Personenstandes vornehmen, ihre Aufmerksamkeit dahin ausdehnen: ob die Register nicht etwa bald erschöpft sind, und nach den Umständen die betreffenden Beamten auffordern sollen, die schleunige Nachsuchung der Supplementar-Register nicht zu versäumen, auch davon in dem Protokoll Meldung zu thun.

Cöln den 3. Octbr. 1820.

Der Geh. Revisions-Rath und erste General-Advocat
Bölling.

An die sämmtlichen Herren Ober-Prokuratoren.

Digitized by Google

Nro. 72.

Circular-Verordnung in Betreff der von den Civilstands-Beamten auszusprechenden Ehescheidungen.

(Mitgetheilt den 1. August 1821.)

Um die gesetzwidrige Abschließung anderweiter Ehen zwischen noch nicht rechtskräftig geschiedenen Personen möglichst zu verhüten, ist es nöthig gefunden, die Verhandlungen und Untersuchungen, welche in den Ehescheidungs-Sachen nach erfolgtem Scheidungs-Urtheil, der von den Civil-Beamten auszusprechenden und zu vollziehenden definitiven Scheidung in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Civil-Gesetz-Buchs vorhergehen müssen, künftig durch den Präsidenten des betreffenden Land-Gerichts geschehen zu lassen.

Demzufolge wird auf Veranlassung einer unter dem 20. Novbr. v. J. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre und in Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hierdurch festgesetzt.

1. Der die Scheidung verfolgende Theil hat innerhalb der im Artikel 264 des Civil-Gesetz-Buchs bestimmten, und nach Artikel 265 l. c. zu berechnenden zweimonatlichen Frist die Rechtskraft des, die definitive Scheidung authorisirenden Urtheils bei dem Präsidenten des betreffenden Land-Gerichts nachzuweisen.
2. Innerhalb derselben Frist und von derselben Präsidial-Behörde hat der requirirende Theil zugleich den Gegentheil zur Vorbringung seiner etwanigen gegen die schließliche Vollziehung der Scheidung noch habenden Einreden auf einen von dem Präsidenten vorher zu bestimmenden Tag vorladen zu lassen.
3. Sobald die Rechtskraft des Scheidungs-Urtheils nachgewiesen und von dem gehörig vorgeladenen Gegentheil, entweder gar keine, oder durchaus unerhebliche und unzulässige Einreden gemacht sind, ertheilt der Präsident innerhalb vier und zwanzig Stunden, nach Ablauf des ad 2 bestimmten Termins ein Attest, daß der definitiven Vollziehung der Ehescheidung nichts weiter entgegen stehe, und bestimmt in diesem Attest zugleich die Zeit, innerhalb welcher dasselbe nach Vorschrift der oben allegirten Artikel des Civil-Gesetz-Buchs, welche hierunter keine Abänderung erleiden, bei den Civilstands-Beamten eingereicht werden muß.
4. Auf den Grund dieses Attestes wird sodann von diesem letztern Beamten die schließliche Scheidung ohne weitere Förmlichkeiten und Untersuchung ausgesprochen, und in das dafür bestimmte Register eingetragen, auch beiden Theilen eine Ausfertigung dieser Eintragung ertheilt, um sich dadurch bei etwaniger Eingehung einer zweiten Ehe zu legitimiren.

Digitized by Google

5. Die Vorschriften des Artikels 294 des Civil-Gesetz-Buchs in Betreff der Scheidung auf den Grund wechselseitiger Einwilligung leiden durch gegenwärtige Verordnungen keinen Abbruch, sondern behalten ihre fortwährende unveränderte Anwendung und Vollziehung.

Berlin den 25. Juni 1821.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

Nro. 73.

Zufolge des von dem Königl. General-Auditoriat an den Justiz-Minister erlassenen Schreibens vom 20. Septbr. c., welches Ihnen, Herr General-Advocat, abschriftlich unter Beifügung der Anlage desselben und der mitgetheilten Acten zugefertigt wird, hat der Ober-Prokurator bei dem Landgerichte zu N. es abgelehnt, der Requisition des General-Majors N. ein Genüge zu leisten, welches dahin gegangen ist, die Nichtigkeit der von dem Bombardier N. mit der N. ohne Consens seiner Militär-Vorgesetzten vollzogenen Ehe auf den Grund des 29. Kriegs-Artikels in Antrag zu bringen. Die in dem Schreiben des gedachten Ober-Prokurators an den General von Braun vom 28. August c. deshalb angeführten Gründe können aber nicht für erheblich erachtet werden. Die Kriegs-Artikel enthalten das für sämmtliche Militär-Personen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthalts-Ort und auf die sonst dort Kraft habenden Gesetze geltende Recht, wobei zwischen solchen Bestimmungen, welche rein strafrechtlicher Natur sind, und solchen, die in das Civil-Recht einschlagen, kein Unterschied gemacht werden kann. In dem 29. Kriegs-Artikel ist nun ausdrücklich vorgeschrieben, daß eine ohne Consens des Compagnie-Chefs von einem Soldaten vollzogene Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden soll. Diese mit der ganzen Verfassung der preußischen Armee in der engsten Verbindung stehende Vorschrift muß bei den in den Rhein-Provinzen befindlichen Militär-Personen so gut als bei allen übrigen zur Anwendung kommen, da der Aufenthalts-Ort des Soldaten dabei etwas ganz zufälliges ist. Da auch die Kriegs-Artikel in Bezug auf das in den dortigen Provinzen befindliche Militär hinlänglich und vorschriftsmäßig publicirt worden, indem die Soldaten darauf vereidigt worden, so kann es zur Gültigkeit der wegen der nicht consentirten Ehen ertheilten Vorschrift so wenig als wegen der übrigen in den Kriegs-Artikeln enthaltenen Bestimmungen auf eine besondere Publication ankommen. Eine solche ist auch in den ältern Königl. Provinzen nicht erfolgt, und deren Nothwendigkeit kann aus der den modus publicationis im Allgemeinen betreffenden Verordnung vom 9. Juni 1819 nicht hergeleitet werden. Die Civil-Gerichte sind vielmehr zur Befolgung jener Vorschriften eben so

Digitized by Google

gut verbunden, wie sie die Bestimmungen des 20. Tit. des 2. Theils des Allgemeinen Land-Rechts auf die in den Rhein-Provinzen befindlichen Militär-Personen, in den zu ihrer Cognition gelangenden Fällen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Septbr. v. J. anwenden müssen.

Hiernach haben Sie den Ober-Prokurator bei dem Landgerichte zu N. anzuweisen, wegen Nichtigkeit der N.schen Ehe die nöthigen Anträge zu machen.

Berlin den 12. Octbr. 1821.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An den ersten Herrn General-Advocaten bei dem rheinischen Appellations-Gerichts-Hofe zu Cöln.

Nro. 74.

Nach demjenigen, was den unterzeichneten Ministerien wegen des Bestehens einer Königlich baierschen Verordnung vom 12. Juli 1808, die von baierschen Unterthanen außer Landes geschlossenen Ehen betreffend, bekannt geworden ist, finden dieselben es rathsam, daß die auf oben erwähnten Punkt sich beziehenden Stellen jener Verordnung so viel möglich zur Kenntniß der diesseitigen Landes-Einwohner gebracht werden.

Zu diesem Zwecke wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, nach Maaßgabe des Anschlusses, eine Bekanntmachung in das dortige Amts-, auch allenfalls in ein sonstiges Zeitungs-Blatt einrücken, und die Pfarrer durch die Superintendenten anweisen zu lassen, bei vorkommenden Proclamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. baierschen Unterthanen, die erstern auf die Königlich baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808 aufmerksam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

Berlin den 22. Octbr. 1821.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Justiz-Ministerium. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Es besteht im Königreich Baiern eine die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffende Königl. Verordnung vom 12. Juli 1808, in welcher es unter andern heißt:

§. 16. Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

Digitized by Google

§. 17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

Hiernach kann es, in Folge der mit Königlich baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen sich ereignen, daß auch Königlich preußische Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden. Es wird daher, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der obenstehende Inhalt der Königl. baierschen Verordnung vom 12. Juli 1808 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 75.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 22. Februar c. die Kosten für die Anfertigung der Decennal-Civilstands-Tabellen betreffend, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Regierungen zu Düsseldorf, Coblenz, Trier, Aachen und Cöln heute angewiesen sind, dieselben auf das Haupt-Extraordinarium ihrer Haupt-Kassen zu übernehmen, so daß nur die Kosten für die Revision der Personenstands-Register, wie bisher, aus den dafür bei der Justiz-Verwaltung besonders ausgesetzten Fonds erfolgen.

Der Finanz-Minister

Berlin den 10. April 1822. v. Klewiz.

An des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen Excellenz.

(Vom Justiz-Minister dem General-Prokurator mitgetheilt am 26. April 1822.)

Nro. 76.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1822, daß ohne landes-herrliche Erlaubniß Niemand seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändern dürfe.

Ich finde es auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 27. v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechts-Namen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von 50 Thalern, oder 4wöchentlicher Gefängnißstrafe, Niemanden gestattet seyn soll, ohne unmittelbare landes-herrliche Erlaubniß seinen Familien-

Digitized by Google

oder Geschlechts-Namen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zum Grunde liegt.

Potsdam den 15. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Nro. 77.

Die Bestimmung des Artikels 77 des bürgerlichen Gesetz-Buchs, daß die Civilstands-Beamten die Authorisation zur Beerdigung erst 24 Stunden nach dem Tode ertheilen sollen, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, daß auch die Beerdigung selbst, mit dem Ablauf dieser Zeit, statt finden könne. Da es aber nicht an Beispielen eines, selbst über diesen Zeitraum hinaus fortdaurenden Scheintodes fehlt, so wird durch die unterzeichneten Ministerien hiermit festgesetzt:

daß die Authorisation zur Beerdigung entweder nur auf das Zeugniß eines approbirten Arztes über den wirklich erfolgten Tod, oder mit der Beschränkung zu ertheilen ist, daß die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem von den Zeugen bekundeten Moment des angeblichen Todes erfolgen darf.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Personenstands- und Polizei-Beamten anzuweisen.

Berlin den 15. Juni 1822.

Ministerium

der geistlichen ꝛc. Angel. v. Altenstein. | der Justiz v. Kircheisen. | des Innern v. Schuckmann.

An die Königliche Regierung zu Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Trier und Aachen.

(Durch Circulare der General-Prokuratur vom 17. September 1822 den Ober-Prokuratoren mitgetheilt.)

Nro. 78.

Die Verheirathung Militärpflichtiger.

(Art. 6 des Conscriptions-Reglements.)

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc. Ertheilen wir herzoglicher Regierung auf deren anderweiten Bericht vom 17. v. M. hierdurch die Resolution, daß es in Betreff der Heirathes-Termine bei der Bestimmung des französischen Gesetz-Buchs als Regel ferner verbleiben, die Bestimmung des Conscriptions-Reglements aber als Ausnahme dergestalt aufrecht erhalten werden

Digitized by Google

soll, daß kein Militärpflichtiger ohne besondere Erlaubniß vor zurückgelegtem 19. Jahre heirathen darf.

Coburg zur Ehrenburg den 14. April 1823.

Herzoglich sächsisches Landes-Ministerium
Hofmann. v. Szimborski.

Nro. 79.

Ich will Sie auf den über das wieder beigefügte Gesuch der N.schen Eheleute zu N. am 27. d. M. von Ihnen erstatteten Bericht nicht nur für den vorliegenden, sondern auch für jeden in den Rhein-Provinzen vorkommenden künftigen Fall hiermit ermächtigen, nach Befinden der Umstände die Legitimationen außer der Ehe erzeugter Kinder, insofern nicht Standes-Erhöhung damit verknüpft ist, in gleicher Art, wie solches in den alten preußischen Provinzen vom Justiz-Ministerio geschieht, zu ertheilen.

Berlin den 29. Mai 1823.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

Nro. 80.

Trauscheine für Militär-Personen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus andern Provinzen gebürtig sind.

Ich bestimme hierdurch: daß in Heiraths-Fällen der Militär-Personen in den Provinzen, wo das französische Gesetz gültig ist, in Ansehung der aus andern Provinzen gebürtigen Militär-Personen ein Attest des betreffenden Commandeurs und eines Auditeurs bei Ausstellung des Trauscheins dahin:

daß nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung die Angaben des Bräutigams in Bezug auf seine persönlichen Verhältnisse und besonders auf das bereits erfolgte Ableben seiner Aeltern und Großältern richtig, die erforderlichen Tauf- und Todten-Scheine aber nicht herbeizuschaffen sind,

die Stelle des sonst aufzunehmenden Notariats-Acts vertreten und von der Civil-Behörde als genügend erachtet werden soll.

Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin den 13. April 1824. Friedrich Wilhelm.

An den Justiz-Minister v. Kircheisen u. Kriegs-Minister v. Hake.

Digitized by Google

Nro. 81.

Aus dem in Abschrift anliegenden Schreiben der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Krieges vom 18. v. M. werden Sie, Herr General-Prokurator, mit mehrerem ersehen, wie in Verfolg Ihres Berichts vom 20. Novbr. v. J. sowohl die Militär-Prediger als die Militär-Behörden in den Rhein-Provinzen dahin angewiesen worden sind, daß allen von Seiten der dortigen Militär-Prediger vorzunehmenden Trauungen ohne Ausnahme der in den rheinischen Gesetzen vorgeschriebene Civil-Act vorangehen müsse. Uebrigens ꝛc. ꝛc.

Berlin den 17. April 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An den Königl. Herrn General-Prokurator zu Cöln.

[Anlage.]

Ew. Excellenz beehren wir uns die vier Anlagen des sehr geneigten Schreibens vom 8. Decbr. v. J. hierbei mit dem ganz ergebensten Bemerken zu remittiren, daß wir, nach dem Ressort unserer beiderseitigen Ministerien, sowohl die Militär-Prediger durch die rheinischen Regierungen, als das 7. und 8. Armee-Corps durch die betreffenden General-Commandos dahin haben anweisen lassen, daß allen von Seiten der dortigen Militär-Prediger vorzunehmenden Trauungen ohne Ausnahme der in den rheinischen Gesetzen vorgeschriebene Civil-Act vorangehen müsse.

Berlin den 18. März 1824.

Der Geheime Staats-Minister
Freiherr v. Altenstein. (krank.) v. Hake.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers ꝛc.
Herrn v. Kircheisen Excellenz.

Nro. 82.

Auf Ihren Bericht vom 22. Decbr. v. J. in Betreff der Verwendung der wegen Revision der Personenstands-Register auf dem Etat der Friedens-Gerichte ausgeworfenen Summen, wird Ihnen eröffnet, daß, um die etatsmäßig zu gewissen Zwecken bestimmten Summen zu andern Zwecken verwenden zu dürfen, die Allerhöchste Genehmigung nothwendig ist, und der Bericht zur Einholung derselben verfassungsmäßig durch Communication mit der Königlichen General-Controlle vorbereitet seyn muß.

Zu einer Abänderung des etatsmäßigen Zweckes, zu welchem die obgedachten Fonds bestimmt sind, ist aber zur Zeit noch keine gegründete Veranlassung. Es muß vielmehr für das erste dabei bleiben, daß die zur Revision der Personenstands-Register etatsmäßig bestimmten Fonds fernerweit diese Bestimmung behalten.

Digitized by Google

Dagegen hat es kein Bedenken, und es ist sogar nothwendig, daß sofern mit dieser Revision noch andere Zwecke verbunden werden können, dieses zur Ersparung der Kosten geschehen muß.

Daß die Revision der Personenstands-Register überhaupt nothwendig ist, ergiebt der von der vormaligen Immediat-Justiz-Commission zu Cöln an des Herrn Staats-Ministers v. Beyme Excellenz erstattete Bericht vom 14. Juni 1819, und auch Sie, Herr General-Prokurator, sind noch gegenwärtig im Allgemeinen damit einverstanden. Wenn Sie aber der Meinung sind, daß die Revision nur außerordentlich bei einzelnen Personenstands-Beamten, welche sich durch Unordnung und Nachlässigkeit am meisten verdächtig machen, erfolgen soll, so kann ich zur Zeit mich noch nicht damit einverstanden erklären, indem diese gutachtliche Aeußerung nur durch ein allgemeines Urtheil, nicht aber durch Vorlegung der einzelnen Erfahrungen begründet worden, wie denn überhaupt nach Ihrem eigenen Vortrage seit dem Bericht vom 14. Juni 1819, welcher sich über die Zweckmäßigkeit der regelmäßigen Revisionen ausspricht, nichts Erhebliches für diesen Zweck geschehen ist, und es daher an Erfahrung über die jetzige Sachlage fehlt. Ich ziehe es bei diesen Umständen vor, in Gefolge des vorallegirten frühern Berichts der Immediat-Justiz-Commission, es vorläufig bei der regelmäßigen halbjährigen Revision zu belassen.

Dagegen bin ich um so mehr mit der von Ihnen in dem Berichte vom 22. Decbr. pr. vorgeschlagenen Maaßregel einverstanden,

> das ganze Revisions-Geschäft wieder in die Hände der Prokuratoren zu geben, und wie es auch von Anfang an die Idee der vormaligen Immediat-Justiz-Commission gewesen ist, nur ausnahmsweise einzelne zuverlässige Friedens-Richter mit dieser Revision unter unmittelbarer Leitung der Ober-Prokuratoren zu beauftragen,

weil die Ober-Prokuratoren diejenigen Beamten sind, welchen die Controlle der Personenstands-Register gesetzlich obliegt. Das vorausgesetzt, soll diese Controlle, mit Vorbehalt der Modification in dem Punkte, dessen in Verfolg dieses Rescripts noch Erwähnung geschehen wird, fortgesetzt, von den Ober-Prokuratoren theils unmittelbar, theils durch ihre Gehülfen geführt werden. Da nun hierdurch ihr Geschäfts-Kreis, so wie auch der durch das Subaltern-Personal zu bewirkende mechanische Theil der Geschäfte und die Schreib- und Registratur-Arbeiten sich vermehren und der jedem bewilligte Parket-Secretär, nach Ihrem wiederholten Bericht, schon jetzt nicht ausgereicht hat, so werde ich mit Anfang eines jeden Jahres für jeden Ober-Prokurator eine angemessene Summe aus diesem Fonds anweisen, welcher dieselbe zur Remuneration der nothwendigen Hülfs-Parketschreiber zu verwenden hat. Die Wahl der Individuen wird den Ober-Prokuratoren überlassen, die anzu-

Digitized by Google

stellenden Individuen sind jedoch jedesmal dem Land-Gerichte zur Vereidung zu präsentiren, und Ihnen namentlich mit Angabe der denselben bewilligten Remuneration anzuzeigen ꝛc. ꝛc.

Im December jeden Jahres haben Sie in einem besonderen Berichte sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Summen zu gleichem Zwecke für die folgenden Jahre nothwendig seyn werden. Der Rest der zur Revision der Personenstands-Register etatsmäßig bestimmten Summen soll zum Theil zur Bestreitung der zu diesem Zwecke nothwendigen Reise-Kosten der Ober-Prokuratoren verwendet werden; jedoch sind vorläufig bis auf weitere Verfügung folgende Summen auf keine Weise zu überschreiten ꝛc. ꝛc.

Nach Maaßgabe dieses Maximi müssen die Reisen und Revisionen an Ort und Stelle beschränkt werden.

Die Revisionen der Personenstands-Register an Ort und Stelle sind aber ferner zur möglichsten Kosten-Ersparung von den Beamten, welchen sie aufgetragen sind, jedesmal mit Ausführung anderer ebenfalls nothwendiger Zwecke zu verbinden, nämlich mit den zu veranstaltenden Revisionen über die Justiz-Verwaltung bei den Friedens-Gerichten im Allgemeinen, über die gehörige und zweckmäßige Führung der vorgeschriebenen Register, überhaupt über den prompten Gang des Expeditions- und Canzlei-Dienstes bei den Friedens-, wie bei den Polizei-Gerichten, ferner über die Handhabung der gerichtlichen Polizei und über den Dienst der Gerichts-Vollzieher, Notarien u. s. w. Auch können zur Kosten-Ersparung andere Local-Recherchen, welche nicht augenblicklich erfolgen müssen, bis zu diesen Reisen verschoben werden.

Nur wünsche ich, daß diese Revisionen und Visitationen abwechselnd, das eine mal im Jahr vom Landgerichts-Präsidenten, das andere mal vom Ober-Prokurator geschehen. Ueber diese Modification haben Sie sich gutachtlich zu äußern, und wird es darauf ankommen, daß auch der Landgerichts-Präsident der Revision der Personenstands-Register abwechselnd sich unterziehen könne. Da es nicht nöthig ist, daß jedes Jahr das ganze Departement revidirt werde, so wird für jedes halbe Jahr eine 8 bis 14tägige Reise genügen. Der Landgerichts-Präsident und resp. Ober-Prokurator kann einen Referendarius zur Beschleunigung und Hülfe mitnehmen. Die Diäten sind nach dem Diäten-Regulativ zu bestimmen, und sollen nach der hier erfolgten Festsetzung auf den zur Revision der Personenstands-Register bestimmten Fonds gewiesen werden. Die Verfügungen, deren Erlassung in den Befugnissen der Präsidenten und Ober-Prokuratoren liegt, sind von diesen sogleich zu treffen. Ueber jede Revision und Visitation der Personenstands-Register und der hiermit verbundenen anderen Geschäfte und Recherchen ist von dem Commissar unter Ueberreichung seiner Commissions-Verhandlungen ein Bericht an Sie zu erstatten, und sind hierin diejenigen Verfügungen

Digitized by Google

in Antrag zu bringen, welche der Commissar nicht selbst hat erlassen können. Sie haben hierauf entweder die erforderliche Verfügung zu erlassen, und solche abschriftlich hier einzureichen, oder die Verfügungen, welche von mir ausgehen sollen, in Antrag zu bringen. Hierdurch wird man es erlangen, daß nicht bloß die Personenstands-Register fortwährend in Ordnung erhalten werden, welches so sehr wichtig ist, sondern es werden auch die Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren eine anschauliche Kenntniß des Justiz-Personals und der Justiz-Pflege im Departement erhalten. Es wird zweckmäßig seyn, eine Instruction für das Verfahren bei diesen Revisionen und Visitationen auszuarbeiten. Den Entwurf hierzu können sie dem Landgerichts-Präsidenten N. und dem Ober-Prokurator N. übertragen. Hiernächst haben Sie den Entwurf zu seiner Zeit mit Ihrer gutachtlichen Aeußerung zur Genehmigung einzusenden.

Mit jedem General-Bericht haben Sie den Betrag der Revisions- und resp. Visitations-Kosten, welche in dem abgelaufenen Jahre entstanden, anzuzeigen, und sich in dem Berichte über das Resultat dieser Maaßregel auszulassen, auch die etwanigen gutachtlichen Anträge in dieser Beziehung hinzuzufügen.

Es wird aber dabei wiederholentlich bemerkt, daß der Betrag der hierzu bewilligten Summen durchaus nie überschritten werden dürfe.

Sofern die Revisionen und Visitationen abwechselnd von den Präsidenten und Ober-Prokuratoren geschehen können, hat sich jeder so einzurichten, daß er mit höchstens der Hälfte der Summe auskomme ꝛc.

Insofern Sie es zweckmäßig finden, bisweilen selbst das Departement zum Zwecke einer Super-Revision und Visitation zu bereisen, oder einen Beamten der Königlichen General-Prokuratur hiermit zu committiren, so werden die nothwendigen Ausgaben aus diesem Reste zu bestreiten seyn.

Berlin den 14. Mai 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An den Königl. Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Nro. 83.

1. Der Chef der Justiz erklärt sich mit der Ansicht, welche der Königl. Herr General-Prokurator in dem Berichte vom 5. Octbr. dieses Jahrs,

betreffend das Immediat-Gesuch des Mulatten N., die N., eine Weiße, ehelichen zu dürfen,

entwickelt hat, völlig einverstanden, und authorisirt den Herrn Referenten, nicht nur die Civilstands-Beamten demgemäß anzuweisen, sondern auch für den vorliegenden Fall die Beseitigung der von dem N. geführten Beschwerde ungesäumt zu bewirken.

Digitized by Google

2. Abschrift dieses Berichts und des darauf ergangenen Rescripts wird Einem Königlichen hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, auf das hochgefällige diesfallsige Schreiben vom 26. August d. J., ganz ergebenst mitgetheilt.

Berlin den 18. October 1824.

v. Kircheisen.

Nro. 84.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts des 18. vorigen Monats, veranlaßt durch das Immediat-Gesuch des Mulatten N., die N., eine Weiße, ehelichen zu dürfen, und nach dem von mir deshalb erstatteten Berichte, zu verordnen geruht, daß das Circular des Groß-Richters Justiz-Ministers vom 18. Nivose XI., wodurch den Civilstands-Beamten verboten worden, eine Ehe zwischen Weißen und Negern abzuschließen, in den von Frankreich getrennten Rhein-Provinzen als aufgehoben zu betrachten sey.

Se. Excellenz sehen nämlich das gedachte Circular nur als eine polizeiliche Verordnung und als eine Folge des durch das Gesetz vom 30. Floreal X. wieder gestatteten Neger-Handels an; diese polizeiliche Verordnung mußte daher von dem Augenblicke an Gesetzes-Kraft verlieren, wo die Rhein-Provinzen mit dem preußischen Staate vereinigt wurden, dem eines Theils die Verhältnisse, worauf die Verordnung beruhete, fremd sind, und der auch anderntheils die Sklaverei, eine Verletzung aller Menschen-Rechte und Würde, nie als bürgerliches Recht anerkannt hat.

Indem ich Ihnen, Herr Ober-Prokurator, von dem gedachten ministeriellen Rescripte Mittheilung mache, weise ich Sie zugleich an, die Civilstands-Beamten Ihres Amts-Bezirkes davon in Kenntniß zu setzen, damit in vorkommenden Fällen darnach verfahren werde.

Cöln den 3. Novbr. 1824. Der General-Prokurator Bölling.

Circular an die Herren Ober-Prokuratoren.

Nro. 85.

Die alphabetischen Tabellen über die Acten des Civilstands betreffend.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Fürst zu Lichtenberg ꝛc.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben in Erwägung, daß die durch das Dekret vom 20. Juli 1807 angeordnete dreifache Anfertigung

der zehnjährlichen alphabetischen Tabellen über die Register des Civilstands die bezweckte Uebersicht über dieselben nicht befriedigend gewährt, und daß überdieß die Bestimmungen jenes Dekrets für mehrere Gemeinden des Fürstenthums entweder gar nicht, oder nur unvollkommen vollzogen worden sind, durch höchstes Rescript vom 29. Septbr. v. J. folgendes zu verordnen geruht:

1. Die dreifache Anfertigung der zehnjährlichen alphabetischen Tabellen über die Acten des Civilstandes soll sowohl für den Zeitraum vom 1. Januar 1813 bis dahin 1823, als für die Folge der Zeit unterbleiben.

2. Dagegen sollen einfache alphabetisch geordnete Register über die Civilstands-Acten auf freiem Papier nur für die Gemeinden bestehen, und von den Civilstands-Beamten zur Erleichterung des Nachsuchens geführt werden.

Wo die Beigeordneten der Bürgermeister mit der Aufnahme der Acten des Civilstandes beauftragt sind, darf von denselben auch das alphabetische Register geführt werden.

3. Zur Anfertigung dieser Register soll für jede Gattung der Civilstands-Acten für jede einzelne Gemeinde ein, der Größe derselben angemessenes Buch, in gewöhnlichem Folio-Format, mit weißem haltbarem Schreib-Papier, und mit einem starken Einband versehen, angeschafft und dergestalt alphabetisch eingetheilt werden, daß dasselbe eine lange Reihe von Jahren zur Eintragung ausreicht.

4. In diese alphabetischen Gemeinde-Register sollen

1. für die Vergangenheit alle früheren Fälle, welche von der Zeit an, wo die Führung der Civilstands-Register in Gemäßheit der bestehenden Gesetzgebung in den Gemeinden des Fürstenthums begonnen hat, bis zu der Publication der gegenwärtigen Verordnung vorgekommen sind;
2. für die Folge der Zeit jeder aufgenommene Civilstands-Act, sofort nach seiner Aufnahme, von dem Civilstands-Beamten unter dem treffenden Buchstaben eingetragen, und mit dieser Eintragung so lange fortgefahren werden, bis das Register vollgeschrieben ist.

In diesem letzten Falle wird das vollgeschriebene Register in dem Archive der Bürgermeisterei sorgfältig aufbewahrt, und ein neues Register wieder angelegt.

5. Die Anschaffung der alphabetischen Register geschieht auf Kosten der Gemeinden, und ist von den Herzogl. Bürgermeistereien sofort zu bewerkstelligen. Nach erfolgter Anschaffung sind die Register alphabetisch einzutheilen, mit Seiten-Zahlen zu versehen, und bis zum 15. Febr. 1825 an Herzogliche Regierung zur Beglaubigung einzusenden.

6. Für die Eintragung der vergangenen Fälle, von welchen vier derselben mit einem Kreuzer vergütet werden, haben die

Digitized by Google

Herzoglichen Bürgermeistereien Sorge zu tragen, und sie sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich. Die dadurch erwachsenden Kosten fallen den Gemeinde-Kassen zur Last. Die Eintragung der künftigen Fälle geschieht von den Civilstands-Beamten unentgeldlich.

7. Die alphabetischen Register sollen auf dem ersten, von der alphabetischen Eintheilung auszuschließenden Blatt mit folgender Rubrik versehen:

Alphabetisches Register

über die HeirathS- (Geburts-) (Sterbe-) Acten in der Gemeinde . . . anfangend am . . . . . und geschlossen am . . . .

und nach folgendem Formular geführt werden:

Namen und Vornamen der Verheiratheten (Gebornen) (Gestorbenen).	Datum und Jahr des darüber aufgenommenen Acts.

8. Hinsichtlich der gewöhnlichen Uebersichts-Tabellen zu den einzelnen Jahrgängen der Civilstands-Acten tritt keine Aenderung ein, sondern dieselben sind, nach dem Schlusse jedes Jahrs, wie bisher, auch fernerhin jedem Jahrgange beizufügen.

9. Das Dekret vom 20. Juli 1807 ist, in soweit dasselbe die zehnjährlichen Tabellen betrifft, aufgehoben.

Die Herzogliche Regierung, mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, weist die, mit der Aufnahme der Civilstands-Acten beauftragten Herzoglichen Bürgermeistereien und deren Beigeordnete hiermit an, der vorstehenden höchsten Bestimmung genau nachzukommen.

St. Wendel den 5. Januar 1825.

Herzoglich S. Regierung
Sebaldt.

Nro. 86.

Auf Ihren Bericht vom 21. April d. J. über den Personenstand der in der geheimen Abtheilung der dortigen Gebähr-Anstalt gebornen Kinder ist das Gutachten des hiesigen rheinischen Revisions- und Cassations-Hofes erfordert worden, und nach demselben trete ich der Ansicht dieses Gerichts-Hofes bei, daß der §. 24 der Verordnung des Medicinal-Collegiums zu Cöln vom 17. Juli 1818 *)

*) 31. Januar 1818. Siehe vor.

Digitized by Google

der bestehenden Gesetzgebung über die Personenstands-Register nicht zuwider ist. Es kommt vielmehr alles bloß darauf an, ob die Geburts-Declarationen der in der geheimen Abtheilung der Gebähr-Anstalt Gebornen, von denjenigen, welchen diese Declaration vom Gesetze zur Pflicht gemacht war, gehörig verfolgt und die Geburts-Acten hiernach gesetzlich geführt worden sind? Daß aber hierbei die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, haben Sie selbst, Herr General-Prokurator, nicht behauptet. Sollte dennoch in dergleichen Fällen das Gesetz nicht beobachtet seyn, so erwarte ich hierüber specielle Anzeige. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Artikel 58 des bürgerlichen Gesetz-Buchs die Bestimmungen über die Geburts-Acten der Findlinge enthält, und daß auch der Artikel 323 l. c. insbesondere von dem Fall handelt, wenn das Kind als von unbekannten Aeltern geboren, in die Register aufgezeichnet worden ist.

Die Motive zur Gesetzgebung über die Geburts-Urkunden ergeben insbesondere,

daß man absichtlich, um dem Kinder-Mord vorzubeugen, den Personenstands-Beamten nicht das Recht gegeben hat, Nachsuchungen von Amtswegen darüber zu halten, ob die Namen der Aeltern richtig angegeben sind?

Selbst wenn der Vater des unehelichen Kindes, indem er dessen Geburt anzeigt, den Namen der Mutter verschweigt, kann er eben so wenig, als diese, gezwungen werden, ihn anzugeben, wenn sie es nicht freiwillig thut.

Ginge dies alles nicht aus der Tendenz und dem Zusammenhange der Gesetzgebung, so wie aus den Verhandlungen hervor, so würde es durch die von dem Staats-Rath gut geheißenen, den Civilstands-Beamten mitgetheilten Formularien für die Geburts-Acte über jeden Zweifel erhoben.

Aus allen diesen Gründen finde ich mich nicht bewogen, Ihrem Antrage:

mittelst Rücksprache mit dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die unbedingte Aufhebung des §. 24 der Verordnung vom 17. Juli 1818 zu erwirken, oder Sie zu ermächtigen, ohne Rücksicht auf diese ganz ungesetzliche Bestimmung nach den Gesetzen zu verfahren, und amtlich einzuschreiten,

nachzugeben.

Berlin den 25. Juli 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Dankelmann.

An den Königl. General-Prokurator
Herrn Ruppenthal zu Cöln.

Digitized by Google

Nro. 87.

Der von Ihnen in den beiden Berichten vom 9. und 28. Juli d. J., betreffend die Gültigkeit der bloß kirchlich geschlossenen Ehen und resp. die Beschwerde der verehelichten N., aufgestellten Ansicht, daß der §. 3 des Edikts vom 27. Febr. 1816 eine Bedingung der in dem §. 1 desselben erklärten Gültigkeit der in den Rhein-Provinzen bloß durch kirchliche Trauung geschlossenen Ehen enthalte, kann der Justiz-Minister nicht beitreten. Wenn auch die Fassung des §. 3 die Sache einigermaaßen zweifelhaft macht, so ergiebt doch der Geist der Verordnung sowohl, als auch die unbedingte Disposition des §. 1, daß die Gültigkeit einer kirchlich geschlossenen Ehe nicht von der Willkühr der Eheleute, und von der Beobachtung einer bloßen polizeilichen Maaßregel hat abhängig gemacht werden sollen. Dieses geht ganz unzweideutig aus den Verhandlungen hervor, welche der Abfassung des gedachten Edikts vorangegangen sind. Auf eine Abänderung des §. 3 kommt es daher um so weniger an, als die Wahrscheinlichkeit nicht dafür spricht, daß es der Fälle mehrere giebt, in denen die Eheleute nicht auch der ihnen in §. 3 vorgeschriebenen Pflicht genügt haben sollten. Wäre diese Abänderung, oder doch eine Declaration überall nothwendig, so würde selbige doch nicht bloß auf die in Gemäßheit des Tages-Befehls des Fürsten Blücher von Wahlstadt ohne Vollziehung des Civil-Acts durch kirchliche Trauung geschlossenen Ehen zu beschränken, sondern als Abänderung oder Declaration des Edikts vom 27. Februar 1816 auf alle diejenigen Ehen auszudehnen seyn, die vor der Bekanntmachung dieses Edikts bloß kirchlich geschlossen worden sind.

Die Ehe der N. ist hiernach, der unterbliebenen Befolgung der Vorschrift des §. 3 des Edikts ungeachtet, als eine gültige zu betrachten, deren Trennung im gesetzlichen Wege vorausgehen muß, wenn die Supplicantin zu einer anderweiten Ehe schreiten will. Hiernach haben Sie auf die Vorstellung vom 16. Juni c. das Erforderliche zu verfügen und die Supplicantin zu bescheiden.

Berlin den 19. Decbr. 1825. Der Justiz-Minister

An den Königl. General-Prokurator Herrn Ruppenthal zu Cöln. Graf v. Dankelmann.

Nro. 88.

Auf Ihren Bericht vom 25. August v. J., dessen Anlagen hierneben zurückfolgen, benachrichtige ich Sie, daß in Verfolg der dieserhalb mit den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges eingeleiteten Correspondenz, das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten das Consistorium zu

Coblenz beauftragt hat, die Garnison-Prediger der Königl. Truppen-Abtheilungen zu Mainz und Luxemburg dahin anzuweisen, darauf zu halten, daß allen von ihnen vorzunehmenden Trauungen ohne Ausnahme der in den Rhein-Provinzen vorgeschriebene Civil-Act vorausgehe.

Berlin den 10. April 1826. Der Justiz-Minister
Graf v. Dankelmann.

An den Königl. General-Prokurator Herrn Ruppenthal in Cöln.

Nro. 89.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 26. October d. J. will Ich hierdurch den Justiz-Minister authorisiren, in den Provinzen, in welchen noch das französische Recht Anwendung findet, nach Befinden der Umstände, den außer der Ehe erzeugten Kindern die Legitimation — in sofern damit nicht Standes-Erhöhung verknüpft ist — mit voller rechtlicher Wirkung der in dem Patente jedesmal auszudrückenden Befugnisse, zu ertheilen.

Berlin den 6. November 1827.

An das Staats-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

Nro. 90.

In Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Novbr. v. J. wegen der Legitimation in den Rhein-Provinzen werden Ihnen beiliegend die von des Königs Majestät genehmigten Grundsätze, nach welchen bei Ertheilung der Legitimationen zu verfahren ist, zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin den 1. Februar 1828. Der Justiz-Minister
Graf v. Dankelmann.

An den Königl. General-Prokurator Herrn Ruppenthal zu Cöln.

[Anlage.]

Was die materiellen Bedingungen betrifft, so ist der Standpunkt zur Beurtheilung des Umfanges der den zu Legitimirenden zu ertheilenden Rechte dahin gegeben:

1. daß sich dieselben mit der rheinischen Gesetzgebung vereinigen lassen,
2. daß den zu Legitimirenden innerhalb dieser Grenze doch nicht nothwendig alle Rechte, welche in gleichem Falle das Allgemeine Land-Recht gewährt, zu ertheilen, sondern diese mit Rücksicht auf die Heiligkeit und den sittlichen Charakter der Ehe und der Familien-Verhältnisse auf das Bedürfniß, und bei dem Mangel einer Ehe unter den Aeltern, auf deren Befugniß zu beschränken seyen, den zu legitimirenden Kindern

Digitized by Google

größere Vortheile mit Beziehung auf die Succession zuzuwenden, als das französische Recht es gestattet.

Von dem ersten Standpunkte aus, wird dabei die Grenze nur in bereits erworbenen Rechten dritter Personen zu finden seyn; bloß im Gesetz denselben zugesicherte Successions-Rechte auf eine noch nicht angefallene Erbschaft können aber dahin nicht gezählt werden, und daher auch einer durch einzelne Patente zu erweiternden Erb- und Erwerbs-Fähigkeit der unehelichen Kinder nicht im Wege stehen.

Den zweiten beschränkenden Gesichtspunkt hat man bereits bei dem Sr. Majestät am 31. Mai 1826 devotest überreichten Gesetz-Entwurfe im Auge gehabt, und da nicht die leitenden Grundsätze, sondern nur das Aussprechen derselben in einem Gesetze reprobirt worden sind, so findet man keinen Anstand, auf dieselben im Allgemeinen zurückzukommen.

Das Rechts-Verhältniß der unehelichen Kinder nach beiden Legislationen, ist bereits in dem Gutachten der Justiz-Abtheilung des Staats-Raths vom 19. Octbr. 1826 entwickelt. Mit Bezugnahme auf dasselbe ist nur noch des dort nicht berührten Rechts-Verhältnisses der aus einem Ehebruche erzeugten Kinder zu erwähnen, da auch in Ansehung solcher ein Legitimations-Gesuch dem Justiz-Minister zur Verfügung vorliegt, und gleiche Fälle noch öfter vorkommen können.

Nach französischem Rechte dürfen dieselben von den Aeltern gar nicht anerkannt werden (Art. 335 Cod. civ.), sie haben gar keine Successions-Rechte (Artikel 762 ibid.) und nur Alimente zu fordern (ibid.).

Das Verbot des Artikels 908, den unehelichen Kindern mehr, als das Gesetz gestattet, zuzuwenden, steht auch ihnen entgegen, obgleich die Anwendung dieses Verbotes eben dadurch, daß ihre Anerkennung ungültig ist, und auf andere Weise der Beweis der Vaterschaft nicht geführt werden darf (Art. 340 a. a. O.), in Bezug auf Zuwendungen von Seiten des Vaters vereitelt wird. Nach dem Allgemeinen Land-Recht stehen sie den übrigen unehelichen Kindern ganz gleich, können deshalb auch sogar durch nachfolgende Ehe, soweit diese überhaupt zugelassen wird, nach §. 596. Tit. 2. Thl. II. legitimirt werden, und selbst der aus §. 653 l. c. gegen sie herzuleitende Ausschluß des gesetzlichen Erb-Rechts auf den Nachlaß des Vaters, ist nicht als eine besondere Beschränkung für die Adulterinen anzusehen, da sie unter den im folgenden §. 654 enthaltenen, allen unehelichen Kindern gemeinsamen Bedingungen, dennoch zur Erbfolge gelangen.

Dies vorausgesetzt, wird es auf die Erörterung der einzelnen Fälle ankommen, in welchen die Legitimationen zu ertheilen sind.

Die in den bisherigen Verhandlungen zur Sprache gekommenen sind:

Digitized by Google

1. Legitimation von unehelichen Kindern, deren Aeltern sich später geheirathet haben, ohne den Erfordernissen des Artikels 331 des Cod. civ. durch deren Anerkennung vor oder bei Schließung der Ehe genügt zu haben.

Daß diese versäumte Förmlichkeit durch das Legitimations-Patent ersetzt werden, und daß in diesem Falle den Legitimirten in vollem Umfange die Rechte der ehelichen Kinder nach Artikel 333 des bürgerlichen Gesetz-Buchs ertheilt werden können, unterliegt nach den in den bisherigen Verhandlungen schon aufgestellten Grundsätzen keinem Bedenken, ohne daß eine Rechts-Verletzung der etwa schon zur Zeit der Legitimation vorhandenen ehelichen Kinder deshalb angenommen werden könnte.

Nur die rückwirkende Kraft einer diesfälligen Legitimation auf den Zeitpunkt der Geburt der Legitimirten könnte als eine solche Rechts-Verletzung erscheinen, in sofern durch das Alter der ehelichen Kinder gewisse Rechte derselben bedingt würden; und da auch das Allgemeine Land-Recht l. c. §. 598 bestimmt, daß die unehelichen Kinder erst von dem Tage der Trauung der Aeltern ab die Rechte eines ehelichen erhalten sollen, hier aber das Legitimations-Patent die Förmlichkeiten der Trauung ersetzt; so würden dem zu Legitimirenden die diesfälligen Rechte ausdrücklich erst vom Datum des Patents an zu ertheilen seyn.

Was hierbei die Legitimation der aus einem früheren Ehebruche erzeugten Kinder anlangt, so würde, von dem ersten Standpunkte aus die Sache angesehen, die Existenz ehelicher Kinder nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen kein Hinderniß seyn.

Auch das eigene Interesse des zu legitimirenden Kindes würde, wenn nur der Vater es während einer früheren Ehe erzeugte, kein Hinderniß seyn; wohl aber, wenn dieses bei der Mutter der Fall ist, indem dem von einer Ehefrau während der Ehe gebornen Kinde schon gesetzlich (Cod. civ. Art. 312) (Allg. Land-Recht l. c. §. 1.) deren Ehegatte als Vater zugewiesen, und dessen Civilstand deshalb bereits auf andere Weise festgestellt ist.

Es würden sich zwar Bedingungen auffinden lassen, um die Erhaltung der Rechte eines solchen Kindes mit der Erfüllung der Wünsche der wahren Aeltern zu vereinigen; der zweite obenerwähnte Standpunkt, die Rücksicht auf die Heiligkeit der Ehe, scheint aber der Zulassung solcher Legitimationen überhaupt entgegen zu stehen; man ist daher der Meinung, daß den im Ehebruche erzeugten Kindern, deren Aeltern sich nachher geheirathet haben, nie die Rechte, welche die eheliche Geburt giebt, zu ertheilen, und nur in, besondere Rücksicht verdienenden Fällen dabei die beschränktere Legitimation der nachfolgenden zweiten Gattung nachgelassen werden könne, wohin man besonders den Fall zählen würde, wenn die frühere Ehe

Digitized by Google

des Ehebrechers nicht durch Scheidung, sondern durch den Tod aufgelöst worden wäre.

2. Legitimation unehelicher Kinder, deren Aeltern sich nicht geheirathet haben, durch den Vater.

Daß der zu Legitimirende von dem Verbot der Zuwendungen durch Willens-Verordnungen (Art. 908 des Cod. civ.) dispensirt, daß ihm sogar die günstigeren Successions-Rechte in dem väterlichen Nachlaß gleich einem ehelichen, nach Maaßgabe des §. 603, 607 Th. II. Tit. 2 des Allgem. Land-Rechts zugetheilt werden könnten, unterliegt, von dem ersten Standpunkte aus, keinem Bedenken. Es wird hierdurch zwar die künftige Intestat-Succession der übrigen Familien-Glieder des Legitimirenden verändert, allein kein wohlerworbenes Recht gekränkt.

Nur die Zutheilung der §. 606 l. c. erwähnten Rechte der Halb-Geschwister, in Bezug auf die ehelichen Kinder des legitimirenden Vaters würde sich nicht durchführen lassen, da die Halb-Geschwister nach französischem Rechte mehr als nach preußischem in der Intestat-Succession begünstigt sind, indem sie dort mit Aeltern und vollbürtigen Geschwistern theilen (Code civ. Art. 733, 748, 749, 751) und weitere Ascendenten ausschließen (ibid. Art. 750, 752), hier aber von jenen ausgeschlossen werden, (Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. 2. §. 490, 491, Tit. 3. §. 4), und mit diesen theilen (ibid Tit. 2. §. 493. 494.), und es so wenig die Absicht seyn kann, ihnen bessere Successions-Rechte zu gewähren, wie sie in den alten Provinzen erhalten, als durch Ertheilung der preußischen Erbfolge-Rechte die am Rhein bestehende Successions-Ordnung gänzlich zu alteriren.

Aus dem zweiten beschränkenderen Standpunkte aber scheint es überhaupt nicht angemessen, ihnen weitere gesetzliche Successions-Rechte zuzutheilen, als die rheinische Gesetzgebung den anerkannten unehelichen Kindern ohnehin schon gewährt, und der Zweck des legitimirenden Vaters wird vollständig erreicht, wenn ihm nur gestattet wird, ohne Rücksicht auf das Verbot des Artikels 908 des bürgerlichen Gesetz-Buchs demselben Zuwendungen durch Willens-Erklärungen zu machen.

In dem Sr. Majestät überreichten Gesetzes-Entwurfe §. 2. war zwar die Höhe dieser Zuwendungen bei Concurrenz von ehelichen Descendenten auf den Betrag der Intestat-Portion eines ehelichen Kindes beschränkt worden; es scheint jedoch nach näherer Erwägung kein Grund vorhanden zu seyn, die Dispositions-Befugniß des legitimirenden Vaters in den einzelnen Patenten zu Gunsten des zu legitimirenden Kindes weiter zu beschränken, als dieses zum Vortheil jenes Dritten bei der Erziehung ehelicher Kinder im Allgemeinen schon durch den Artikel 913 des rheinischen Civil-Gesetzbuchs geschehen ist, und wonach das Dispositions-Quantum bei dem

Digitized by Google

Vorhandenseyn eines ehelichen Kindes die Hälfte, bei zweien ein Drittel und bei mehr Kindern ein Viertel des ganzen Vermögens beträgt.

Zu den hier in Rede stehenden Fällen der Legitimation per rescriptum principis würde auch der der Braut-Kinder zu rechnen seyn, welchen das Allgemeine Land-Recht um deshalb nicht kennt, weil nach §. 597 Tit. 2 Th. II. schon deren gerichtliche Anerkennung von Seiten des Vaters die Legitimation bewirkt.

3. Legitimation unehelicher Kinder, deren Aeltern sich nicht geheirathet haben, durch die Mutter.

Die Rechts-Verhältnisse eines unehelichen Kindes zu dem Vater und zur Mutter sind nach dem rheinischen Recht (Cod. civ. Artikel 756, 757), mit Ausnahme des gegen die letztern erleichterten Beweises der Kindschaft Art. 341 ganz gleich, es findet sich deshalb in jener Gesetzgebung kein Anstand, auch hier die Legitimationen unehelicher Kinder mit den, bei dem vorigen Fall ausgesprochenen Wirkungen zu ertheilen; und da das Land-Recht solche Legitimationen nur deshalb nicht kennt, weil das Gesetz selbst (§. 656 Tit. 2. Th. II. Allg. Land-Recht) schon ihnen die Rechte ehelicher Kinder auf den mütterlichen Nachlaß gewährt hat, es aber auch nicht die Absicht seyn kann, diese Legitimationen vor denen der Väter zu begünstigen, so wird dieser Fall mit dem vorigen ganz gleich zu behandeln seyn.

Durch die, nach vorstehenden, in dem zweiten und dritten Falle zu ertheilende Legitimation würden hiernach den zu Legitimirenden keineswegs die Rechte ehelicher Kinder, wie dies in den alten Provinzen geschieht, ertheilt werden, sondern die Wirkung derselben dürfte nur dahin auszudrücken seyn, daß sie (was ihnen ohnehin schon nach dem rheinischen Rechte die Anerkennung gewährt) den Namen des Legitimirenden (ohne Standes-Erhöhung) zu führen berechtigt seyen, und ihnen das Verbot des Artikels 908 des bürgerlichen Gesetz-Buchs von Zuwendungen über den Betrag ihrer gesetzlichen Erb-Portion nicht entgegen stehe.

Durch die Ertheilung der im Vorstehenden entwickelten Begünstigungen an die Legitimirten, werden noch mehrere Vorschriften des bürgerlichen Gesetz-Buches entkräftet.

Außer dem eben gedachten Artikel 908 und den oben gedachten Art. 335 und 762, sind es namentlich

der Artikel 337, wonach die während der Ehe erfolgte Anerkennung eines, von einem der Ehegatten vor der Ehe mit einem Andern erzeugten Kindes, den Kindern aus der Ehe nicht nachtheilig seyn kann; und Art. 338, wonach ein anerkanntes Kind die Rechte eines legitimen nicht ansprechen darf.

Man findet es jedoch nicht geeignet, daß dieser und ähnlicher Gesetzes-Stellen in den Patenten namentlich erwähnt werde; indem

Digitized by Google

hierdurch nur Zweifel über fortdauernde Gültigkeit andrer, damit in Zusammenhang stehender allgemeiner Befugnisse dritter Personen, z. B. der verschiedenen, durch die rheinischen Gesetze geregelten Intestat-Portionen aufgeregt werden könnten, die sich durch die bloße, bestimmte Aufstellung des Principes von selbst erledigen, und es auch andererseits bedenklich erscheint, manche dahin einschlagende Gesetze aufzuheben, z. B. den Artikel 339:

„Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, desgleichen jeder Anspruch von Seiten des Kindes kann von allen denjenigen, welche dabei ein Interesse haben, angefochten werden."

Denn auch jetzt kann der Fall einer Erschleichung einer Legitimation im ersten hier in Rede stehenden Falle, nämlich für Personen, welche in der That nicht voreheliche Kinder der legitimirenden Eheleute sind, statt finden, deren Intestat-Erbrechte dereinst auf den Grund jenes Gesetzes von den Interessenten mit Recht angefochten werden dürften.

Noch erwähnt das Land-Recht eine im französischen Rechte unbekannte Legitimation zum bessern Fortkommen (ad delendam maculam §. 663 bis 665 Tit. 2. Th. II.) welche aber hier kein Gegenstand näherer Erörterung ist, da sie an sich in den Rhein-Provinzen kein Bedürfniß, und wo sie vorkommt, bereits durch §. 3. Nro. 2. a. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817 den Letztern zugewiesen ist.

Zu den formell zu berücksichtigenden Erfordernissen der Legitimation würden nun noch die Prüfung der Gewißheit des Willens des Legitimirenden, und seiner Aelternschaft gehören; eben so wird in materieller Beziehung nicht gerade jedes Legitimations-Gesuch in den oben entwickelten Fällen zu bewilligen, sondern neben dem eigenen Interesse des zu Legitimirenden auch die Zulässigkeit des Gesuchs als einer Gnaden-Sache mit Rücksicht auf die den Familien-Verhältnissen und der öffentlichen Meinung gebührende Achtung zu prüfen seyn.

Man hat jedoch geglaubt, daß es einer näheren Entwickelung der leitenden Grundsätze hierbei gegenwärtig nicht bedürfe, und daß dem Justiz-Minister deren Aufstellung und Anwendung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben müsse.

Sofern das Legitimations-Gesuch von einem Adeligen ausgeht, und zugleich auf Verleihung der Rechte adeliger Geburt gerichtet ist, so wird es bei der bisherigen Verfassung bleiben, wonach dergleichen Gesuche durch das Haus-Ministerium unmittelbar an Se. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Verfügung gelangen.

Digitized by Google

Nro. 91.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc.

Da seit der Beendigung der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege eine Reihe von Jahren verflossen ist, und sowohl dadurch, als durch die besonderen ungewöhnlichen Ereignisse und Umstände, von denen diese Kriege begleitet gewesen sind, die Vermuthung begründet wird, daß die darin vermißten Personen nicht mehr am Leben sind, und daher das für gewöhnliche Todes- und Abwesenheits-Erklärungen vorgeschriebene Verfahren nicht mehr erforderlich ist, so verordnen Wir für sämmtliche Provinzen unserer Monarchie, auf den Antrag unseres Staats-Ministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Raths, hierdurch Folgendes:

§. 1. Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege Theil genommen haben, und darin vermißt worden sind, sollen von dem Gericht ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie an einem jener Kriege Theil genommen haben, und seit der Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden sey.

§. 2. Es erstreckt sich dies nicht bloß auf die eigentlichen Militär-Personen (Combattanten), sondern auch auf Kriegs-Beamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Gesinde des Militärs, und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältnisse der Armee gefolgt sind.

§. 3. Zum Behuf jener Nachweisung muß der die Todes-Erklärung extrahirende Interessent zuvörderst ein Attest der Orts-Obrigkeit beibringen, daß der Verschollene in irgend einem Verhältnisse an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieser Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Attest der Orts-Obrigkeit nicht zu erlangen seyn möchte.

§. 4. Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachrichten erhalten habe.

§. 5. Auf den Grund dieses gelieferten Beweises spricht das Gericht die Todes-Erklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben, und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6. Der Tag der Rechts-Kraft des genannten Erkenntnisses wird als der Todes-Tag des Verschollenen, und in denjenigen Rhein-Provinzen, worin das französische Recht noch gilt, als Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz angesehen. Die Ehefrauen der Verschollenen in den letztgedachten Provinzen erhalten

Digitized by Google

durch die Todes-Erklärung zugleich das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 2. August 1828.

Friedrich Wilhelm.

Nro. 92.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Novbr. 1828, die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Heiraths-Acten beizubringenden Notorietäts-Acten betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 17. d. M. setze ich hierdurch zur Vereinfachung und Gleichstellung des Verfahrens bei den zu den Heiraths-Acten beizubringenden Notorietäts-Acten in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, Folgendes fest:

1. die nach Artikel 71 des Civil-Gesetz-Buchs erforderliche Zahl von sieben Zeugen wird auf vier herabgesetzt;
2. der von dem Friedens-Richter aufgenommene Notorietäts-Act wird von diesem Beamten in Urschrift dem Ober-Prokurator bei dem betreffenden Landgerichte zugeschickt, von diesem mit seinem Gutachten dem Landgerichte vorgelegt, das Bestätigungs-Urtheil auf die nämliche Urkunde geschrieben, und diese dem Ober-Prokurator wieder eingehändigt, um sie an den Interessenten gelangen zu lassen;
3. außer dem zu der Urkunde zu nehmenden Stempel von 15 Sgr. und den Gebühren der friedensgerichtlichen Beamten werden keine weitere Kosten bezahlt.

Uebrigens behält es in Ansehung der aus anderen Provinzen gebürtigen Militär-Personen bei Meiner Bestimmung vom 13. April 1824 (Gesetz-Sammlung S. 115) sein Bewenden.

Berlin den 22. Novbr. 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Nro. 93.

Auf Ihre Berichte von resp. dem 20. Septbr. und 11. Octbr. d. J. wird Ihnen nunmehr in Betreff der in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. August v. J. zu erkennenden Todes-Erklärungen Folgendes eröffnet.

Digitized by Google

Der Tag, an welchem das die Todes-Erklärung des Abwesenden aussprechende Erkenntniß publicirt worden, ist unstreitig für denjenigen Tag zu erachten, von welchem an dem zurückgebliebenen Ehegatten die Eingehung einer anderweitigen Ehe freisteht.

Aber auch in Bezug auf die zur Erbfolge berufenen Personen muß der Tag des publicirten Erkenntnisses zugleich als der Tag der Rechts-Kraft dieses Erkenntnisses, und somit als der Todes-Tag des Verschollenen angesehen werden. Ein Erkenntniß, durch welches ohne vorausgegangene Ediktal-Vorladung und ohne contradictorisches Verfahren auf den Grund beigebrachter Beweise der Tod des Verschollenen erklärt wird, ist der Form nach zwar für ein Urtheil, dem Wesen nach aber für ein bloßes Dekret oder eine Recognition zu halten, wogegen ein Rechtsmittel sich nicht gedenken läßt. Der Tag der Publication fällt daher mit dem Tage der Rechts-Kraft des Erkenntnisses zusammen, wo hingegen bei demjenigen Verfahren, welches die Allg. Ger. Ordn. in dem 37. Tit. des 1. Th. vorschreibt, beide Tage allerdings von einander verschieden sind.

Dagegen tritt der Justiz-Minister Ihrer Ansicht dahin bei, daß in den Landes-Theilen, in welchen noch die französische Proceß-Ordnung gilt, das auf den Grund des Gesetzes vom 2. August v. J. ergangene Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündet werden muß. Dieses ist deshalb nöthig, weil nicht eine bloße Verfügung, sondern jeder Zeit ein Erkenntniß abgefaßt werden soll, von dessen Rechts-Kraft das Recht des hinterbliebenen Ehegatten und der Erben abhängig gemacht werden. Die entgegengesetzte Meinung, welche das Landgericht zu Trier zufolge des mittelst Berichts vom 11. d. M. eingereichten, hierbei zurück erfolgenden Erkenntnisses angenommen hat, ist nicht gehörig begründet, und der Justiz-Minister hofft, daß das gedachte Landgericht sich bei nochmaliger Erwägung der Sache davon überzeugen wird, so daß es der von Ihnen in Antrag gebrachten Verweisung dieser Frage an den Rheinischen Revisions- und Cassations-Hof nicht bedürfen wird.

Berlin den 31. Octbr. 1829. Der Justiz-Minister

An den Königl. General-Prokurator Herrn Ruppenthal zu Cöln. Graf v. Danckelmann.

Nro. 94.

Bereits am 27. April 1821 sind die Civilstands-Beamten in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 18. October 1800, 17. Juli 1816 und 3. September 1817 angewiesen worden, keinen Justiz-Beamten, mit Ausschluß der Advocaten, Notarien und Gerichts-Vollzieher, ehelich zu verbinden, in sofern nicht der Heirathe-Consens der competenten Behörde beigebracht

Digitized by Google

worden ist. Es sind aber nicht bloß die Justiz-Bedienten mit der vorerwähnten Ausnahme, sondern alle Civil-Beamten mit Inbegriff der Prediger und Lehrer ohne Unterschied nach Maaßgabe jener Allerhöchsten Befehle verpflichtet, zu ihrer Verehelichung den Consens ihrer vorgesetzten Dienst-Behörden beizubringen, und werden daher die Civilstands-Beamten ingefolge Ministerial-Rescripts vom 4. Juli 1831 angewiesen:

a. auf der linken Rhein-Seite, wo die bürgerliche Trauung der kirchlichen vorangehen muß, vor Vollziehung der Ehe;
b. auf der rechten Rhein-Seite, in den Landgerichts-Bezirken Cöln und Düsseldorf, wo nach der Verordnung des General-Gouvernements vom 6. Septbr. 1814 §. 5 die kirchliche Einsegnung vor der bürgerlichen Trauung statt findet, bevor das im zweiten Abschnitte des angeführten §. 5 erwähnte Zeugniß, daß der Vollziehung der bürgerlichen Ehe nichts im Wege steht, ausgestellt wird,

sich den ertheilten Consens vorlegen zu lassen, um solchen als Beilage des Heirathe-Actes zurück zu behalten.

Cöln den 24. Juli 1831. Der General-Prokurator
Ruppenthal.

Ingefolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 10. Octbr. 1831 ist dieses Publicandum dahin modificirt, daß solches auf Elementar-Lehrer keine Anwendung findet, weil diese zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Kasse nicht verpflichtet sind, und deswegen auch des Consenses nicht bedürfen.

Nro. 95.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben das mittelst Berichts vom 22. v. M. eingereichte Gesuch des Ackermanns N. zu N. vom 24. Juni d. J. um Legitimation eines von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes, nebst Anlagen zurück, um den Bittsteller dahin zu bescheiden, daß die Legitimation nicht statt finden könne, da der zu Legitimirende im Ehebruch erzeugt sey. Uebrigens werden Sie davon in Kenntniß gesetzt, daß künftig Legitimations-Gesuche für adulterini zurückzuweisen sind, und in dieser Beziehung die Instruction vom 1. Febr. 1828 eine Aenderung erleidet.

Berlin den 21. Octbr. 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages
v. Kamptz.

An den Königl. General-Prokurator
Herrn Ruppenthal zu Cöln.

Digitized by Google

Nro. 96.

Das Königliche General-Commando des achten Armee-Corps hat mir bemerkt, daß bei verschiedenen Ehen von Militär-Personen auf die Regelmäßigkeit des erforderlichen Consenses nicht geachtet worden sey, und hat bei mir den Antrag gemacht, die Civilstands-Beamten darauf aufmerksam zu machen.

Demgemäß bemerke ich, daß in Absicht der activen Officiere, imgleichen derjenigen, welche mit Inactivitäts-Gehalt, oder mit der Aussicht auf Wiederanstellung in den Militär-Dienst auf Wartegeld gesetzt sind, und der Officiere der Garde-Landwehr von des Königs Majestät, in Absicht der Militär-Beamten von deren vorgesetzten Amts-Behörde, und in Absicht der Unterofficiere und Soldaten von dem betreffenden Commandeur der Heiraths-Consens ertheilt wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, auf die Beachtung dieser Vorschriften zu wachen.

Cöln den 10. Januar 1832. Der General-Prokurator
Ruppenthal.

Circulare an die Herren Ober-Prokuratoren.

Nro. 97.

Da das rheinische Civil-Gesetz-Buch den Aeltern im Ehebruch erzeugter Kinder nicht gestattet, selbige anzuerkennen, so will Ich nicht, daß die Legitimation außerehelicher Kinder in den Rhein-Provinzen, zu welcher Ich den Justiz-Minister durch Meine Ordre vom 6. Novbr. 1827 authorisirt habe, auf die im Ehebruch erzeugten Kinder, wenn auch die Aeltern späterhin in die Ehe treten, erstreckt werde, vielmehr haben Sie in solchen Fällen in Gemäßheit Meiner auf das Gesuch der Wittwe N. erlassenen Ordre vom 21. Septbr. 1829 zu verfahren, hiernach auch den N. auf die zurückerfolgende Eingabe ablehnend zu bescheiden, da es auf den in Ihrem Berichte vom 2. d. M. bemerkten Umstand, daß er und seine Ehefrau in einer Trennung von Tisch und Bett gelebt haben, nicht ankommen kann, weil das Gesetz hierin keinen Unterschied gemacht hat.

Berlin den 23. April 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister
v. Kamptz.

Nro. 98.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat auf Veranlassung eines Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers durch

Rescripte vom 18. Mai und 23. Juni d. J. mir befohlen, die Beamten des Civilstandes anzuweisen:

die bei ihnen sich wegen Publication einer beabsichtigten Ehe meldenden Militär-Personen jedesmal vorher zu befragen, ob sie bereits den zu ihrer Verheirathung erforderlichen militärischen Heiraths-Consens erlangt haben, und sie zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn dies der Fall nicht seyn sollte, sie sich den schon in den Militär-Gesetzen für das unconsentirte Ehe-Verlöbniß bestimmten Strafen und Nachtheilen aussetzen.

Daß diese Vernehmung und Verwarnung erfolgt sey, soll von den Civilstands-Beamten durch einen besonderen schriftlichen Vermerk, welchen sie zu ihren Acten zu bringen haben, constatirt werden.

Dem mir gegebenen Befehle gemäß, bringe ich diese hohe Verordnung zur Kenntniß der Beamten des Civilstandes, damit allenthalben danach verfahren werde, mit dem Zusatze, daß von den Beamten der Staats-Behörde bei der vorschriftsmäßigen Revision der Civilstands-Register die Production der angeordneten Vermerke begehrt werden soll, sobald von einem Eheverkündigungs-Acte einer Militär-Person die Rede ist.

Cöln den 8. Juli 1832. Der General-Prokurator
Ruppenthal.

Nro. 99.

Da in Betreff des Legalisations-Verfahrens bei solchen Urkunden,

welche, von öffentlichen Behörden des Auslandes aufgenommen, bei den diesseitigen Behörden producirt werden; oder welche, von diesseitigen Behörden aufgenommen, zur Vorlegung bei den Behörden des Auslandes bestimmt sind,

nicht immer die in Anwendung zu bringenden Grundsätze beachtet werden, und mehrere, das Verhältniß zu einzelnen auswärtigen Staaten betreffende Bestimmungen theils ohne zureichenden Grund generalisirt, theils aber auch im Laufe der Zeit vereinfacht worden sind: so finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, folgende Erläuterungen hierüber zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Zuvörderst ist die Frage:

ob eine Urkunde in Beziehung auf ihren Inhalt und ihre Form, nach den Gesetzen des Orts, woselbst sie aufgenommen worden, rechtsgültig sey,

eine bloße Rechts-Frage, bei deren Beantwortung die Bestimmungen der auswärtigen Gesetzgebung, falls solche der diesseitigen Behörde,

Digitized by Google

auf deren Entscheidung es ankommt, nicht völlig unzweifelhaft bekannt sind, einen Gegenstand des von den Parteien beizubringenden Beweises bilden, und zwar eines Beweises, der, wie bei jeder andern Behauptung in jure, nicht füglich durch ein diplomatisches Attest geführt werden kann.

Das Legalisations-Verfahren hat es dagegen nur mit der Aechtheit einer Urkunde, oder mit dem Nachweis der Richtigkeit ihrer Signatur und Vollziehung

zu thun.

Dieser Beweis, wie der einer jeden andern Thatsache, kann eben deshalb zum Gegenstand des Attestes einer öffentlichen Behörde, welche zur Ausstellung solches Zeugnisses verfassungsmäßig berechtigt ist, gemacht werden.

Der Zweck des Legalisations-Verfahrens ist, gleich dem Zwecke eines jeden Urkunden-Beweises, dem Richter, auf dessen Prüfung und Entscheidung es ankömmt, die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunden zu verschaffen. Wo also in Folge der Vermuthung, welche im Allgemeinen für die Aechtheit jedes öffentlichen Siegels und jeder amtlichen Unterschrift streitet, jene Ueberzeugung von der Aechtheit einer Urkunde schon ohne ein besonderes Beglaubigungs-Verfahren, dem Richter auf Grund der obwaltenden Umstände beiwohnt, und keine besondere Veranlassung zu Verdacht in dieser Beziehung vorhanden ist, da erscheint auch ein jedes anderweitige Legalisations-Verfahren überflüssig, und als eine nutzlose Erschwerung des Verkehrs.

Es können daher allgemein durchgreifende Vorschriften über die Fälle, wo und wie ein Legalisations-Verfahren zu veranlassen, nicht füglich gegeben werden, und muß vielmehr die Individualität jedes speciellen Falles mit Rücksicht auf das Verhältniß der Behörde des auswärtigen Staates, von welcher die Ausfertigung der Urkunde ausgegangen ist, zu der diesseitigen, welche die Prüfung vorzunehmen hat, den Richter bei seiner Entscheidung darüber leiten, ob ein Legalisations-Verfahren zu veranlassen, und welches, ob ein mehr oder minder weitläufiges. Der Richter hat hierbei nur die Ansicht festzuhalten, daß, während das Legalisations-Verfahren auf der einen Seite dazu dienen soll, Schutz zu gewähren gegen die Vertretung möglicher Versehen bei der Prüfung der Aechtheit einer Urkunde, dasselbe doch auf der andern Seite nicht die Richtung nehmen darf, den Verkehr der diesseitigen Unterthanen und Behörden mit dem Auslande ohne Noth zu hemmen und zu erschweren.

Sofern nun aber eine Gerichts-Behörde bei Prüfung der Aechtheit ihr vorgelegter Urkunden, gleichviel, bei welchem ausländischen Staate dieselben aufgenommen worden, nicht schon durch deren gewöhnliche Ausfertigung und Signatur ihre etwanigen Zweifel beseitigt, vielmehr aus besonderen Rücksichten dafür hält, eine

Digitized by Google

nähere Beglaubigung verlangen zu müssen, hat dieselbe den Grundsatz festzuhalten,

daß nach der Natur der Sache die Legalisation als solche eine diplomatische seyn muß, jedes Verfahren hierbei auch überhaupt für beendigt zu erachten ist, sobald das mitunterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als die letzte diplomatische Legalisations-Instanz, die Frage über die Aechtheit einer ausländischen Urkunde durch sein diesfallsiges Attest entschieden hat.

Die Individualität des Falles entscheidet wieder darüber, theils, ob die ministerielle Schluß-Beglaubigung noch erforderlich, theils, ob es zweckmäßiger und leichter ausführbar sey, entweder durch den, bei dem betreffenden Staate des Auslandes accreditirten preußischen Gesandten, oder aber durch den am preußischen Hofe accreditirten Gesandten des betreffenden auswärtigen Staates die Richtigkeit der Signatur auf der fraglichen Urkunde beglaubigen zu lassen.

Wenn auch der, eine Rechts-Frage betreffende Beweis über die Competenz des Ausstellers einer Urkunde zu deren Ausfertigung,

zum Gegenstand des diplomatischen Legalisations-Attestes, wie erwähnt, nicht gemacht werden kann, so wird doch mit Rücksicht darauf, daß öfters Behufs der endlichen diplomatischen Legalisation die Concurrenz beglaubigender Zwischen-Behörden eintritt, solche Zwischen-Behörde füglich ihr diesfallsiges Legalisations-Attest zugleich auf jene Frage der Competenz des Ausstellers, gültig mitausdehnen, sofern dieser Behörde die Entscheidung hierüber an sich amtlich zusteht. Hierdurch würde nicht nur ein doppelter Vortheil durch Ein Verfahren erreicht, indem anderweitigen Rückfragen wegen der Rechts-Gültigkeit der Urkunde in gedachter Beziehung vorgebeugt wird, sondern es kann auch nach Umständen die eigentliche diplomatische Legalisation selbst eben dadurch entbehrlich werden, daß sich das Attest einer Ober-Behörde, Behufs der zu bescheinigenden Competenz auf derselben befindet, indem diejenige Vermuthung, welche im Zweifel für die Aechtheit einer mit öffentlichem Siegel und amtlicher Unterschrift versehenen Urkunde streitet, durch die Anzahl der solchergestalt beglaubigenden öffentlichen Behörden verstärkt wird.

Insonderheit scheint es daher angemessen, wenn die obere provinzielle Gerichts-Behörde jede von einer Unter-Behörde ausgestellte Urkunde zuvörderst mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel beglaubigt, und, falls es sich von einer Notariats-Urkunde handelt, annoch das Attest hinzufügt:

„daß der Aussteller als öffentlicher Notar zur Ausstellung der „von ihm ausgefertigten Urkunde berechtigt sey.“

Digitized by Google

Die diesseitigen Gerichts-Behörden werden sich mit Recht oft bei solchem Verfahren um so mehr begnügen können, als die Bescheinigung der Competenz des Ausstellers einer ausländischen Urkunde nur verlangt werden kann, wenn die Gesetze selbst eine solche Bescheinigung, wie dies bei den Kirchen-Attesten geschehen, verlangen.

Da, wo anderweitige Legalisations-Formen durch specielle Verordnungen festgesetzt worden sind, wie dies in Betreff der in Frankreich aufgenommenen Urkunden der Fall ist, — welche aber nicht ausdehnend zur Anwendung kommen dürfen, — bleibt es zwar bis zur Aufhebung der bestehenden Bestimmungen bei dem vorgeschriebenen Verfahren; doch gilt auch für diese Fälle der allgemeine Grundsatz, daß eine diplomatisch beglaubigte Urkunde für gehörig legalisirt zu erachten ist.

Was endlich die inländischen zur Production bei ausländischen Behörden bestimmten Urkunden betrifft, so wird auch für diese, sofern eine Beglaubigung derselben überhaupt verlangt werden sollte, die Beglaubigung Seitens der Landes-Justiz-Collegien in der oben angegebenen Art in der Regel genügen; wenn aber annoch eine fernere Beglaubigung der Urkunden der Unter-Behörden oder der von Provinzial-Behörden selbst aufgenommenen Urkunden verlangt würde, so ist dieselbe, wie erwähnt, auf diplomatischem Wege zu bewirken.

Berlin den 22. März 1833.

Die Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Instruction für sämmtliche Gerichte.

Nro. 100.

Von des Großherzoges von Oldenburg Königl. Hoheit ist eine, die Schließung der Ehen betreffende Verordnung vom 29. März 1833 in den oldenburgischen Anzeigen publicirt worden, in welcher es unter andern heißt:

§. 1. Allen Unsern Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Erb-Herrschaft Jever männlichen Geschlechts soll, von Publication dieser Verordnung an, nicht gestattet werden, vor dem völlig zurückgelegten 21. Lebensjahre sich zu verheirathen.

§. 2. Ein von einer Mannsperson vor zurückgelegtem 21. Jahre eingegangenes Ehe-Versprechen ist gänzlich ungültig und ohne rechtliche Wirkung, dergestalt, daß, selbst wenn der Beischlaf hinzugekommen ist, daraus einige Ansprüche, auch im Falle der Schwängerung, für das uneheliche Kind, überall nicht statt haben sollen.

Digitized by Google

§. 4. Sollte ein hiesiger Unterthan der Vorschrift des §. 1 zuwider sich vor zurückgelegtem 21. Jahre im Lande oder auswärts verheirathet haben, so ist zwar die von ihm eingegangene Ehe nicht für ungültig zu achten, es verfällt derselbe aber in eine durch öffentliche Bekanntmachung zu schärfende Gefängniß-Strafe von vier Wochen.

§. 5. Landes-herrliche Dispensationen werden nur ertheilt werden, wenn durch eine frühere Verbindung das Wohl der Familie wesentlich begründet werden kann.

§. 7. Will ein Mann sich verheirathen, welcher

1. in den letzten vier, der Anmeldung beim Geistlichen vorangegangenen Jahren eine, wenn auch nur vorübergehende Unterstützung aus Armen-Fonds erhalten hat, oder
2. dessen mit seiner Braut bereits erzeugtes uneheliches Kind auf Kosrn öffentlicher Fonds im Laufe des letzten Jahres erhalten vurde, so ist jede Verlobung, Proclamation und Trauung bis nach Beibringung einer besondern Heiraths-Erlaubniß zu verweigern.

§. 8. Diese Erlaubniß soll indessen nie ertheilt werden, wenn der Mann eine dauende Unterstützung aus Armen-Mitteln erhalten hat, oder noch erhlt, es sey dann, daß derselbe genügende Bescheinigung über sein ferneres besseres Fortkommen beizubringen vermöchte.

§. 9. Aus übrigns rechtsgültigen Ehe-Versprechen von Männern, auf welche die Bestimmungen des §. 7 Anwendung finden, soll eine Klage auf Eingehung der Ehe nur zugelassen werden, wenn bei Anstellung irselben genügend nachgewiesen wird, daß die betreffende Behörde ii die Verehelichung des Beklagten mit der Klägerin willigt.

§. 10. Sollten dsen Vorschriften zuwider dergleichen arme hiesige Unterthanen sich im Auslande verheirathen, so ist die Ehefrau zurück zu weisen, und der Ehemann mit einer drei- bis sechswöchigen Gefängniß-Srafe zu belegen.

Nro. 101.

Nach Ihrem Antrge vom 10. d. M., setze Ich aus den im Berichte angeführten Gründen fest, daß kein Geistlicher, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe, befugt seyn soll, einen Berg-, Hütten- oder Salin-Arbeiter aufzubieten, oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvorinen, den Heiraths-Consens vertretenden Trau-

Digitized by Google

Schein der vorgesetzten Berg-Behörde ihm unmittelbar beigebracht hat. Sie haben diese Vorschrift gehörig bekannt zu machen.

Berlin den 29. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister
Frhr. v. Altenstein und v. Schuckmann.

Nro. 102.

Die Königlichen Ministerien des Krieges, des Innern und der Polizei haben darüber Beschwerde geführt, daß die rheinischen Civilstands-Beamten die ausgetretenen Militär-Dienstpflichtigen und die eigentlichen Deserteurs, nicht allein mit den Auszügen aus den Civilstands-Registern zum Behuf ihrer Aufnahme in der Fremde versehen, sondern sie auch aufbieten, damit sie sich daselbst verheirathen können.

Ein solches Verfahren ist aber ganz unzulässig, indem derjenige, welcher den geleisteten Eid gebrochen und seine Fahne verlassen und ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ausgewandert, um sich seiner Militär-Pflicht zu entziehen, unmöglich einen rechtlichen Anspruch an das Ministerium eines preußischen Civilstands-Beamten machen kann.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, sämmtliche Civilstands-Beamten durch die Ober-Prokuratoren baldmöglichst anweisen zu lassen:

1. bei Aufgeboten preußischer Unterthanen, welche im Auslande wohnen, um sich zu vergewissern, daß dieselben weder desertirt sind, noch sich ihrer Militär-Pflicht entzogen haben, in sofern sich nicht aus den Bürgermeisterei-Acten schon ergiebt, daß dieses nicht der Fall sey, die Bescheinigung der Gesetzlichkeit des Aufenthalts im Auslande von denselben zu fordern, und
2. den gedachten Ausgetretenen und Deserteurs oder ihren Bevollmächtigten keine Auszüge aus den Geburts-Registern zuzustellen, und wenn ein Dritter einen solchen Act begehrt, sich von ihm das eigene Interesse bescheinigen zu lassen, und nach bescheinigtem eigenen Interesse unter dem Acte zu bemerken, daß derselbe nur in Rücksicht auf dieses Interesse ausgefertigt sey.

Endlich veranlasse ich Sie

3. die Landgerichts-Präsidenten zu requiriren, den Urkunden, welche dem Verbot zuwider, etwa ausgefertigt und für das Ausland bestimmt werden möchten, in den geeigneten Fällen die Legalisation durch ihre Unterschriften nicht nur zu versagen,

Digitized by Google

sondern vielmehr an sich zu behalten, und die Rüge gegen den betreffenden Civilstands-Beamten zu veranlassen.

Berlin den 21. Juni 1833. Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An den Königl. General-Prokurator Herrn Ruppenthal zu Cöln.

Nro. 103.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Abschließung der Ehe betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. will Ich die von dem General-Gouverneur des ehemaligen Großherzogthums Berg am 6. Septbr. 1814 über die Abschließung der Ehen erlassene Verordnung für diejenigen Theile der Rhein-Provinz, in welchen sie zur Zeit noch gültig ist, dahin abändern:

1. der copulirende Pfarrer hat, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe, sofort nach der priesterlichen Trauung dem betreffenden Civilstands-Beamten von der Copulation Nachricht zu geben, und das im §. 6 der Verordnung erwähnte Copulations-Zeugniß nicht, wie darin vorgeschrieben ist, den Copulirten selbst einzuhändigen, sondern unmittelbar dem Civilstands-Beamten zuzusenden, von welchem dasselbe den Getrauten erst nach berichtigtem Civilstands-Act ausgeantwortet werden darf.
2. Der Civilstands-Beamte hat, bei Vermeidung der in den Artikeln 192 und 193 des bürgerlichen Gesetz-Buchs angedrohten Strafe, seinerseits sogleich nach Empfang des Copulations-Zeugnisses die Parteien, wenn sie sich nicht von selbst vor ihm gestellt haben, zu einem höchstens auf acht Tage hinaus auszusetzenden Termine, unter Androhung der unter Nro. 1 bestimmten Strafe, zur Aufnahme des Civil-Actes vorzuladen, und wenn sie in dem Termine sich nicht beide einfinden, hiervon dem Ober-Prokurator unverzüglich Anzeige zu machen, damit dieser wegen der Säumniß gegen die Ausgebliebenen sofort vor dem Landgerichte einschreite.
3. Gleichzeitig hat der Civilstands-Beamte in eben den Formen, unter welchen nach §. 5 der Verordnung vom 6. Septbr. 1814 vor der priesterlichen Trauung das bürgerl. Aufgebot publicirt werden muß, die Nicht-Vollziehung des bürgerlichen Ehe-Actes zur Warnung des Publikums bekannt zu machen, wonächst es den betreffenden Parteien überlassen bleibt, die später erfolgte Berichtigung des Civil-Actes wiederum öffentlich anzuzeigen.

Digitized by Google

4. Statt der im §. 10 der gedachten Verordnung auf jeden Tag des Verzuges in Vollziehung des Civil-Actes gesetzten Geld-Strafe von 3 Thalern wird überhaupt eine Geldbuße von 5 bis 50 Thalern festgesetzt.

Das Staats-Ministerium hat vorstehende Bestimmungen durch die Amts-Blätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen, auch haben Sie, die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, die Beamten Ihres Ressorts noch besonders mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin den 23. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Nro. 104.

Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustellenden Todten-Scheine.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustellenden Todten-Scheine aus dem §. 79 der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832 entnommen werden könnten, bestimme Ich:

daß den Todten-Scheinen, welche von Lazareth-Beamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt worden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchen-Büchern die, §. 117, Thl. 1 Tit. 10 der allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnte Beweis-Kraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rhein-Provinzen erkläre Ich, daß die Vorschriften des Artikels 80 in dem dort geltenden Civil-Gesetz-Buch durch den §. 79 der Militär-Kirchen-Ordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rhein-Provinzen befindlichen Militär-Lazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civil-stands-Beamten anzuzeigen schuldig seyn sollen, wobei Ich zugleich festsetze: daß die von den Lazareth-Administrationen und Militär-Predigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todten-Scheine mit den Auszügen aus dem Civilstands-Register in den Rhein-Provinzen gleiche Beweis-Kraft haben sollen.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von den Militär-Personen zu errichtenden Testamente in den Feld-Kriegs-Kassen aufbewahrt werden können, indem Ich noch bestimme, daß solchen in der Feld-Kriegs-Kasse deponirten militärischen Testamenten, mit den in dem Feld-Nachlasse der Militär-Personen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183 Thl. I. Tit. 12 des Allgemeinen Land-Rechts gleiche

Digitized by Google

Gültigkeit beizulegen ist. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin den 11. Juli 1833. Friedrich Wilhelm.

An die Justiz-Minister v. Kamptz und Mühler, und an den General-Lieutenant v. Witzleben.

Nro. 105.

Da die von Ihnen am 23. v. M. abschriftlich eingereichte, an das öffentliche Ministerium in Düsseldorf erlassene Verfügung der ehemaligen Immediat-Justiz-Commission zu Cöln vom 30. October 1817 ohne ersichtliche Motive den Spielraum der Dispensation von der Vorschrift des Artikels 228 des Civil-Gesetz-Buchs gegen die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. I. §. 23 beschränkt, welches letztere bei Bewilligung der rheinischen Dispensationen in Ehesachen (nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 18. Mai und 23. Juni 1817, und der eigenen Bekanntmachung der Immediat-Commission vom 6. Juni 1817), beachtet werden soll, so werden Sie hierdurch angewiesen, ohne Rücksicht auf jene Verordnung vom 30. October 1817, bei Behandlung der Dispensations-Gesuche zur Wieder-Verheirathung vor Ablauf der gesetzlichen zehnmonatlichen Trauerzeit, lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts zu berücksichtigen.

Berlin den 12. August 1833. Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An den Königl. Ober-Prokurator Herrn v. Ammon zu Düsseldorf.

Nro. 106.

Bei der Verschiedenheit der Gesetze in dem, dem Allgemeinen Land-Rechte unterworfenen Theile der Monarchie, und denjenigen Landes-Theilen, worin das französische Civil-Recht gilt, in Ansehung des Eintritts der Volljährigkeit, des älterlichen und resp. vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Consenses zur Ehe der Kinder und Pflegebefohlenen, haben sich mehrmals unter väterlicher Gewalt stehende Personen oder Pflegebefohlene aus den alten Provinzen mit Umgehung der, in letzteren geltenden Gesetze, in den Rhein-Provinzen trauen lassen.

Damit nun die, in den alten Provinzen bestehenden gesetzlichen Vorschriften ferner nicht mehr von solchen Personen umgangen werden, beauftrage ich Ew. Hochwohlgeboren, die Prediger und Civilstands-Beamten im Bezirke des Königlichen Langerichts anzuweisen,

Digitized by Google

in Zukunft keinen Bewohner einer, dem Allgemeinen Land-Rechte unterworfenen Provinz ehelich zu trauen, wenn er nicht zuvor entweder ein Zeugniß des betreffenden Gerichts seines Wohnorts, daß er zur Eingehung der Ehe eines vormundschaftlichen oder obervormundschaftlichen Consenses nicht bedürfe, oder, im entgegengesetzten Falle, diesen Consens, oder — wenn er minderjährig und sein Vater noch lebt, dessen Einwilligung, urschriftlich beibringt.

Berlin den 15. Januar 1834. Der Justiz-Minister v. Kamptz.

Circulare an die Königl. Ober-Prokuratoren.

Nro. 107.

Nach Ihrem, der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, Antrage vom 14. v. M. bestimme Ich, daß die Vorschrift in Meiner Ordre vom 29. Mai v. J. Hinsichts der Proclamationen und Trauungen der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter auch auf diejenigen Civil-Behörden, welchen nach den in der Rhein-Provinz geltenden Gesetzen, die Vollziehung der bürgerlichen Trauung zusteht, Anwendung finden und von ihnen beobachtet werden soll. Ich überlasse Ihnen, diese Festsetzung bekannt zu machen, und die Behörden Ihres Ressorts darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin den 16. Januar 1834. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Frhr. v. Altenstein, v. Schuckmann und v. Kamptz.

Nro. 108.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf Ihren, das Circular-Rescript vom 15. Januar d. J. betreffenden Bericht vom 10. v. M. Folgendes: Da in Ew. Hochwohlgeboren Amts-Bezirke die Civilstands-Beamten für die Beobachtung der civilrechtlichen Formen bei Schließung der Ehen allein verantwortlich sind, so stimme ich Ihrer in dem obgedachten Berichte vom 10. April c. geäußerten Ansicht, daß es weiter keiner besondern Anweisung für die Geistlichen bedürfe, im Allgemeinen bei, und ist derselben in dem Circular-Rescript vom 15. Januar d. J. nur erwähnt, um auch sie auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. So viel dagegen das Herzogthum Berg und den ost-rheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz betrifft, so verhält die Sache sich anders und wird, insonderheit in dem letztern, es die Sache des Justiz-Senats, an welchen unterm 15. Januar c. die gleiche Anweisung erlassen worden ist,

Digitized by Google

seyn, für deren Ausführung zu sorgen, welche dort auch wenig Schwierigkeiten darbieten wird, weil die Gesetze des gemeinen Rechts über die Heiraths-Consense mit den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts mehr übereinstimmen.

Was das zweite Bedenken betrifft, so beabsichtigt das Circular-Rescript vom 15. Januar d. J. nur zu verhüten, daß Königliche Unterthanen in den ältern Provinzen die für sie bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Trauungen in den west-rheinischen Landes-Theilen umgehen, und zu bewirken, daß, wenn entweder der Bräutigam oder die Braut ihren Wohnort nicht in dem Theile der Rhein-Provinz haben, wo das französische Recht gilt, sie durch die rheinischen Civilstands-Beamten angehalten werden, denjenigen Erfordernissen zu genügen, welche zur Abschließung einer gültigen Ehe nach den Gesetzen ihres Wohnorts nothwendig sind, und dies dem Civilstands-Beamten genügend nachweisen.

Ein Minorenner unter 21 Jahren, der den Tod seines Vaters nachgewiesen, bedarf, wenn er in den Rhein-Provinzen wohnt, nur den Consens seiner Mutter, und wenn auch diese verstorben, seiner Ascendenten, event. muß er, wenn er auch das 21. Jahr vollendet hat, einen Respects-Act produciren. Ein Minorenner unter 24 oder resp. 25 Jahren, welcher in den Provinzen des preußischen oder deutschen Rechts ansässig ist, und welcher den Consens seines Vaters nicht beibringen kann, weil dieser verstorben oder interdicirt ist, muß aber außer dem Consense seiner Mutter oder Ascendenten, jedesmal den Consens der obervormundschaftlichen Behörde beibringen, um eine gültige Ehe abschließen zu können, und es kann daher mit dem Schlusse Ihres Berichts nicht gesagt werden, daß der Fall des Rescripts vom 15. Januar c. nur dann möglich sey, wenn der Bräutigam oder die Braut zwischen 21 und 24 Jahre ist, und weder Aeltern noch Großältern habe.

Auch versteht es sich von selbst, daß nach den Vorschriften des preußischen Land-Rechts nur das obervormundschaftliche Gericht den von dem Vater ꝛc. verweigerten Consens ergänzen könne, und daß derjenige Theil, welcher seinen Wohnsitz nicht am Rhein, wo das französische Gesetz gilt, hat, diesen Consens nicht durch einen Respects-Act ersetzen kann, selbst wenn er über 24 Jahre alt ist. Die preußischen Gesetze enthalten noch mehrere Vorschriften zum Rechts-Bestande der Eingebung einer Ehe, z. B. rücksichtlich der öffentlichen Beamten, des Militärs ꝛc., auf deren Beobachtung die Civilstands-Beamten ebenfalls Rücksicht zu nehmen haben. Zur Erleichterung dieser Berücksichtigung hat das Rescript vom 15. Jan. d. J. das dort gedachte obrigkeitliche Attest nachgelassen.

Berlin den 2. Mai 1834. Der Justiz-Minister
An den Königl. Ober-Prokurator v. Kamptz.
Hrn. v. Olfers zu Coblenz.

Nro. 109.

Durch die in den Amts-Blättern bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. ist jene vom 29. Mai v. J. wegen der Trau-Scheine für Berg- und Hütten-Leute auch für die Rhein-Provinz verbindlich erklärt. Da indessen in den Bergwerks-Bezirken linker Rheinseite nur bei den landes-herrlichen Steinkohlenwerken im Saarbrückischen ein Knappenschafts-Verband besteht, und die vorliegenden Bestimmungen überhaupt nur auf die zu einem solchen Verbande gehörigen ständigen Berg-Arbeiter Anwendung finden, so hat das Königl. Finanz-Ministerium entschieden, daß, mit Ausnahme der Arbeiter auf den Königl. Steinkohlen-Gruben bei Saarbrücken, die Anwendung der gedachten Allerhöchsten Verordnungen, wegen der aus dem Mangel einer Corporations-Verbindung der Bergleute sich zur Zeit darbietenden Schwierigkeiten, einstweilen in den Bergwerks-Bezirken der linken Rheinseite suspendirt bleiben solle.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiervon die Civilstands-Beamten Ihres Ressorts in Kenntniß zu setzen.

Cöln den 25. Mai 1834. Der General-Prokurator
Biergans.

Circulare an die Königlichen
Hrn. Ober-Prokuratoren.

Nro. 110.

Auf Ihren wegen des Vormundschafts-Wesens in denjenigen Theilen der Rhein-Provinz, in welchen das französische Recht gilt, unterm 27. Mai d. J. erstatteten Bericht bestimme Ich hierdurch:

1. daß sowohl die Orts-Pfarrer als die Civilstands-Beamten den Sterbfall eines jeden, der minderjährige Kinder hinterläßt, unverzüglich und längstens binnen acht Tagen, nachdem der Sterbefall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, dem betreffenden Friedens-Richter bei einer Ordnungs-Strafe anzeigen sollen. Diese Anzeige soll auf stempelfreiem Papier geschehen.
2. Auch die im Canton wohnenden nächsten Verwandten des Verstorbenen bis zum vierten Grade einschließlich, sind verbunden, binnen gleicher Frist eben diese Anzeige, entweder dem Friedens-Richter, oder ihrem Bürgermeister zu machen, widrigenfalls für die aus der vernachlässigten Anzeige entstandenen Nachtheile verhaftet.
3. Wenn der Verstorbene einen Ehegatten, oder ein, nach dem ungefähren Ueberschlag den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigendes Vermögen hinterlassen, so bedarf es der

Digitized by Google

Aufnahme eines notariellen Inventars nicht, sondern genügt, daß von dem Vormunde in Gegenwart des Neben-Vormundes ein Verzeichniß des Nachlasses angefertigt und von beiden unterzeichnet, nöthigenfalls auch eidlich bekräftigt werde.

4. Die Vormundschafts-Sachen sollen auch in der Rhein-Provinz von den Königlichen Gerichten in eben der Art sportel- und stempelpflichtig, oder frei bearbeitet werden, wie dies in den ältern Provinzen der Fall ist.

Diese Ordre ist durch die rheinischen Amts-Blätter bekannt zu machen, und haben Sie, der Justiz-Minister von Kamptz, die zu deren Ausführung besonders erforderlichen Vorschriften, wohin namentlich die Instruction wegen der Sportel- und Stempelpflichtigkeit, oder Freiheit gehört, hiernächst zu erlassen.

Teplitz den 4. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justiz-Minister
v. Kamptz und Mühler.

Nro. 111.

In einigen deutschen Staaten, namentlich im Königreiche Baiern (Königl. Baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808), besteht das Gesetz, daß die von Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen bei der Rückkehr derselben in die Heimath nur dann als gültig angesehen werden sollen, wenn zu der Eingehung der Ehe von derjenigen inländischen Behörde die Einwilligung ertheilt worden ist, welche solche zu der Verheirathung im Vaterlande zu ertheilen haben würde. Um den Nachtheilen vorzubeugen, denen sich in Folge dessen hin und wieder französische Unterthanen ausgesetzt gesehen haben, welche in Frankreich mit den Unterthanen solcher deutschen Staaten Ehen eingegangen sind, ist im März 1831 von Seiten des Königl. französischen Justiz-Ministeriums ein Circular an die General-Prokuratoren zur Mittheilung an die Civilstands-Beamten und Staats-Prokuratoren erlassen worden, wonach jeder in Frankreich nicht naturalisirte Ausländer, der sich in Frankreich verheirathen will, gehalten seyn soll, vor Abschließung der Ehe durch ein Certificat der Obrigkeit seines Geburts-Orts oder seines letzten Wohnsitzes im Vaterlande nachzuweisen: daß er nach dortigem Gesetz zur Eingehung einer Ehe mit der bestimmten Person, welche er zu heirathen beabsichtigt, berechtigt sey, oder daß einer solchen Verheirathung nichts im Wege stehe (certificat d'aptitude).

Zugleich ist hinsichts des Aufgebots festgesetzt:

1. daß das Aufgebot majorenner Ausländer, welche noch nicht länger als sechs Monate ihren Wohnsitz in Frankreich

Digitized by Google

aufgeschlagen haben, auch an deren letztem Wohnorte im Auslande erfolgen müsse;

2. daß selbst französische Unterthanen, in sofern sie in Beziehung auf Eingehung einer Ehe unter der Gewalt von Personen stehen, welche im Auslande wohnen, gehalten sind, auch an dem Wohnorte der letzteren sich aufbieten zu lassen;
3. daß die Form des Aufgebotes sich nach den Gesetzen des Orts, wo dasselbe geschieht, richten, und deren Genügung durch eine Bescheinigung der Orts-Obrigkeit dargethan werden solle.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, und Abschrift des Circulars des französ. Justiz-Ministeriums mittheile, fordere ich Sie auf, dasselbe zur Kenntniß der Ober-Prokuratoren zu bringen, von welchen in den vorkommenden Fällen die certificats d'aptitude zu ertheilen sind. Die diesseitigen Unterthanen sind bereits in Folge des Rescripts vom 22. October 1821 (Lottners Sammlung B. 2. S. 184), durch eine in sämmtlichen Regierungs-Amts-Blättern erlassene Bekanntmachung auf jene oben erwähnte baiersche Verordnung aufmerksam gemacht worden. *)

Berlin den 4. August 1835.

In Abwesenheit des Herrn Justiz-Ministers
v. Kamptz Excellenz der Justiz-Minister Mühler.

An den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans zu Cöln.

Nro. 112.

Zum Rescript des Justiz-Ministers vom 11. Septbr. 1835.

Schema zum Anzeige-Register der Sterbefälle, wo Vormundschaften anzuordnen sind.

1.	2.	3.	4.	5.			6.			Bemerkungen.
Laufende Nro.	Datum der Anzeige des Todesfalls.	Datum des Todesfalls.	Name u. Eigenschaft desjenigen, der die Anzeige gemacht.	des Verstorbenen.			der zu bevormundenden Kinder.			
				Name	Gewerbe	Wohnort	Name	Geburtstag	Wohnort	

*) Siehe vorn Nro. 74.

Nro. 113.

In dem Berichte vom 29. October d. J., die von Ausländern zu schließenden Ehen betreffend, haben Ew. Hochwohlgeboren Zweifel dagegen erhoben, ob die Königliche baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808 alle, von baierschen Unterthanen ohne Erlaubniß der inländischen Polizei-Obrigkeit im Auslande eingegangenen Ehen in der That für ungültig erkläre, oder ob nicht vielmehr bloß diejenigen Ehen für ungültig erklärt werden, welche zur Umgehung der Landes-Gesetze außerhalb Landes geschlossen sind. Dieser Zweifel erledigt sich vollkommen durch das Gesetz selbst, von welchem ich hierbei eine vollständige Abschrift beifüge, und wonach demselben der erste Sinn beigelegt werden muß. Inhalts der Acten des Justiz-Ministeriums sind auch in den Jahren 1819 und 1827 zwei Fälle vorgekommen, in welchen jene Verordnung gegen baiersche Unterthanen, die sich in den diesseitigen Staaten niedergelassen und hierselbst verheirathet hatten, als sie nach Verlauf mehrerer Jahre in ihr Vaterland zurückkehrten, von der baierschen Regierung zur Anwendung gebracht worden ist, und die aus den diesseitigen Staaten gebürtigen Ehefrauen aus Baiern zurückgewiesen worden sind. Der erste Fall hat die bereits in dem frühern Rescripte vom 4. August d. J. erwähnte Bekanntmachung vom 22. October 1821 (Lottners Samml. B. 2. S. 184) veranlaßt. *)

Aehnliche Verordnungen, wie im Königreiche Baiern, existiren nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in mehreren anderen deutschen Staaten.

Im Königreiche Würtemberg besteht bereits seit dem Jahre 1808 eine Verordnung, welche jede außerhalb Landes erfolgte Trauung eines würtembergischen Unterthans, in sofern nicht die landesherrliche Erlaubniß hierzu nachgesucht und ertheilt worden ist, für ungültig und eine solche Ehe für nichtig erklärt. Die diesseitigen Provinzial-Regierungen sind unterm 25. Januar 1830 durch eine Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei beauftragt worden, diese Bestimmung der würtembergischen Gesetzgebung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In dem Großherzogthum Baden hat die von einem großherzoglichen Unterthan, ohne Genehmigung der competenten Behörde, im Auslande eingegangene Ehe ebenfalls keine gesetzliche Gültigkeit, und ebenso sind in den Kaiserlich östreichischen Staaten die von den östreichischen Militärs ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des betreffenden Chefs, sowie die von den Kriegs-Gefangenen und Deserteurs im Auslande geschlossenen Ehen durchaus ungültig und nichtig.

*) Siehe Nro. 111.

Auch in Kurhessen wird, soviel hier bekannt ist, die von einem kurfürstlichen Unterthan ohne landesherrliche Erlaubniß mit einer Ausländerin geschlossene Ehe für ungültig erachtet, und in den Herzogthümern Nassau und Anhalt ist den Militärpflichtigen bis zu einem bestimmten Alter die Verheirathung entweder ganz untersagt, oder nur unter gewissen Umständen mit Genehmigung der competenten Behörde gestattet.

Die Fürstlich waldeckſche Regierung hat mittelst einer Verordnung vom 14. Novbr. 1826 allen ihren Unterthanen verboten, sich im Auslande, oder durch einen auswärtigen Geistlichen im Fürstenthume selbst, copuliren zu lassen, bevor sie nicht hierzu die Genehmigung des Consistoriums nachgesucht und erhalten haben.

Im Großherzogthum Oldenburg endlich verbietet eine Verordnung vom 29. März 1833 gleichfalls in gewissen Fällen die Eingehung der Ehe eines Unterthans im Auslande, ohne jedoch die wider dieses Gesetz im Auslande geschlossenen Ehen für ungültig zu erklären. Das letztere Gesetz ist durch die Amts-Blätter in Folge der Ministerial-Verfügung vom 12. December 1833 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Berlin den 18. Decbr. 1835. Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An den Königl. General-Prokurator bei dem Rhein. Appellations-Gerichts-Hofe Herrn ꝛc. Biergans in Cöln.

Nro. 114.

Auszug aus dem Rescripte des Justiz-Ministers vom 22. April 1836.

ꝛc. ꝛc. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. August 1820 ist jedoch in Absicht der Militär-Personen bloß die Vorschrift des Artikels 74 des bürgerlichen Gesetz-Buchs, durch welche die Competenz des Civilstands-Beamten zum Aufgebote und zur Trauung durch einen ununterbrochenen sechsmonatlichen Aufenthalt der Brautleute bedingt wird, aufgehoben. An die Stelle dieses sechsmonatlichen Aufenthalts des Bräutigams an demselben Orte ist der sechsmonatliche Aufenthalt bei dem Corps, Regimente oder Bataillon und das vorgedachte Attest der Militär-Behörde getreten. Dagegen ist die Vorschrift des Artikels 167 des Code civile, wonach in dem Falle, wenn der Wohnsitz nur durch einen sechsmonatlichen Aufenthalt begründet ist, das Aufgebot auch an dem letztvorhergehenden Wohnsitze geschehen soll, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre nicht verändert. Dies ergiebt sich sowohl aus den Worten der Aller-

*) Siehe vorn Nro. 100.

Digitized by Google

höchsten Kabinets-Ordre, welche ausdrücklich voraussetzt, daß das Aufgebot „gehörig" geschehen sey, als auch aus dem von dem ersten General-Advocaten Bölling über diesen Gegenstand unterm 24. März 1820 erstatteten Berichte, auf welchen ganz in Uebereinstimmung mit dessen Antrage die Allerhöchste Kabinets-Ordre ergangen ist.

Ferner kann die Allerhöchste Kabinets-Ordre nur auf die zur Zeit des Aufgebots im activen Militär-Dienste befindlichen Militär-Personen, nicht aber auf die aus dem Militär-Dienste bereits Entlassenen bezogen werden; in Betreff der letzteren kommen lediglich die Vorschriften des Code civile in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung ꝛc. ꝛc.

Nro. 115.

Auf den Bericht vom 28. v. M. werden Ew. Hochwohlgeboren hierdurch authorisirt, auch wegen Contraventionen gegen den Artikel 43 des Civil-Gesetz-Buchs die gerichtliche Verfolgung wider die Civilstands-Beamten eintreten zu lassen, und dazu die Authorisation zu ertheilen.

Berlin den 13. Mai 1836. Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An den Königl. General-Prokurator
und Geh. Ober-Justiz-Rath Herrn
Biergans in Cöln.

Nro. 116.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in der urschriftlichen Anlage den Bericht des Ober-Prokurators zu Trier vom 15. v. M.,

betreffend die Authorisation zur Verfolgung des Bürgermeisters S. als Civilstands-Beamten für die Bürgermeistereien O. und R.,

zur weiteren Veranlassung, indem Sie in Verfolg der Verfügung vom 13. v. M. hierdurch ermächtigt werden, wegen aller Contraventionen der Civilstands-Beamten gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Civilstands-Sachen die Authorisation zur gerichtlichen Verfolgung der gedachten Beamten zu ertheilen. — Die Ober-Prokuratoren sind hiernach mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin den 10. Juni 1836. Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An den Königl. General-Prokurator
und Geh. Ober-Justiz-Rath Herrn
Biergans in Cöln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

sämmtlicher

seit dem 20. September 1792 bis jetzt

über den Civilstand.

erlassenen

Gesetze, Verordnungen und Rescripte.

Digitized by Google

Datum.	Behörde.	Publications-Ort.	Sonstige Sammlung.	Zum Art. des bürgerlichen Gesetz-Buchs.
				17
20. Sept.	Dekr. der gesetzgeb. Versamml.	Rudler IV. 7. 23.	Desenne V. 8.	34 bis Ende.
20. Sept.	Dekr. der gesetzgeb. Versamml.	Rudler IV. 7. 57.	Desenne V. 2.	229-311
19. Decb.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 102.	Desenne V. 24.	34 bis Ende.
				17
22. Jan.	Beschl. des Vollziehungs-Raths	. . . . .	Desenne V. 26.	34 bis Ende.
31. Jan.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 110.	Desenne V. 27.	388.
8. März.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 108.	Desenne XVI. 267.	73.
19. Jul.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 110.	Desenne X. 420.	164.
12. Aug.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 112.	Desenne X. 420.	164.
7. Sept.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 112.	Desenne V. 28.	160.
14. Sept.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 114.	Desenne V. 28.	70.
				II. Jahr der
25. Vendemiaire	16. Octb. 1793.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 40.	Desenne V. 29.	63.
24. Brumaire	14. Nov.	Dekr. des National-Convents	. . . . .	Desenne V. 29.	57.
22. Germinal	11. April 1794.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 121.	Desenne V. 32.	165.

Digitized by Google

Inhalt.

92.

Beurkundung des Civilstandes. (Allgemeines umfassendes Gesetz nebst Formularen.)

Ueber Ehescheidungen, nach Ursache, Form und Wirkung.

Zusätzliche Bestimmungen zum Dekret über den Civilstand vom 20. September 1792.

93.

Den Geistlichen wird unter Straf-Androhung untersagt, gegen das Dekret vom 20. Septbr. 1792 zu handeln.

Die Großjährigkeit wird im Allgemeinen auf 21 Jahre festgesetzt.

Die Militär-Personen können ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten heirathen.

Die Bischöfe, welche der Priester-Ehe Hindernisse in den Weg legen, sollen deportirt werden.

Ausdehnung des Dekrets vom 19. Juli 1793 auf alle Geistliche, welche der Priester-Ehe oder sonstigen Einrichtungen des Civilstandes hinderlich sind, und sonstige Verfügungen wegen der Priester-Ehe.

Minderjährige, deren Aeltern verstorben, aus einer rechtmäßigen Ursache abwesend, oder interdicirt sind, können auf Grund eines Familien-Raths-Gutachtens heirathen.

Wenn bei Heirathen die Parteien ihren Geburts-Schein nicht beibringen können, so ist statt dessen ein Notorietäts-Act zu fordern; — ferner Vereinfachung der Verkündigungen.

Republik. [1793 u. 1794.]

Modification des Dekrets vom 20. Septbr. 1792 dahin, daß die Heiraths-Verkündigungen an jedem Wochen-Tage, und die Heirath drei Tage nachher erfolgen kann.

Jeder kann sich nennen, wie er will, wenn er nur die gehörige Erklärungs-Förmlichkeit beobachtet.

Es ist nicht unumgänglich nöthig, daß die Parteien an dem Orte, wo sie heirathen wollen, sechs Monate gewohnt haben.

Digitized by Google

5. Flor.	24. April	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 123.	Desenne V. 34.	229-331
19. Flor.	8. Mai	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 125.	Desenne V. 34.	57.
6. Fruct.	23. Aug.	Dekr. des National-Convents	Rudl. V. 9. 113.	Desenne V. 35.	57.

III. Jahr der

24. Vendemiaire	15. Octb. 1794.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 128.	Desenne V. 37.	229-331
5. Brum.	26. Octb.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 128.	. . . .	45.
25. Niv.	14. Jan. 1795.	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 134.	. . . .	340-342
25. u. 27. Nivose	14. u. 16. Januar.	Beschl. d. Volks-Repräsentanten bei der Sambre- u. Maaß-Armee	. . . . .	. . . .	34 und folgende
3. Vent.	21. Febr.	Dekr. des National-Convents	. . . . .	Desenne V. 37.	34.
2. Flor.	21. April	Dekr. des National-Convents	Rudl. IV. 7. 137.	Desenne V. 40.	46.
5. Fruct.	22. Aug.	Constitution	. . . . .	Desenne I. 73.	45.

IV. Jahr der

7. Vendemiaire	29. Sept. 1795.	Dekr. des National-Convents Tit. IV. Sect. IV. Art. 18, 20. 21.	Rudl. IV. 7. 142.	Desenne X. 427.	45. 50.
19. Vendemiaire	11. Octb.	Dekr. des National-Convents (Art. 12.)	Rudl. I. 1. 90. „ III. 6. 114. „ VI. 11. 190.	. . . .	35.

V. Jahr der

22. Prairial	10. Juni 1797.	Beschluß des Vollziehungs-Directoriums.	. . . . .	Desenne V. 157.	45.

Digitized by Google

Vollziehung der Ehescheidungs-Urtheile.

Eine Ehefrau kann keinen andern, als ihren Ehemann, als Vater ihres Kindes angeben.

Niemand darf andere Namen führen, als in seinem Geburts-Act stehen.

Republik. [1794 u. 1795.]

Ehescheidung der Ausgewanderten.

Aus den öffentlichen Urkunden sollen die lehnsherrlichen und Adels-Titulaturen weggelassen werden; — die Urkunden (Auszüge) sind zu besiegeln.

Gerichtliche Competenz über Klagen wegen des Civilstandes unehelicher Kinder.

Vorläufige Maaßregeln bei Einführung der Civilstands-Gesetze in den Landen zwischen Maaß und Rhein, wonach es jedem freisteht, der bürgerlichen oder kirchlichen Constatirung sich zu bedienen.

Besondere Einrichtungen und besondere Bezeichnung der Beamten für den Civilstand in Paris.

Ergänzung der während der Revolution zerstörten, verlorenen oder nicht ausgefüllten Civilstands-Register.

Constitution (Siehe: Beschluß vom 22. Prairial. V).

Republik. [1795 u. 1796.]

[Ausübung der äußern Polizei über den Gottesdienst.] — Die Geistlichen sollen keine Auszüge aus ihren Registern zum Beweise über den Civilstand ertheilen, — die etwa doch ertheilten soll Niemand gebrauchen oder annehmen.

Eintheilung des Gebietes der Republik, und Anordnung der Verwaltungs- und richterlichen Behörden. (Bestimmung, wer Civilstands-Beamter sey. Artikel 12.)

Republik. [1796 u. 1797.]

Die Civilstands-Beamten sind verpflichtet, den betreffenden Friedens-Richtern von dem Absterben einer jeden Person, welche Mündel, Minderjährige oder Abwesende als Erben hinterläßt, sogleich Nachricht zu geben. Die säumigen Beamten sollen bestraft werden. (Constitution vom 5. Fructidor III.)

Digitized by Google

1r. Ergänz.-Tag.	17. Sept.	Beſchl. d. Raths der 500.	Rudl. IV. 7. 143.	Desenne V. 42.	229-331

VI. Jahr der

19. Niv.	9. Jan. 1798.	Beſchl. des Vollziehungs-Direct.	Rudl. V. 9. 114. IX. 18. 140.	Desenne V. 43.	57.
6. Germ.	26. März	Beſchl. des Reg.-Commiſſärs	Rudl. III. 5. 34.	. . . .	34 bis Ende.
10. Germinal	30. März	Beſchl. des Reg.-Commiſſärs	Rudl. III. 5. 106.	. . . .	34 bis Ende.
12. Flor.	1. Mai	Beſchl. des Reg.-Commiſſärs	Rudl. IV. 7. 14 — 144.	. . . .	34 bis Ende.
13. Fruc.	30. Aug.	Dekr. des National-Convents	. . . . .	Desenne V. 44.	45.

VII. Jahr der

13. Brumaire	3. Novb. 1798.	Geſetz (Art. 12.)	Rudl. VIII, 16. 38. IX. 18. 218.	Desenne XIV. 437.	45.
22. Frim.	12. Decb.	Geſetz (Art. 55.)	Rudl. IX. 17. 6. (49.)	Desenne XIV. 281.	45.

VIII. Jahr der

22. Frim.	13. Decb. 1799.	Conſtitution (Art. 75.)	100. Bullet. Nro. XI. p. 36.	Desenne I. 131.	50.
28. Pluv.	17. Febr. 1800.	Geſetz (Art. 13.)	Bullet. des lois III. Serie Nro. 17. Nro. 115.	Desenne II. 310.	35.
19. Flor.	9. Mai	Conſular-Beſchluß	100. Bullet. Nro. 25. p. 20. u. No. 26. p. 34.	Desenne V. 45—49. VII. 93.	40.
9. Mes.	28. Juni	Conſular-Beſchluß	Bullet. des lois III. Ser. No. 31. Nro. 207.	Desenne VII. 94.	35.

IX. Jahr der

2. Pluv.	2. Jan. 1801.	Conſular-Beſchluß	100. Bullet. Nro. 48. p. 2.	Desenne VII. 96.	35.

Digitized by Google

Beschränkung der auf den Grund der Unverträglichkeit einzuleitenden Ehescheidungen.

Republik. [1797 u. 1798.]

Niemand soll andere Namen führen, als in seinem Geburts-Act stehen. (Zum Dekret vom 6. Fructidor II.)

Bekanntmachung des Gesetzes vom 23. Juni 1790, wodurch der Erb-Adel aufgehoben wird.

Alle öffentliche Urkunden sollen in französischer Sprache abgefaßt werden.

Publication der älteren Gesetze über den Civilstand, Ehe und Ehescheidung u. s. w., nebst den dazu gehörigen Formularen, vom 20. Septbr. 1792 bis 1r. Ergänzungs-Tag V. (17. Septbr. 1797.)

Jede Woche sollen die jedesmal stattgehabten Geburten, Todesfälle, Anerkennungen, Adoptionen und Ehescheidungen veröffentlicht werden.

Republik. [1798 u. 1799.]

(Stempel-Gesetz.) Alle Bescheinigungen aus Acten und Urkunden sind stempelpflichtig.

Die zur Erfüllung des Gesetzes vom 13. Fructidor VI. zu ertheilenden Auszüge sind besonders einzutragen, und dem Enregistrements-Empfänger sind vierteljährlich alle Todesfälle anzuzeigen. (Enregistrements-Gesetz.)

Republik. [1799 u. 1800.]

Regierungs-Beamte sollen wegen Amts-Vergehen nur in Folge Beschlusses des Staats-Raths gerichtlich verfolgt werden.

Die Bürgermeister sind die Civilstands-Beamten. Delegation. (Ueber die Eintheilung des Staats.)

Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten in den Gemeinden unter 5000 Einwohnern, nebst nachträglichen Formularen zu den Civilstands-Urkunden nach dem Gesetz von 1792.

Einsetzung und Verpflichtung der Municipal-Räthe, Bürgermeister und Beigeordneten in den Gemeinden von 100,000 Einwohnern und darüber.

Republik. [1800 u. 1801.]

Amts-Verrichtungen der Bürgermeister, Municipal-Räthe und Beigeordneten.

Digitized by Google

26. Mes. und 23. Fruct.	15. Juli u. 10. Sept.	Französ. Concordat mit dem Pabste	100. Bullet. Nro. 82. p. 13.	Desenne X. 440.	45. 75. 165.
28. Fruc.	15. Sept.	Beschl. des Gen.-Reg.-Commiss.	100. Bullet. Nro. 63. p. 8.	. . . .	55. 75. 77. 165.

X. Jahr der

10. Vendemiaire	2. Octbr. 1801.	Reg.-Beschluß (Art. 7. u. 8.)	. . . . .	. . . .	45.
2. Brum.	24. Octb.	Beschluß	. . . . .	. . . .	55.
12. u. 13. Nivose	2. u. 3. Januar 1802.	Staats-Raths-Gutachten	Bullet. des lois III. S. Nro. 225. Nro. 2058.	Desenne V. 50.	46. 99.
18. u. 29. Germ.	18. u. 19. April	Organisches Gesetz.	100. Bullet. Nro. 82. p. 4.	Desenne X. 438.	45. 75.
18. Flor.	8. Mai	Gesetz	100. Bullet. Nro. 92. p. 26.	Desenne VII. 101.	35. 43. 64.
1. Prair.	21. Mai	Regierungs-Beschluß	Bullet. des lois III. S. Nro. 191. Nro. 1597.	Desenne VIII. 601.	75.

XI. Jahr der

8. u. 12. Brum.	30. Octb. u. 3. Nov. 1802.	Staats-Raths-Gutachten	Bullet. des lois III. S. Nro. 225. Nro. 2067.	Desenne V. 51.	55. 99.
18. Niv.	8. Jan. 1803.	Circular des Justiz-Minist.	. . . . .	. . . .	164.
30. Pluv.	13. Febr.	Circular des Justiz-Minist.	. . . . .	Paillet ad Art. 144.	164.
20. Vent.	11. März	Gesetz	Art. 34 — 101 des bürgerl. Gesetz-Buchs.		
26. Vent.	17. März	„	Art. 144 — 151. 158 — 228.	. . . . .	. . .
30. Vent.	21. März	„	Art. 229 — 311.		
2. Germ.	23. März	„	Art. 312 — 342.		
2. Germ.	23. März	„	Art. 343 — 370.		

Digitized by Google

(Concordat in Betreff der französischen Kirche) — Art 54 und 55. — Die Geistlichen dürfen nicht copuliren, bis ihnen die Eingehung der bürgerlichen Ehe nachgewiesen ist, und die von den Geistlichen über die Verwaltung der Sacramente zu führenden Register können die Civilstands-Register nicht ersetzen.

Die Geistlichen sollen nicht eher taufen, copuliren und beerdigen, bis ihnen die Bescheinigung des Civilstands-Beamten über die erfolgten Eintragungen in die Register übergeben sind.

Republik. [1801 u. 1802.]

Von dem Absterben solcher Personen, welche Civil- oder Militär-Pensionen oder Ruhestands-Sold ziehen, ist sofort Nachricht zu geben.

In Nothfällen kann die Taufe der Eintragung der Geburt in die Civilstands-Register voraufgehen. Die Geistlichen müssen aber alsdann am nämlichen Tage den Civilstands-Beamten hiervon Anzeige machen.

Die Berichtigung der Civilstands-Register soll nur in Folge gerichtlicher Erkenntnisse erfolgen, und besonders auf Anstehen der Parteien.

Einführung des Concordats. Siehe 26. Messidor und 23. Fructidor IX.

Unter welchen Umständen die Beigeordneten Civilstands-Beamte seyn können, ihre Pflichten und Rechte; ihr Haus kann das Gemeinde-Haus vertreten.

Die Rabbiner dürfen die Juden nicht eher trauen, bis die Eingehung der bürgerlichen Ehe nachgewiesen ist.

Republik. [1802 u. 1803.]

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen dürfen die Civilstands-Beamten nur auf den Grund eines von den Parteien oder dem öffentlichen Ministerium zu bewirkenden contradictorischen Erkenntnisses Eintragungen vornehmen.

Die Ehe zwischen Weißen und Negern ist nicht erlaubt.

Das Civilstands-Gesetz. (Doch siehe: 21. Ventose XII.)

Digitized by Google

	15. März	Königl. preuß. Kab. Ordre.	. . . . .	Raabe's Sml. VII. 323.	298.
11. Germinal	1. April	Gesetz	Bullet. des lois III. S. Nro. 267. Nro. 2614.	Desenne V. 53.	57.
25. Germinal	15. April	Gesetz	Bullet. des lois III. S. Nro. 271. Nro. 2700.	Desenne V. 54.	343.
26. Germinal	16. April	Gesetz	Bullet. des lois III. S. Nro. 272. Nro. 2709.	Desenne V. 55.	295.
20 Prairial	9. Juni	Regierungs-Beschluß	Bullet. des lois III. S. Nro. 285. Nro. 2792.	Desenne V. 56.	144. 145. 162. 169.

XII. Jahr der

24. Brumaire	16. Nov. 1803.	Rescript des Kriegs-Minist.	. . . . .	. . . .	88—98.
28. u. 30. Frim.	20. u. 22. Decbr.	Staats-Raths-Gutachten	. . . . .	. . . .	39.
30. Niv. und 4. Pluv.	21. u. 25. Januar 1804.	Staats-Raths-Gutachten	In einem Rescr. d. Justiz-Minist. vom 24. Fruct. XII. u. vom 22. Brum. XIV.	. . . .	56.
21. Vent.	12. März	Gesetz	Art. 152 — 157 des bürgerl. Gesetz-Buchs	. . . .	148-160
30. Vent.	21. März	Gesetz	Bullet. des lois III. S. Nro. 354. Nro. 3676.	. . . .	34.
11. u. 18. Prairial	31. Mai u. 7. Juni	Staats-Raths-Gutachten	Bullet. des lois IV. S. Nro. 6. Nro. 36.	Desenne V. 57.	295.
23. Prairial	12. Juni	Kaiserliches Dekret	Bullet. des lois IV. S. Nro. 5. Nro. 25.	Desenne VIII. 614.	77.
11. Messidor	30. Juni	Circular des Justiz-Minist.	. . . . .	. . . .	150. 155.

Digitized by Google

Zur Ehe eines ehebrecherischen Ehegatten mit seinem Mitschuldigen kann Dispensation ertheilt werden.

Nur die in den Kalendern vorkommenden und in der alten Geschichte bekannten Personen gegebenen Namen dürfen Neugebornen ertheilt werden. — Vorschriften über die Veränderung der Familien-Namen.

Die Gültigkeit der vor Erlassung des Artikels 343 und folg. vorgenommenen Adoptionen betreffend.

Die nach Maaßgabe der frühern Gesetzgebung über Ehescheidung (vom 20. Septbr. 1792) in Form Rechtens erfolgten Ehescheidungen sind fortwährend als gültige Ehescheidungen zu betrachten.

Art und Weise, Heiraths-Dispense zu erhalten, und Beamte, welche sie ertheilen können.

Republik. [1803 u. 1804.]

Anwendbarkeit der Gesetze über den Civilstand auf Militär-Personen.

Stirbt der Civilstands-Beamte, bevor er die Civilstands-Urkunden unterschrieben hat, so können dieselben nur durch ein gerichtliches Rectifications-Verfahren ergänzt werden.

Die Civilstands-Beamten sind keine Regierungs-Beamte.

Einwilligung der Aeltern zur Heirath der Kinder, und ehrerbietige Anfrage.

Zusammenstellung der einzelnen Gesetze über das Civil-Recht in ein Gesetz-Buch.

Die (während der französischen Revolution) Ausgewanderten und abwesend Gewesenen können die, in Betreff ihrer, inzwischen erfolgten Ehescheidungen nicht anfechten, in sofern solche nur der Form nach rechtsbeständig sind.

Ueber Begräbniß und Begräbniß-Plätze (Begräbnisse in Kirchen sind nicht zulässig).

Anwendbarkeit des Artikels 71 des bürgerlichen Gesetz-Buchs auf den Fall, daß die Ascendenten der Brautleute verschwunden oder wegen Local-Verhältnisse unerreichbar sind.

Digitized by Google

27. Messidor	16. Juli	Resc. des Minist. des Innern	. . . . .	. . . .	50.
12. u. 25. Therm.	31. Juli u. 13. August	Staats-Raths-Gutachten	. . . . .	. . . .	40.
24. Fruc.	11. Sept.	Reser. des Justiz-Ministers	. . . . .	. . . .	50.
25. Fruc.	12. Sept.	Circular des Justiz-Minist.	. . . . .	. . . .	40.

XIII. Jahr de

15. Pluv.	4. Febr. 1805.	Gesetz	Bullet. des lois IV. S. Nro. 31. Nro. 526.	Desenne VII. 412.	58.
12. u. 17. Germ.	2. u. 7. April	Staats-Raths-Gutachten	Bullet. des lois IV. S. Nro. 41. Nro. 666.	Desenne V. 57.	80.
9. Mes.	28. Juni	Staats-Raths-Gutachten	. . . . .	Paillet ad Art. 54.	50.
27. Mes. und 4. Therm.	16. u. 23. Juli	Staats-Raths-Gutachten	Bullet. des lois IV. S. Nro. 51. Nro. 858.	Desenne V. 58.	70. 150 155.
4. Thermidor	23. Juli	Kaiserliches Dekret	Bullet. des lois IV. S. Nro. 52. Nro. 865.	Desenne VIII. 616.	77.
2. u. 4. Erg.-Tag	19. u. 21. Sept.	Staats-Raths-Gutachten	. . . . .	. . . .	164.
2. u. 4. Ergänz.-Tag	19. u. 21. Sept.	Staats-Raths-Gutachten	Bullet. des lois IV. S. Nro. 61. Nro. 1071.	Desenne V. 59.	94. 95.

XIV. Jahr d

22. Brumaire	13. Nov. 1805.	Circular des Justiz-Minist.	. . . . .	. . . .	50.
22. Brumaire	13. Nov.	Circular des Justiz-Minist.	. . . . .	. . . .	46. 99.

Digitized by Google

Gerichtliche Verfolgung nachlässiger oder sonst strafbarer Civilstands-Beamten soll nicht ohne ministerielle Ermächtigung eingeleitet werden.

Formulare zu den Civilstands-Urkunden sollen nicht als Beilagen zum Gesetz, sondern nur im Wege der Instruction mitgetheilt werden. Die vorgelegten werden als gut anerkannt, aber ihre Veröffentlichung der Regierung überlassen.

Zur Verfolgung der strafbaren Civilstands-Beamten bedarf es keiner Ermächtigung.

Mittheilung der Formulare zu den Civilstands-Registern.

Republik. [1804 u. 1805.]

Vormundschaft über die in den Armen-Häusern aufgenommenen Kinder.

Der Beweis des Todes der Militär-Personen ist nicht privilegirt.

Bestätigung des Gutachtens vom 30. Nivose und 4. Pluviose XII.

Die fehlenden Sterbe-Acte der Aeltern der Brautleute können durch die Erklärung der Großältern — und bei großjährigen Brautleuten die fehlenden Sterbe-Acte und der Beweis der Abwesenheit der Aeltern und Großältern durch eigene eidliche Erklärung, unterstützt von den Aussagen der vier Zeugen, in den Heiraths-Urkunden ersetzt werden.

Bevor der Civilstands-Beamte nicht die Ermächtigung zur Beerdigung einer Leiche gegeben hat, darf dieselbe nicht beerdigt, transportirt, und es dürfen keinerlei religiöse Leichen-Ceremonien ꝛc. Ausstellungen ꝛc. vorgenommen werden.

Die Ehen der Fremden und Kriegs-Gefangenen sind zwar gültig, die Erbfolge richtet sich aber nach Staats-Verträgen.

Die Artikel 94 und 95 des bürgerl. Gesetz-Buchs sind auf die im Lande befindlichen Militär-Personen nicht anwendbar.

Republik. [1805 u. 1806.]

Die Verfolgung der Civilstands-Beamten wegen Uebertretung des Art. 50 des bürgerl. Gesetz-Buchs gehört vor die Civil-Gerichte. — Die Civilstands-Beamten sind keine Regierungs-Beamte, — es bleibt jedoch zweifelhaft, ob zu ihrer Verfolgung nicht die Ermächtigung des Ministers nothwendig sey.

Das öffentl. Ministerium soll auch wohl von Amtswegen die Berichtigung der Civilstands-Register auf gerichtlichem Wege bewirken, besonders wenn die bekannt werdenden Fälle für die Conscription von Interesse sind.

Digitized by Google

18

14. Jan.	Reſcript des Cultus-Miniſters	. . . . .	. . . .	164.
29. März	Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	. . . .	40.
21. April	Circular des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	. . . .	45.
4. Juni	Kaiſerl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 99. No. 1653.	Desenne VII. 122.	35.
4. Juli	Kaiſerl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 104. No. 1744.	Desenne V. 60.	55. 78.
22. Juli	Kaiſerl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 108. No. 1800.	Desenne V. 60.	43.
13. u. 31. Juli.	St. R. Gutachten			
10. Sept.	Reſcript des Juſtiz-Miniſters.	. . . . .	. . . .	50.
10. Dec.	Sanhedrin der Rabbiner	Bullet. des lois IV. S. No. 187. No. 3237.	Desenne VIII. 606.	75 - 264.
16. Dec.	Reſcript des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	. . . .	80.

18

30. Jan.	Reſcript des Cultus-Miniſters	. . . . .	. . . .	164.
20. Mai	Schreiben des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Paillet art. 35.	35.
3. Juni	Circular des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	. . . .	34 bis Ende.
6. Juni u. 2. Juli	St. R. Gutachten	Bullet. des lois IV. S. No. 150. No. 2554.	Desenne VII. 122.	35.
29. Juni	Reſcr. des Miniſters des Innern	. . . . .	Scotti III. 2973.	77.

Digitized by Google

06.

Benachrichtigung des Bischofs von Bordeaux, daß der Kaiser allen Civilstands-Beamten verboten habe, Heiraths-Urkunden in Betreff catholischer Geistlichen aufzunehmen.

Den administrativen Behörden ist die Benutzung der Civilstands-Register zur Anfertigung von Populations-Listen ꝛc. in den Archiven der Gerichte allemal zu gestatten.

Die Auszüge aus den Civilstands-Registern sollen wörtlich gleichlautend ertheilt werden.

Aufhebung der Consular-Beschlüsse vom 9. Messidor VIII. und 2. Pluviose IX., nebst neuer Bestimmung über die Ernennung und die Verrichtungen der Bürgermeister, Municipal-Räthe und Beigeordneten.

Leblos vorgezeigte neugeborne Kinder werden nur in die Sterbe-Register eingetragen.

Einlieferung und Uebersetzung der von lutherischen Geistlichen vor dem 20. Septbr. 1792 geführten Kirchen-Bücher (in Frankreich selbst).

Die Verfolgung strafbarer Civilstands-Beamten kann nur in Gemäßheit specieller ministerieller Ermächtigung eingeleitet werden.

(Regulirung des jüdischen Cultus.) Die Rabbiner dürfen nicht trauen und nicht scheiden, bevor ihnen die Eingehung oder Scheidung der bürgerlichen Ehe nachgewiesen ist.

Abwesenheits-Erklärungen gegen Militär-Personen sollen nur erlassen werden können, nachdem vorher bei dem Kriegs-Ministerium Nachforschungen angestellt worden sind.

07.

Den Civilstands-Beamten ist es verboten, catholische Geistliche zur bürgerlichen Ehe zuzulassen.

Zur Führung der Civilstands-Register kann die Stelle des verhinderten Bürgermeisters und Beigeordneten durch ein Mitglied des Gemeinde-Raths vertreten werden.

Es ist in den Civilstands-Urkunden zu erwähnen, wenn eine der darin vorkommenden Personen Mitglied der Ehren-Legion ist.

Unterdrückung der Gemeinde-Secretäre als Civilstands-Beamte.

Berg. Auf welche Art auch jemand gestorben seyn mag, er wird mit den gewöhnlichen Ceremonien auf den allgemeinen Kirchhof begraben. (Straf-Androhung.)

Digitized by Google

12. Juli	Kaiserl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 152. No. 2567.	Desenne V. 61.	45.
20. Juli	Kaiserl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 154. No. 2613.	Desenne V. 62.	40.
30. Juli	Reser. des Ministers des Innern	. . . . .	Paillet ad art. 35.	35.
27. Aug.	Rescript des Justiz-Ministers	. . . . .	. . . .	35.
16. Sept.	Rescript des Justiz-Ministers	. . . . .	. . . .	64.
20. Octb.	Rescript des Justiz-Ministers	. . . . .	. . . .	228.

18

23. Feb. u. 4. März	St. R. Gutachten	Bullet. des lois IV. S. No. 184. No. 3173.	Desenne V. 63.	45. 99.
17. März	Kaiserl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 187. No. 3237.	Desenne VIII. 606.	75. 264.
19. u. 30. März	St. R. Gutachten	Bullet. des lois IV. S. No. 188. No. 3254.	Desenne V. 64.	70.
23. April u. 7. Mai	St. R. Gutachten	Bullet. des lois IV. S. No. 191. No. 3308.	Desenne V. 65.	163.
16. Juni	Kaiserl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 195. No. 3463.	Desenne XVII. 229.	73.
12. Juli	Königlich baiersche Verordnung	. . . . .	. . . .	164.
20. Juli	Kaiserl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 198. No. 3589.	Desenne V. 65.	57.
3. Aug.	Königl. (preuß.) Verordnung (§. 29.)	Ges.-Saml. 1806 bis 1810. Nro. 42. S. 253.	. . . .	63. 73.
3. Aug.	Kaiserl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 199. No. 3604.	Desenne XVIII. 419.	73.
28. Aug.	Kaiserl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 201. No. 3681.	Desenne XVII. 230.	
4. Sept.	Würtembergische Verordnung	. . . . .	. . . .	164.
18. Dec.	Kaiserl. Dekret	Berg. Ges.-Bullet. I. S. No. 7. Art. 25-43.	. . . .	35.
22. Nov. u. 21. Dec.	St. R. Gutachten	Bullet. des lois IV. S. No. 221. No. 4032.	Desenne XVII. 234.	73.

Digitized by Google

Tarif der Gebühren für ertheilte Auszüge aus den Civilstands-Registern.

Jährliche und zehnjährliche alphabetische Tabellen (Decennal-Tabellen).

Die Beigeordneten sind die Vertreter der Bürgermeister als Civilstands-Beamte.

Einschärfung des Staats-Raths-Gutachtens vom 6. Juni u. 2. Juli 1807.

Die Auszüge aus den Verkündigungs-Registern zum Zweck der Anheftung sind einem Stempel von 25 Cent. unterworfen.

Auch die nach dem Tode ihres Mannes entbundenen Ehefrauen müssen zehn Monate warten, ehe sie zur zweiten Ehe schreiten können.

08.

Verfahren bei Eintragung der Rectifications-Urtheile.

Bestätigung des Sanhedrin-Beschlusses vom 10. Decbr. 1806.

Berichtigung der mangelhaften Schreibart der Namen in den bei der Ehe-Eingehung nothwendigen Auszügen aus den Civilstands-Registern ohne Zuziehung der Gerichte.

Die Ehe des Groß-Oheims mit der Tochter seiner Nichte oder seines Neffen ist nur mit Dispensation zulässig.

Heiraths-Consens ist für Militärs unumgänglich nöthig. Der Civilstands-Beamte, der, ohne solchen einzufordern oder ohne denselben zu den Registern zu nehmen, die Ehe schließt, wird seines Amtes entsetzt.

Die Ehe mit Fremden. Siehe das Rescript vom 22. Octbr. 1821.

Die Juden sollen feste Familien- und Vornamen annehmen.

(Kriegs-Artikel.) Das Ehe-Verlöbniß [so wie die Ehe] eines Soldaten ohne Consens seines Compagnie-Chefs ist nichtig und strafbar.

Zum Kaiserl. Dekret vom 16. Juni 1808 in Betreff der Marine- und Militär-Beamten.

Die von Würtembergern ohne landes-herrliche Genehmigung im Auslande geschlossenen Ehen sind nichtig.

Berg. (Verwaltungs-Ordnung für das Großherzogthum Berg.) Verrichtungen der Maire und Mairie-Secretäre.

Zum Kaiserlichen Dekret vom 16. Juni 1808 in Betreff der in Ruhestand gesetzten Militärs.

Digitized by Google

				18
12. Nov.	Kaiserl. Dekret	Berg. Ges.-Büllet. II. S. No. I. No. 2.	Scotti III. 3096.	34 bis Ende.
12. Nov.	Kaiserl. Dekret (Art. 8—57.)	Berg. Ges.-Büllet. II. S. No. I. No. 3.	Scotti III. 3097.	43. 45. 55. 57. 75. 144. 145. 163. 164. 169. 259. 331. 342. 343.
1. Decbr.	Reser. des Ministers des Innern	. . . . .	Scotti III. 3099.	34 bis Ende.

				18
24. Jan.	Reser. des Ministers	. . . . .	Scotti III. 3118.	
12. Febr.	Reser. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düsseldorf S. 55.	Scotti III. 3122.	63.
7. März	Minister. Rescript	Präfekt.-Acten Düsseldorf S. 88.	Scotti III. 3127.	75.
11. März	Reser. des Präfekten			
21. März	Reser. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düsseldorf S. 111.	. . . .	45.
24. März	Reser. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düsseldorf S. 116.	. . . .	43.
7. April	Reser. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düsseldorf S. 136.	. . . .	81.
1. Mai	Minister. Reser.	. . . . .	Scotti III. 3143.	88-98.
12. Juli	Reser. des Präfekten (nach ministerieller Entscheidung)	Präfekt.-Acten Düsseldorf S. 248.	. . . .	73. 152.
24. Juli	Reser. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düsseldorf S. 264.	Scotti III. 3165.	63 und folg.

Digitized by Google

09.

Berg. Einführung des Code Napoleon in dem Großherzogthum Berg mit Gesetzes-Kraft vom 1. Januar 1810.

Berg. (Anwendung des Code Napoleon im Großherzogthum Berg.)

Berg. Vorläufige Instruction für die Civilstands-Beamten nebst Formularen, unter Mittheilung der betreffenden Artikel des Code Napoleon.

10.

Berg. Trotz den bürgerlichen Verkündigungen bedarf es doch zur Eingehung einer kirchlichen Ehe auch der kirchlichen Aufgebote.

Berg. Nur besondere Umstände können es ausnahmsweise zulässig machen, die bürgerliche Ehe nicht auf dem Gemeinde-Hause zu schließen.

Berg. In Befolgung des Artikels 34 des Kaiserlichen Dekrets vom 28. März 1807 sind vierteljährlich Sterbe-Listen an die Domainen- und Stempel-Beamten, zur Regulirung des Erbschafts-Stempels, einzusenden.

Berg. Einsendung der Kirchen-Bücher betreffend.

Berg. Auslegung des Artikels 81 des Code Napoleon.

Berg. Instruction über die Anwendung der Civilstands-Gesetze auf die Militärs.

Berg. Wenn Großjährige die Einwilligung ihrer Aeltern zur Ehe beibringen, so brauchen sie nicht noch überdies nachzuweisen, daß sie die Aeltern um Rath gefragt haben. Die Urkunde über die Einwilligung der Aeltern darf aber nicht von den Civilstands-Beamten aufgenommen werden.

Berg. Durch die Vorschriften des Gesetz-Buchs über Eingehung der bürgerlichen Ehe wird niemand in seinen religiösen Ansichten und Verhaltungs-Maaßregeln in Betreff Eingehung der kirchlichen Ehe gehindert.

Digitized by Google

4. Aug.	Reſcr. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 279.	. . . .	73.
21. Octb.	Reſcr. des Präfekten (nach miniſterieller Entſcheidung)	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 360.	. . . .	45.
17. Nov.	Miniſter. Reſcript	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 384.	Scotti III. 3196.	164.
28. Nov.	Circular d. Präfekten			
9. Decbr.	Kaiſerl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 330. No. 6147.	Desenne XIV. 452.	45.
15. Decb.	Inſtruct. des Miniſters des Innern	. . . . .	Scotti III. 3203.	34 bis Ende

18

12. Jan.	Miniſter. Reſcript	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 23.	. . . .	45. 77.
18. Jan.	Reſcr. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 14. u. 15.	. . . .	40.
19. Jan.	Kaiſerl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 346. No. 6478.	Desenne VII. 452.	58.
21. Jan.	Reſcr. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 17.	. . . .	98.
28. Jan.	Reſcr. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 23.	Scotti III. 3215.	45. 77.
18. u. 20. April	Miniſter. Reſcript (Reſcr. des Präfekt.)	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 157.	. . . .	45.
9. Aug.	Miniſter. Reſcript	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 274.	Scotti III. 3258.	148. 150
18. Aug.	Reſcr. des Präfekten			
18. Aug.	Kaiſerl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 387. No. 7178.	Desenne XVII. 691.	57.
8. Nov.	Reſcr. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 344.	. . . .	34 bis Ende
6. Decbr.	Circular des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 377.	Scotti III. 3273.	35.
9. Decbr.	Miniſter. Reſcript	. . . . .	. . . .	57. 150

Digitized by Google

Berg. Zum Rescript vom 12. Juli. Die Einwilligung der Aeltern zur Ehe ihrer Kinder, die bei Eingehung der Ehe mündlich ertheilt wird, soll wohl von den Civilstands-Beamten constatirt werden, aber sie sind nicht berechtigt, besondere Urkunden darüber aufzunehmen.

Berg. Jährlich sind Listen über die Anzahl der Geborenen, Verstorbenen und Verheiratheten einzusenden.

Berg. Ehen der Geistlichen und solcher, die Profeß gethan haben, sind nicht zulässig.

Die für die Copulation von den Civilstands-Beamten zu ertheilenden Bescheinigungen über die stattgehabte bürgerliche Trauung sind stempelpflichtig.

Berg. Instruction zur Führung der Civilstands-Register, nebst Formularen.

11.

Berg. Die Sterbefälle, wobei Minderjährige, Interdicirte und Abwesende interessirt sind, müssen den Friedens-Richtern sofort angezeigt werden.

Berg. Jährliche Einsendung der jährlichen alphabetischen Register zu den Civilstands-Registern, nebst Formularen.

Aufnahme, Versorgung, spätere Unterbringung ꝛc. der Findlinge in den Waisen-Häusern.

Berg. Sterbe-Acte der Soldaten.

Berg. Sterbefälle, wobei Minderjährige, Interdicirte und Abwesende interessirt sind, sollen von den Civilstands-Beamten den Friedens-Richtern unverzüglich angezeigt werden.

Berg. Die Auszüge aus den Civilstands-Registern müssen wörtlich getreue Abschriften seyn.

Berg. Wenn der Vater in die Ehe willigt, so bedarf es bei etwa mangelnder Civilstands-Urkunde über den Tod der Mutter keiner desfallsigen Notorietäts-Urkunde, jedenfalls genügt die Erklärung des Vaters über den Tod der Mutter.

Das nur für die Juden gegebene Kaiserliche Dekret vom 20. Juli 1808 wird auf alle Einwohner der ehemaligen holländ. Provinzen ausgedehnt.

Berg. Ueber den Gebrauch des Stempels.

Berg. Die Gemeinde-Secretäre haben nicht die gesetzlichen Befugnisse, die den Bürgermeistern und Adjuncten übertragenen Geschäfte zu verrichten, wenn ihnen nicht eins oder das andere besonders zugewiesen ist.

Berg. Dieses Rescript ist enthalten in dem Rescript des Präfekten vom 22. Februar 1812.

Digitized by Google

				1
22. Febr.	Reſcr. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 81.	Scotti III. 3317.	57. 150
3. März	Circular des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 114.	. . . .	45. 77.
23. April	Reſcr. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 165.	. . . .	34 bis Ende
23. Mai	Circular des Präfekten Art. 11.	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 189.	Scotti III. 3340.	45.
30. Juni	Reſcr. des Miniſters des Innern	. . . . .	. . . .	58.
27. Juli	Reſcr. des Miniſters	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 280.	Scotti III. 3356.	45.
8. Decbr.	Reſcr. des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 408.	. . . .	45. 77.
20. Decb.	Circular des Präfekten	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 433.	Scotti III. 3376.	45.

				1 8
3. Jan.	Kaiſerl. Dekret	. . . . .	. . . .	81.
12. Jan.	Kaiſerl. Dekret	Bullet. des lois IV. S No. 470. No. 3593.	. . . .	57.
15. April	Circular des Präfekten (in Folge miniſt. Verfügung.)	Präfekt.-Acten Düſſeldorf S. 65.	Scotti III. 3414.	45.
15. Mai	Kaiſerl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 501. No. 9216.	. . . .	35.
17. Mai	Kaiſerl. Dekret	Bullet. des lois IV. S. No. 503. No. 9243.	. . . .	57.
4. Septb.	Reſcript des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	. . . .	40.

				1 8
17. Febr.	General-Gouvernem. Verordnung	Düſſeldorfer Wochen-Blatt.	Lottner I. N°. 12. S. 15.	55.
23. März	General-Gouvernem. Verordnung	. . . . .	Lottner I. N°. 17. S. 45.	55.

Digitized by Google

1 2.

Berg. Die Einwohner sollen ihre Familien-Namen beibehalten und sich nicht nach Bauerhöfen nennen. Die Urkunden sollen danach eingerichtet werden.

Berg. Wie Circular vom 28. Januar 1811.

Berg. Ueber den Gebrauch des Stempel-Papiers.

Berg. Emolumente der Bürgermeister. Führung des Civilstandes nach Artikel 21 des Dekrets vom 12. November 1809.

Die den Findlingen zu gebenden Namen sollen nicht immer nach den Städten, wo sie gefunden sind, gewählt werden.

Berg. Die Gebühren für Auszüge aus den Civilstands-Registern gehören zur Gemeinde-Einnahme.

Berg. Wie das Rescript vom 28. Januar 1811.

Berg. Ueber die Veränderung der Bevölkerung sollen die Civilstands-Beamten vierteljährliche Nachweise aus den Civilstands-Registern anfertigen, und mit Nachtragung der stattgehabten Ein- und Auswanderung einsenden.

1 3.

Zu den im Artikel 81 erwähnten Todesfällen gehören nicht diejenigen, die ohne Schuld eines Dritten, bloß durch Zufall herbeigeführt, sich (in Gegenwart geeigneter Zeugen) ereignet haben.

Für die hanseatischen Departements, wie das Dekret vom 20. Juli 1808 für die übrigen Departements.

Berg. Emolumente der Gerichts-Schreiber für das Aufsuchen und Ausfertigen älterer Personenstands-Urkunden aus den Kirchen-Büchern.

Berg. Berechtigung der Bürgermeisterei-Secretäre in den früher bergischen Gemeinden.

Zum Kaiserlichen Dekret vom 18. August 1811 Verlängerung des Anmeldungs-Termins.

Bestreitung der Kosten für die Decennal-Tabellen.

4.

Berg. Verlängerung der dreitägigen Frist des Artikels 55 des bürgerlichen Gesetz-Buchs auf acht Tage, beziehungsweise 4 Wochen.

Berg. Auch Sonntags müssen Geburts-Erklärungen aufgenommen werden. Die Taufe kann der Geburts-Erklärung vorhergehen.

Digitized by Google

4. Mai	Gen. Gouv. Verord. für Nieder-Rhein	Journal für Nieder-Rhein S. 25.	Lottner I. N°. 87. S. 127.	80.
16. Juli	Gen. Gouv. Verord. für Nieder- und Mittel-Rhein	Journal f. Nieder- u. Mittel-Rhein S. 95.	Lottner I. N°. 107. S. 148.	80.
1. Aug.	Gen. Gouv. Verord. für Nieder- und Mittel-Rhein	. . . . .	. . . .	75. 16
11. Aug.	Bekanntmachung der Landes-Administrat. zu Kreuznach	deren Amts-Blatt S. 75.	Lottner I. N°. 172. S. 280.	71.
22. Aug.	Bekanntmachung der Landes-Administrat. zu Kreuznach	deren Amts-Blatt S. 79.	Lottner I. N°. 174. S. 281.	164.
25. Aug. 6. Septb.	Gen. Gouv. Verord.	Bergisch. Gouvern.-Blatt S. 17.	Lottner I. N°. 38. S. 72.	44. 75. 144. 16
8. Septb.	Bekanntmachung der Landes-Administrat. zu Kreuznach	deren Amts-Blatt S. 83.	Lottner I. N°. 177. S. 283.	228.
28. Sept.	Gen. Gouv. Verord.	Bergisch. Gouvern.-Blatt S. 35.	Lottner I. N°. 43. S. 77.	77.
30. Sept.	Gen. Gouv. Verord.	. . . . .	Lottner I. N°. 44. S. 77.	37. 44. 63. 73. 75. 76.
8. Octbr.	Bekanntm. d. Landes-Admin. zu Kreuznach	deren Amts-Blatt S. 116.	Lottner I. N°. 184. S. 298.	74.
14. Octb.	Gen. Gouv. Verord.	Journal für Nieder- u. Mittel-Rhein S. 422. No. 55. No. 88.	Lottner I. N°. 126. S. 184.	53. 16 331. 22
28. Octb.	Gen. Gouv. Verord.	Berg. Gouv.-Blatt S. 45.	Lottner I. N°. 45. S. 80.	75. 16
1. Nov.	Bekanntm. d. Landes-Admin. zu Kreuznach	deren Amts-Blatt S. 219.	Lottner I. N°. 187. S. 303.	162.

Digitized by Google

Sterbe-Acte der in den Lazarethen und außerhalb derselben auf dem Marsch verstorbenen Militär-Personen.

Desgleichen.

Die Militär-Personen müssen vor der Copulation die bürgerliche Ehe eingehen, es sey denn, daß sie sich von den Brigade-Predigern trauen lassen.

Kreuznach. Verringerung der Formalitäten und Kosten der Notorietäts-Urkunden und Beweisfähigkeit derselben.

Kreuznach. Die Ehe zwischen Juden und Christen wird verboten.

Berg. Neue Vorschriften über die Ehe-Eingehung. — Die kirchliche Ehe-Eingehung geht der bürgerlichen vorauf. — Aeltere bergische Bestimmungen treten wieder in Kraft.

Kreuznach. Von der 10monatlichen Wittwenzeit (Art. 228 des bürgerl. Gesetz-Buchs) soll keine Dispensation ertheilt werden.

Berg. Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bis der Civilstands-Beamte die Eintragung in's Sterbe-Register bescheinigt hat; die Geistlichen haben daher monatlich Listen aller Beerdigten den Civilstands-Beamten zu übergeben.

Berg. Als Zeugen bei der Ehe-Eingehung können auch volljährige Frauenzimmer zugezogen werden. Der Nachweis der Einwilligung oder des Todes oder der Abwesenheit der Aeltern der Brautleute muß vor dem bürgerl. Aufgebote beigebracht werden. — Die Vorlesung des 6. Capitels des bürgerl. Gesetz-Buchs ist nicht mehr nöthig. Dagegen der Beweis der vollzogenen Copulation im Heirathe-Act aufzunehmen.

Kreuznach. Die Frist des Art. 74 wird auf 2 Monate vermindert.

Abschnitt II. Abschn. III. §. 1. u. 2. Abschnitt IV.

Revision der Register für 1814 und 1815. — Die Ehe unter Verschwägerten wird theils mit, theils ohne Dispensation erlaubt (Art. 162.) — Die nach dem Tode des ersten Mannes von einem Kinde entbundenen Wittwen können sofort, die nichtschwangern Wittwen können nach dreimonatlicher Wittwenzeit (Art. 228.), jedoch nur mit Dispensation, sich wieder verheirathen.

Berg. Die Copulation kann nicht eher vollzogen werden, bis die Bescheinigung der erfolgten bürgerl. Aufgebote beigebracht ist.

Kreuznach. Zur Ehe der Geschwister eines verstorbenen Ehegatten mit dessen hinterlassenen andern Ehegatten kann Dispensation ertheilt werden.

Digitized by Google

3. Nov.	Gen. Gouv. Verord.	Berg. Gouv.-Blatt S. 45.	Lottner I. N°. 46. S. 80.	63.
24. Dec.	Gen. Gouv. Verord. für Nieder- und Mittel-Rhein	Journal f. Nieder- u. Mittel-Rhein S. 635.	Lottner I. N°. 132. S. 193.	34. 45. 80. 77
31. Dec.	Königl. preuß. Civil-Gouv. (Weser und Rhein)	. . . . .	Scotti Cleve-Mark V. 3080.	45.

18

2. Jan.	Gen. Gouvern. Commissär zu Aachen	. . . . .	Scotti Cleve-Mark V. 3081.	34.
17. Jan.	Bekanntm. d. Landes-Admin. zu Kreuznach	deren Amts-Blatt S. 183.	Lottner I. N°. 197. S. 311.	331.
15. April	Gen. Gouv. Verord.	. . . . .	Lottner I. N°. 55. S. 84.	70. 71. 72. 150, 151. 155.
20. April	Gen. Gouv. Verord.	Gouv.-Blatt S. 26.	. . . .	73.
4. Juni	Tages-Befehl des Fürsten Blücher	. . . . .	. . . .	75. 165.
14. Juni	Gen. Gouvern. Commissär zu Coblenz	. . . . .	Lottner I. ad N°. 289. S. 495.	75. 165.

18

19. Jan.	Bekanntmachung der Landes-Administrat. zu Saarbrücken	deren Amts-Blatt No. 10.	Lottner I. N°. 226. S. 352.	162. 331.
14. April	Kabinets-Ordre	In einer Verord. der K. Regier. zu Cleve vom 15. Juni 1816. Amts-Blatt No. 10. No. 45. S. 173.	. . . .	57.
27. Febr.	Königl. Edict	Gesetz-Samml. No. 9. No. 347. S. 122.	. . . .	75. 165.

Digitized by Google

Berg. Erneuerung der Verfügungen vom 8. Novbr. 1802, 28. Octbr. 1803 und 6. April 1804. (für die kirchlichen Aufgebote und Trauungen.)

Sterbe-Acte der Militär-Frauen. Unterzeichnung und Besiegelung der Auszüge. Anwendung der deutschen Sprache.

Verfahren in Betreff der Civilstands-Register bei Wiedereinführung des Allgem. preuß. Land-Rechts in den westphälischen Provinzen.

15.

Die Civilstands-Register sind in deutscher Sprache zu führen.

Kreuznach. Anerkennung und Legitimation der vor der Verordnung vom 1. Novbr. 1814 von Verschwägerten erzielten natürlichen Kinder.

Berg. Beschränkung und Aufhebung der Artikel 70, 71, 72, 151 u. 152 dahin, daß bei vorhandener Ueberzeugung von dem gesetzlichen Alter der Brautleute kein Geburts-Schein — nach zurückgelegtem 25. Jahre kein Beweis des eingeholten Raths der Ascendenten, und zu einem Notorietäts-Acte nicht mehr als 3 Zeugen nöthig seyn sollen.

Berg. Die Beamten dürfen nicht ohne Consens heirathen.

Ehen der Militär-Personen mit Landes-Töchtern (der Rhein-Provinz).

Ehen der Militär-Personen.

16.

Saarbrücken. Die Ehe der Geschwister des verstorbenen einen Ehegatten mit dem hinterlassenen andern Ehegatten kann unter Dispensation erfolgen — auch können die früher zwischen solchen Personen erzielten unehelichen Kinder legitimirt werden.

Die Väter unehelicher Kinder sollen in den Civilstands-Registern bei den Geburts-Urkunden benannt werden, wenn sie sich selbst angeben.

Alle bisheran unter der mit Nichtigkeit bedrohten Vernachlässigung der Förmlichkeiten vollzogenen bürgerlichen Ehen sollen doch als gültig geschlossen betrachtet werden, wenn kirchliche Trauung erfolgt ist und solche nachgewiesen werden kann; es sey denn, es hätten der Ehe-Eingehung Hindernisse im Wege gestanden, welche auch nach dem Allgem. preuß. Land-Recht die Ehe nichtig machen würden.

Digitized by Google

7. Aug.	Reſcr. des Miniſters des Innern	Amts-Blatt S. 258.	Lottner I.	228.
24. Aug.	Regier. zu Düſſeldorf		N°241. S. 416.	
30. Octb.	Königl. Verordnung	Geſ.-Samml. No. 18. No. 378. S. 216.	. . . .	57.
16. Dec.	Reſcr. des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	43. 53.
15. Febr.	Reſcr. des General-Prokurators			
18. Febr.	Circular des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	53.
3. April	Reſcr. des Miniſt. der geiſtlichen ꝛc. Angel.	. . . . .	. . . .	45.
17. Mai	Verord. der Immed.-Juſtiz-Commiſſion	Amts-Blatt Aachen S. 383. Cleve S. 348. Cöln S. 204. Coblenz S. 166. Düſſeldorf S. 291. Trier S. 251.	Lottner I. N°263. S. 460.	53.
18. Mai	Kabinets-Ordre	Amts-Blatt	Lottner I.	144. 145
6. Juni	Verord. der Immed.-Juſtiz-Commiſſion	Aachen S. 361. Cleve S. 394. Cöln S. 237. Coblenz S. 191. Düſſeldorf S. 322. Trier S. 279.	N°265. S. 462.	161. 162 164. 229 295. 348
20. Aug.	Reſcr. des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	53.
10. Octb.	Verord. der Immed.-Juſtiz-Commiſſion			
20. Octb.	Reſcr. des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	53.
30. Octb.	Verord. der Immed.-Juſtiz-Commiſſion			
17. Nov.	Reſcr. des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	228.

Digitized by Google

Annehmbarkeit der Ehe-Dispensations-Gesuche — sie gehören vor die Immediat-Justiz-Commission.

Fremde oder erdichtete Namen zu führen ist bei Strafe verboten.

Revision, Deponirung und Aufbewahrung der Civilstands-Register.

17.

Anstatt der Abschriften der Revisions-Protokolle sollen Uebersichten der gefundenen Mängel unter Beifügung der demnächst zurückkommenden Original-Revisions-Protokolle eingesandt werden.

Die Regierungen müssen vierteljährlich Sanitäts-Berichte machen, zu diesem Zweck haben die Kreis-Physici eben solche Berichte an die Regierungen einzureichen, und diesen müssen unter anderen vierteljährlich tabellarische von den (Geistlichen oder) Civilstands-Beamten anzufertigende und den Kreis-Physicis einzusendende Sterbe-Listen beiliegen.

Die Revision der Civilstands-Register soll vierteljährlich durch die Friedens-Richter erfolgen.

Von den Ehe-Verboten kann nach Maaßgabe des Allg. preuß. Land-Rechts dispensirt werden. — Geschäfts-Gang.

Vorschriften für die von den Friedens-Richtern vierteljährlich an Ort und Stelle vorzunehmenden Revisionen. — Reisekosten. — Entschädigung — und halbjährlicher Bericht des öffentlichen Ministeriums.

Die Reise-Kosten. Entschädigung der Friedens-Richter (Rescript vom 20. August 1817) soll nach Artikel 121 und 122 des Dekrets vom 18. Juni 1811 regulirt werden.

Die Dispensation von der zehnmonatlichen Wittwenzeit wird nicht vor Ablauf des 6. Monats erfolgen.

Digitized by Google

5. Decbr.	Verord. der Immed.-Justiz-Commission	Amts-Blatt Aachen S. 692. Cleve S. 706. Coblenz S. 441. Cöln S. 447. Düsseldorf S. 571. Trier S. 568.	Lottner I. N°279. S.479.	73.
27. Dec.	Verordnung der Reg. zu Cleve	Amts-Blatt für 1818 S. 1.	. . . .	45.
20. Jan.	Circular des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	53.
31. Jan.	Verord. d. Medicinal-Colleg. zu Cöln §. 24.	. . . . .	Lottner II. ad N°704. S.599.	57.
23. Febr.	Rescr. der Immediat-Justiz-Commission	. . . . .	. . . .	40.
12. März	Verord. der Immed.-Justiz-Commission	Amts-Blatt Aachen S. 100. Coblenz S. 67. Cöln S. 200. Trier S. 106.	Lottner I. N°289. S.494.	75. 165.
9. Juni	Verord. der Immed.-Justiz-Commission	. . . . .	Lottner I. N°295. S.500.	45.
6. Aug.	Verord. der Immed.-Justiz-Commission	. . . . .	Lottner I. N°300. S.515.	40.
— Sept.	Verfüg. der Immed.-Justiz-Commission			
26. Sept.	Circular des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	46. 70. 150.
12. Nov.	Verord. der Immed.-Justiz-Commission	A. B. Aachen S. 594. Cleve S. 480. Coblenz S. 356. Cöln S. 307. Düsseldorf S. 413. Trier 485. S.	Lottner I. N°303. S.521.	45.

Digitized by Google

Die Gensd'armen bedürfen des Heiraths-Consenses vom Ober-Brigadier.

Ausfertigungen aus den Civilstands-Registern für die Militär-Aushebung sind gebührenfrei.

18.

Diejenigen Civilstands-Beamten, die sich Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen, müssen zur Reisekosten-Entschädigung der revidirenden Friedens-Richter (10. und 20. Octbr. 1817) beitragen.

(Hebammen-Anstalt zu Cöln.) Geheime Abtheilung der Gebär-Anstalt.

Da durch verspätete Einsendung der Formulare mehre Civilstands-Beamte gezwungen worden sind, Urkunden des Jahres 1818 in die Register für 1817 einzutragen, so sollen sie beim Beginn der Register für 1818 summarisch wiederholen, welche Urkunden aus 1818 in den Registern für 1817 stehen, und auf dieselben verweisen — zugleich aber protokollarisch den Grund dieser Unregelmäßigkeit constatiren. Aehnlich ist zu verfahren, wenn die Urkunden für 1818 auf einzelne Blätter geschrieben seyn sollten.

Die Landwehr-Männer müssen sich vor der Copulation bürgerlich trauen lassen.

Legalisation der für das Ausland bestimmten gerichtlichen (auch Civilstands-) Urkunden durch die Immediat-Justiz-Commission.

Anfertigung der Decennal-Tabellen wird empfohlen. — Zahlung der desfallsigen Kosten.

Die im Staats-Raths-Gutachten vom 4. Thermidor XIII. erleichterte Beweis-Art wird auf die Fälle ausgedehnt, wo zwar der Ort und die Zeit des Absterbens der Ascendenten der Brautleute, oder die Geburt der Brautleute bekannt, die Civilstands-Register für diese Zeit aber notorisch verloren sind.

Die Civilstands-Beamten sollen monatlich den Friedens-Richtern Verzeichnisse derjenigen Verstorbenen einsenden, welche minderjährige Kinder hinterlassen.

Digitized by Google

2. Sept.	Reſcr. des Miniſters	. . . . .	Lottner I. N°331. S.590.	144.14 161.16 164.
25. Sept.	Reſcript des Juſtiz-Miniſters			162.16
5. Nov.	Reſcr. des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	288.34
4. Octbr.	Landes-Commiſſion zu St. Wendel	Herzogl. Amts- und Intellig.-Bl. S. 379.	Lottn. Lichtenberg S. 157.	77.

28. Jan.	Reſcr. des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	55.
4. Mai	Reſcr. des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	39.
15. Juni	Reſcr. des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	80.
28. Aug.	Kabinets-Ordre	Amts-Blatt Aachen S. 517. Cleve S. 450. Coblenz S. 435. Cöln S. 310. Düſſeldorf S. 495.	Lottner II. N°385. S. 60.	74.
11. Sep.	Miniſter. Reſcript	Trier S. 499.		
3. Octb.	Reſcr. des General-Prokurators	Amts-Blatt Cleve S. 391. Cöln S. 311.	. . . .	40.
19. Octb.	Reſcr. des General-Prokurators	Amts-Blatt Aachen S. 517. Cleve S. 450. Coblenz S. 435. Cöln S. 310. Düſſeldorf S. 495. Trier S. 499.	. . . .	74.
20. Nov.	Kabinets-Ordre	. . . . .	. . . .	264.

Digitized by Google

19.

Ueber Ehe-Dispensationen soll künftig vom Ministerium entschieden werden.

Die Ober-Prokuratoren sollen die Dispensations-Gesuche begutachten.

Erst 48 Stunden nach dem Tode darf die Beerdigung Statt finden — wenn nicht ausnahmsweise auf ärztliche Atteste anderes vom Bürgermeister erlaubt wird.

20.

Wenn die Fristen abgelaufen sind, so kann der Civilstands-Beamte keine Acte mehr aufnehmen.

Vergißt ein Civilstands-Beamter die Urkunde auf der Stelle zu unterschreiben, so kann dieses, sobald es entdeckt wird, noch nachgeholt werden.

Abwesenheits-Erklärungen sollen gegen Militär-Personen nur erlassen werden, wenn vorher beim Kriegs-Ministerium Nachforschungen angestellt worden sind.

Bei dem activen Militär vertritt der sechsmonatliche Aufenthalt bei dem Corps den sechsmonatlichen Aufenthalt an einem bestimmten Orte, wenn es sich vom Domicil für die Ehe-Schließung handelt.

Die Supplementar-Register sollen direct von den Verwaltungs-Behörden gefordert werden.

Bekanntmachung der Kabinets-Ordre vom 28. August 1820.

Siehe: Circular-Verfügung des Justiz-Ministers vom 25. Juni 1821.

Digitized by Google

18

27. April	Reſcr. des General-Prokurators.	. . . . .	. . . .	73.
18. Juni	Reſcr. des General-Prokurators	. . . . .	. . . .	46. 70. 150.
25. Juni 1. Aug.	Circular-Verfügung des Juſtiz-Miniſt. Reſcr. des General-Prokurators	Amts-Blatt Aachen S. 327. Cleve S. 235 u. 298. Coblenz S. 405 u. 496. Cöln S. 210 u. 211 Düſſeldorf S. 369. Trier S. 309.	Lottner II. N°. 425 S. 129.	264. 294.
12. Octb.	Reſcript des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner II. N°. 451 S. 182.	73.
22. Octb.	Reſcr. d. Miniſter ꝛc. wodurch eine baier. Verord. v. 12. Juli 1808 bekannt gemacht wird	von Kamptz Annalen 1822. I. 103.	Lottner II. N°. 453 S. 184.	164.

18

7. März	Geſetz (§. 17. und Tarif)	Geſetz-Samml. N°. 5. N°. 709. S. 57.	. . . .	45. 77.
10. u. 26. April	Reſcr. des Finanz- u. Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner II. N°. 485. S. 266	40.
15. April	Kabinets-Ordre	Geſetz-Samml. N°. 7. N°. 715. S. 108.	. . . .	57.
29. April	Reſcr. der Miniſter. ꝛc.	von Kamptz Annalen 1822. II. 347.	. . . .	164.
22. Mai	Geſetz	Geſetz-Samml. N°. 10 N°. 723. S. 148.	Lottner II. ad N°. 502. S. 292.	80.
27. Mai	Reſcr. des Miniſt. des Innern u. d. Polizei	von Kamptz Annalen 1822. II. 412.	. . . .	77.
15. Juni	Reſcr. der Miniſterien der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten, der Juſtiz und des Innern	Amts-Blatt Aachen S. 281. Cöln S. 212. Coblenz S. 275. Düſſeldorf S. 365. Trier S. 285.	Lottner II. ad N°. 507. S. 304.	77.

Digitized by Google

21.

Siehe das Rescript vom 24. Juli 1831.

Die Verordnung der Immediat-Justiz-Commission vom September 1818 findet keine Anwendung, wenn nur einzelne Civilstands-Urkunden fehlen. — Die im Staats-Raths-Gutachten vom 4. Thermidor XIII. gemeinte Großjährigkeit ist die des Artikels 388. (21 Jahre.)

Ehescheidungen auf den Grund bestimmter Ursachen können von den Civilstands-Beamten nur auf Vorlegung eines Attestes des betreffenden Landgerichts-Präsidenten über die Rechts-Beständigkeit des Ehescheidungs-Urtheils, vorgenommen werden.

Militär-Personen bedürfen zur Eingehung einer gültigen Ehe des Consenses ihrer Vorgesetzten.

Baiersche Unterthanen dürfen keine Ausländer heirathen.

22.

Stempel-Gesetz.

Die Kosten der Decennal-Tabellen werden von den Regierungen getragen.

Seinen Familien- und Geschlechts-Namen ohne landesherrliche Erlaubniß zu ändern, wird bei Strafe verboten.

Die Ehen österreichischer Militär-Personen sind nichtig, wenn nicht vorher der Consens beigebracht ist.

Erleichtertes Verfahren in Betreff Todes-Erklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militär-Personen, mit Bezug auf die sogenannten Meyerschen Tabellen, welchen Beweiskraft beigelegt wird.

Leichenpässe für ganz unbemittelte Leute, Herumtreiber, Sträflinge ꝛc. ꝛc. sind stempelfrei.

Beerdigungen sollen erst 72 Stunden nach erfolgtem Tode zulässig seyn, wenn nicht ausnahmsweise ärztliche Zeugnisse kürzere Fristen zulässig machen.

Digitized by Google

26. Aug.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	80.
30. Aug.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner II. N°507. S.303.	77.
4. Sept.	Reſcr. des Finanz-Miniſters	. . . . .	. . . .	40.
7. Sept.	Reſcr. des Finanz-Miniſters	. . . . .	. . . .	64.
9. Sept.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	40.
29. Sept.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	80.
18. Octb.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	80.

18

15. Jan.	Verfügung der Regier. zu Düſſeldorf	Amts-Blatt Düſſeldorf S. 55.	. . . .	77.
	Verfüg. der Regier. zu Coblenz	Amts-Blatt Coblenz S. 174.		
14. April	Coburg. Miniſterial-Reſcript.	Herzogl. Amts- u. Intelligenz-Blatt S.82	Lottn. Lichtenberg. S. 244.	144.
29. Mai	Kabinets-Ordre	. . . . .	Lottner II. ad N°. 562. S. 382.	331
29. Mai	Reſcr. der Miniſterien der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten u. des Kriegs	von Kamptz Annalen 1823. I. 702.	. . . .	73.
5. Juni	Verfüg. der Regier. zu Düſſeldorf	Amts-Blatt S. 301.	. . . .	45.

18

18. März	Reſcr. der Miniſterien des Cultus ꝛc. und des Krieges	. . . . .	Lottner II. ad N°. 627. S. 481.	75. 165.
13. April	Königl. Beſtimmung	Geſ. Samml. No. 9. No. 866. S. 115.	Lottner II. N°.625. S.479	70. 155.
17. April	Reſcr. d. Juſt. Miniſt.	. . . . .	Lottner II. N° 627. S.480	75. 165.

Digitized by Google

Abwesenheits-Erklärungs-Urtheile gegen Militär-Personen sollen zugleich enthalten, daß bei dem Kriegs-Ministerium (wenn es nöthig, auf diplomatischem Wege) vergebens nachgeforscht worden ist.

Rechtfertigende Mittheilung des Rescripts vom 15. Juni 1822. [Beerdigung.]

Siehe das Rescript des General-Prokurators vom 9. September.

Die Auszüge aus den Verkündigungs-Registern zum Zweck des Aushängens am Gemeinde-Hause sind stempelfrei.

Die Civilstands-Register und die Decennal-Tabellen werden auf ungestempeltem Papier geschrieben.

Zum Rescript vom 26. August. Die Nachforschungen bei dem französischen Kriegs-Ministerium sollen nach besonderen Formularen geschehen.

Vervollständigung der sogenannten Meyerschen Tabellen für Todes-Erklärungen der Militär-Personen aus dem Feldzuge von 1812. Die Haupt-Tabellen und die Nachträge sollen auf dem Secretariat der Landgerichte deponirt werden.

23.

Verpflichtung der Civilstands-Beamten vierteljährlich dem Erbschaftsstempel-Amte (den Stempel-Fiscalen) Listen über eingetretene Sterbefälle zu übersenden.

Kein Militärpflichtiger darf ohne besondere Erlaubniß vor zurückgelegtem 19. Jahre heirathen.

Der Justiz-Minister kann unehelichen Kindern Legitimation ertheilen (legitimatio per rescriptum) insofern nicht Standes-Erhöhung damit verbunden ist.

Die ausgehobenen und vereideten Rekruten, welche als beurlaubte Ersatz-Mannschaft schon vor der Einstellung einstweilen in ihre Heimath entlassen sind, bedürfen doch des militärischen Heiraths-Consenses.

Ausfertigungen aus den Civilstands-Registern für die Militär-Aushebung sind gebührenfrei.

24.

Den von den Militär-Predigern vorzunehmenden Trauungen muß die bürgerliche Eheschließung vorhergehen.

Bei Militär-Personen können Atteste der Commandeurs und Auditeurs die Stelle der Notorietäts-Acte vertreten.

Mittheilung des Rescripts vom 18. März 1824 an die Justiz-Behörden.

Digitized by Google

14. Mai 22. Juni	Reſcr. d. Juſt. Miniſt. Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	Lottner II. N°. 640. S. 497	53.
3. Aug.	Kabinets-Ordre	. . . . .	Lottner II. N°. 672. S. 545	50.
21. Aug.	Reſcr. des Provinzial-Steuer-Directors	. . . . .	. . . .	69.
29. Sept.	Verordn. des Herzogs von Sachſen-Coburg	Herzogl. Amts- u. Intelligenz-Blatt S. 37	. . . .	40.
18. Octb.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	Amts-Blatt Aachen S. 568. Coblenz S. 612. Düſſeldorf S. 553.	Lottner II. N°. 659. S. 528	164.
3. Nov.	Reſcr. des Gen.-Prok.	Trier S. 384.		
14. Dec.	Reſcr. der Miniſt. des Innern u. d. Finanz	. . . . .	Lottner II. N°. 672. S. 544	50.

18

5. Jan.	Verordn. der herzogl. Sachſen-Coburgſch. Reg. zu St. Wendel	Amts- u. Intelligenz-Blatt dieſer Regier. zu St. Wendel S. 37.	. . . .	40.
10. Jan.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner II. N°. 672 S. 543	50.
2. Febr.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	55.
7. Febr.	Reſcr. des Provinzial-Steuer-Directors	. . . . .	. . . .	76.
23. Febr.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	40.
25. Juli	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner II. N°. 704. S. 599	57.
17. Aug.	Kabinets-Ordre	Geſ. Samml. S. 221 und 222.	Lottner II. N°. 710. S. 606	164.
19. Decb.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner II. N°. 727. S. 626	75. 165.
25. Decb.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	70.
28. Decb.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	80.

Digitized by Google

Jährliche Reviſion und Viſitation der Civilſtands-Regiſter an Ort und Stelle durch die Ober-Prokuratoren.

Siehe: Reſcript vom 14. December 1824.

Siehe: Reſcript vom 19. December 1827.

Siehe: Verordnung vom 5. Januar 1825.

Die Ehe zwiſchen Weißen und Farbigen iſt erlaubt.

Siehe: Reſcript vom 10. Januar 1825.

§ 5.

Statt der Decennal-Tabellen ſind fortlaufende alphabetiſche Regiſter zu führen (für das Fürſtenthum Lichtenberg).

Verfahren bei fiscaliſchen Unterſuchungen gegen Adminiſtrativ-Beamte.

Ueber die Zuläſſigkeit der Aufnahme von Urkunden nach Ablauf der Friſten.

Stempelfrei ſind alle Auszüge zum Behuf der Eheſchließung für beſcheinigtermaßen ganz arme Parteien. — Vermerk hiervon iſt auf dem Auszug zu machen.

Wenn mehre ſelbſtſtändige Gemeinden auch wirklich nur von einem Bürgermeiſter verwaltet werden, ſo ſind doch die Civilſtands-Regiſter ſo lange für jede Gemeinde abgeſondert an ihrem eigenen Gemeinde-Hauptorte zu führen, als die Verwaltung nicht dieſe verſchiedenen Gemeinden zu einer Bürgermeiſterei zuſammenzieht.

Sicherung des Perſonenſtandes der in der geheimen Abtheilung der Gebär-Anſtalt zu Cöln gebornen Kinder.

Zuläſſigkeit, Eingehungs-Art und Wirkung gemiſchter Ehen. (Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten.)

Gültigkeit der zwiſchen Militärs und Einwohnern der Rhein-Provinz vor 1816 bloß kirchlich geſchloſſenen Ehen.

Es iſt nicht nöthig, die zu den Heiraths-Acten erforderlichen Belags-Urkunden auszufertigen, wenn ſie ſich in den Regiſtern derjenigen Gemeinde befinden, in welcher die Ehe geſchloſſen werden ſoll; es genügt vielmehr für dieſen Fall, wenn ſie verleſen werden, und daß ſolches geſchehen, ſowie das Datum der Beläge nach Tag, Monat und Jahr und die Nummer ihrer Eintragung in ihrem Regiſter, in der Heiraths-Urkunde vermerkt wird.

Inſtruction zum Reſcript vom 26. Auguſt 1822.

Digitized by Google

				18
18. Jan.	Circ. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	53.
18. Jan.	Kabinets-Ordre	Ges. Samml. No. 3. No. 989. S. 17.	Lottner III. No. 738. S. 12.	34 bis Ende.
23. Jan.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner III. No. 739. S. 13.	50.
15. Febr.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	70.
10. April	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner III. No. 749. S. 23.	75. 165.
7. Aug.	Reſcr. des Gen.-Directors der Steuern	. . . . .	. . . .	45.
14. Nov.	Waldeckſche Verordn.	. . . . .	. . . .	164.
				18
6. Nov.	Kabinets-Ordre	Geſ. Samml. f. 1828 No. 1. No. 1112. S. 1.	Lottner III. No. 822. S. 160	331.
19. Dec.	Reſcr. des Provinzial-Steuer-Directors	. . . . .	. . . .	69.
				18
14. Jan.	Reſcr. des Provinzial-Steuer-Directors	. . . . .	. . . .	69.
1. Febr.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner III. No. 837. S. 189	331.
31. März	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	35.
24. April	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	Lottner III. No. 845. S. 227	331.
5. Mai	Publicandum des General-Prokurators	Amts-Blatt Aachen S. 229. Coblenz S. 161. Cöln S. 81. Düſſeldorf S. 212. Trier S. 164.	. . . .	331.

Digitized by Google

26.

Die Protokolle u. Verfügungen über die vom öffentl. Ministerium vorgenommene Revision der C. St.-Register sind dem Gen.-Prokurator urschriftlich zur Einsicht zu übersenden. Der Gen.-Prokurator sendet sie demnächst wieder zurück.

Wiederherstellung des Erb-Adels.

Der General-Prokurator kann zur Verfolgung mehrer einzelnen Vergehen der Civilstands-Beamten die Ermächtigung ertheilen.

Wie das Rescript vom 25. December 1825.

Den von den Militär-Predigern vorzunehmenden Copulationen der zu Mainz und Luxemburg garnisonirenden preußischen Militär-Personen müssen die bürgerlichen Eheschließungen vorausgehen.

Werden mehre Auszüge aus den Civilstands-Registern für ein und denselben Interessenten zu ein und demselben Zwecke in dem nämlichen Atteste für übereinstimmend mit dem Original erklärt, so bedarf es nur eines Stempels von 15 Sgr.

Ueber die Ehe mit Ausländern.

27.

Der Justizminister kann unehelichen Kindern Legitimation ertheilen (legitimatio per rescriptum) wenn nicht Standes-Erhöhung damit verbunden ist.

Siehe: Rescript vom 14. Januar 1828.

28.

Stempelfrei sind die Bescheinigungen, daß gegen vorgekommene Verkündigungen kein Einspruch gemacht worden sey, wenn diese Bescheinigungen zum Behuf der bei den Civilstands-Beamten oder Pfarrern einzugehenden Ehe ertheilt werden.

Grundsätze, nach welchen bei Ertheilung der legitimatio per rescriptum in Betreff unehelicher Kinder verfahren wird.

Wenn der Bürgermeister und der Beigeordnete an der Aufnahme eines Civilstands-Actes verhindert sind, so bedarf es der besondern Delegation von der gesetzlichen Behörde, — es tritt aber kein Mitglied des Gemeinde-Rathes ohne Weiteres in Function.

Die Gesuche um Legitimation sollen nicht direct beim Justiz-Ministerium, sondern beim General-Prokurator eingebracht werden.

Bekanntmachung des Ministerial-Rescipts vom 24. April 1828.

Digitized by Google

31. Juli	Rescr. des Minist. des Innern u. d. Krieges	von Kamptz Annalen 1828. I. 793.	. . . .	73.
2. Aug.	Kabinets-Ordre	Ges. Samml. N°. 14. N°. 1185. S. 93.	Lottner III. N°. 857. S. 243	80. 147.
22. Nov.	Kabinets-Ordre	Ges. Samml. f. 1829. N°. 1. N°. 1167. S. 1.	Lottner III. N°. 871. S. 260	70. 72. 155.
23. Nov.	Rescr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	80. 147.

18

19. Jan.	Rescr. des Gen.-Prok.	. . . . .	Lottner III. N°. 873. S. 270	71. 72. 155.
16. April 9. Juni	Rescr. des Provinzial-Steuer-Directors	. . . . .	. . . .	45.
2. Juli	Rescr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	80.
31. Octb.	Rescr. des Justiz-Ministers	. . . . .	. . . .	80. 223.

18

24. Juli	Rescr. des Gen.-Prok.	Amts-Blatt	Lottner III.	73.
10. Octb.	Rescr. des Justiz-Ministers	Aachen S. 303. Coblenz S. 366. Cöln S. 214 u. 332. Düsseldorf S. 374. Trier S. 230.	N°. 958. S. 382	
1. Octb.	Rescr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	77. 80.
4. Octb.	Rescr. des Ober-Präsidenten	. . . . .	. . . .	80.
18. Octb.	Rescr. des Ober-Präsidenten	. . . . .	. . . .	80.
21. Octb.	Rescr. des Justiz-Ministers	v. Kamptz Jahrbücher XXXV. 470.	Lottner III. N°. 974. S. 403	331.
13. Dec.	Kabinets-Ordre	. . . . .	. . . .	63. 73.

Digitized by Google

Die fünfjährigen Kriegs-Reservisten, d. h. die zur Ergänzung der Kriegs-Reserve ausgehobenen und vereideten Recruten, bedürfen (auch wenn sie nicht eingezogen sind) des militärischen Heiraths-Consenses.

Erleichterung der Todes-Erklärung der aus den Kriegen von 1806 — 1815 nicht zurückgekehrten Militär-Personen.

Die Zahl der Zeugen bei Notorietäts-Acten wird auf vier herabgesetzt, und das Bestätigungs-Verfahren vereinfacht.

Ueber die Rechtskraft und die Folgen der Todes-Erklärung. (Kabinets-Ordre vom 2. August 1828.)

29.

Die österr. baier. Verordnung vom 11. August 1814 und die berg. Verordnung vom 15. April 1815 in Betreff der Notorietäts-Acte sind durch die Kabinets-Ordre vom 22. Novbr. 1828 aufgehoben.

Zu ausländischen Auszügen aus ausländischen Kirchen-Büchern und Civil-stands-Registern braucht kein inländischer Stempel cassirt zu werden, sie mögen mit ausländischem Stempel versehen seyn oder nicht.

Ueber die Rechtskraft der Urtheile auf Todes-Erklärung der Militär-Personen aus den Kriegen von 1806 — 1815. (Siehe das Minist. Rescript vom 31. October 1829.)

Der Tag der Publicirung des gerichtlichen Erkenntnisses auf Todes-Erklärung in Folge der Kabinets-Ordre vom 2. August 1828 wird als Todestag der betreffenden Militär-Person ꝛc. angesehen. — Von diesem Tage an steht der Trennung der etwaigen Ehe und der anderweitigen Ehe des hinterlassenen Ehegatten nichts weiter im Wege.

31.

Kein Civil-Beamter kann ohne Consens seines Vorgesetzten zur bürgerlichen Ehe schreiten. — Ausnahmen.

Ueber die Form der Sterbe-Urkunden und die Beerdigungsfristen zur Zeit der Cholera.

Ueber die Form der Sterbe-Urkunden zur Zeit der Cholera.

Ergänzung zum Rescript vom 4. October 1831.

Im Ehebruch erzeugte Kinder können auch nicht per rescriptum legitimirt werden.

Garde-Landwehr. (Heiraths-Consense.)

Digitized by Google

18

10. Jan.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	73.
12. Febr.	Geſetz	Geſ. Samml. No. 7. No. 1347. S. 69.	. . . .	88-98.
23. April	Kabinets-Ordre	. . . . .	Lottner III. ad N°. 1011. S. 466.	331.
18. Mai	Reſcr. des Juſtiz-Mi-	Amts-Blatt	Lottner III.	73.
23. Juni	niſters	Aachen S. 370. Coblenz S. 315. Cöln S. 216. Düſſeldorf S. 375.	N°. 1024. S. 481.	
8. Juli	Reſcr. des Gen.-Prok.	Trier S. 246.		
27. Juli	Reſcr. des Juſtiz-Mi- niſters	. . . . .	Lottner III. N°1029.S.488	228.
4. Aug.	Reſcr. des Juſtiz-Mi- niſters	. . . . .	Lottner III. N°. 1034. S. 495.	41.
10. Aug.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	228.331.

18

22. März	Reſcr. des Miniſt. der Juſtiz und der aus- wärt. Angelegenheit.	v. Kamptz Jahrbücher XLI. 220.	Lottner III. N°1096.S.602	47.
29. März	Oldenburgiſche Ver- ordnung	. . . . .	. . . .	164.
12. April	Verordn. der Königl. Regier. zu Düſſeldorf	Amts-Blatt S. 167.	. . . .	170.
9. Mai	Verordn. der Königl. Regier. zu Düſſeldorf	Amts-Blatt S. 213.	. . . .	170.
29. Mai	Kabinets-Ordre	Amts-Blatt Aachen S. 109. Coblenz S. 298 u. 336. Düſſeldorf S. 310. Trier S. 256.	Lottner IV. ad N°. 1154. S. 17.	73.
21. Juni	Reſcr. des Juſtiz-Mi- niſters	v. Kamptz Jahrbücher XLI. 574.	Lottner III. N°1108.S.652	45. 63.

Digitized by Google

§ 2.

Ertheilung des Ehe-Consenses bei Militär-Personen aller Art. Militär-Kirchen-Ordnung.

Im Ehebruch erzeugte Kinder sollen auch per rescriptum nicht legitimirt werden.

Die Militär-Personen sollen schon bei Anmeldung der Heiraths-Verkündigung mit dem Heiraths-Consens versehen seyn und sind entstehenden Falls protokollarisch darauf aufmerksam zu machen.

Die Ehe-Dispensations-Gesuche (und mehre andere Angelegenheiten) gehen an die Ober-Prokuratoren und von diesen direct an den Justiz-Minister.

Die Landgerichts-Präsidenten können sich bei Paraphirung der Civilstands-Register eines Stempels bedienen, mit Ausnahme bei der Bezeichnung des ersten und letzten Blattes.

Mittheilung des Rescripts vom 27. Juli 1832. — Die Legitimations-Gesuche gehen an den General-Prokurator und von diesem an den Minister.

§ 3.

Verfahren bei Legalisation der Urkunden.

Beschränkung der Ehe der Minderjährigen, Armen ꝛc. und im Auslande, siehe 12. December 1833.

Die Geistlichen derjenigen Theile der Rhein-Provinz, wo das Allgem. preuß. Land-Recht gilt, sollen eine Ehe zwischen Personen aus den Theilen der Rhein-Provinz, wo das bürgerl. Gesetz-Buch gilt, kirchlich nicht einsegnen, wenn nicht die Vorschriften des bürgerl. Gesetz-Buchs erfüllt sind.

Nachtrag zur Verfügung vom 12. April 1833.

Die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter bedürfen ebenfalls des Heiraths-Consenses.

Den ausgetretenen Militär-Pflichtigen sind keine Auszüge aus den Civilstands-Registern zu ertheilen. Die Ehe-Verkündigung ist ihnen zu versagen. Vorsichts-Maaßregeln.

Digitized by Google

23. Juni	Kabinets-Ordre	Amts-Blatt Aachen S. 333. Coblenz S. 304. Cöln S. 247. Düsseldorf S. 357 und 383. Trier S. 261.	Lottner III. ad N°. 1118. S. 662.	50. 75. 165.
11. Juli	Kabinets-Ordre	Ges. Samml. No. 22. No. 1483. S. 289.	Lottner III. N°1113 S. 656	80.
12. Aug.	Reser. des Justiz-Ministers	. . . . .	Lottner III. N°1121 S. 665	228.
12. Aug.	Verordn. der Königl. Regier. zu Düsseldorf	Amts-Blatt Düsseldorf S. 358.	. . . .	82.
12. Dec.	Reser. der Ministerien der geistl. ꝛc. Angelegenh., des Innern u. der Polizei, und der Justiz	Amts-Blatt Düsseldorf 1834. S. 47.	. . . . .	164.

18

15. Jan.	Reser. des Justiz-Ministers	v. Kamptz Jahrbücher XLIII. 223. Amts-Blatt Aachen S. 39. Cöln S. 24. Düsseldorf S. 54 und 154.	Lottner IV. N°1149. S. 12.	73.
16. Jan.	Kabinets-Ordre	Amts-Blatt Aachen S. 109. Coblenz S. 88. Cöln S. 63. Düsseldorf S. 105. Trier S. 87.	Lottner IV. ad N°. 1154. S. 18.	73.
21. Jan.	Reser. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	44.
23. April	Reser. des Kriegs-Ministers	. . . . .	. . . .	73.
2. Mai	Reser. des Justiz-Ministers	v. Kamptz Jahrbücher XLIII. 662.	Lottner IV. N°1185. S. 65.	73.

Digitized by Google

Berg. Veränderte Form der Ehe-Abschließung im ehemaligen Herzogthum Berg, unter theilweiser Abänderung der General-Gouvernements-Verordnung v. 6. September 1814. — Copulation geht der bürgerlichen Trauung voraus.

Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Commissionen auszustellenden Todten-Scheine.

Aufhebung der Verordnung der Immediat-Justiz-Commission vom 30. October 1817. — Schon nach dreimonatlicher Wittwen-Zeit kann Dispensation zur zweiten Ehe gegeben werden.

Die Pfarrer der Kreise Rees und Duisburg sollen zur Regulirung des Civilstandes, den Civilstands-Beamten Auszüge aus den Sterbe- oder Begräbniß-Vermerken ihrer Kirchen-Bücher senden, wenn jene Vermerke in Betreff von Personen aufgenommen sind, deren Wohnsitz unter dem Bereiche des bürgerl. Gesetz-Buchs liegt, und die im Bereiche des Allg. preuß. Land-Rechts verunglückt oder als Leichen gefunden sind.

Bekanntmachung der Oldenburg'schen Verordnung vom 29. März 1833, über die Ehe.

§ 4.

Die Bewohner der ältern Provinzen sollen in der Rhein-Provinz nicht ohne Beweis der älterlichen Einwilligung oder des vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Consenses oder der Fähigkeit, ohne dieses auch dort zur Ehe schreiten zu können, bürgerlich oder kirchlich getraut werden.

Ausdehnung der Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1833 auf die bürgerl. Ehe der Berg- Hütten- und Salinen-Arbeiter.

Die Beilagen zu den Heiraths-Registern müssen im Archiv der Canzlei des Landgerichts bleiben und dürfen nicht zurückgegeben werden.

Die bürgerl. Verhältnisse der Reserve-Soldaten. (Ehe-Cönsens der Militär-Behörde ist nicht nöthig).

Erläuterung des Rescripts vom 15. Januar 1834.

Digitized by Google

25. Mai	Reſcr. des Gen.-Prok.	Amts-Blatt Cöln S. 172. Düſſeldorf S. 334.	. . . .	73.
4. Juli	Kabinets-Ordre	Amts-Blatt Aachen S. 431. Coblenz S. 329. Cöln S. 309. Düſſeldorf S. 469. Trier S. 362.	Lottner IV. ad N°. 1221. S. 130.	45.
29. Juli	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	74.
2. Aug.	Kabinets-Ordre	Geſ. Samml. No. 19. No. 1553. S. 148.	Lottner IV. ad N°1228. S. 150	50.

18

22. Mai	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	. . . .	40.
27. Juni	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	45. 50.
4. Aug.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	v. Kamptz Jahrbücher XLVI. S. 185.	. . . .	164.
21. Aug.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	
11. Sept.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	. . . .	45.
18. Dec.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	v. Kamptz Jahrbücher XLVI. S. 603.	. . . .	164.

18

24. Febr.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	71. 150. 155.
10. März	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	45. 47.
22. April	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	v. Kamptz Jahrbücher XLVII. 619.	. . . .	74.
3. Mai	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	

Digitized by Google

Die Kabinets-Ordre v. 16. Januar 1834 hat nur da Wirkung, wo für die Berg- und Hüttenleute ein Knappenschafts-Verband besteht (in Saarbrück).

(Ueber Vormundschaft.) Die Civilstands-Beamten (und mehre Andere) sind verpflichtet, den Sterbefall eines jeden, der minderjährige Kinder hinterläßt, binnen 8 Tagen dem Friedens-Richter anzuzeigen.

Die Verordnung der östert. baier. Landes-Administrations-Commission vom 8. October 1814 ist nur als transitorisch zu betrachten.

Bestrafung der Dienst-Vergehen der Beamten (und der Staats-Verbrechen).

§ 5.

Die auf den Gerichts-Canzleien zu fertigenden Decennal-Tabellen sollen nicht mehr chronologisch-alphabetisch, sondern lexikographisch eingerichtet werden.

Wenn die Civilstands-Beamten, die in der Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 vorgeschriebenen Anzeigen über Todesfälle den Friedensrichtern nicht machen, so ist die deshalb angedrohte Strafe von den Regierungen auszusprechen.

In Frankreich wird kein nicht-naturalisirter Ausländer zur Heirath zugelassen, wenn er nicht ein eigenes, vom Ober-Prokurator seines letzten Wohnortes auszustellendes Zeugniß beibringt, daß er zur Heirath mit der von ihm angegebenen bestimmten Person berechtigt sey. Für die Aufgebote gelten die dortigen gesetzlichen Vorschriften. Die Form der Aufgebote richtet sich jedoch nach den bestehenden Gesetzen des Landes, wo sie erfolgen, diese muß aber bescheinigt werden.

Einführung eines Formulars für die den Friedensrichtern einzuliefernden Tabellen über die mit Hinterlassung von Minderjährigen verstorbenen Personen.

Ueber die Ehen mit Baiern, Würtembergern, Badensern, Hessen, Waldeckern und Oldenburgern.

§ 6.

Die bei Aufnahme der Notorietäts-Urkunden erforderliche Bescheinigung der Civilstands-Beamten, daß die betreffenden Geburts- oder Sterbe-Urkunden in den Registern nicht vorfindlich seyen, ist auf Stempelpapier v. 15 Sg. zu schreiben.

Die kirchlichen Atteste der Geistlichen aus den Provinzen des Allg. preuß. Land-Rechts, bedürfen der gerichtlichen Legalisation, wenn die Richtigkeit der Unterschrift des Geistlichen und seine Berechtigung zur Ertheilung solcher Zeugnisse, dem Civilstands-Beamten nicht ohnehin hinlänglich bekannt ist.

Die Kabinets-Ordre vom 28. August 1820 bezieht sich nur auf die Eheschließung (nicht auch auf die Verkündigung) solcher Militär-Personen, welche noch wirklich im activen Dienste sind und in ihrem Stand-Quartiere, wo sie noch nicht sechs Monate stehen, ein Frauenzimmer heirathen wollen, welches dort ihr Domicil nicht hat.

Digitized by Google

13. Mai	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	v. Kamptz Jahrbücher XLVII. 624.	. . . .	50.
10. Juni	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	v. Kamptz Jahrbücher XLVII. 625.	. . . .	50.
24. Juni	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	
3. Aug.	Mittheilung der Reg. zu Düſſeldorf	. . . . .	. . . .	45.
11. Aug.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	57.
25. Aug.	Reſcr. des Finanz-Miniſters	. . . . .	. . . .	80.
2. Sept.	Reſcr. des Gen.-Prok.	Amts-Blatt. Cöln.	. . . .	70. 150.
3. Sept.	Verfüg. d. Ober-Prok.	S. 235.		
4. Sept.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	57.
10. Sept.	Verfüg. der Regierung zu Düſſeldorf	Amts-Blatt. Düſſeldorf S. 318.	. . . .	170.
22. Sept.	Reſcr. der Miniſt. der geiſtl. ꝛc., d. auswärt. Angelegenh. des Innern ꝛc. u. d. Finanz.	A. Blatt Aachen S. 483. Cobl. S. 339. Cöln S. 269. Düſſeld. S. 385. Trier S. 444.	. . . .	45.
22. Sept.	Reſcr. d. Juſt. Miniſt.	. . . . .	. . . .	80.
10. Octb.	Reſcr des Gen.-Prok.			
9. Octb.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	. . . .	164.
15. Octb.	Reſcr. des Juſtiz-Miniſters	. . . . .	. . . .	45.
31. Octb.	Reſcr. des Gen.-Prok.	A. Blatt Aachen S. 491. Cobl. S. 370. Cöln S. 291. Düſſeld. S. 397. Trier S. 486.	. . . .	164.
8. Nov.	Reſcr. des Gen.-Prok.	. . . . .	. . . .	45.

Digitized by Google

Der General-Prokurator ist ermächtigt, den Ober-Prokuratoren zur Verfolgung derjenigen Civilstands-Beamten die Autorisation zu ertheilen, welche gegen den Art. 43 des bürgerl. Gesetz-Buchs verstoßen.

Der General-Prokurator ist ermächtigt, in Betreff aller Uebertretungen der Civilstands-Gesetze durch die Civilstands-Beamten den Ober-Prokuratoren Autorisation zur gerichtlichen Verfolgung derselben zu ertheilen.

Ausführung der Gouvernements-Verordnung vom 31. December 1814.

Der Art. 1. Tit. I. des Gesetzes v. 11. Germ. XI. wird in Erinnerung gebracht.

Alle Atteste zur Begründung einer Todes-Erklärung nach dem Gesetz vom 2. August 1828 sind stempelfrei, wenn nicht zugleich die Erben-Qualität dadurch erwiesen werden soll.

Wie die Verfügung vom 25. December 1825.

Das Rescript des Ministers des Innern vom 6. Juli 1836, welches auf Grund der Kabinets-Ordres vom 30. November 1828 und 19. Juni 1836 verordnet, daß es den Juden nicht gestattet seyn solle, christliche Namen anzunehmen, ist für den Landes-Theil, wo die Civilstands-Gesetze bestehen, nicht maaßgebend, weil auch die genannten Kabinets-Ordres für diese Landes-Theile nicht erlassen sind.

Nachtrag zur Verfügung vom 12. April 1833. — Die kirchlichen Aufgebote können von den Geistlichen der Provinzen des Allg. preuß. Land-Rechts erlassen werden, ehe die bürgerlichen Aufgebote ergangen sind.

Die auf gesandtschaftlichem Wege nachgesuchten Ausfertigungen von Tauf-, Trau- und Todten-Scheinen, so wie ähnlicher Atteste (Civilstands-Urkunden) sind stempel- und kostenfrei zu ertheilen.

Mittheilung des Rescripts vom 25. August 1836.

Die von Graubündtnern ohne heimathlichen Consens im Auslande geschlossenen Ehen werden in Graubündten als nichtig betrachtet.

(Vormundschafts-Sachen.) Die Friedens-Richter theilen den Civilstands-Beamten vierteljährlich ein Verzeichniß aller ernannten — nicht älterlichen — Vormünder und aller Nebenvormünder mit; stirbt eine dieser Personen, so hat der Civilstands-Beamte deshalb binnen 8 Tagen dieselbe Anzeige dem Friedens-Richter zu machen, wie in der Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 in Betreff des Absterbens der Aeltern, welche Minderjährige hinterlassen, verordnet ist.

Bekanntmachung des Rescripts vom 9. October.

Bekanntmachung des Rescripts vom 15. October.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

sämmtlicher

seit dem 20. September 1792 bis jetzt

über den Civilstand

erlassenen

Gesetze, Verordnungen und Rescripte.

Digitized by Google

A.

Abkürzungen sind verboten. Art. 42. — 15. Decbr. 1810.

Abstammung, eheliche. Art. 312-339. — uneheliche. Art. 331-342.

Abwesende Ascendenten, deren Einwilligung oder Rath zur Ehe ihrer Descendenten. Art. 155. — 7. Septbr. 1793. — 11. Mess. XII. — Beweis ihrer Abwesenheit, ebendas. u. 27. Mess. 4. Therm. XIII. — 30. Septbr. 1814 — Abwesende u. Ausgewanderte während der Revolution in Betreff ihrer Ehe 11.-18. Prair. XII. — Ehe der Abwesend-Erklärten 12. — 17. Germ. XIII. Art. 139 — [Art. 147.]

Abwesenheits-Erklärung in Betreff der Militär-Personen. 16. Decbr. 1806. — 15. Juni 1820. — 26. Aug. u. 29. Septbr. 1822. — 28. Decbr. 1825. — [Art. 80.]

Adel. 5. Brum. III. — 6. Germ. VI. — 18. Januar 1826.

Adoption. Art. 343-360 — 19. Flor. VIII. — 25. Germ. XI. — 12. Novbr. 1809. — 15. Decbr. 1810. — Siehe: Ehe-Verbote u. Dispens.

Allgemeines: 1) Aeltere Gesetze 20. Septbr. u. 19. Decbr. 1792.

2) Einführung der ältern Gesetze und später erlassenen auf dem linken Rhein-Ufer 12. Flor. VI.

3) Gesetze über den Civilstand, wie sie sich im bürgerl. Gesetz-Buch finden — 20. Vent. — 26. Vent. — 30. Vent. — 2. Germ. u. 2. Germ. XI. — 21. Vent. XII.

4) Zusammenstellung der bürgerl. Gesetze zu einem Code 30. Vent. XII.

5) Einführung der Civilstands-Gesetze (mit dem ganzen Code) auf dem rechten Rhein-Ufer (Berg) 12. Novbr. 1809 — Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetz-Buchs 12. Novbr. 1809 — Instructionen dazu 1. Decbr. 1809 — 15. Decbr. 1810.

6) Allgemeine Bestimmungen über die Führung der Register. Art. 34-54.

Alphabetische Jahres-Verzeichnisse 20. Juli 1807 — 12. Novbr. 1809 — 18. Januar 1811 — 6. Aug. 1818. [Art. 40.]

Anerkennung unehelicher Kinder. Art. 334-342 — 15. Decbr. 1810 — 17. Januar 1815.

Anfragen ehrerbietige, siehe diese.

Anzeigen der Veränderung im Civilstand 13. Fruct. VI. — 22. Frim. VII. [Art. 45] — plötzlicher und gewaltsamer Sterbefälle. Art. 82 — siehe auch: Auszüge, Listen.

Aufbewahrung der Civilstands-Register. Art. 43. — 12. Novbr. 1809 — 16. Decbr. 1816.

Auffindung neugeborner Kinder, siehe: Findlinge;
menschlicher Leichen. Art. 81 u. 82. — 7. April 1810 — 3. Jan. 1813 — 12. August 1833.

Aufgebote kirchliche 24. Januar u. 12. Febr. 1810 — [Art. 63.]
bürgerliche, siehe: Verkündigungen.

Auflösung der Ehe. Art. 227 u. 229-305.

Digitized by Google

Ausgewanderte, Ehescheidung derselben — 24. Vent. III. — 11. u. 18. Prair. XII. — [Vor Art. 295.]

Ausländer, siehe: Ehe mit Fremden.

Ausstreichungen in den Urkunden, müssen genehmigt werden. Art. 42 — 15. Decbr. 1810.

Auszüge Art. 45. — aus den Registern, kann jeder fordern, nur nicht ausgetretene Militär-Pflichtige 21. Juni 1833 — aus berichtigten Urkunden 23. Febr. u. 4. März 1808 — haben Beweiskraft bis zum Beweise der Falschheit, wenn sie vom Landgerichts-Präsidenten legalisirt sind. Art. 45. — aus Kirchen-Büchern unter dem Allgem. preuß. Land-Rechte 10. März 1836. — Sollen wörtlich genau seyn 21. April 1806 — 18. u. 20. April 1811. — Wer sie ertheilt 20. Septbr. 1792. II. 20 — 6. Juni u. 2. Juli 1807 — 31. Decbr. 1814 — 3. Aug. 1836 — [Art. 45.]

Sind von Amtswegen zu ertheilen: wegen Absterbens der Staats-Pensionärs 10. Vend. X. — wegen Absterbens solcher Personen, welche minderjährige Kinder oder Mündel ꝛc. hinterlassen 22. Prair. V. — 12. Jan. 1811 — 28. Jan. 1811 — 3. März 1812 — 8. Decbr. 1812 — 12. Novbr. 1818 — 4. Juli 1834 — 27. Juni u. 11. Septbr. 1835 — 15. Oct. u. 8. Nov. 1836 — wegen sämmtlicher Verstorbenen zur Regulirung des Erbschafts-Stempels 21. März 1810 — 7. März 1822 — 15. Januar 1823 — wegen der Sanitäts-Berichte 3. April 1817.

Zum Zwecke der Vorlegung bei der Ehe-Eingehung sind nicht nöthig, wenn die Urkunden sich in den Registern derselben Gemeinde befinden, in welcher die Heirath geschlossen werden soll, 25. Decbr. 1825 — 15. Febr. 1826 — 2. u. 3. Septbr. 1836. — [Art. 70] — und wann sonst Art. 150. —

Für Militär-Angelegenheiten gebührenfrei 27. Decbr. 1817 — 5. Juni 1823 — auf gesandtschaftlichem Wege verlangte gebühren- und stempelfrei 22. Septbr. 1836. — Auszüge aus den Registern der alten Provinzen 31. Decbr. 1814 — 3. August 1836 — [Art. 45.]

Siehe: Listen. Gebühren. Berichtigung.

B.

Beamte des Civilstandes (in Paris 3. Vent. III.) — 5. Fruct. III. — 19. Vend. IV. — 28. Pluv. VIII. — 9. Mess. VIII. — 2. Pluv. IX. — 18. Flor. X. — 30. Niv. und 4. Pluv. XII. — 9. Mess. XIII. — 4. Juni 1806 — 20. Mai 1807 — 30. Juli 1807 — 6. Decbr. 1811 — 31. März 1828 — [Art. 35.]

Deren Verfolgung und Bestrafung, wenn sie gegen die Civilstands-Gesetze handeln Art. 50. 156. 157. 192. 193 — 5. Fruct. III. — 22. Frim. VIII. — 27. Mess. XII. — 24. Fruct. XII. — 22. Brum. XIV. — 13. u. 31. Juli 1806 — 10. Septbr. 1806 — 20. Jan. 1818 — 23. Jan. 1826 — 2. Aug. 1834 — 27. Juni 1835 — 13. Mai 1836 — 10. Juni 1836 — 24. Juni 1836. — [Art. 50.]

Beerdigung. Art. 77. — 23. Prair. XII. — 4. Therm. XIII. — 29. Juni 1807 — 28 Septbr. 1814 — 4. Octbr. 1819 — 15. Juni 1822 — 30. Aug. 1822. Zur Zeit der Cholera 1. Octbr. 1831. — [Art. 78. 80.]

Beilagen zu den Civilstands-Registern sind zu paraphiren und mit dem Duplum auf der Gerichts-Canzlei zu deponiren. Art. 44. — 15. Decbr. 1810 — 25. Decbr. 1825 — 15. Febr. 1826 — 21. Jan. 1834. — [Art. 63.]

Beinamen. [Art. 150.]

Benutzung der Civilstands-Register im Depositum, steht der höhern Verwaltungs-Behörde frei. 29. März 1806. — [Art. 40.]

Digitized by Google

Berichtigung der Civilstands-Urkunden im Allgemeinen nur in Folge gerichtlicher Entscheidung und auf Anstehen der Parteien. Art. 99-101. — 12. u. 13. Niv. X. — 8. u. 12. Brum. XI. — Ausnahmsweise auf Antrag des öffentl. Ministeriums 22. Brum. XIV. — [Art. 46.] — Zum Zwecke der Benutzung bei Heirathen, in gewissen Fällen ohne gerichtliche Entscheidung 19. u. 30. März 1808 — [Art. 70. 99. 150.] — Siehe auch: Rectification.

Bevollmächtigte zu Erklärungen. Art. 36.

C.

Cholera, siehe: Sterbefälle, Beerdigung.

Competenz über Klagen wegen des Civilstandes unehelicher Kinder 25. Niv. III. — [Art. 319] — wegen strafbarer Civilstands-Beamten. Art. 50. — siehe: Beamte.

Consens zu Heirathen. Art. 73 u. 76, 148-150, 159, 160 u. 168.

1) durch Ascendenten 11. Mess. XII. — 12. Juli 1810 — 4. Aug. 1810 — 9. u. 18. Aug. 1811 — 30. Septbr. 1814 — siehe auch: Ehrerbietige Anfrage.
2) durch Familien-Rath. Art. 76 u. 160. — 7. Septbr. 1793.
3) durch Vormundschaft oder Ober-Vormundschaft für Einwohner aus den Provinzen des Allgem. preuß. Land-Rechts, die in den Provinzen des rhein. Rechts heirathen wollen 15. Januar 1834 — 2. Mai 1834. — [Art. 73.]
4) durch vorgesetzte Behörden für Civil-Beamte 20. April 1815 — 27. April 1821 — 24. Juli u. 10. Octbr. 1831 — [Art. 73] auch Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter 29. Mai 1833 — 16. Jan. 1834 — 25. Mai 1834 — [Art. 73.]
5) durch Vorgesetzte oder den König für Militär-Personen aller Art. 8. März 1793 — 16. Juni 1808 — 3. August 1808 — 3. Aug. und 28. Aug. 1808 — 22. Novbr. u. 21. Decbr. 1808 — 5. Decbr. 1817 — 12. Octbr. 1821 — 29. Mai 1823 — 31. Juli 1828 — 13. Decbr. 1831 — 10. Januar 1832 — 18. Mai u. 23. Juni und 8. Juli 1832 — 23. April 1834 — siehe auch: Landwehr, Reservisten. — [Art. 73.]

Copulation, der Beweis, daß sie geschehen sey, ist in die Heiraths-Urkunden aufzunehmen (Berg) — 30. Septbr. 1814 — [Art. 76] kann erst erfolgen, wenn die bürgerl. Verkündigungen statt gehabt haben — 28. Octbr. 1814 — [Art. 75. 165] — siehe auch: kirchliche Ehe.

D.

Datum, muß mit Buchstaben geschrieben werden. Art. 42. — 15. Decbr. 1810.

Decennal-Tabellen 20. Juli 1807 — 12. Novbr. 1809 — 18. Jan. 1811 — 4. Septbr. 1813 — 6. Aug. 1818 — 4. u. 9. Septbr. 1822 — 29. Septbr. 1824 — 5. Januar 1825 — 22. Mai 1835 — [Art. 40.]

Delegation, zur Führung der Civilstands-Register. 28. Pluv. VIII. — 18. Flor. X. — 4. Juni 1806 — 30. Juli 1807 — 31. März 1828 — siehe: Beamte — [Art. 35.]

Deponirung der Civilstands-Register. Art. 43. — 18. Flor. X. — 16. Decbr. 1816 — siehe: Kirchen-Bücher.

Digitized by Google

Dispens von Ehe-Hindernissen im Allgemeinen. Art. 144. 145. 161—164. 169. — 20. Prair. XI. — 12. Novbr. 1809 — 18. Mai u. 6. Juni 1817 — 2. Septbr. 1819 — 27. Juli 1832 — vom Alter. Art. 144 u. 145 — 14. April 1823 — zur Ehe zwischen Verschwägerten. Art. 162. — 14. Octbr. 1814 — 1. Novbr. 1814 — 19. Januar 1816 — zwischen dem ehebrecherischen Ehegatten und seinem Mitschuldigen. Art. 229, 230, 298. — 15. März 1803 — zwischen geschiedenen Ehegatten. Art. 295 — zwischen Groß-Oheim und Nichte. Art. 163. — 23. April und 7. Mai 1808 — zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe. Art. 163. 164 — zwischen zwei im Adoptions-Verhältniß stehenden Personen. Art. 348.

Vor Ablauf der Fristen für Wittwen und geschiedene Eheleute. Art. 228. 296. 297. — 20. Prair. XI. — 20. Octbr. 1807 — 8. Septbr. 1814 — 14. Octbr. 1814 — 18. Mai, 6. Juni, 30. Octbr. u. 17. Novbr. 1817 — 12. Aug. 1833.

Zur einmaligen Verkündigung. Art. 169. — 20. Prair. XI. — 12. Novbr. 1809 [Art. 63.]

Verfahren, um Dispens zu erlangen 20. Prair. XI. — 7. u. 24. Aug. 1816 — 2. Septbr. 1819 — 25. Septbr. u. 5. Novbr. 1819 — 27. Juli 1832 — 10. Aug. 1832 — [Art. 144. 162. 164. 169. 228. 298.]

Siehe: besondere Beilage A. Seite 97.

Domicil in Betreff der Ehe. Art. 63. 74. 165-168. — 8. Octbr. 1814 — 29. Juli 1334.

Für Militär-Personen. Art. 74. — 28. Aug., 11. Septbr. u. 19. Octbr. 1820 — 22. April und 3. Mai 1836.

E.

Ehe, 1) wer sie eingehen kann. Art. 144 u. 145 — 2) am Wohnorte der Parteien. Art. 74 u. 165. — 22. Germ. II. — 3) zwischen Weißen und Schwarzen 18. Niv. XI. — 30. Pluv. XI. — 18. Octbr. u. 3. Novbr. 1824 — mit Fremden — 2. u. 4. Ergänzungs-Tag XIII. — 12. Juli und 4. Septbr. 1808 — 22. Octbr. 1821 — 29. April 1822 — 4. Aug. und 21. Aug. 1835 — 18. Decbr. 1835 — 9. Octbr. u. 31. Octbr. 1836 — zwischen Bekennern verschiedener christl. Confessionen 17. Aug. 1825 — zwischen Juden und Christen 22. Aug. 1814 — [Art. 164.] — 4) im Auslande. Art. 170 — 5) zweite Ehe. Art. 147. 228 — 6) Nichtigkeit der Ehe. Art. 180-202 — 7) Wirkung der Ehe. Art. 203-226 — 8) Auflösung der Ehe. Art. 227 — siehe: Ehescheidung. — Eheverbote. — Dispens. — Ehe-Eingehung.

Ehebruch als Grund der Ehescheidung. Art. 229. 230, — als Ehe-Hinderniß 15. März 1803. Art. 298 — siehe auch: Dispens.

Ehe-Eingehung. Form derselben. Art. 63-76 u. 165-171 — veränderte Form derselben (nach der kirchlichen Trauung — Berg) 25. August und 6. Septbr. 1814 — 23. Juni 1833. — Vernachlässigung der vorgeschriebenen Formen bis zum Jahre 1816 unter Bedingung ohne schädliche Folgen 27. Febr. 1816 — 19. Decbr. 1825 — [Art. 75. 165] — diesseitiger Einwohner in den Provinzen des Allgem. preuß. Land-Rechts 12. April u. 9. Mai 1833 — 10. Septbr. 1836 [Art. 170] — der Einwohner der Provinzen des Allgem. preuß Land-Rechts vor den Civilstands-Beamten 15. Jan. u. 2. Mai 1834 — [Art. 73] — siehe: Militär-Personen.

Ehe-Hindernisse siehe: Ehe-Verbote. — Dispens.

Digitized by Google

Ehe-Scheidung. Art. 229 - 233. — wegen bestimmter Gründe. Art. 234 - 274 — in Folge beiderseitiger Einwilligung. Art. 275 - 294. — Wirkung. Art. 295 - 306. — Allgemeines (älteres Gesetz) 20. Septbr. 1792 — Vollziehung der Ehescheidungs-Urtheile. 5. Flor. II. — 20. Novbr. 1820 — 25. Juni u. 1. Aug. 1821 — Gültigkeit der vor dem bürgerl. Gesetz-Buche erwirkten Ehescheidungen. 26. Germ. XI. — 12. Novbr. 1809 — der Ausgewanderten und Abwesenden 11. u. 18. Prair. XII. — [Art. 295] — Scheidung auf Grund der Todes-Erklärung in Betreff Militär-Personen 2. Aug. 1828 — 23. Novbr. 1828 — 2. Juli 1829 — 31. Octbr. 1829. — [Art. 228.] — Scheidung der kirchlichen Ehe vor Eingehung der bürgerlichen 6. Septbr. 1814. [Art. 165] — in Betreff der Juden 10. Decbr. 1806 — 17. März 1808 — [Art. 264.]

Ehe-Verbote. Art. 147. 161 - 164. 228. 295 - 298 u. 348 — siehe: Dispens.

Ehren-Legion. 3. Juni 1807.

Ehrerbietige Anfrage über den Rath der Ascendenten zur Ehe-Eingehung. Art. 151 - 155. u. 157. — 21. Vent. XII. — 12. Juli 1810 — 4. Aug. 1810 — 15. April 1815 — in Betreff der natürlichen Kinder. Art. 158. 159.

Einspruch gegen die Heirath. Art. 66 - 69 u. 172 - 179.

Einwilligung der Brautleute zur Ehe. Art. 146. — der Ascendenten und sonstigen Berechtigten siehe: Consens — [Art. 73.]

Eintragung der Urkunden, nach Ablauf der Fristen nicht mehr zulässig, als in Folge gerichtlicher Entscheidung 8. u. 12. Brum. XI. — 28. Jan. 1820 — Zweifel 2. Febr. 1825 — [Art. 55] — der berichtigten Urkunden 23. Febr. u. 4. März 1808 — [Art. 101.] — auswärts geschlossener Ehen. Art. 170. 171 — der Ehescheidungs-Urtheile 12. Flor. VI. — 15. Decbr. 1810 — [Art. 264 u. 294] — der Anerkennung und Legitimation unehelicher Kinder. Art. 331. 334. — 15. Decbr. 1810 — der Adoptionen. Art. 359. — 19. Flor. VIII. — 15. Decbr. 1810.

Ergänzungs-Register sind von den Administrativ-Behörden zu fordern — 3. Octbr. 1820 — wie zu verfahren, wenn sie zu spät eingehen 23. Febr. 1818. — [Art. 43.] Siehe: Formulare.

Ergänzung der nicht ausgefüllten, verlornen oder zerstörten Civilstands-Register 2. Flor. III — siehe: Rectification — [Art. 46] — fehlender Urkunden 27. Mess. u. 4. Therm. XIII. — 26. Sept. 1818. — 18. Juni 1821 — [Art. 99.]

Ersetzung fehlender Urkunden zum Zweck der Ehe-Eingehung 11. Mess. XII. — 27. Mess. u. 4. Therm. XIII. — 26. Septbr. 1818 — 18. Juni 1821 — siehe: Notorietäts-Act. — [Art. 46. 70. 99. 150.]

F.

Familien-Rath ertheilt oder versagt den Heirathe-Consens für Minderjährige deren Ascendenten verstorben sind. Art. 160.

Feststellung der Register. Art. 43. — 15. Decbr. 1810.

Findlinge. Art. 58. — 15. Pluv. XIII. — 19. Jan. 1811 — 30. Juni 1812 [Art. 57.]

Fremde — siehe: Ehe.

Fristen, Abänderung der Frist zur Geburts-Anmeldung (Berg) 17. Febr. 1814 — siehe: Eintragung — [Art. 55.] — In Betreff der Erlangung eines Domicils zur Eingehung einer Ehe 8. Octbr. 1814 — 29. Juli 1834 — [Art. 74.]

Digitized by Google

Formulare zu den Civilstands-Registern 19. Flor. VIII. — 12. und 25. Therm. XII. — 25. Fruct. XII. — 12. Novbr. 1809 — 15. Decbr. 1810 — wie zu verfahren, wenn die Formulare den Civilstands-Beamten zu spät zukommen 23. Febr. 1818 — [Art. 40.] — Siehe: Ergänzungs-Register.

Führung der Civilstands-Register in französischer Sprache 10. Germ. VI. — in teutscher Sprache 24. Decbr. 1814 — 2. Jan. 1815.

G.

Gebühren, der Civilstands-Beamten 12 Juli 1807 — 12. Novbr. 1809 — 23. Mai 1812 — gehören zur Gemeinde-Einnahme 27. Juli 1812.
der Ober-Gerichts-Schreiber 15. April 1813. — [Art. 45.] — siehe: Auszüge. Kosten.

Geburt, deren Anzeige und Feststellung. Art. 55 - 58. — 13. Fruct. VI. — Anmeldungs-Frist. Art. 55. — 17. Febr. 1814 — Aufnahme der Anzeige am Sonntage 23. März 1814 — auf einer See-Reise. Art. 59 - 62 — in der heimlichen Abtheilung der Hebammen-Anstalt zu Cöln 31. Jan. 1818 — 25. Juli 1825. — [Art. 57.]

Geburts-Urkunde, wann deren Beibringung bei der Ehe-Eingehung nicht nöthig 15. April 1815 — 25. Decbr. 1825 — 15. Febr. 1826 — 2. u. 3. Septbr 1836 — siehe: Auszüge. Geistliche. Notorietäts-Acte. [Art. 70.

Geistliche sollen den Civilstands-Gesetzen nicht zuwider handeln 22. Jan. 1793 — keine Auszüge aus ihren Büchern zum Beweise des Civilstandes ertheilen 7. Vend IV. — [Art. 45.] — nicht eher copuliren, bis die bürgerliche Ehe nachgewiesen ist, und ihre Register sollen die Civilstands-Register nicht ersetzen 26. Mess. u. 23. Fruct. IX. — 18 u. 29. Germ. X. — [Art. 45 u. 75] — nicht taufen, copuliren und beerdigen, bis ihnen die Aufnahme der betreffenden bürgerlichen Acte erwiesen ist 28. Fruct. IX. — im Nothfall können sie vor der Geburts-Anzeige taufen 2. Brum. X. — sie können vor der Geburts-Anzeige taufen 18. u. 29. Germ. X. — 23. März 1814 — [Art. 55] — auf Erlaubniß-Schein des Civilstands-Beamten beerdigen 15. Juni 1822 — 4. Octbr. 1819 — [Art. 77] — sie müssen vierteljährliche Tauf-Verzeichnisse mittheilen 23. März 1814 — [Art. 55] — über die Copulation Bescheinigung geben (Berg) 25. Aug. u. 6. Septbr. 1814 — 23. Juni 1833 — [Art. 76] — ihre Verpflichtung in den Provinzen des Allgem. preuß. Land-Rechts bei Trauung diesseitiger Einwohner 12. April u. 9. Mai 1833 — 10. Septbr. 1836 — [Art. 170] — bei Beerdigung dort verunglückter diesseitiger Einwohner 12. August 1833 — [Art. 82.]
Siehe: Beerdigung, Ehe, Taufe, Militär-Prediger, Priester-Ehe, Profeß, Rabbiner.

Gensd'armes bedürfen des Heiraths-Consens 5. Decbr. 1817. [Art. 73.]

Gemeinde, wenn mehre selbstständige Gemeinden auch augenblicklich von einem Bürgermeister verwaltet werden, so bleiben die Register doch getrennt 23. Febr. 1825 — [Art. 40.]

Gemeinde-Haus, daselbst sind die Heirathen zu verkündigen und an demselben die Heiraths-Verkündigungen anzuschlagen. Art 63 u. 64 — Ausnahme 18. Flor. X. — die bürgerl. Ehen müssen daselbst geschlossen werden. Art. 75 u. 165 — Ausnahme 7. März u. 11. März 1810 — [Art. 75.]

Gemeinde-Räthe können die Civilstands-Beamten ohne besondern Auftrag der Regierung nicht vertreten 20. Mai 1807 — 31. März 1828 — [Art. 35.]

Gemeinde-Secretär. 6. Juni und 2. Juli 1807 — 27. August 1807 — 6. Decbr. 1811 — 15. Mai 1813 — [Art. 35.]

Digitized by Google

Großjährigkeit. Art. 388. — 31. Jan. 1793 — die im Staatsraths-Gutachten vom 27. Mess. u. 4. Therm. XIII gemeinte, ist die von 21 Jahren 18. Juni 1821. — [Art. 150.]

H.

Handzeichen. [Art. 39] — siehe: Paraphirung.

Heirath, siehe: Ehe und Ehe-Eingehung.

Heirathe-Urkunde, was sie enthalten muß. Art. 76. — 30. Septbr. 1814.

Hinterlegung der Register, siehe: Deponirung.

J.

Juden sollen feste Familien-Namen annehmen 20. Juli 1808 — 12. Jan. 1813 — ob sie christliche Namen führen dürfen 4. Septbr. 1836 — [Art. 57] — siehe: Rabbiner.

K.

Kirchen-Bücher, die bis zur Einführung der Civilstands-Gesetze geführten, sollen eingeliefert werden 20. Septbr. 1792 — 12. Flor. VI. — 12. Novbr. 1809 — 24. März 1810 — Uebersetzung und Einlieferung der lutherischen Kirchen-Bücher (im alten Frankreich) 22. Juli 1806. — [Art. 43.]

Kirchhöfe, 23. Prair. XII. — [Art. 77.]

Kirchliche Ehe, 24. Juli 1810 — 1. Aug. 1814 — 3. Novbr. 1814 — 18. März 1824 — siehe: Aufgebote, Militär-Personen, Militär-Prediger, Ehe-Eingehung — [Art. 75. 165.]

Kosten, der Revision der Civilstands-Register durch die Friedens-Richter 20. Aug. 1817 — 10. u. 20. Octbr. 1817 — 20. Jan. 1818 — [Art. 53] — der Decennal-Tabellen 6. Aug. 1818 — 10. u. 26. April 1822 — [Art. 40] — siehe: Gebühren.

Krieges-Gefangene, deren Ehen 2. u. 4. Ergänz.-Tag XIII. [Art. 164.]

L.

Landwehr- Männer müssen sich vor der Copulation bürgerl. trauen lassen 12. März 1818 — [Art. 75.] — bedürfen des Heirathe-Consenses von der Militär-Behörde nur, wenn sie heirathen, während die Landwehr zusammen gezogen ist, siehe: Consens. — [Art. 73.]

Legalisation der Civilstands-Urkunden. Art. 45. — 9. Juni 1818 — 22. März 1833 — 10. März 1836 — [Art. 70.]

Legitimation unehelicher Kinder. Art. 331-333. — 12. Novbr. 1809. — 15. Decbr. 1810 — 17. Jan. 1815 — 19. Jan. 1816 — 29. Mai 1823 6. Novbr. 1827 — 1. Febr. 1828 — 24. April 1828 — 5. Mai 1828 — 10. Aug. 1832 — im Ehebruch erzeugter Kinder. Art. 331. — 21. Octbr. 1831 — in Blutschande erzeugter Kinder. Art. 331. — 17. Jan. 1815 — 19. Jan. 1816 — schon verstorbener unehelicher Kinder. Art. 332.

Leblos vorgezeigte neugeborne Kinder, 4. Juli 1806 — 12. Novbr. 1809 — [Art. 55. 78.]

Leichen-Pässe, 7. März 1822 u. 27. Mai 1822 — [Art. 77.]

Listen über die Veränderung der Population, 21. Octbr. 1810 — 20. Decbr. 1812 — siehe: Auszüge. — [Art. 45.]

Digitized by Google

M.

Militär-Personen. Art. 88-98. — Anwendbarkeit der Civilstands-Gesetze auf dieselben 24. Brum. XII. — 2. u. 4. Ergänzungs-Tag XIII. — 1. Mai 1810 — Beweis ihres Todes nicht privilegirt 12. und 17. Germ. XIII. — Ehen derselben 4. Juni u 14. Juni 1815 — 14. April 1823 — 19. Decbr. 1825 — 10. April 1826 — [Art. 75. 144.]
Siehe: Consens, Sterbe-Urkunde, Todes-Erklärung, Abwesenheits-Erklärung, kirchliche Ehe, Landwehr, Gend'armes, Domicil, Notorietäts-Act.

Militär-Prediger dürfen nicht copuliren, bis ihnen der Abschluß der bürgerl. Ehe dargethan ist 18. März 1824 — 17. April 1824 — 10. April 1826 — [Art. 75] — siehe jedoch: kirchliche Ehe.

Militär-Kirchen-Ordnung. 12. Febr. 1832 — [Art. 98.]

Minderjährige. Art. 388. — Heirathen derselben. Art. 160. — 7. Septbr. 1793.

Mutterschaft. Art. 341. — 15. Decbr. 1810 — 31. Jan. 1818 — 25. Juli 1825. — [Art. 57.]

N.

Namen. Art. 57. — nach Willkühr 24. Brum. II. — Niemand darf andere führen, als in seinem Geburts-Acte stehen 6 Fruct. II. 19. Niv. VI. — Die Namen für Neugeborne sind aus den Kalender- und historischen Namen zu wählen, ferner Familien-Namen und deren Veränderung 11. Germ. XI. — 11. Aug. 1836 — feste Familien-Namen 20. Juli 1808 — 12. Novbr. 1809 — 18. Aug. 1811 — 9. Decbr. 1811 — 22. Febr. 1812 — 17. Mai 1813 — Namen der Findlinge 30. Juni 1812 — Niemand soll seinen Namen ohne Erlaubniß des Königs ändern 30. Octbr. 1816 — 15. April 1822. — Beinamen [Art. 150.] — siehe: Juden.

Nichtigkeit der Ehe, siehe: Ehe.

Notorietäts-Acte anstatt des Geburts- und Sterbe-Actes. Art. 70-72 und 155. — 14. Septbr. 1793 — 11. August 1814 — 15. April 1815 — 22. Novbr. 1828 — 19. Januar 1829. — Ersetzung derselben bei Militär-Personen 13. April 1824 — [Art. 155.]

O.

Opposition, siehe: Einspruch.

P.

Paraphirung, der Civilstands-Register. Art. 41 u. 63 — kann mit einem Stempel geschehen, wenn nur das erste und letzte Blatt wirklich schriftlich als solche bezeichnet werden 4. Aug. 1832 — der Beläge zu den Civilstands-Urkunden. Art. 44.

Pflegschaft. Art 361-370.

Priester-Ehe. 19. Juli 1793 — 12. Aug. 1793 — 14. Januar 1806 — 30. Jan. 1807 — 17. u. 28. Novbr. 1810 — [Art. 164.]

Profeß, Ehen solcher Personen, die Profeß gethan haben 17. u. 28. Novbr. 1810. — [Art. 164.]

R.

Rabbiner, dürfen die Juden nicht trauen, bis die bürgerliche Ehe nachgewiesen ist 1. Prair. X. — [Art. 75.] — auch keine jüdische Ehe scheiden, bis sie bürgerlich geschieden ist 10. Decbr. 1806 — 17. März 1808 — [Art. 264.]

Digitized by Google

Rand-Vermerk, wie dabei zu verfahren. Art. 49.

Rasuren müssen besonders genehmigt werden. Art. 42.

Rath der Aeltern, siehe: ehrerbietige Anfrage.

Rectification der Civilstands-Urkunden. Art. 99-101. — wegen fehlender Unterschrift des Civilstands-Beamten 28. und 30. Frim. XII. — [Art. 39] — wegen sonstiger Gründe 2. Flor. III. — Eintragung des Rectifications-Urtheils 23. Febr. u. 4. März 1808 — [Art. 101] — siehe: Berichtigung.

Register sind doppelt zu führen, mit Ausnahme der Verkündigungs-Register. Art. 40 u. 63. — sind zu paginiren u. paraphiren. Art. 41. — 4. Aug. 1832 — sind gehörig abzuschließen. Art. 43. — 15. Decbr. 1810 — und zu hinterlegen. Art. 43. — 16. Decbr. 1816.

Reservisten, die fünfjährigen Kriegs-Reservisten bedürfen des Heiraths-Consenses ihrer Militär-Vorgesetzten 31. Juli 1828 — die Reserve-Soldaten aber nicht 23. April 1834 — [Art. 73.]

Revision der Civilstands-Register. Art. 53. — 14. Octbr. 1814 — 16. Decbr. 1816 — 15. u. 18. Febr. 1817 — 17. Mai 1817 — 20. Aug. 1817 — 14. Mai u. 22. Juni 1824 — 18. Jan. 1826 — siehe: Kosten.

S.

Scheidung, siehe: Ehescheidung und Trennung.

Schriften, privat, wann sie als Beweis dienen. Art. 46.

Soldaten, siehe: Militär-Personen.

Stempel-Papier, dessen Gebrauch beim Civilstande, siehe: besondere Beilage B. Seite 107 — 13. Brum. VII. — 16. Septbr. 1807 — 9. Decbr. 1810 — 8. Novbr. 1811 — 7. März 1822 — 27. Mai 1822 — 4. Septbr., 7. Septbr. u. 9. Septbr. 1822 — 21. Aug. 1824 — 7. Febr. 1825 — 7. Aug. 1826 — 19. Decbr. 1827 — 14. Jan. 1828 — 16. April 1829 — 9. Juni 1829 — 24. Febr. 1836 — 25 Aug., 22. Septbr., 10. Octbr. 1836 [Art. 45. 64. 69 72. 77. 150.]

Sterbe-Fälle auf Schiffen. Art. 86. — in Lazarethen. Art. 80. 97 und 98. — zur Zeit der Cholera [Art. 77. 78. 80.] 1. u. 4. u. 18. Octbr. 1831 — plötzliche und gewaltsame. Art. 81 u. 82 u. 85. — 3. Jan. 1813 — 12. Aug. 1833 — in Folge gerichtlicher Execution. Art. 83. 85. — in Gefangen-Häusern. Art. 84. 85.

Sterbe-Urkunde, was sie enthalten muß. Art. 78 u. 79. — der Soldaten und deren Angehörigen. Art. 96-98. — 21. Jan. 1811 — 4. Mai 1814 16. Juli 1814 — 24. Decbr. 1814 — 12. Febr. 1832 — der Lazareth-Commissionen. Art. 97 u. 98. — 11. Juli 1833 — siehe: Sterbe-Fälle — [Art. 80.]

Strafen, siehe: Beamten. — [Art. 50.]

Supplementar-Register, siehe: Ergänzungs-Register.

T.

Tabellen — siehe: Decennal-Tabellen und Verzeichnisse.

Taufe, ob sie der Eintragung der Geburt vorher gehen kann 28. Fruct. IX. 2. Brum. X. — 18. u. 29. Germ. X. — 23. März 1814 — [Art. 55.]

Todes-Erklärung der Militär-Personen 12. u. 17. Germ. XIII. — 22. Mai 1822 — 18. Octbr. 1822 — 2. Aug. 1828 — 23. Novbr. 1828 — 2. Juli 1829. — 31. Octbr. 1829 — siehe: Militär-Personen. [Art. 80].

Digitized by Google

Todes-Fälle, siehe: Sterbe-Fälle und Auszüge.
Todtgeborne Kinder, siehe: leblos vorgezeigte.
Trennung von Tisch und Bett. Art. 306 - 311.

U.

Uneheliche Kinder, — siehe: Legitimation, Anerkennung, Vaterschaft, Ehe. — [Art. 57. 151. 158. 159.]
Unterschriften unter den Civilstands-Urkunden. Art. 39. — die fehlenden der Civilstands-Beamten können nachgeholt werden, wenn die Beamten noch leben 4. Mai 1820 — wenn die Beamten aber verstorben sind, so bedarf es eines gerichtlichen Rectifications-Verfahrens 28. u. 30. Frim. XII.
Untersiegeln der Auszüge. 24. Decbr. 1814.
Urkunden des Civilstandes, deren gemeinschaftlicher nothwendiger Inhalt. Art. 34. — was nicht darin aufzunehmen ist. Art. 35. — aus fremden Landen. Art. 47 u. 48.

V.

Vater ist der Ehemann, die Ehefrau kann keinen andern angeben 19. Flor.II.[Art.57.]
Vaterschaft. Art. 312 u. folg. 340. — in Betreff unehelicher Kinder 15. Decbr. 1810 — 14 April 1816 — 31. Jan. 1818 — [Art. 57.]
Veränderung und Verfälschung der Register. Art. 51 u. 52.
Verbote, siehe: Ehe-Verbote. Dispens.
Verkündigungen. Art. 63 - 65. — 14. Septbr. 1793 — 25. Vend. II. — müssen der kirchlichen Ehe voraufgehen (Berg) 6. Septbr. 1814 — 28. Octbr. 1814 — 23. Juni 1833 — ausgetretener Militärpflichtigen 21. Juni 1833. [Art. 75. 63.]
Verschwägerte, siehe: Dispens.
Verzeichnisse, jährliche alphabetische zu den Civilstands-Registern 20. Juli 1807 — 12. Novbr. 1809 — 18. Jan. 1811 — [Art. 40.] — zehnjährliche, siehe: Decennal-Tabellen.
Volljährigkeit zur Ehe-Eingehung. Art. 144. 148. 150. 152.
Vollmachten. Art. 44.
Vollziehung der Ehescheidungs-Urtheile, siehe: Ehe-Scheidung.
Vorhaltung der ehelichen Rechte und Pflichten. Art. 75. — 203 - 211. — 212 - 226. — 30. Septbr. 1814.
Vorlesung des 6. Capitels über die Ehe. Art. 75. — 30. Septbr. 1814.

W.

Wittwen, siehe: Dispens.
Wohnsitz, siehe: Domicil.

Z.

Zeugen, wer Zeuge seyn kann. Art. 37. — 30. Septbr. 1814 — [Art. 75.]
Zeugen-Beweis, wann er zulässig ist. Art. 46.
Zusätze müssen besonders genehmigt werden. Art. 42.
Zwillinge. 15. Decbr. 1810 — [Art 57.]

Digitized by Google

Ergänzender und berichtigender Nachtrag.

Seite	5. Artikel	58. Zeile	
„	— „	— „	2. statt: die Urkunde — lies: die Urkunden.
„	— „	— „	3. statt: der Urkunde — lies: den Urkunden.
„	— „	40. Anmerk.	2. ist hinzuzufügen: die Verkündigungs-Register werden nicht doppelt geführt. — Art. 63.
„	6. „	45. „	1. Zeile 8. statt: Dekret der National-Versammlung lies: Dekret der gesetzgebenden Versammlung.
„	7. „	— „	5. am Ende ist hinzuzusetzen: und ferner gebührenfrei die auf gesandtschaftliche Verwendung ertheilten Ausfertigungen. Minist. Reser. vom 22. Septbr. 1836.
„	— „	— „	6. Zeile 2. statt: Anordnung des Stempels — lies: Anwendung des Stempel-Papiers.
„	8. „	— „	7. „ 5. von oben. Der hier ausgesprochene Wunsch ist in Erfüllung gegangen, indem durch das Rescript des Justiz-Ministers v. 15. Oct. 1836, mitgetheilt durch Rescript des General-Prokurators v. 8. November 1836, verordnet worden ist, daß die Friedens-Richter den Civilstands-Beamten vierteljährlich ein Verzeichniß der ernannten (nicht älterlichen) Vormünder und aller Nebenvormünder mittheilen, — die Civilstands-Beamten aber bei dem Absterben einer dieser Personen dem Friedens-Richter binnen acht Tagen eine ganz ähnliche Anzeige machen sollen, als in Betreff des Absterbens der Aeltern, welche Minderjährige hinterlassen, durch die Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 verordnet worden ist.
„	— „	— „	9. ist hinzuzufügen: , indem während der Gültigkeit der Civilstands-Gesetze dort die Kirchen-Bücher keinen gerichtlichen Glauben hatten, bei Aufhebung der Civilstands-Gesetze aber die bis dahin geführten Civilstands-Register den Geistlichen übergeben worden sind. * Verord. des Civil-Gouv. 31. Dec. 1814. Nur ausnahmsweise sind die Civilstands-Register der Bürgermeisterei Essen an

Digitized by Google

das dortige Land- und Stadt-Gericht abgegeben, und die der Bürgermeisterei Mühlheim an der Ruhr, bei dem dortigen Bürgermeister-Amte verblieben.

Mittheilung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 3. August 1836.

Auszüge aus den Registern dieser beiden Bürgermeistereien sind daher nicht von Geistlichen, sondern von den genannten beiden Behörden zu ertheilen.

Seite 11. Artikel 60. Anmerk. 2. Zeile 15 u. 16. statt: in so weit sie sich nicht in dem Straf-Gesetz-Buche — lies: die sich im bürgerlichen Gesetz-Buche.

„ — „ — „ — am Ende ist hinzuzufügen: Siehe das Rescr. des Justiz-Ministers v 27. Decbr. 1834.

„ — „ — „ 3. Zeile 4. von unten, ist das Citat: Rescr. des Justiz-Ministers v. 10. Juni 1836 mit: * zu versehen.

„ 12. „ — „ — „ 7. von oben, ist das Citat: Rescr. des Justiz-Ministers v. 13. Mai 1836 mit: * zu versehen.

„ 15. „ 57. „ 2 u. 3. ist hinzuzusetzen: Durch Rescript des Ministers des Innern v. 6. Juli 1836 ist zwar darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Kabinets-Ordres v. 30. Nov. 1828 und 19. Juni 1836, die Juden in der Wahl der Namen dahin zu beschränken seyen, daß sie keine christliche Namen annehmen sollten. — Da jedoch die genannten Kabinets-Ordres nicht für die Rhein-Provinz erlassen sind, so findet in Betreff des Civilstandes auch keine dergleichen Beschränkung statt, und hierbei ist lediglich nach dem Gesetze v. 11. Germ. XI. und dem Dekrete vom 20. Juli 1808 zu verfahren. Rescr. des Gen.-Prok. v. 4. Septbr. 1836.

„ 20. „ 70. „ 1. Zeile 3. hinter: 15. Febr. 1836 — ist einzuschalten: so wie am 2. Septbr. 1836.

„ 25. „ 74. „ 1. am Ende ist das Citat: Rescr. des Justiz-Ministers vom 22. April 1836 mit * zu versehen.

„ 31. „ 80. „ 5. Zeile 4. statt: 4. März — lies: 4. Mai.

„ 41. Zeile 2. von oben, statt: Tauf-Zeugnisses — lies: Trau-Scheines.

„ — „ 5 u. 6. von oben, statt: bekundet sind — lies: als wahr bescheinigt sind.

„ 47. Artikel 164. Anmerk. 5. e ist hinzuzusetzen: ebenso Graubündten, Rescr. des Just.-Minist. v. 9. Octb. 1836. Rescr. des Gen.-Prok. v. 31. Octb. 1836.

„ 48. „ 165. „ 2. ist hinzuzufügen: und Art. 75. Anmerkung.

„ 50. „ 170. „ 1. ist hinzuzufügen: Reg. Verord. v. 10. Sept. 1836.

„ 54. „ 192. „ 1. sind außer mehren dahin gehörigen Art., auch die nicht dahin gehörigen Art.: 144. 145. 147. 161 — 165. 228. 295 — 298 und 348 citirt, welche zu löschen sind.

Digitized by Google

Ferner ist der Art. 192 unrichtig citirt, und daher zu löschen bei: Art. 145. Anmerk. 5. — Art. 161. Anmerk. 2, — Art. 162. Anmerk. 2, — Art. 228. Anmerk. 6, — Art. 295. Anmerk. 2, — Art. 296. Anmerk. 2, — Art. 297. Anmerk. 2, — und Art. 348. Anmerk. 2.

Endlich ändert sich hiernach bei Art. 50. die Anmerk. 1. b. dahin, daß es statt der ersten drei Zeilen dort heißen muß: der Art. 63 u. 64, 74 u. 166 — 168 durch den Art. 192 des bürgerl. Gesetz-Buchs. — und daß in den übrigen Theilen dieser Anmerkung das Citat des Art. 192 des bürgerl. Gesetz-Buchs überall wegfällt.

Seite 72. Artikel 281. Zeile 3. am Ende, statt: von ihm — lies: von ihnen.

„ 77. „ 295. „ 3. von oben, statt: 25. October — lies: 25. Septbr. und 2. October.

„ — „ 297. Anmerk. 1. sollte folgender Maaßen lauten: — diese Frist kann vom Justiz-Minister für die Ehefrau bis auf drei Monate abgekürzt werden.

Art. 228. Anmerk. 1 — 4.

für den Ehemann bis auf sechs Wochen.

Kab. Ordre v. 18. Mai 1817.

* Verfügung der Immed. Justiz-Commiss. v. 6. Juni 1817.

Reser. des Justiz-Minist. v. 25. Septbr. und 2. Octbr. 1819.

* Allgem. preuß. Land-Recht, Thl. II. Tit. 1. §. 24.

„ 90. letzte Zeile, statt: 25. October — lies: 25. Septbr. u. 2. October.

„ 110. ist hinter Zeile 7 von oben beizusetzen:

6) Alle Atteste zur Begründung einer Todes-Erklärung nach Maaßgabe des Gesetzes v. 2. Aug. 1828, wenn nicht zugleich die Erben-Qualität dadurch erwiesen werden soll. (Art. 80.)

Reser. d. Finanz-Minist. v. 25. Aug. 1836.
Reser. d. Justiz-Minist. v. 22. Sept. 1836.
Reser. d. Gen.-Prokur. v. 10. Oct. 1836.

7) Alle Auszüge, welche auf gesandtschaftlichem Wege nachgesucht werden.

Reser. der Minist. der geistl. ꝛc. der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern ꝛc. u. der Finanzen v. 22. Septbr. 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google